Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

vorgelegt von

Carl M. A. Pfuelf
Rechtspraktikant
Trin. Coll. Cambridge. Speyer-München.

Approbiert am 4. Juni 1908.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

80

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0032

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort I

I. Teil.

Das Vereinigte Königreich „Großbritannien".

1. Kapitel: Die Bedeutung von „Großbritannien" 1
2. Kapitel: Die allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem „Vereinigten Königreich" und „Großbritannien" . . 6

II. Teil.

Die Kolonien.

3. Kapitel: Einteilung der Kolonien 24
4. Kapitel: Kronkolonien im eigentlichen Sinn 25
5. Kapitel: Kronkolonien im volkstümlichen Sinn 35
6. Kapitel: Kolonien mit Selbstregierung 43
7. Kapitel: Der „Commonwealth of Australia" 48
8. Kapitel: Die Staaten des „Commonwealth of Australia" 67
9. Kapitel: Neu-Seeland 88
10. Kapitel: Das Dominion von Kanada 100
11. Kapitel: Die kanadischen Provinzen und Neufundland 112
12. Kapitel: Kapkolonie und Natal 121

III. Teil.

Besitzungen, die keine Kolonien sind.

13. Kapitel: Die Kanalinseln und die Insel Man 134
14. Kapitel: Britisch-Indien 136

Schluß.

Sachregister 155

Literaturverzeichnis.

Der angegebene Jahrgang ist der der letzten Ausgabe.

Addington, Commonwealth of Australia.
Anson, Sir Wm. R., The Law and Custom of the Constitution (Pt. II). Oxford 1904.
Blaubuch vom Juli 1888 über „Die Einwanderung von Chinesen in den australischen Kolonien.
Bourinot, Sir J. G., Canada under British Rule (1760—1900). Cambridge 1900.
Colonial Office List, jährliche Ausgabe.
Colonial Rules and Regulations, jährliche Ausgabe.
Cotton, J. S. u. **E. J. Payne,** Colonies and Dependencies.
Dicey, A. V., Law of the Constitution. London 1902.
Dilke, Sir Chas., Problems of Greater Britain. London 1890.
Hall, International Law (4th ed).
Ilbert, Sir Courtenay, Government of India. Oxford 1898.
India Office List, jährliche Ausgabe.
Jenks, E., Government of Victoria. London 1891.
Jenks, E., History of the Australasian Colonies. Cambridge 1895.
Jenkyns, Sir Henry, British Rule and Jurisdiction beyond the Seas. Oxford 1902.
Kingsley, Miß, West Africa.
Lorne, Marquis of, Imperial Federation.
Moore, W. H., The Commonwealth of Australia. London 1902.
Munro, J. E. C., The Constitution of Canada. Cambridge 1889.
Peel, Sir Robert, Speeches III.
Salmon, Crown Colonies.
Smith, Goldwin, Questions of the Day.
Smith, Goldwin Australasia, beide in „The British Empire Series.
Strachey, Sir John, India.
Times vom 8. Juni 1904 und 17. Oktober 1904.
Tarring, C. J., Chapters on the Law relating to the Colonies. London 1893.
Todd, A., Parliamentary Government in the British Colonies. London 1894.
Walpole, The Land of Home Rule.

S. C. R. = Reports of the Supreme Court of Canada, Berichte des Obersten Gerichtshofes von Kanada.
V. L. R. = Reports of the Supreme Court of Victoria, Berichte des Obersten Gerichtshofes von Viktoria.

Die anderen in den Quellenangaben und Verweisungen vorkommenden Abkürzungen sind die in den englischen Law Reports und Textbüchern üblichen.

Vorwort.

Die nachfolgenden Zeilen sind ein Versuch, eine möglichst kurze Darstellung der rechtlichen Stellung der „British Dominions beyond the Seas“ — britischen überseeischen Besitzungen — und deren tatsächliche Verwaltung zu geben. Ausgehend von einer kurzen Analyse der Bedeutung des Ausdruckes „British Dominion“ wird ein Überblick über die allgemeinen Beziehungen, die in bezug auf Recht und Gewohnheit zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Besitzungen bestehen, gegeben werden. Nach der Klassifizierung der verschiedenen britischen Dominions wird die konstitutionelle Struktur und Verwaltung jeder Einzelklasse behandelt werden, wobei die wichtigen Besitzungen, wie der Commonwealth of Australia, das Dominion of Canada und British India einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden sollen.

Bei der Behandlung eines derartigen Stoffes gibt es nichts Schwierigeres, als Genauigkeit und Bündigkeit mit einer volkstümlichen Behandlung desselben zu verbinden. Das Thema der Arbeit erscheint gerade zur jetzigen Zeit so wichtig, daß die Aufgabe eines Versuches wert scheint. Zu keiner Zeit mehr als zur heutigen ist es die Pflicht jedes Deutschen, sich Kenntnisse über Kolonien und deren Verwaltung zu verschaffen. Wohl kaum ein Volk hat in der Erwerbung und Behandlung von Kolonien ein solches Genie gezeigt, wie gerade das englische. Von ihm und seinen Kolonien kann der Politiker wertvolle Lehren ziehen.

Als Quellen kamen für den Verfasser vor allem die Originalquellen wie „Imperial und Colonial Statutes, Orders in Council, Ordinances, Case Law“ usw. in Betracht, die nach Möglichkeit in dankenswerter Weise von den Bibliotheken der Universität und des Trinity College, Cambridge, dem der Verfasser angehört, zur Verfügung gestellt wurden. Wertvolle Quellen und Anregungen verdankt der Verfasser seinen Freunden Sir Lees

Knowowles, Bart, Dr. Cunningham, B. Nath und A. T. Rajan, Burma (Indien), denen hiermit herzlichster Dank ausgesprochen sei.

Es war äußerst schwierig, mit den rapiden konstitutionellen Veränderungen in den Kolonien Schritt zu halten. So haben seit Beginn der Vorarbeiten zu vorliegendem Versuch, seit 1906, die Australischen States eingewilligt, ihr Wahlrecht dem des Commonwealth gleich zu machen. Britisch Ostafrika, Britisch Zentralafrika und Uganda sind der Kontrolle der Colonial Office — Kolonialamt — unterstellt worden. Transvaal hat eine repräsentative Verfassung durch Letters Patent erhalten.

I. Teil.

Das Vereinigte Königreich „Großbritannien".

Kapitel I.

Die Bedeutung von „Greater Britain" (Großbritannien).

Großbritannien.

Der Ausdruck „Greater Britain", d. h. Großbritannien, wird in der Hauptsache in einem zweifachen, nämlich einem politischen und einem volkstümlichen Sinne gebraucht.

Haben die Bedeutungen auch viel gemeinsam, so sind sie doch wieder verschieden in territorialer Hinsicht.

In volkstümlicher Hinsicht beschränkt sich der Ausdruck „Greater Britain" auf Länder, die mehr oder weniger unvollständig unter der Kontrolle Britanniens stehen. Man versteht hier unter „Großbritannien" weniger als im politischen Sinne. Namentlich zählen hierzu nicht die Vereinigten Staaten von Amerika. In dem volkstümlichen Sinne umfaßt der Ausdruck „Greater Britain" lediglich die „British Possessions" — britische Besitzungen —, die außerhalb des vereinigten Königreiches liegen. Nicht zählen dahin nach Volksanschauung z. B. die Kanalinseln, die Insel Man usw., sondern man versteht in Wirklichkeit unter „Greater Britain" alle britischen Protektorate, kurz alle britischen Interessensphären; doch deckt sich diese Interessensphäre nicht mit den britischen Besitzungen schlechthin. Zur genauen Aufklärung, was man in volkstümlicher Hinsicht unter „Greater Britain" nun eigentlich versteht, ist es von Belang, inwieweit sich ein „Possession" oder „Dominion" von dem Protektorat bezw. der Interessensphäre unterscheidet.

In politischer Hinsicht wenden die englischen Politiker ausnehmend den Ausdruck „Greater Britain" auf alle Länder mit englischer Zunge bezw. englischer Verwaltung an. Dahin gehören demnach auch die „Vereinigten Staaten von Amerika".

Protektorate.

Die nach außen zum Ausdruck kommende „external" — auswärtige — Souveränität eines Staates muß von seiner nach innen zum Ausdruck kommenden — „internal" — Souveränität unterschieden werden.

„Auswärtige Souveränität" wird definiert als die Unabhängigkeit einer politischen Gesellschaft oder eines Staates gegenüber allen anderen politischen Gesellschaften oder Staaten, das heißt die vollständige Freiheit, Kriege zu führen oder Frieden zu schließen, Verträge einzugehen oder diplomatische Beziehungen mit anderen Staaten anzuknüpfen. Kurz, es ist das Recht eines Staates, seine auswärtigen Angelegenheiten selbständig zu regeln.

Innere Souveränität ist das Recht eines Staates, seine internen oder Heimangelegenheiten nach seinem eigenen Gutdünken zu regeln. Es ist die Autorität, die ein Staat über seine eigenen Untertanen und sein Eigentum besitzt. Sie kommt zum Ausdruck in der Zivil- und Strafgesetzgebung — s. Hall, International Law, 4th ed., pp. 50, 51. Ein Staat kann innere Souveränität haben, auch wenn er keine auswärtige Souveränität besitzt. Er mag das Recht haben, seine Heimangelegenheiten vollständig zu regeln und nicht das Recht besitzen, selbständig seine auswärtigen Angelegenheiten zu führen. Vor dem letzten Burenkriege nach 1884 konnte z. B. die Transvaalrepublik keine Verträge mit fremden Mächten, mit Ausnahme des Oranjefreistaates, ohne britische Einwilligung schließen. Aber sie hatte von allen Klauseln abgesehen in dem Vertrag von 1884 volles Recht, ihre internen Angelegenheiten zu regeln. Die meisten, aber nicht alle Befugnisse auswärtiger Souveränität ruhen bei „Großbritannien". Ruhen alle die Befugnisse auswärtiger Souveränität eines Staates in der Hand eines anderen Staates, dann wird der Staat „Protektorat" genannt. Der andere Staat ist dann der protegierende Staat. Diese Namen wurden gewählt, weil der protegierende Staat es unternimmt, die Einwohner des Landes, dessen Beziehungen mit anderen Ländern er so kontrolliert, gegen die Einmischung irgendeiner fremden Macht zu schützen. Fast allgemein übt der protegierende Staat mehr oder weniger Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des protegierten Staates aus. Dies ist beinahe stets ein Gebot der Notwendigkeit; denn die meisten einigermaßen wichtigen Protektorate sind während der letzten 40 Jahre unzivilisiert oder bis zu einem gewissen Grade nichtchristliche Staaten gewesen. Wenn der protegierende Staat sich vollständige Kontrolle über die internen Angelegenheiten seines von ihm pro-

tegierten Staates anmaßt, so hört der letztere Staat auf, ein Protektorat zu sein und wird ein „Dominion“ oder „Possession“ des protegierenden Staates. Was vollständige Kontrolle begründet, ist nicht leicht zu bestimmen, und in einzelnen Fällen ist es schwer, die Grenzen zwischen „Protektorat“ und „Dominion“ oder „Possession“ zu ziehen.

Zwei Arten von britischen Protektoraten.

Der verstorbene Sir Henry Jenkyns, eine hervorragende Autorität auf englischem staatsrechtlichen Gebiete unterscheidet zwei Haupttypen von „Britischen Protektoraten“: — die eine, bei der es eine organisierte Verwaltung unter einem Souverän gibt mit mehr oder weniger bestimmten Grenzen —, die andere, bei der es keine organisierte Regierung über die Gesamtheit des Territoriums gibt, aber bei der ein niederer Häuptling seinen eigenen Stamm oder manchmal eine Verbindung von mehreren Stämmen verwaltet, oder wo es noch weniger Zivilisation, vielleicht nur Nomaden gibt. Den ersteren ist kaum etwas von ihrer inneren Souveränität benommen. Die einzelnen erfreuen sich ihres eigenen Rechtes, haben ihre eigenen Gerichtshöfe und regeln selbständig ihre eigenen Angelegenheiten; jedoch weilt ein britischer Resident — „Untergesandter“ — in dem Lande, um in Verwaltungsangelegenheiten Ratschläge zu erteilen und den internen Frieden aufrechtzuerhalten. In der zweiten Klasse von Protektoraten variiert der Grad von Souveränität, welchen „Britannien“ in Anspruch nimmt, von einer nahezu vollständigen Kontrolle in internen Angelegenheiten bis zu einem unendlich kleinen Grad einer solchen Kontrolle. So sind z. B. Britisch Zentralafrika, Ostafrika und Uganda je von einem britischen Beamten verwaltet, welcher „Commissioner“ und „Consul General“ — Generalkonsul — genannt wird. Er hat sehr weite legislative und administrative Befugnisse, die von ihm nach Direktionen des Staatssekretärs für auswärtige Angelegenheiten ausgeübt werden. Ferner hat man dort britische Gerichtshöfe zur Ausübung der Rechtsprechung errichtet. Diese Protektorate sind von Kronkolonien kaum unterscheidbar. Die Definition von Kronkolonien — siehe unten S. 26. Es mag bemerkt werden, daß tatsächlich vorgeschlagen worden ist, in diesem Jahre die Protektorate Britisch Ostafrika und Uganda von der Kontrolle des auswärtigen Amtes der des Kolonialamtes zu übertragen. Die Tatsache jedoch, daß ein Land von dem Kolonialamt verwaltet wird, bedeutet nicht notwendigerweise, daß es ein britisches „Dominion“ ist. So ist Cyprus keine britische Besitzung und wird doch von dem Kolonialamt verwaltet. Auf

der anderen Seite hat die britische Regierung keineswegs in die innere Verwaltung des Protektorates über die Somaliküste eingegriffen. Gleichwohl mag eine Veränderung bevorstehen, denn die allgemeine Tendenz in allen Fällen ist, mehr und mehr Recht auf interne Kontrolle so lange an sich zu ziehen, bis schließlich das Protektorat ein britisches „Dominion" oder eine „Possession" wird.

Die Interessensphären.

Wie es schwierig ist, in verschiedenen Fällen eine Grenze zwischen „Protektorat" und „Possession" oder „Dominion" des Mutterlandes zu ziehen, so ist es in manchen Fällen schwierig, zwischen Interessensphäre und Protektorat zu unterscheiden.

Eine Interessensphäre wird definiert, als „ein Territorium, über welches ein Staat keine direkte Kontrolle ausübt weder in internen noch externen Angelegenheiten, aber in bezug auf welches er beansprucht, daß kein anderer Staat es als „Dominion" erwerben oder zum ‚Protektorat' machen soll". Interessensphären sind Gegenstände von Verträgen. So schloß Großbritannien im Juli 1890 mit Deutschland einen Vertrag über die Beschränkung der gegenseitigen Interessensphären in Ostafrika und Südwestafrika. Einen Vertrag desselben Inhaltes jedoch Südafrika betreffend, schlossen Großbritannien und Portugal im August desselben Jahres. Eine Interessensphäre neigt jedoch sehr rasch dazu, sich zu einem Protektorat zu entwickeln.

Interessensphären werden nur in unzivilisierten Ländern errichtet, und Staaten, die solche besitzen, finden sich früher oder später veranlaßt, Maßregeln zum Schutze von dortigen Ansiedlern, Missionären und Kaufleuten zu treffen.

Die Stämme in diesen Interessensphären müssen, da sie infolge von Kämpfen mit anderen Stämmen oder durch Zwietracht unter sich selbst vielfach an der Wahrnehmung ihrer Interessen verhindert sind, vor etwaigen Angriffen fremder Mächte geschützt werden.

Die Interessensphären werden so mehr oder weniger organisierte Protektorate, die allmählich in eine „Possession" — Besitzung — des Mutterlandes übergehen. So bekommen wir folgende Entwicklung: 1. Interessensphäre — 2. Protektorat — 3. Kolonie oder Besitzung.

Die „Chartered Companies".

Zuweilen überläßt die Heimregierung, anstatt die Entwicklung einer Interessensphäre in ein Protektorat selbst vorzunehmen, diese Aufgabe einer „Chartered Company". So erhielt

im Jahre 1886 die Royal Niger-Company eine Crown Charter — Freibrief —, welche sie ermächtigte, sich innerhalb der britischen Interessensphäre in und um die Nigerküste und Hinterland niederzulassen, Handel zu treiben, und sich auf dem Gebiete der Verwaltung zu betätigen. Sie brachte ein ausgedehntes Territorium unter eine richtige Verwaltung und rief Handel ins Leben. Im Jahre 1899 übernahm die Heimregierung die Verwaltungsbefugnisse selbst und errichtete die Protektorate von Nord- und Süd-Nigeria. Die British South Africa Company — Britische Südafrikakompagnie — ist ein anderes Beispiel einer Chartered Company, welche dieselbe Arbeit, die von dem „High Commissioner" für Südafrika beaufsichtigt wird, tut.

Einteilung von „Greater Britain".

Wir haben nun britische Interessensphären und britische Protektorate von „Dominions" und „Possessions" unterschieden, über die „Großbritannien" volle Kontrolle ausübt sowohl in internen wie in auswärtigen Angelegenheiten und in welchen es Land und Wasser mit gesetzlichem Titel beansprucht. Solche Besitzungen werden entsprechend den gesetzlichen Definitionen der Ausdrücke „Colony" — Kolonie — und „Possession" — Besitzung — in zwei Klassen eingeteilt. Als „British Possession" ist durch den Interpretation Act — siehe 52 u. 53 Vict. c. 63 — von 1889, sec. 18 definiert worden: „Jeder Teil von Seiner Majestät Dominions außerhalb des Vereinigten Königreiches, welcher eine besondere politische Gemeinde bildet".

Gemäß Unterabteilung 3 desselben Paragraphen der Akte bedeutet der Ausdruck „Colony" — Kolonie — „jeder Teil der britischen Dominions mit Ausschluß der britischen Inseln und Britisch Indien", und gemäß Unterabteilung 1 begreifen die britischen Inseln das Vereinigte Königreich, die Kanalinseln und die Insel Man in sich. So erhalten wir eine geographische Einteilung von britischen Besitzungen außerhalb des Vereinigten Königreiches, mit anderen Worten von „Greater Britain" in zwei Hauptklassen:

I. Kolonien;

II. Besitzungen, welche nicht Kolonien sind, nämlich die Kanalinseln, die Insel Man und Britisch Indien.

Wenn wir von den Kolonien handeln, werden wir finden, daß dieselben in Unterabteilungen eingeteilt werden können. Aber bevor wir daran gehen, jede Klasse im Detail zu untersuchen, erscheint es notwendig, die allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Mutterland und seinen Besitzungen zu betrachten.

Kapitel II.

Die allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem „United Kingdom“ — Vereinigten Königreich — und „Greater Britain“ — Großbritannien.

Die staatsrechtliche Beziehung des Vereinigten Königreichs zu Großbritannien ist die der Suprematie. Diese Suprematie ist eine dreifache entsprechend den drei Geschäftszweigen der Staatstätigkeit, nämlich Gesetzgebung, Exekutive und Judikatur.

Die Suprematie in der Gesetzgebung.

Das britische Parlament, d. h. der König, das House of Lords und das House of Commons zusammen, können für jeden Teil der britischen Besitzungen jegliches Gesetz erlassen oder abschaffen. Diese legislative Souveränität ist ein nunmehr allgemein gesetzlich anerkanntes Postulat.

Jedermann weiß, daß es „self-governing colonies“ — Kolonien mit Selbstverwaltung — gibt, so z. B. Australien, Kanada, Neuseeland. Aber die Befugnis zur Selbstverwaltung wurde ihnen direkt oder indirekt von dem britischen Parlament verliehen. Beispiele dafür werden später angeführt werden, wenn wir von derartigen Kolonien handeln werden. Für den momentanen Zweck genügt es, festzustellen, daß alle kolonialen gesetzgebenden Körperschaften sind, was Professor Dicey mit „non-sovereign law-making Bodies“ — nicht souveränen gesetzgebenden Körperschaften — bezeichnet.

Ihre Befugnisse zur Gesetzgebung sind in mindestens zwei, wenn nicht in drei Richtungen beschränkt.

1. Die größte Unabhängigkeit die eine Kolonie oder Besitzung haben kann, obwohl sie dabei eine Kolonie oder Besitzung bleibt, erreicht sie mit der Gewährung der Selbstverwaltung — Self-government.

Dies bedeutet, daß eine Kolonie oder Besitzung sich selbst verwalten kann, aber nicht andere Kolonien oder Besitzungen; hieraus entsteht die erste Begrenzung der gesetzgeberischen Befugnisse einer derartigen Kolonie. Sie kann keine Gesetze für andere Kolonien und Besitzungen, sondern nur solche für sich allein geben. Die Wirksamkeit ihrer Gesetze ist beschränkt auf die territorialen Grenzen der Kolonie. In dieser Hinsicht ist eine koloniale gesetzgebende Körperschaft von dem britischen

Parlament verschieden, welches für alle und jede der britischen Besitzungen Gesetze geben kann.

2. Die zweite Beschränkung der Befugnisse einer kolonialen Gesetzgebung besteht darin, daß sie nicht Gesetze machen kann „repugnant to the laws of England“ — Gesetze, welche im Widerspruch mit den Gesetzen von England stehen. Was dies bedeutet, findet sich in sect. 2 des Gesetzes betr. die Gültigkeit von Gesetzen der Kolonien — Colonial Laws Validity Act — vom Jahre 1865 erklärt. Dieser Paragraph bestimmt, daß jedes Gesetz, welches von einer kolonialen gesetzgebenden Körperschaft passiert ist und welches in Widerspruch mit irgendeiner Parlamentsakte steht, die sich auf diese Kolonie bezieht, soweit dieser Widerspruch geht, vollständig nichtig sein soll. Widerspruch mit den Gesetzen Englands bedeutet daher nur Widerspruch mit Akten des britischen Parlaments, die sich auf die Kolonie beziehen. Aber Parlamentsakte allein begründen keineswegs das ganze englische Recht. Die Gesetze von England schließen neben dem „Statute Law“ — Statutarrecht — eine Menge von „Non-statutory Law“ in sich, das sich nur in gesetzlichen Entscheidungen findet. Die gesetzgebenden Körperschaften der Kolonien können Gesetze erlassen, welche zu solchen „Non-statutory Law“ im Widerspruch stehen.

3. Die Konstitution einer Kolonie oder Besitzung wird direkt oder indirekt von dem britischen Parlament festgelegt. In allen britischen Besitzungen, mit Ausnahme der Kolonien mit Selbstverwaltung, kann diese Verfassung nicht im Wege kolonialer Gesetzgebung geändert werden.

Einige der Kolonien mit Selbstverwaltung können ihre Verfassung in einzelnen Punkten, in anderen nicht ändern. Selbst in solchen Kolonien mit Selbstverwaltung, welche die weitgehendsten Befugnisse zur Verfassungsänderung haben, können Gesetze, welche die Konstitution betreffen, zwar in der Regel in derselben Weise wie andere Gesetze geändert werden, müssen jedoch in einer besonderen Weise bewilligt werden. Ein von der gesetzgebenden Körperschaft einer Besitzung erlassenes Gesetz muß deshalb in jedem vorkommenden Falle von den kolonialen Gerichtshöfen und dem „Judicial-Committee“ — Gerichtskomitee — des „Privy Council“ — Geheimer Rat — für null und nichtig erklärt werden, wenn es:

a) „incompetent“ — inkompetent ist, d. h. sich über die Grenzen der Besitzung ausdehnt, oder
b) „repugnant“ ist, d. h. im Widerspruch mit einer auf diese Besitzung sich erstreckenden Akte des britischen Parlamentes steht, oder

c) „inconstitutional“, verfassungswidrig ist, d. h. im Widerspruch mit von der britischen Gesetzgebung erlassenen Gesetzen, welche die Verfassung der Kolonie bestimmen oder ordnen, steht.

Koloniale Gerichtshöfe und das Judicial-Committee des Privy Council werden deshalb oft in den in Kolonien vorkommenden Fällen angerufen, nicht nur um die Auslegung eines kolonialen Gesetzes zu bestimmen, sondern auch um dessen Rechtsgültigkeit zu untersuchen. Kein englischer oder kolonialer Gerichtshof kann die Gültigkeit einer vom britischen Parlamente gemachten Akte untersuchen.

Konstitutionelle Praxis und Gesetzgebung des britischen Parlamentes.

Auch die weitesten einer Kolonie oder Besitzung verliehenen Befugnisse von Selbstverwaltung sind also nicht ohne Schranken. Weiterhin zweifelt niemand daran, daß ein „Act“ des britischen Parlaments alle diese Befugnisse wegnehmen kann, während es ebenso sicher ist, daß kein vernünftiges britisches Parlament jemals so handeln wird. In der Tat wird die legislative Suprematie des britischen Parlaments über die Dominions der Krone heutigen Tages — vergleichend gesprochen — selten ausgeübt. Hier erscheint es angezeigt, den Unterschied zwischen konstitutionellem Recht und konstitutioneller Praxis darzutun. Konstitutionelles Recht ist die Gesamtheit von Gesetzen, welche die Verteilung und Ausübung der souveränen Macht in einem Staate bestimmen und von seinen Gerichtshöfen erzwungen werden können. Verfassungsrechtliche Praxis ist die Gesamtheit von Maximen und Gewohnheiten, die in Wirklichkeit fast die ganze Verteilung und Ausübung der souveränen Macht regeln, welche selbst gesetzlich fixiert ist. So sind die drei besprochenen Beschränkungen kolonialer Gesetzgebung Gesetze; aber die weiter unten aufgeführten Regeln sind keine Gesetze, sondern „maxims of imperial policy“ — Maximen der britischen Reichspolitik.

Dies hat nichts mit Imperalismus oder einer „imperialistischen“ Politik zu tun. Es ist die allgemeine Politik jeder britischen Regierung — sei sie konservativ oder liberal —, welche die Frucht langjähriger Praxis ist und allgemein von dem britischen Parlament anerkannt und beeinflußt ist. Die beiden ersten dieser aus langer konstitutioneller Praxis hervorgegangenen Regeln mögen nun betrachtet werden.

a) The Imperial Parliament will not tax any British possession.

Das britische Parlament besteuert keine britische Be-

sitzung. Die alte Ansicht, daß Kolonien einzig und allein zum Vorteile des Mutterlandes bestehen und in dieser Richtung hin verwaltet werden müssen, ist in bezug auf britische Besitzungen vollständig aufgegeben worden. Im Jahre 1778 hat das britische Parlament das Recht — welches es natürlich wieder aufnehmen könnte, aber bisher nicht wieder aufgenommen hat —, die Kolonien von Nordamerika und Westindien zu besteuern, aufgegeben. Dies geschah durch das Gesetz betr. die Besteuerung der Kolonien — Taxation of Colonies Act — vom Jahre 1778 — siehe 18 Geo III c. 12. Sect. 1 dieser Akte bestimmt: „daß das Parlament keinen Zoll, keine Steuer oder Abgabe, die bisher in irgendeiner von Seiner Majestät Kolonien, Provinzen und Ansiedlungen in Nordamerika oder Westindien zu zahlen waren, mehr auferlegen soll, mit der einzigen Ausnahme von Zöllen, deren Auferlegung der Regelung des Handels förderlich sein kann. Der Reinertrag solcher Zölle soll stets für den Verbrauch der Kolonie, Provinz oder Ansiedlungen genau in der Weise bezahlt und verwendet werden, in welcher dieselben erhoben werden, wie ja die auf Anordnung der „general courts“ — allgemeine Höfe — oder „general assemblies“ — allgemeine Versammlungen — solcher Kolonien, Provinzen und Ansiedlungen erhobenen Zölle gewöhnlich gezahlt und verwendet werden.“

Das Wesentliche dieser Akte ist jetzt zur konstitutionellen Regel für alle britischen Besitzungen mit einer oder zwei Ausnahmen geworden. Eine Ausnahme mag hier erwähnt werden. Sect. 670 des Gesetzes die Handelsschiffahrt betr. — Merchant Shipping Act — von 1894 — siehe 57 u. 58 Vict. c. 60 — bestimmt, „daß, wo irgendein Leuchtturm, Boje oder Signalfeuer auf oder in der Nähe der Küste irgendeiner britischen Besitzung durch oder mit der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft dieser Besitzung errichtet bezw. angelegt wurde, die Krone durch „Order in Council“ — Kabinettsbefehl — Abgaben festsetzen kann, die von den Besitzern dieser Leuchttürme, Bojen oder Leuchtfeuer oder dem Kapitän jedes Schiffes zu zahlen sind, welches dieselben passiert und Nutzen daraus zieht“. Aber solche unbedeutenden Abgaben sollen in den Kolonien nicht erhoben werden, ohne daß die gesetzgebende Körperschaft der Besitzung durch eine Adresse an die Krone oder durch in der richtigen Weise erlassene Akte oder Verordnungen ihre Ansicht dargetan hat, daß solche Abgaben erhoben werden sollen. Soweit entfernt Großbritannien davon ist, seine Besitzungen zu besteuern, so sehr tun dies die Kolonien.

Die Kolonien mit Selbstverwaltung haben die Befugnis, nicht nur sich selbst, sondern auch die Produkte des Mutter-

landes nach ihrer Wahl zu besteuern. Im Jahre 1878 legte Kanada einen Tarif von durchschnittlich 30 % gegen einen früheren von $17^1/_2$ % auf alle importierten Waren, seien es britische oder nichtbritische Waren; doch waren diese in dem Tarif amerikanischen Waren gegenüber begünstigt.

Die britische Regierung sagte hierzu kein Wort. Nicht eine einzige Depesche wurde an den „Governor-General" — Generalgouverneur — als den Repräsentanten der britischen Macht geschickt, um den Vorschlägen der kanadischen Regierung entgegenzuwirken.

Dies ist ein außerordentlich nachdrücklicher Beweis dafür, daß die ursprünglich von Lord Durham eingeschlagene, von Lord Elgin befolgte und durch nachfolgende Gouverneure gestärkte Politik vollen Erfolg errungen hatte, und daß von da an Kanada vollständige Freiheit zu belassen war, zu tun, was es für sich als das Beste hielt.

b) The Imperial Parliament will not change the Constitution of a possession without its consent.

Das britische Parlament ändert die Konstitution einer Besitzung nicht ohne deren Zustimmung ab. „Diese Anschauung", sagt Sir Henry Jenkins, „wurde nicht immer vertreten. Im Jahre 1838 wurde die Konstitution von Lower Canada abgeschafft. Der Vorschlag von Lord Melbourne's Regierung, die Konstitution von Jamaika im Jahre 1839, ohne die Kolonie zu befragen, aufzuheben, wurde von Sir R. Peel bekämpft und führte zur Abdankung der Regierung. Die alte Konstitution von Jamaika wurde im Jahre 1866 abgeschafft, aber nur nachdem die koloniale gesetzgebende Körperschaft ein diesbezügliches Gesetz erlassen hatte. Derselbe Weg wurde bei anderen westindischen Inseln eingeschlagen. Im Falle dringender Notwendigkeit kann dagegen die gewöhnliche Regel außer acht gelassen werden. Der „Australian Commonwealth" kam nur auf dem Wege britischer Gesetzgebung zustande, da es der Wunsch der australischen Kolonien war, sich auf diese Weise zu vereinigen — siehe Vorwort des Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900, 63 u. 64 Vict. c. 12.

Bisher haben wir die Fälle betrachtet, in denen das britische Parlament keine Gesetze geben will. Jedermann weiß jedoch, daß, obwohl das britische Parlament in der Regel für die internen Angelegenheiten der britischen Besitzungen keine Gesetze gibt, es doch Akte erlassen hat und noch erläßt, welche auf die Besitzungen Anwendung finden.

So entsteht die Frage, welches denn die Gelegenheiten sind, die sich dem britischen Parlament zu solchen Gesetzen

bieten. Wenn man, ausgehend von den britischen Akten, welche sich auf die britischen Besitzungen beziehen und während der letzten 80 Jahre, einer Periode, in welcher die Entwicklung der britischen Kolonialpolitik fällt, erlassen wurden, verallgemeinert, so kann man sagen, daß es hauptsächlich drei Gelegenheiten sind, bei denen das britische Parlament mit Gesetzgebung eingreift. Damit kommen wir auf drei weitere politische Maximen.

c) Where it is a matter of imperial policy or concern, the British Parliament will legislate.

In allen Fällen, in denen es britische Politik oder Interessen verlangen, gibt das britische Parlament Gesetze.

So erstreckte sich der „Slave Trade Act" — Sklavenhandelakte vom Jahre 1824 — siehe 5 Geo. IV. c. 113 —, welcher die die Abschaffung der Sklaverei betreffenden Gesetze zusammenfaßte und verbesserte, auf alle britischen Besitzungen und wurde durch „Slave Trade Act" vom Jahre 1843 — siehe 6 u. 7 Vic. c. 98 — weiter auf alle britischen Untertanen, selbst wenn sie in einem fremden Land wohnten, anwendbar gemacht. Ein anderes Beispiel des aus obigen Gesichtspunkten erfolgten Eingreifens des britischen Parlaments ist der „Foreign Enlistment Act" vom Jahre 1870 — 33 u. 34 Vict. c. 90 —, der Bestimmungen trifft zur Aufrechterhaltung der Neutralität aller britischen Untertanen während eines Krieges zwischen ausländischen Staaten, mit welchen Britannien im Frieden lebt. Die Kaufschiffahrtsakte — Merchant Shipping Act — vom Jahre 1894 — siehe 57 u. 58 Vict. c. 60 —, welche die früher ergangenen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetze zusammenfaßte, erstreckt sich auch auf die Kolonien und Besitzungen Britanniens.

d) Where a law which will operate beyond the territory of a British possession is necessary, recourse must be had to the British Parliament.

Wo ein Gesetz notwendig ist, das über die territorialen Grenzen einer britischen Besitzung hinaus Wirksamkeit haben soll, muß Zuflucht zu dem britischen Parlament genommen werden. Der Grund hierzu wurde schon erwähnt: „Koloniale Gesetze dürfen nicht extraterritorial sein". Ausnahmen werden dabei natürlich durch britische Gesetze gemacht. So hat der gesetzgebende Rat — Legislative Council — von Britisch Indien in einigen Fällen durch Akte des britischen Parlaments das Recht erhalten, Gesetze zu geben für außerhalb Indiens weilende Personen — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67; 28 u. 29 Vict. c. 17; 32 u. 33 Vict. c. 98. Aber die allgemeine Regel ist das Gegenteil, und daraus entsteht die Notwendigkeit des Eingreifens der britischen Gesetzgebung.

So wurde im Jahre 1881 die Akte, flüchtige Verbrecher betr. — Fugitive Offenders Act — siehe 44 u. 45 Vict. c. 69 — angenommen, welche bestimmt, daß eine Person, die wegen eines in einer Seiner Majestät Dominions begangenen Verbrechens angeklagt und aus dieser Besitzung entflohen ist, sobald sie in einem anderen Teile der britischen Dominions aufgefunden wird, ergriffen und in der von der Akte vorgeschriebenen Weise dem Teil, von welchem aus er flüchtig geworden ist, ausgeliefert werden soll.

e) The British Parliament will legislate for a possession, when application is made to it by the local government for an imperial Act.

Das britische Parlament gibt Gesetze für Besitzungen, die es durch die lokale Verwaltungsbehörde darum haben ersuchen lassen.

Dies geschieht hauptsächlich in zwei Fällen:

1. Zuweilen bittet eine Kolonie oder eine Besitzung um eine neue Verfassung oder eine Verbesserung der alten oder um Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kolonien.

So legten z. B. im Jahre 1854 die Kolonien Südaustralien, Tasmanien, Neusüdwales und Viktoria der Krone neue Verfassungen mit der Bitte um Genehmigung vor. Den beiden letztgenannten Kolonien erteilte das britische Parlament durch Akte ausdrückliche Bestätigung — siehe 18 u. 19 Vict. cc. 54, 55 —, die beiden ersten erhielten einfach die Genehmigung der Krone. Zwei Jahre vorher hatte das britische Parlament auf die Bitte von Neuseeland hin Akte erlassen, welche dieser Kolonie repräsentative Regierung verlieh — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72. Die Akte betr. die Konstitution des australischen Commonwealth — the Commonwealth of Australia Constitution Act — vom Jahre 1900 — siehe 63 u. 64 Vict. c. 12 — sind ein anderes, moderneres Beispiel einer Akte des britischen Parlamentes, welche auf die Bitte von Kolonien hin passiert wurde. Diese Akte brachte die Föderation der sechs australischen Kolonien zustande.

II. Das britische Parlament wird gewöhnlich angegangen, wenn sich Zweifel ergeben über die Gültigkeit eines Gesetzes, welches in einer kolonialen gesetzgebenden Körperschaft durchberaten ist. Dies geschah z. B. bei einem Gesetze, das die gesetzgebende Körperschaft von Südaustralien im Jahre 1861 gegeben hatte — siehe Nr. 20 vom Jahre 1861. Das Gesetz war ein Redistribution Act und wurde als ungültig erachtet, da es verfassungswidrig gewesen sei. Demgemäß wurde das britische Parlament ersucht, ein Gesetz zu machen, das allen Zweifel über die Gültigkeit des Gesetzes beseitigen sollte. Dies geschah

durch einen „Confirmation Act“ — Bestätigungsakte — vom Jahre 1863 — siehe 26 u. 27 Vict. c. 84.

Weiterhin mag die Akte betr. die Bestätigung kolonialer Gesetze — Colonial Laws Confirmation Act — vom Jahre 1901 — siehe 1 Edw. VII c. 29 — zitiert werden als modernstes Beispiel von aus den genannten Gründen erlassenen Akten des britischen Parlaments. Diese Akte bestätigte gewisse Gesetze kolonialer gesetzgebender Körperschaften, deren Gültigkeit deshalb Zweifeln unterlag, da sie der Krone zwecks Äußerung der Zustimmung nicht vorbehalten worden waren. Die durch diese Akte bestätigten Gesetze waren der New South Wales Federal Elections Act — Nr. 73 vom Jahre 1900 — und Parliamentary Electorates Redistribution Act — Nr. 84 vom Jahre 1900 —, the Queensland Parliament of the Commonwealth Elections Act und der Elections Acts — 1825 bis 1898 —, Amendment Act — Nr. 25 vom Jahre 1900 —, der Western Australia Act to correct certain errors in the Constitution Acts Amendment Act of 1899 — Nr. 2 vom Jahre 1900 — und der Constitution Act Amendment Act of 1900 — Nr. 5 vom Jahre 1900.

Die drei zuletzt erwähnten Regeln dürfen nicht als eine absolut erschöpfende Klassifizierung der Gelegenheiten erachtet werden, bei denen das britische Parlament gesetzgeberisch einzugreifen pflegt. Sie genügen jedoch, um zu zeigen, daß die legislative Obergewalt des britischen Parlaments nicht immer unausgeübt ruht, daß sie aber heutigentags doch nur bei speziellen Gelegenheiten ausgeübt wird.

Crown Legislation-Gesetzgebung durch die Krone.

In Unterordnung unter die gesetzgeberische Obergewalt des britischen Parlaments kann die Krone sich gesetzgeberisch selbst betätigen, und zwar durch Order in Council, d. h. durch Verordnungen, welche in einer Sitzung des „Privy Council“ — geheimen Staatsrates — für alle Kolonien, welche durch Eroberung oder Cession erworben wurden, zu erlassen sind. Dazu hat das Gesetz betr. die britischen Ansiedlungen — British Settlements Act — vom Jahre 1887 — siehe 50 u. 51 Vict. c. 54 — der Krone volle Gewalt gegeben, für alle neuentstandenen Ansiedlungen innerhalb der Dominions der Krone Gesetze zu erlassen und die notwendigen Gerichtshöfe darin zu errichten. Wie wir später noch sehen werden, hat die Krone ihr Recht, durch „Order in Council“ — Kabinettsbefehle — gesetzgeberisch tätig zu sein, für gewisse Kolonien aufgegeben.

Wenn ferner einmal einer Kolonie eine repräsentative gesetzgebende Körperschaft verliehen wurde, so kann die Krone ihre

Befugnis, kraft der Prärogative Gesetze zu erlassen, nicht länger ausüben. Jede derartige Gesetzgebung ist eigentlich praktisch die Gesetzgebung des zeitweiligen Ministeriums; denn zu den für solche Zwecke anberaumten Versammlungen des Privy Council werden nur wenige „Privy Councillors" — geheime Staatsräte — berufen und diese gewöhnlich aus der Mitte der Mitglieder des Kabinetts.

Statutory Orders in Council.

Die Krone macht von ihren gesetzgeberischen Befugnissen nur selten Gebrauch, ausgenommen in Kronkolonien, d. h. solchen, welche keine repräsentative Einrichtungen haben. Selbst in solchen sind Orders in Council mehr der Ausfluß einer statutarischen Gewalt, eine Akte des britischen Parlaments, in einer Kolonie zu suspendieren oder in Wirksamkeit zu setzen, als ein Akt wirklicher Gesetzgebung. Kurzum, sie werden meistens infolge eines oder mehrerer Akte des britischen Parlaments erlassen. So mag das Inkrafttreten einer Akte in einer Kolonie hintangehalten werden, bis eine Order in Council erlassen wird, die sie in Kraft setzt. Das Münzgesetz — Coinage Act — vom Jahre 1870 — siehe 33 u. 34 Vict. c. 10 — verleiht der Krone das Recht, zu bestimmen, daß die ganze oder irgendein Teil der Akte in irgendeiner britischen Besitzung mit oder ohne jede beliebige Modifikation Anwendung finden und in Kraft treten soll. Solche Verfügungen trifft die Krone nach Beratung mit dem Privy Council. Weiterhin können Orders in Council eine Akte oder einen Teil davon in irgendeiner Kolonie suspendieren. Sect. 8 des Gesetzes, Auslieferung betr. — Extradition Act — vom Jahre 1870 — siehe 33 u. 34 Vict. c. 52 — bestimmt, daß, wo durch die Gesetzgebung einer britischen Besitzung ausreichende Bestimmungen getroffen worden sind zur Verwirklichung der Auslieferung flüchtiger Verbrecher, welche sich in dieser britischen Besitzung befinden oder dessen verdächtig sind, die Krone durch Order in Council die Wirksamkeit der Akte in irgendeiner solchen britischen Besitzung aufheben kann.

„Prerogative Orders" — privilegierte königliche Verordnungen.

Im Gegensatz zu diesen „Orders in Council", welche auf Grund einer Akte des britischen Parlaments erlassen werden, ergehen „Prerogative Orders" einschließlich Freibriefe, Charters und Letters Patent. Sie werden kraft der königlichen Prärogative erlassen, welche Professor Dicey definiert als „Rest uneingeschränkter und willkürlicher Gewalt, die jederzeit gesetzmäßig in den Händen der Krone belassen wurde". Der gegenwärtigen

konstitutionellen Praxis gemäß werden diese uneingeschränkten Befugnisse der Krone jedoch nur ausgeübt nach Beratung mit einem oder mehreren verantwortlichen Ministern. Die wichtigsten Fälle sind die Verleihung von Verfassungen an Kolonien, wie kürzlich an Transvaal und Oranje River-Kolonien, die Ernennung von Gouverneuren und die Errichtung von kolonialen Gerichtshöfen — vergleiche die Rechtsmaxime „The King is the Fountain of Justice“ — der König ist die Quelle der Gerichtsgewalt. Gleichwohl werden viele dieser Angelegenheiten auch auf verordnungsmäßigem Wege erledigt.

Die Krone als Teil der Gesetzgebung einer Besitzung.

Abgesehen davon, daß die Krone sich durch Order in Council in der Gesetzgebung betätigt, bildet sie — durch den Gouverneur — einen Teil der gesetzgebenden Macht einer Kolonie. Sie hat das Recht, einer „Bill“ — Gesetzesvorschlag —, die in der gesetzgebenden Körperschaft einer Kolonie durchgegangen ist, ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.

Dies führt uns zur Besprechung des „Veto“ der Krone.

Das „Veto“.

Das Recht der Krone auf ein „Veto“, d. h. das Recht, einer „Bill“, welche in beiden Häusern des britischen Parlaments durchgegangen ist, die Zustimmung zu verweigern, ist abgekommen. Aber die Krone übt nach Anhörung des Privy Council oder durch ihren Repräsentanten, den Gouverneur einer Kolonie, ein tatsächliches Veto in jeder kolonialen Gesetzgebung aus. In jeder Kolonie oder Besitzung hat der Gouverneur, der die Krone vertritt und von ihr, d. h. in Wirklichkeit von dem britischen Ministerium ernannt wird, das Recht, Gesetzen, die in den lokalen gesetzgebenden Körperschaften durchgegangen sind, seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Bis zur Erteilung dieser Zustimmung ist keines dieser Gesetze gültig oder bindend. In manchen Fällen gehen Gesetze mit Suspensivklauseln durch, d. h. obwohl der Gouverneur ihnen seine Zustimmung erteilt hat, treten sie in der Kolonie nicht in Kraft, bis sie besonders von der Krone bestätigt sind. In anderen Fällen hat das britische Parlament zu demselben Zweck den Gouverneur ermächtigt, Gesetze der Zustimmung der Krone vorzubehalten, anstatt ihnen selbst seine Zustimmung zu geben oder zu versagen.

Jedes Gesetz, welches die Zustimmung des Gouverneurs erhalten hat — es sei denn, daß es eine Suspensivklausel enthält — tritt unmittelbar oder zu besonders bestimmter Zeit in Kraft.

Die Krone behält jedoch das Recht, das Gesetz außer Kraft zu setzen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so hört die Wirksamkeit des Gesetzes von dem Momente an auf, in welchem ein solches Außerkraftsetzen in der Kolonie veröffentlicht wurde. Aus dem Gesagten können wir entnehmen, daß das Veto gegen koloniale Gesetzgebung praktisch in vier verschiedenen Fällen ausgeübt werden kann.

1. Der Gouverneur kann seine Zustimmung einem Gesetze versagen, das in einer kolonialen gesetzgebenden Körperschaft durchgegangen ist.

2. Der Gouverneur kann ein derartiges Gesetz der Zustimmung der Krone vorbehalten, anstatt selbst seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern, und die Krone kann ihre Zustimmung versagen.

3. Das Gesetz mag durchgegangen sein und eine Klausel enthalten, welche sein Inkrafttreten bis zur speziellen Bestätigung durch die Krone aufschiebt, und eine solche Bestätigung mag nicht erteilt werden.

4. Der Gouverneur mag dem Gesetze seine Zustimmung geben, aber die Krone mag nachträglich dieses Gesetz außer Kraft setzen.

In den ersten drei Fällen kommt das Gesetz niemals über den Zustand einer sogen. „Bill“ hinaus. In dem vierten Fall wird es ein „Act“, der nachträglich außer Kraft gesetzt wird. Hier erscheint es angebracht, zu bemerken, daß eine „Bill“ ein Gesetzesvorschlag ist, der die königliche Zustimmung noch nicht erhalten hat. Hat eine Bill die Zustimmung des Königs erhalten, so wird sie ein „Act“. In den Kronkolonien wird eine „Bill“ dann „Ordinance“ genannt.

Der Ausdruck „Veto“ ist genau genommen nur in den ersten drei Fällen anwendbar, während der letzte Fall ein „Außerkraftsetzen einer Akte“ und nicht das „Veto“ gegen eine Bill ist.

Konstitutionelle Praxis bezüglich des „Veto“.

Während das Gesetz der Ausübung dieser Kontrolle über koloniale Gesetzgebung keine Schranken zieht, hat jetzt die Praxis zu einer Einigung über die hauptsächlichen Gelegenheiten zur Ausübung derselben, jedenfalls insoweit das Außerkraftsetzen von kolonialen Gesetzen in Frage kommt, geführt. Als solche Hauptgelegenheiten gibt der verstorbene Sir Henry Jenkyns zwei an:

1. wo nach der Meinung der „law officers“ — Rechtsbeamte — der Krone ein koloniales Gesetz ultra vires ist, d. h. über die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers geht;

2. wo durch das Bestehen kolonialer Gesetze britische Interessen beeinträchtigt werden.

Es mag beigefügt werden, daß die letztere Klasse, in welcher koloniale Gesetzgebung unterdrückt wird, allmählich kleiner wird. Der Grund hierfür liegt in der zu restriktiven Auslegung der „imperial interests". So wurden koloniale Gesetze, welche die Heirat mit der Schwester der Ehefrau legalisierten, von Zeit zu Zeit verboten, da sie zum Nachteil der allgemeinen öffentlichen Politik seien. Solche Gesetze sind jetzt erlaubt, da die Heirat mit der Schwester der Ehefrau weiterhin nicht zu der Angelegenheit britischer Interessen oder Politik gehört. Das erste diesbezügliche koloniale Gesetz ging in Südaustralien durch. Die Zustimmung der Krone wurde erst gegeben, nachdem das Gesetz im Parlament dieser Kolonie mehrere Male durchberaten war. Ähnliche Gesetze finden sich nunmehr in Neusüdwales, Neuseeland, Kanada, Barbados, Tasmanien, Queensland, Viktoria, Westaustralien, Mauritius, Natal und Kapkolonie. In Südaustralien kann ein Mann anstatt die Schwester seiner Ehefrau deren Tochter heiraten.

Bisher haben wir die legislative Obergewalt des vereinigten Königreichs und die verschiedenen Formen, in denen sie ausgeübt wird, gesehen.

Wir müssen uns nun zu der exekutiven — vollziehenden, ausführenden — Obergewalt des vereinigten Königreichs über seine Besitzungen wenden.

Exekutive Supremacy — ausführende Obergewalt.

Gesetzgebung, d. h. das Geben und Aufheben von Gesetzen, bildet mit einen Zweig der Staatsverwaltung. Zu dem Geben von Gesetzen gehört notwendigerweise auch, diese Gesetze in Geltung zu bringen.

In jeder politischen Gemeinde oder Staat muß eine Person oder Personengemeinschaft sein, die für das Ganze handelt, welche den Staat im Verkehr mit anderen Staaten vertritt und welche dessen kollektive Macht und Willen darstellt, indem sie unter den eigenen Bürgern die Gesetze aufrechterhält, welche der Staat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Förderung des Gemeinwohls erlassen hat. Eine solche Person oder Personengemeinschaft hat auch die Streitkräfte des Staates zum Schutze gegen Angriffe von anderen Staaten zu leiten. Dies ist die Exekutive.

Solche exekutive Macht ruht nach englischem Recht bei der Krone und wird der konstitutionellen Praxis gemäß von dem König ausgeübt, der nach dem Rate der Minister handelt,

die natürlich Mitglieder des Privy Council sind. Hier zeigt sich wiederum die Macht des „United Kingdom“ über „Greater Britain“ in seiner ganzen Fülle.

Die britische Regierung übt die oberste Exekutivgewalt über alle britischen Besitzungen durch die verschiedenen Staatssekretäre aus. Der „Home Secretary“ ist verantwortlich für die Verwaltung der Insel Man und der Kanalinseln. Der Staatssekretär für Indien ist verantwortlich für die Verwaltung von Indien. Der Staatssekretär für die Kolonien ist verantwortlich für die Verwaltung all der anderen britischen Besitzungen. Jeder von diesen Staatssekretären hat einen ständigen Stab von Zivilbeamten, welche die Departements der Home Office, der India Office und Colonial Office, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Indien und für die Kolonien bilden.

Jedes von diesen Staatsdepartements hat einen ständigen Oberbeamten, den „Permanent Under-Secretary“ — ständigen Untersekretär des Departements.

Betreffs der „ausführenden“ Obergewalt Britanniens über seine Besitzungen sind drei Punkte kurz zu erwähnen. Sie beziehen sich 1. auf den Gouverneur einer Besitzung, 2. auf deren Verteidigung zu Wasser und zu Land, 3. auf das Recht der Krone, ihre Besitzungen durch Verträge mit anderen Mächten zu binden.

1. Der Gouverneur.

In jeder britischen Besitzung wird ein Gouverneur von der Krone ernannt, und er übt die höchste Exekutivgewalt in dieser Besitzung aus. In praktisch allen Fällen hat er einen „Executive Council“ — Exekutivrat — zu seiner Unterstützung. In Kolonien mit Selbstverwaltung besteht der Executive Council aus dem jeweiligen Ministerium. Die Funktionen eines Gouverneurs sind verschieden, je nach der Art der Kolonie, in welcher er Gouverneur ist. Sie können deshalb erst dann genau erörtert werden, wenn wir die britischen Besitzungen im Detail behandeln. Aber einige allgemeine Bemerkungen in bezug auf a) die Ernennung, b) die Rechte und c) die Verantwortlichkeit der Gouverneure müssen hier gemacht werden.

a) Die Ernennung.

Ein Gouverneur wird von der Krone ernannt. Er bekleidet sein Amt, solange es der Krone beliebt, gewöhnlich aber wird er für 6 Jahre ernannt.

Jede Ernennung ist natürlich faktisch eine Ernennung

von seiten des jeweiligen britischen Ministeriums. Sie erfolgt jetzt durch „Commission under the Royal Sign Manual".

Dazu ist erforderlich ein Dokument mit der eigenhändigen königlichen Unterschrift, gewöhnlich mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Souveräns mit einem „R" für „rex" oder „regina".

In diesem Dokument wird Bezug genommen auf die „Letters Patent" — Letters Patent bedeutet ein offenes offizielles Dokument mit dem angehefteten großen Siegel, durch welches irgendein exklusives Recht, Privilegium oder Amt verliehen wird —, durch welche z. B. die Stelle eines Gouverneurs in der betreffenden Besitzung geschaffen wurde. Ferner werden dem Gouverneur bei seiner Ernennung „Instructions" — Verwaltungsbefehle — gegeben, die gleichfalls mit der eigenhändigen königlichen Unterschrift erlassen werden. Alle diese drei Dokumente nennt man „the Governor's Commission". Ein Staatssekretär gegenzeichnet die „Commission" unter der eigenhändigen königlichen Unterschrift.

b) Seine Rechte.

Durch das Judical Commitee des Privy Council wurde entschieden, daß die Rechte eines Gouverneurs durch die Bestimmungen seiner „Commission" begrenzt sein sollen, und daß er nicht alle Vorrechte der Krone haben solle, sondern nur solche Befugnisse, die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verliehen wurden. So hat mit Bezug auf ein besonderes Recht, nämlich das der Begnadigung, der Chief Justice — Oberrichter — von Kanada in dem berühmten Canadian Pardoning Power Fall die nunmehr allgemein angenommene Ansicht ausgedrückt, daß diese Befugnis keineswegs dem Amt eines Kolonialgouverneurs eigen ist, und daß sie von einem solchen Beamten nur ausgeübt werden kann, wenn eine legislative Autorität selbst nicht vorhanden ist und dem Oberrichter diese Befugnis ausdrücklich von der Krone übertragen ist.

Ein beschränktes Begnadigungsrecht wird jedoch gleichwohl stets einem Kolonialgouverneur von der Krone verliehen. Es müssen jedoch natürlich die Bestimmungen der Commission eines Gouverneurs nach den in seiner Besitzung herrschenden Sitten und Gebräuchen ausgelegt werden.

Neben diesen einem Gouverneur durch seine Commission verliehenen Befugnissen hat nach den Feststellungen von Mr. Todd, dem hervorragenden Verfasser von „Parliamentary Government in the British Colonies", ein Gouverneur eine außerordentlich weite „reserved power" — Reservebefugnisse — d. h. es geht so viel von der Autorität der Krone auf ihn über, als zur

Verwaltung der Kolonie notwendig ist, über die er von dem Souverän, dessen Gewalt er gewissermaßen in Ausübung seines Amtes repräsentiert, gesetzt wurde.

Sir Henry Jenkyns ist weit vorsichtiger in seiner Feststellung solcher „reserved power". Er sagt: „Es unterliegt geringem Zweifel, daß man von einem Gouverneur stets annehmen muß, daß er so viel Macht hat als notwendig ist, um jedem Fall dringender Notwendigkeit zu begegnen, die von ihm sofortiges Tätigwerden für die Sicherheit der Kolonie erfordern könnte".

Wenn er in gutem Glauben und unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfalle vernünftig handelt, so wird er nicht zur Verantwortung gezogen. Solche Fälle dringender Notwendigkeit sind gewöhnlich Aufruhr und Aufstände. Somit erscheint es keineswegs notwendig, eine „reserved power" bei einem Gouverneur anzunehmen, denn jeder Bürger, in erhöhtem Maßstabe ein Gouverneur, ist gesetzlich verpflichtet, die Unterdrückung von Aufruhr, Aufständen oder äußeren Angriffen zu versuchen.

Abgesehen von den in seiner „Commission" enthaltenen Instruktionen erhält ein Gouverneur gelegentlich besondere Verhaltungsmaßregeln von der Heimregierung. Regeln für das allgemeine Verhalten von Gouverneuren sind von der „Colonial Office" — Kolonialamt — festgelegt worden. Die speziellen Instruktionen, die ein Gouverneur erhält, kommen von demjenigen Staatssekretär, der für die Verwaltung der betreffenden Besitzung verantwortlich ist.

c) Seine Verantwortlichkeit.

Es ist nunmehr gesetzliche Bestimmung, daß ein Gouverneur für seine Handlungen vor dem Gesetz verantwortlich ist. Er kann sowohl vor dem High Court in England, als vor den Gerichtshöfen in seiner Besitzung belangt werden für ungesetzliche Akte gegen Personen oder Eigentum. Aber er ist nicht persönlich haftbar aus Kontrakten, die er in seiner amtlichen Tätigkeit abgeschlossen hat. Weiter genießt er in seiner richterlichen Tätigkeit dieselbe Immunität wie andere Richter. Gleichwohl kann er von der King's Bench Division des High Court oder von einer Spezialkommission für von ihm begangene Verbrechen abgeurteilt werden. Im Jahre 1802 z. B. wurde der Gouverneur Wall verurteilt und erhängt wegen Mordes, begangen durch übertriebene körperliche Züchtigung eines seiner Garnisonangehörigen, als er Gouverneur in Westafrika war.

2. Verteidigung zu Wasser und Lande.

Die britische Armee und Flotte, die sowohl zum Schutz von Greater Britain als auch des United Kingdom bestehen, stehen dem Namen nach unter dem Oberkommando der Krone. Diese Streitkräfte können jedoch nicht ohne Zustimmung der Parlamente ausgehoben werden. Jedes Jahr wird ein „Army Act" eingebracht. Die Streitkräfte werden von der Krone nach Beratung mit dem Kabinett ausgehoben und reguliert. Der „Secretary of State for War" — Kriegsminister — ist besonders verantwortlich für die Armee und der First Lord of the Admiralty für die Flotte; beide sind Kabinettminister. Verschiedene Parlamentsakte regulieren die Flotte. Ein „Sub-Committee of the Cabinet" — Unterkomitee des Kabinetts — ist vor kurzem unter dem Namen „The Council of National Defence" — Rat zur nationalen Verteidigung — gebildet worden, mit der Aufgabe, das Kabinett in allen den Krieg betreffenden Fragen zu unterstützen. Neben bestimmten Kabinettsmitgliedern umfaßt der Rat Sachverständige der Armee und Flotte. Ein kanadischer „Minister of Defence" ist ihm beigefügt worden. — Im Namen der Krone erhalten die Offiziere ihre Anstellungen und werden die Mannschaften angeworben.

Reguläre Landtruppen sind nun von den meisten britischen Besitzungen zurückgezogen worden mit Ausnahme von Südafrika, Indien und solchen Kronkolonien, welche tatsächlich Militär- oder Seestationen sind, z. B. Gibraltar, Malta, Bermuda. Sie werden auch in Seestationen von Kolonien mit Selbstregierung, z. B. Halifax, weiter erhalten. Zu ihrem eigenen Schutz haben die verschiedenen britischen Besitzungen eine Miliz und Freiwilligentruppen. Solche lokale Truppen stehen unter der Kontrolle der lokalen Regierung; britische Truppen bleiben jedoch unter der Kontrolle der Krone, wo nur immer sie stationiert sind.

Der Oberbefehl liegt in den Händen des Gouverneurs. Was dies in tatsächlicher Hinsicht bedeutet, soll später erörtert werden. Keine der britischen Besitzungen unterhält eine Flotte.

Einige Kolonien jedoch halten einige wenige kleine Schiffe hauptsächlich für Zollzwecke. Gleichwohl tragen die Kolonien mit Selbstverwaltung zum Unterhalt der britischen Flotte bei, speziell mit Rücksicht auf das in ihrer Nähe stationierte Geschwader.

3. Befugnis der Krone, Verträge abzuschließen.

Die Befugnis, Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, ruht bei der Krone, wird jedoch konstitutioneller Gewohnheit gemäß von der britischen Regierung im Namen der Krone ausgeübt. Britische Verträge binden gesetzlich die Kolonien. Keine britische Besitzung kann einen Vertrag schließen, ohne das Recht dazu durch eine Parlamentsakte erhalten zu haben. Aber da

die gesetzgebenden Körperschaften von Kolonien mit Selbstverwaltung nicht gebunden sind, Gesetze zu bewilligen, die notwendig sind, um Verträgen, die zwischen Britannien und anderen Mächten geschlossen wurden, Wirksamkeit zu verleihen, und da in der Tat Kolonien mit Selbstverwaltung oft Gesetze, die solche Verträge abschlägig beschieden haben, passiert haben, so ist es jetzt zur konstitutionellen Gewohnheit geworden, daß die britische Regierung sie um Rat frägt, bevor man sie in irgendeinen sie berührenden Vertrag mit einbegreift.

„Judicial-Supremacy" — Richterliche Obergewalt.

Nachdem wir nun zwei Funktionen, in welchen das Vereinigte Königreich eine Obergewalt über seine Dominions ausübt, erörtert haben, kommen wir zu der dritten und letzten solcher Funktionen, in denen das United Kingdom gleichfalls suprem ist, nämlich wenn es einer Gesetzesverletzung abhilft, dieselbe bestraft oder Gesetze interpretiert. Dieses ist die richterliche Funktion.

Die richterliche Obergewalt des Vereinigten Königreichs wird durch das Judicial Committee des Privy Council ausgeübt, den „Supreme Court of Appeal" — den Obersten Appellationsgerichtshof in Zivil- und Strafsachen, die in den britischen Besitzungen vorkommen. Wie nun durch die Judicial Committee Acts von 1833 und 1881, die Appellate Jurisdiction Acts von den Jahre 1876 und 1887 und den Judicial Committee Amendment Act von 1895 bestimmt ist, besteht das Judicial Committee des Privy Council aus dem jeweiligen Lord President, den Exlord Presidents des Privy Council, die gewisse hohe richterliche Ämter innehatten oder haben, den Lord Justices of Appeal und gewissen hervorragenden kolonialen Richtern.

Gewöhnlich sitzt nur eine Anzahl von ihnen; drei bilden ein „Quorum", d. h. eine zu einer Entscheidung hinreichende Anzahl von Richtern.

Berufungen in Kolonialsachen gehen im Instanzenzug an den King in Council; das Judicial Committee hört sie und berät den König. Eine Entscheidung des King in Council ergeht daher stets in Übereinstimmung mit einem derartigen Rat.

Die Jurisdiktion, wie sie durch das Judicial Committee ausgeübt wird — gleichviel ob in Zivil- oder Strafsachen —, ist das vererbliche prärogative Recht des King in Council. Doch kann es vorkommen, daß der King in Council auf dieses Recht ausdrücklich verzichtet hat. Gleichwohl sind aber Berufungen gegen Entscheidungen dieser Gerichtshöfe sowohl durch koloniale Gesetzgebung als auch durch die Praxis beschränkt. Die Lästigkeit und

Undienlichkeit von Berufungen in Strafsachen ist so groß und die Konsequenz für die Ausübung der Strafrechtspflege in den Kolonien oder Besitzungen so durchaus verderblich, daß das Judicial Committee des Privy Council nur sehr widerstrebend einem Ansuchen auf solch eine Berufung nachgibt. Die Zulässigkeit der Berufung wird jedoch bei speziellen Umständen gewährt, so wo z. B. ein Fall Fragen von großer und allgemeiner Bedeutung für die Justizverwaltung nach sich zieht. In Zivilsachen sind die Voraussetzungen einer Berufung gewöhnlich die, daß der auf dem Spiel stehende Betrag nicht weniger als eine gewisse Summe betragen darf, daß die Zulässigkeit der Berufung von dem kolonialen Gerichtshof innerhalb einer gewissen Zeit, nachdem das Urteil gefällt wurde, gegen das appelliert wird, erfragt werden, und daß Sicherheit geleistet werden muß. Sect. 74 des Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900 bestimmt, daß keine Berufung an den King in Council zugelassen werden soll gegen eine Entscheidung des australischen High Court über irgendeine Frage, wo und wie nur immer sie entsteht, betreffs der Grenzen der gegenseitigen konstitutionellen Befugnisse des Commonwealth und irgendeines oder mehrerer australischen States, oder betreffs der Grenzen der konstitutionellen Befugnisse von irgend zwei oder mehr States, es sei denn, daß der High Court bezeugen soll, daß die Frage eine derartige ist, daß sie nur durch den King in Council entschieden werden kann. Dies ist eine Beeinträchtigung der königlichen Prärogative, Berufungen in allen in den britischen Besitzungen vorkommenden Fällen zu gewähren; aber es ist eine durch Imperial Statute geschaffene Beeinträchtigung. Es ist noch eine offene Frage, ob die Gesetzgebung einer britischen Besitzung in Ausübung ihrer allgemeinen Befugnisse nicht nur einen Streitteil seines Rechtes, an den King in Council zu appellieren, berauben, sondern ihn auch vom Erbitten und das Judicial Committee vom Gewähren einer speziellen Zulassung der Berufung als einer „matter of grace“ — Gnadenakt — ausschließen kann. Das erstere liegt sicher innerhalb seines Rechtes, das letztere sicherlich nicht.

Die „Judicial Supremacy“ ist ein weiteres Schutzmittel gegen koloniale Gesetzgebungen und Verwaltungen, die ihre Befugnisse überschreiten. Das Judicial Committee des Privy Council hat bei der Durchsicht der Entscheidung der kolonialen Gerichtshöfe über Fragen, welche die Gültigkeit von Akten kolonialer Gesetzgebung und Verwaltung betreffen, besonders darauf Gewicht zu legen, daß die „Legislative“ und „Executive Supremacy“ der Vereinigten Königreichs nicht in einer verderblichen Weise gehandhabt wird.

II. Teil.

Die Kolonien.

Kapitel III.

Klassifizierung der Kolonien.

Wir haben bereits gesehen, daß die britischen Besitzungen „outside of the United Kingdom“ in zwei Hauptabteilungen zerfallen, je nachdem sie Kolonien sind oder nicht im Sinne der Definitionen von Sub-sect. 3 und 18 des Interpretation Act vom Jahre 1889. Zunächst werden wir uns zu denjenigen britischen Besitzungen wenden, die Kolonien sind.

Vier Arten von Kolonien.

Die Kolonien unterscheiden sich voneinander namentlich durch die Art ihrer Verwaltung. Sie sind entweder mit Selbstverwaltung ausgestattet oder dies ist nicht der Fall. Diejenigen, welche keine Selbstverwaltung besitzen, haben bald eine „Representative Assembly“ — Versammlung der Repräsentanten — d. h. eine Versammlung, in der entweder alle oder doch nur die Mehrzahl der Mitglieder vom Volke gewählt werden, bald diese nicht. Kolonien, die keine Selbstverwaltung, auch keine „Representative Assembly“ besitzen, haben bald einen „Nominated Legislative Council“ — ernannten legislativen Rat —, d. h. einen Rat, dessen sämtliche Mitglieder von der Krone oder dem Gouverneur ernannt werden, bald auch nicht. So kommen wir zu einer Einteilung der Kolonien in vier Klassen, die man als Stufen in der Entwicklung kolonialer Verfassungen von der einer reinen „Crown Oolony“ zu einer „Colony with self-government“ betrachten mag. Es ist dies die von Sir William Anson in seiner Abhandlung über „Law and Custom of the Constitution“ angenommene Klassifizierung. Diese Einteilung ist eine natürliche und brauchbare, sie soll daher auch hier Verwendung finden.

1. Kolonien, in denen die gesamte gesetzgeberische Macht allein bei dem Gouverneur liegt, während die Exekutivgewalt

entweder von ihm allein oder in Verbindung mit einem „Executive Council“, dessen Mitglieder von der Krone ernannt werden, so z. B. Gibraltar, Labuan, St. Helena, ausgeübt wird.

2. Kolonien, in denen die legislativen Befugnisse in der Hand eines Gouverneurs und eines „Nominated — ernannten — legislative Council“ liegen, während die Exekutive selbst dem Gouverneur und einem „Nominated Executive Council“ zusteht, so z. B. in Gold Coast, Seychelles, Trinidad und Tobago.

3. Kolonien, in denen die Gesetzgebung eine „Representative Assembly“ hat, deren sämtliche oder doch meisten Mitglieder öffentlich durch das Volk gewählt werden, während die Exekutive bei dem Gouverneur und einem „Nominated Executive Council“ oder „Committee“ ruht, so z. B. in Barbardos, Bermuda.

4. Kolonien mit Selbstverwaltung — Self-governing Colonies — d. h. Kolonien, die eine verantwortliche Regierung haben, so z. B. in Australien und Kanada. Die genauere Erklärung dieser Art von Kolonien findet sich im 6. Kapitel.

Die beiden ersten Arten von Kolonien werden „Crown Colonies — Kronkolonien — genannt; aber dieser Name wird volkstümlich auch auf die dritte Klasse der obenerwähnten Kolonien angewandt. Diese Ausdehnung des Ausdrucks erhielt durch sect. I des Federal Council of Australesia Act vom Jahre 1885 eine gesetzliche Anerkennung. Dort findet sich „Crown Colony“ definiert als „Any colony in which the control of public officers is retained by Her Majestys' Imperial Government“ — als jede Kolonie, in der die Kontrolle über die Staatsbeamten durch I. M. Reichsregierung beibehalten wird. Wir müssen nun jede der einzelnen Klassen im Detail betrachten.

Kapitel IV.

Kronkolonien im engeren Sinne.

Kronkolonien, die keinen Legislative Council haben.

Die erste Klasse der im vorigen Kapitel erwähnten Kronkolonien besteht aus Basutoland, Gibraltar, Labuan und St. Helena. Von diesen hat allein St. Helena einen Executive Council, während Gibraltar und Labua beide von einem Gouverneur verwaltet werden, der auch die Befugnis hat, Ordinances zu erlassen; Basutoland dagegen wird von einem Resident Commissioner unter der Oberaufsicht des High Commissioner für Südafrika verwaltet. Der letztere hat legislative Gewalt. Der Resident Commissioner wird

von 7 Assistant Commissioners für die 7 Distrikte, in die Basutoland eingeteilt ist, unterstützt. Die eigentliche ordentliche Verwaltung ist tatsächlich dem Häuptling der Basutos überlassen. Aber die Assistant Commissioners verurteilen die ernsteren Vergehen und üben eine allgemeine Oberaufsicht aus. In Gibraltar ist der Gouverneur zugleich Oberbefehlshaber der Garnison. In St. Helena erläßt der Gouverneur nicht nur Ordinances, sondern er bestätigt sie auch als Chief Justice — Oberrichter. Die Krone hat sich die allgemeine Befugnis zur Gesetzgebung durch Order in Council für Gibraltar, Labuan und St. Helena, aber nicht für Basutoland vorbehalten.

Kronkolonien, die einen Legislative Council haben.

Die zweite Gruppe von Kronkolonien umfaßt British Honduras, Ceylon, die Falkland Islands, Fiji, Gambia, Gold Coast Hong-Kong, Lagos, Antigua, St. Christopher und Nevis, Dominica, Montserrat, die Virgin Islands, Mauritius, Seychelles, Sierra Leone, Straits Settlements, Trinidad und Tobago — der Trinidad and Tobago Act vom Jahre 1887 ermächtigte die Krone, Trinidad und Tobago in eine einzige Kolonie zu vereinigen; dies kam zur Ausführung durch Order in Council vom 17. Nov. 1888 — Grenada, St. Lucia, St. Vincent, die Turks und Caicos Islands, Transvaal und die Oranje River Colony. British Honduras ist die einzige von diesen Kolonien, über die sich die Krone keine Befugnis zur Gesetzgebung durch Order in Council vorbehalten hat. Obwohl allgemein gesprochen die Mitglieder des Executive und Legislative Council in diesen Kolonien von der Krone oder dem Gouverneur ernannt werden, so erfordern doch einzelne Besonderheiten Beachtung. In Hong-Kong wird eines der Mitglieder des Legislative Council durch die „Justices of the Peace“ — Friedensrichter — aus ihrer Mitte und eines von der „Chamber of Commerce“ — Handelskammer — ernannt. In Mauritius werden 2 Mitglieder des Executive Council von dem Volke erwählt und 10 von den 27 Mitgliedern des Legislative Council werden gleichfalls aus ihrer Mitte erwählt — 2 für die Stadt Port Louis und je einer für die 8 Landdistrikte. 2 der „unofficial members“ — nichtamtliche Mitglieder — des Legislative Council in den Straits Settlements werden durch die Handelskammer von Singapore und Penang ernannt. Die Turks und Caicos Islands wurden im Jahre 1848 dem Gouverneur von Jamaika unterstellt; aber sie haben ein „Legislative Board“ — gesetzgebendes Kollegium —, das sich zusammensetzt aus dem Commissioner und dem Richter und noch weiteren — nicht weniger als 2, nicht mehr als 4 — anderen Personen, die von dem Gouverneur

von Jamaika ernannt werden. Dieses „Board“ entscheidet über lokale Besteuerung und Ausgaben; aber Gesetze, die von dem Legislative Council von Jamaika passiert wurden, können speziell ausdrücklich als auch auf die Turks und Caicos Islands anwendbar erklärt werden. Gesetze für die Virgin Islands werden von dem Gouverneur der Leeward Islands erlassen. Die Verwaltung dieser Inseln wird gleichwohl von einem Commissioner und einem Executive Council gehandhabt.

Die Heimregierung und die Kronkolonien.

Die Beziehungen der Kronkolonien zu dem Vereinigten Königreich sind außerordentlich enge. Nicht nur der Gouverneur wird direkt von der Heimregierung ernannt, sondern auch die wichtigsten Staatsbeamten und die meisten, wenn auch nicht alle Mitglieder des Legislative Council. Auf diese Weise hat die Heimregierung eine tatsächliche Kontrolle über jegliche Gesetzgebung und die Finanzen solcher Kolonien. Das jährliche Budget wird von ihr geprüft und kein Act außer von außergewöhnlicher Bedeutung kann ohne ihre Sanktion vorgenommen werden. Ausführliche Vorschriften sind von der „Colonial Office“ — Kolonialamt — niedergelegt worden für die Führung von Gouverneuren und anderen kolonialen Staatsbeamten, selbst für die Art des Papiers und der Tinte, die zum Schreiben von Depeschen an die Heimregierung zu benützen sind. Es gibt ein Scherzwort, daß es in einer „Crown-colony“ zu viel „Crown“ und zu wenig „Colony“ gibt. Es würde unmöglich sein, innerhalb der Grenzen dieser Abhandlung jede einzelne Kronkolonie im Detail zu behandeln. Aber die allgemeinen Grundsätze ihrer verfassungsrechtlichen Struktur müssen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Der Gouverneur.

Der Gouverneur einer Kronkolonie ist wie ein absoluter und nicht ein konstitutioneller König. Er regiert nicht nur, er ist auch Monarch über alles, was unter seiner Aufsicht steht. In Gibraltar, Labuan und St. Helena macht er, wie wir gesehen haben, die Gesetze selbst. Natürlich ist dies Gegenstand spezieller Direktionen von seiten des Colonial Secretary. In anderen Kronkolonien hat er allgemein die Initiative zu sämtlichen Gesetzen. Ohne sein Machtwort kann kein Geld bewilligt und keine Steuer auferlegt werden. Er gibt oder versagt seine Zustimmung zu Maßregeln, die von dem Legislative Council passiert sind. In verschiedenen Fällen ist der Gouverneur durch seine Instructions gehalten, Bills oder Draft Ordinances der königlichen Zustimmung

vorzubehalten oder ihnen nur mit einer Klausel die Zustimmung zu erteilen, durch die ihr Inkrafttreten bis zur Bestätigung durch die Krone aufgeschoben wird. Allgemein gesprochen umfassen diese Fälle all die Maßregeln, welche Armee und Flotte, Zollabgaben, die Wirksamkeit von Verträgen mit dem Ausland, die Prärogative oder die Rechte britischer Untertanen, die nicht in der Kolonie ansässig sind, berühren — siehe Colonial Office Rules and Regulations, 33.

In den Westindischen Islands, z. B. den verschiedenen Leeward Islands, muß jede Draft Ordinance zuerst dem Governor-in-Chief unterbreitet werden, bevor sie die Zustimmung des Lieutenant-Governor oder Administrator erhält. Wenn der Governor-in-Chief irgendein Amendement für notwendig hält, so kann er entweder verlangen, daß das Amendement vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht wird oder er kann die Verwaltungsbeamten autorisieren, einer Draft Ordinance zuzustimmen und dem Verbesserungsvorschlag des Governor-in-Chief durch ein Ergänzungsgesetz Wirksamkeit zu verschaffen — Colonial Office, Rules and Regulations, 55. Der Gouverneur beruft und prorogiert den Legislative Council — siehe ebenda 28. In der Regel hat er das vollständige Verfügungsrecht in der Besetzung der Staatsämter, die nicht von „considerable rank, trust, and emolument" — die nicht von beträchtlichem Rang, Vertrauen und Gehalt sind, d. h. solchen, deren Gehalt oder Einkommen nicht 100 £ = 2000 Mk. im Jahre übersteigen. Aber er muß jede derartige Anstellung bei der ersten besten Gelegenheit der Colonial Office melden — siehe Colonial Office, Rules and Regulations, 66, 67. Wenn eine Stelle frei wird, deren Einkommen 100 £ im Jahr übersteigt, aber weniger als 200 £ beträgt, so hat er ein Vorschlagsrecht für dieses Amt, dem man nahezu immer Folge gibt. — siehe ebenda 68. Er hat die Befugnis, Staatsbeamte unter gewissen genau zu beachtenden Voraussetzungen von der Ausübung ihrer Funktionen zu suspendieren; ebenso hat er ein bestimmtes Entlassungsrecht — siehe ebenda 30.

Der Gouverneur einer Kolonie ist, obwohl er den Titel eines „Captain-General" oder „Commander-in-Chief" trägt, ohne spezielle Bestallung durch die Krone keineswegs mit dem Kommando über die regulären Streitmächte in einer Kolonie betraut. Deshalb kann er nicht unmittelbar militärische Operationen anordnen oder — ausgenommen Fälle zwingender Notwendigkeit — ohne Mitwirkung des befehlshabenden Offiziers der Truppen mit den untergeordneten Offizieren dienstlich verkehren. Wenn die Kolonie angegriffen wird, übernimmt ein solcher „Officer in Command of the Forces" die gesamte militärische Obergewalt

— siehe Colonial Office, Rules and Regulations 11. Aber im Falle eines Aufstandes oder einer anderen derartigen allgemeinen Unruhe in der Kolonie, die militärische Operationen erfordert, ist es die Pflicht des Gouverneurs, diejenigen Mittel und Wege zu bestimmen, mit denen und bis zu welchem Grade das Militär zu deren Unterdrücknng Verwendung zu finden hat. Er hat in solchen Fällen deshalb dem Officer in Command of the Forces so entschieden wie möglich Instruktionen zu geben. Aber nachdem die militärischen Operationen und deren Umfang einmal entschieden und angeordnet sind, beruht die ganze Verantwortlichkeit für alle Einzelheiten ihrer Ausführung einzig auf dem die Truppen befehligenden Offizier — siehe Colonial Office, Rules and Regulations, 11 a.

Dem Gouverneur wird stets ein begrenztes Begnadigungsrecht übertragen. Dieses wird gewöhnlich dahin ausgedehnt, daß er auch Personen begnadigen kann, die durch ein Urteil eines „Court Martial" — Kriegsgericht — in einem kolonialen Gefängnisse eingesperrt sind. In solchen Fällen muß jedoch der Gouverneur vor der Begnadigung der Regel nach den befehlshabenden Offizier der Truppen befragen. Im Regelfalle hat denn auch der Gouverneur die Befugnis, die Geldstrafen zu erlassen, welche der Krone anheimfallen würden. Wenn die Geldstrafe 50 £ überschreitet, so hat er in einigen Kolonien nur die Befugnis, Zahlungsaufschub zu gewähren, bis die Zustimmung der Krone erfolgt und veröffentlicht ist. Meistenteils hat er das Recht, Heiratslizenzen auszustellen, Letters of Administration und Testamente zu bestätigen, es sei denn, daß durch Lokalrecht hierfür andere Vorkehrungen getroffen sind. Endlich kann sich ein Gouverneur ohne Erlaubnis der Krone nicht aus der Kolonie entfernen — siehe Colonial Office, Rules and Regulations, 38.

Der Executive Council.

Der Executive Council besteht gewöhnlich aus den Oberbeamten der lokalen Regierung, wie z. B. dem „Treasurer" — Schatzmeister — dem „Secretary of the Colony" — dem Sekretär der Kolonie —, dem „Attorney-General" — Kronanwalt usw. mit oder ohne „unofficial" — inoffiziellen oder nichtamtlichen — Mitgliedern, d. h. Privatpersonen, die namentlich angestellt werden. In Ceylon, Fiji, Gambia, Gold Coast, Lagos, der Oranje River Colony, St. Lucia, Seychelles, Sierra Leone, Straits Settlements, Transvaal, Trinidad und Tobago ist der Executive Council nur aus „official" — amtlichen, offiziellen — Mitgliedern zusammengesetzt. In den anderen Kolonien enthält er ein oder mehrere „unofficial" Mitglieder. Diese „Councillors" — Räte — werden

durch die „Instruction“ des Gouverneurs oder durch „Warrant“ der Krone angestellt. In einigen Fällen hat der Gouverneur das Recht, vorläufige Anstellungen vorzunehmen, die jedoch der Bestätigung durch die Krone unterliegen — siehe Colonial Office, Rules and Regulations, 59. Mitglieder können nur durch die Krone allein entlassen werden; suspendieren kann sie der Gouverneur, soweit es die Natur des Falles erlaubt, seinen Generalinstruktionen gemäß, insofern diese die Suspension von Staatsbeamten betreffen — siehe ebenda 60.

Der Executive Council hat die allgemeine Verpflichtung, den Gouverneur mit seinen Ratschlägen zu unterstützen. In einigen Fällen muß er nach solchen Ratschlägen handeln. Allgemein gesprochen jedoch ist er in seinen Entscheidungen keineswegs an den Executive Council gebunden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. In solchem Falle muß er sich nach gewissen besonderen, in seinen Instruktionen dargetanen Regeln richten. Diese schreiben z. B. den Weg vor, den die Councillors einzuschlagen haben, wenn sie ihre Meinung im Gegensatz zu der des Gouverneurs zu Protokoll bringen wollen — siehe Colonial Office, Rules and Regulations, 56. Der Executive Council ist auf diese Weise eine rein beratende Körperschaft.

Sect. II des Burke's Act verleiht dem Gouverneur und Executive Council einer Kolonie die Befugnis, jede Person ihres Amtes in der Kolonie zu entheben für Abwesenheit ohne genügenden Grund, Nachlässigkeit oder ungehöriges Betragen; es muß dabei jedoch Bedacht darauf genommen werden, daß der Beamte, nachdem er von der ihm zur Last gelegten Tat in Kenntnis gesetzt wurde, zu seiner Verteidigung gehört wird und gewisse Regeln, die für den Fall einer Suspension vorgeschrieben sind, beobachtet werden — siehe z. B. Fall Willis gegen Sir George Gipps 5 Moo. P. C. C. 489.

Der Legislative Council.

Der Legislative Council einer Kronkolonie besteht, allgemein gesprochen, zum Teil aus dem obersten Exekutivbeamten der Kolonie, zum Teil aus von der Krone ernannten Privatpersonen mit den Ausnahmen auf S. 27 ff. Die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der „official“ sowie die der „unofficial members“ ist von den betreffenden, die Kolonie konstituierenden Charters bezw. durch die Commissions oder Instructions der Gouverneure getroffen. So findet sich eine Majorität von „official members“ in den Legislative Councils von Ceylon, Falkland Islands, Gambia, Gold Coast, Hong-Kong, Montserrat, Seychelles, Sierra Leone, Straits Settlements, Virgin Islands. In Antigua, Fiji, Lagos, Dominica,

St. Christopher and Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Turks und Caicos Islands ist die Anzahl der offiziellen und inoffiziellen Mitglieder gleich. In British Honduras, Grenada, Oranje River Colony, Transvaal, Trinidad und Tobago sind die inoffiziellen Mitglieder in der Majorität. Dies ist auch in Mauritius der Fall. Die offiziellen Mitglieder sind gehalten, für jede Maßregel zu stimmen, welche die britische Regierung von dem Legislative Council einer Kolonie passiert haben möchte. Wenn durch Todesfall, Amtsniederlegung usw. eines inoffiziellen Mitgliedes eine Stelle frei wird, so kann im allgemeinen der Gouverneur den vakanten Sitz so lange vorläufig besetzen, bis die Zustimmung der Krone erfolgt und veröffentlicht ist. Kein Mitglied des Legislative Council kann sich unter Verlust seines Sitzes in der Regel länger als 6 Monate entfernen, es sei denn mit Urlaub von seiten des Gouverneurs — siehe Colonial Office, Rules and Regulations, 44 u. 45.

Die Machtbefugnisse des Legislative Council werden übertragen entweder

1. durch die Krone allein, wie in British New Guinea, Ceylon, Fiji, Hongkong, Oranje River Colony, St. Lucia, Seychelles, Transvaal, Trinidad und Tobago, oder

2. durch einen Imperial Act oder Local Ordinance, wie in British Honduras, Falkland Islands, Gambia, Grenada, Gold Coast, Lagos, St. Vincent, Sierra Leone, Straits Settlements, Turks und Caicos Islands. Mit anderen Worten, in der ersten Gruppe von Fällen wird der Council von der Krone auf Grund ihrer Prärogative geschaffen, in der zweiten Klasse ist er auf Grund irgendeines „Imperial Act“ — Akte des britischen Reichsparlamentes — oder einer „Local Ordinance“ — Gesetz einer lokalen gesetzgebenden Körperschaft — entstanden.

Die Befugnisse des Legislative Council.

Der Legislative Council ist nicht als ein „Delegate“ — Delegierter — des britischen Reichsparlamentes zu betrachten. Er ist „restricted in the area of its powers, but within that area unrestricted and not acting as an agent or delegate“ d. h. beschränkt in dem Umfange seiner Befugnisse, aber innerhalb dieses Umfanges unbeschränkt und in seinem Handeln kein Agent oder Delegierter — siehe Tarring, Law relating to the Colonies 2nd ed. p. 67; weiterhin Fall Powell gegen Apollo Candle Company, L.R., 10 Ap. 282. Der Legislative Council einer Kronkolonie hat im allgemeinen weite gesetzgeberische Befugnisse — siehe 28 u. 29 Vict. c. 63, sect. I, 3, 4, 5. Aber er kann deren Verfassung nicht ändern — siehe ebenda sect. I, 5 —

und in der Regel kein Gesetz erlassen, das Gewerbe und Handel verschieden behandelt. Er kann natürlich auch kein extraterritoriales Gesetz schaffen — siehe oben S. 7 — noch ein solches geben, das durch die Konstitution verboten ist. Gleichwohl ist der Legislative Council einer Kronkolonie in gewissen Fällen durch Imperial Act autorisiert worden, seine Gesetzgebung auch über die Grenzen der Kolonie hinaus auszudehnen. So können durch Crown Orders in Council, die auf Grund des Foreign Jurisdiction Act erlassen werden, die Legislative Councils der westafrikanischen Kolonien Gesetze geben, um der Gerichtshoheit der Krone, die diese sich in den benachbarten Protektoraten erworben hat, wirksamen Ausdruck zu verleihen — siehe Stat. R. and O. Rev. Vol. III p. 521, 523; Stat. R. and O. Rev. [1893] p. 311; Stat. R. and O. Rev. [1894] p. 272. Abgesehen von dem Colonial Laws Validity Act vom Jahre 1865 — siehe 28 u. 29 Vict. c. 63 — der bestimmt, daß jede koloniale Gesetzgebung im allgemeinen die Befugnis haben soll, Gesetze zum Frieden, der Ordnung und guten Verwaltung der Kolonie zu erlassen, vorausgesetzt, daß sie nicht im Widerspruch mit sich darauf beziehenden Imperial Acts stehen, und daß sie weiter allgemein das Recht hat, in der Kolonie Gerichtshöfe zu errichten bezw. wieder zu errichten, wurden vor und nach dem Jahre 1865 Imperial Acts passiert, die den kolonialen gesetzgebenden Körperschaften besondere gesetzgeberische Befugnisse übertrugen. Kronkolonien können Post- und Telegraphenämter errichten, erhalten und deren Betrieb regeln — siehe 12 u. 13 Vict. c. 66. Ihre Gesetzgebungen können Ordinances erlassen betreffs Gewährung von Privilegien der Naturalisation; aber derartige Privilegien können nur innerhalb der Grenzen der Kolonie genossen werden — siehe 33 u. 34 Vict. c. 14; siehe weiter sect. 16. Dies geschah z. B. von British Honduras — siehe Ordinance, Nr. 13 vom Jahre 1883 mit Amendement durch Ordinance Nr. 8 vom Jahre 1885, Sierra Leone — siehe Ordinance Nr. 5 vom Jahre 1873 — und Labuan — siehe Ordinance vom Jahre 1871. Schließlich ist noch der British Courts of Admiralty Act vom Jahre 1890 — siehe 53 u. 54 Vict. c. 27 — zu beachten. Dieser „Act" bestimmt, daß die Gesetzgebung irgendeiner britischen Besitzung durch ein Gesetz einen beliebigen Gerichtshof mit unbeschränkter Zivilgerichtsbarkeit in dieser Besitzung zu einem kolonialen „Court of Admiralty" — Admiralitätsgerichtshof — erklären und jedem niederen Gerichtshof in dieser Besitzung eine beschränkte „Admiralty Jurisdiction" übertragen kann — siehe 53 u. 54 Vict. c. 27, sec. 3. Ein Admiralty Court behandelt maritime Angelegenheiten. Gesetze jedoch, die auf Grund dieser Akte ge-

schaffen werden, müssen — es sei denn, daß sie vorher von der Krone durch einen Staatssekretär gebilligt wurden — entweder der Zustimmung der Krone vorbehalten werden oder eine Suspensivklausel des Inhaltes enthalten, daß ein derartiges Gesetz nicht in Kraft treten wird, bis die Zustimmung der Krone zu demselben in der Besitzung, in der es passiert wurde, veröffentlicht worden ist — siehe 53 u. 54 Vict. c. 27 sect 4.

Das Richteramt.

Jedes gerichtliche Verfahren wird im Namen der Krone ausgeübt, und dies gilt für alle britischen Besitzungen. In Kronkolonien werden die Richter von der Heimregierung ernannt, obwohl sie, wie wir bereits gesehen haben, von dem Gouverneur und dem Executive Council für Abwesenheit ohne Angabe eines triftigen Grundes, Nachlässigkeit und schlechte Führung entlassen werden können — siehe oben Seite 31. Sie können jedoch gegen eine derartige Entlassung an das Judicial Committee des Privy Council appellieren — siehe Tarring, Law relating to the Colonies 2nd ed. p. 162 ff. Die meisten Gerichtshöfe in den britischen Besitzungen sind durch „Charters under the Great Seal" — Urkunden mit angeheftetem großen Siegel — oder auf Grund einer „British Statute" errichtet worden. Es ist jedoch bereits weiter oben festgestellt worden, daß der Colonial Laws Validity Act vom Jahre 1865 — siehe 28 u. 29 Vict. c. 63 sect 5 — der Gesetzgebung einer Besitzung die Befugnis gibt, Gerichtshöfe in ihr zu errichten. In den Falkland Islands und St. Helena ist der Gouverneur der Chief-Justice. In Fiji, Gambia, Gold Coast Lagos, Sierra Leone und Turks und Caicos Islands ist der Chief-Justice ein Mitglied des Legislative Council. Obwohl die Funktionen eines höheren Richters in einer britischen Besitzung rein richterliche sind, ist dies nicht immer bei den niederen der Fall. So amtieren z. B. die District Commissioners von Gold Coast und Lagos nicht nur als Beamte mit einer beschränkten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, sondern sind in der Regel auch angehalten, sich in ihren betreffenden Distrikten als Oberbeamte der Zoll-, Finanz-, Post-, Telegraphen- und Polizeiämter, Staatsanstalten usw. zu betätigen. Die Gerichtsbarkeit eines kolonialen Gerichtshofes ist auf die territorialen Grenzen der Kolonie beschränkt. Jedoch wurde eine ausgedehntere Kriminalgerichtsbarkeit durch Akte des britischen Parlamentes übertragen. So können z. B. Beleidigungen, die auf einer Reise zwischen zwei britischen Besitzungen begangen wurden, in jeder der beiden verfolgt werden — siehe Fugitive Offenders Act vom Jahre 1881 part III 44 u. 45 Vict. c. 69.

Die Zivilgerichtsbarkeit wurde in maritimen Angelegenheiten durch den Colonial Courts of Admiralty Act vom Jahre 1890, der bereits Erwähnung gefunden hat, ausgedehnt — siehe oben S. 33.

Das Kronkoloniensystem.

Das Kronkoloniensystem mit seiner direkten „Imperial Control" über lokale Gesetzgebung und direkter Einmischung der Heimregierung in lokale Verwaltung hat nicht verfehlt, scharfe abfällige Kritiken besonders mit Beziehung auf die westafrikanischen und westindischen Kolonien zu finden. Dies fand Ausdruck in dem Worte „it is better to be governed by the devil in a colony than by a board of angels in London" — es ist besser, von dem Teufel in einer Kolonie, als von einem Kollegium von Engeln in London regiert zu werden. Es ist nicht Sache des Verfassers, die Vorzüge und Nachteile des Systems zu diskutieren, aber es soll hervorgehoben werden, daß das System in vielen Fällen nur der Anfang des verfassungsmäßigen Heranwachsens zum „Self-Government" — Selbstverwaltung — war. So haben New-South Wales, Tasmania, Western Australia und South Australia drei Stufen konstitutioneller Entwicklung durchgemacht.

1. Es gab dort zuerst einen sogen. „Nominee Council", d. h. den Gouverneur und drei oder mehr von der Krone ernannte Personen.

2. Dann kam der sogen. „Legislative Council", bestehend aus 24, 36 oder einer ähnlichen Anzahl von Mitgliedern, von denen ein Drittel von der Krone und zwei Drittel von den Einwohnern auf fünf Jahre gewählt wurden.

3. Endlich gab es dort ein sogen. „Parliament", obwohl dieser Ausdruck gewöhnlich in den Acts nicht vorkommt — er findet sich jetzt angewandt in 63 u. 64 Vict. c. 12 — bestehend aus der Krone und zwei Häusern, nämlich einem „Council" — Rat — und einer „Legislative Assembly" — gesetzgebenden Versammlung — siehe Jenkyns, British Rule and Jurisdiction beyond the Seas p. 276. In der Tat wurden bis zum Jahre 1852 sowohl der Executive als der Legislative Council von New Zealand von dem Gouverneur ernannt — siehe unten Kap. IX. Viele andere Beispiele könnten beigebracht werden, um zu zeigen, daß die britischen Besitzungen gewöhnlich als Kronkolonien beginnen. Art. 7 der am 31. Mai 1902 von der britischen Regierung und der von Transvaal und Orange Free State unterzeichneten „Articels of Peace" — Friedensartikel — bestimmte, daß der „Military Administration" — Militärverwaltung — in Transvaal

und Orange River Colony an dem erst möglichen Zeitpunkte ein „Civil government“ — Zivilverwaltung — folgen und repräsentative Einrichtungen, die zur Selbstverwaltung — Self-government — führen, sobald es die Umstände erlauben, eingeführt werden sollten. Transvaal und Orange River Free Colony befinden sich nun in dem Stadium, von der Stufe einer Kronkolonie zu der einer Kolonie mit repräsentativen Einrichtungen zu steigen.

Kapitel V.

Kronkolonien, die volkstümlich so genannt werden.

Wir kommen nun zur Betrachtung derjenigen Kolonien, die, obwohl sie nicht mit Self-government ausgestattet sind, eine „Representative Assembly“ haben, deren sämtliche oder doch meisten Mitglieder von dem Volke nach einem „Property Franchise“ — Wahlrecht auf Grund von Grundeigentum — gewählt werden. Es gibt sieben derartige Kolonien, nämlich Bahama Islands, Barbardos, Bermuda, British Guiana, Jamaica, die Leeward Islands (als ein Ganzes genommen) und Malta. Die Krone hat sich mit Ausnahme von British Guiana und Malta für keine dieser Kolonien die Befugnis vorbehalten, sich durch Order in Council gesetzgeberisch zu betätigen. Diese Kolonien sind keine „self-governing“ Kolonien. Die Beamten der Exekutive, als da sind der Colonial Secretary, der Colonial Treasurer, der Attorney-General usw., werden von der Krone unabhängig von den Wünschen der Representative Assembly angestellt und sind in ihrem Amte nicht abhängig davon, ob sie die Unterstützung der Mehrzahl der Mitglieder der Assembly haben. Diese Kolonien stehen deswegen mitten zwischen den eigentlichen Kronkolonien und den self-governing Kolonien. Sie gleichen den letzteren durch ihre repräsentativen Einrichtungen und den ersteren insofern, als die Heimregierung, obwohl deren Kontrolle weniger direkt ist, als es bei den eigentlichen Kronkolonien der Fall ist, doch eine in den Kolonien mit Selbstverwaltung unbekannte Oberaufsicht führt. Die Krone hat also nicht mehr als ein Veto bei der Gesetzgebung, die Heimregierung jedoch behält die Kontrolle über die Staatsämter.

Einteilung solcher Kolonien.

Die in Betracht kommenden Kolonien zerfallen naturgemäß in zwei Klassen, je nachdem die Gesetzgebung aus einer oder

zwei Körperschaften zusammengesetzt ist. Bei der ersten Gruppe von Kolonien liegt die Gesetzgebung dem Legislative Council ob, der sich zusammensetzt aus von der Krone ernannten Mitgliedern und einer Assembly, bestehend aus von dem Volke gewählten Mitgliedern. Dies ist der Fall in Bahama Islands, Barbardos und Bermuda. Die Kolonien der zweiten Gruppe haben nur eine „Legislative Chamber" — gesetzgebende Kammer —, die zum Teil von dem Volke gewählt, zum Teil von der Krone ernannt wird, wie in British Guiana, Jamaica, den Leeward Islands und Malta. In beiden Gruppen bildet der Gouverneur einen notwendigen Teil der Gesetzgebung; in vielen Fällen hat er auf Grund lokaler oder englischer Gesetze das Recht der Initiative für alle Maßregeln, welche die Verwendung der Staatseinkünfte betreffen. — siehe Colonial Office, Rules and Regulations 47. Er hat weiterhin das Recht, die gesetzgebenden Versammlungen jederzeit erforderlichenfalls mit rechtskräftiger Wirkung aufzulösen — siehe ebenda 28.

Kolonien, die eine aus zwei Kammern bestehende Gesetzgebung haben.

In jeder der drei Kolonien Bahama, Barbardos und Bermuda ist der Legislative Council aus neun von der Krone ernannten Personen zusammengesetzt. In Bermuda sind drei der Mitglieder „official", die andern sechs „unofficial". Die Anzahl der Mitglieder der Representative Assembly ist verschieden. In Bahama besteht sie aus 29 für 15 Distrikte gewählten Mitgliedern; in Barbardos aus 24 Mitgliedern für 12 Distrikte — je zwei für einen Distrikt — und in Bermuda aus 36 Mitgliedern, von denen je vier für jede der neun „Parishes" — Kirchspiele — gewählt werden. In Barbardos wird das House of Assembly jährlich gewählt. In den drei Kolonien gibt es eine verschiedene Wählerqualifikation nach Grundeigentum für die Mitglieder der Representative Assembly. Es werden jedoch in Bermuda den Mitgliedern der Assembly täglich 8 Schilling für jeden Tag, an dem sie anwesend waren, ausbezahlt. Ebenso schwankt die Qualifikation für die Wähler; sie ist niedrig in Bahama, mäßig in Barbardos und am höchsten in Bermuda, wo die Qualifikation zum Wählen durch Eigentum eines Freisassengutes im Werte von nicht weniger als 60 £ = 1200 Mk. bedingt ist.

Während in diesen Kolonien Gesetze von dem Gouverneur zusammen mit dem Legislative Council und House of Assembly gemacht werden, wird die Verwaltung durch den Gouverneur und eine verschiedentlich zusammengesetzte Exekutive ausgeübt. In Bahama besteht die Exekutive aus dem Gouverneur und neun Mitgliedern, von denen drei der Colonial Secretary, der Attorney-

General und Receiver-General — Obereinnehmer —, einer der President des Legislative Council und einige andere gleichfalls Mitglieder der Legislative Council sind. Diejenigen, die nicht Mitglieder des Executive Council ex officio sind — die Mitglieder ex officio des Executive Council sind die hohen Staatsbeamten wie z. B. der Colonial Secretary, Attorney-General usw. —, werden natürlich ernannt. In Barbardos ist die Exekutive zusammengesetzt aus dem Gouverneur, dem Oberbefehlshaber der Truppen, dem Colonial-Secretary und dem Attorney-General ex officio und anderen von der Krone ernannten Personen, einem Mitglied des Legislative Council und vier Mitgliedern des House of Assembly, die von dem Gouverneur ernannt werden. Diese Körperschaft wird das „Executive Committee" genannt im Unterschied von dem Executive Council, der aus dem Gouverneur, Oberbefehlshaber der Truppen, dem Colonial Secretary, dem Attorney-General und dem President des Legislative Council besteht. Der Gouverneur ist der Vorsitzende des Executive Committee, das alle Finanzvorlagen einbringt, das Budget vorbereitet, d. h. den Überschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr macht, und die Quellen prüft, aus denen nach den Vorschlägen die Einnahmen fließen sollen, und weiterhin alle „Government Bills" einbringt. In Bermuda umfaßt der „Executive" oder „Privy Council" den Gouverneur, drei Mitglieder ex officio, nämlich den Colonial Secretary, den Attorney-General, den Receiver-General und zwei „unofficial", ernannte Mitglieder.

Kolonien, die nur eine Legislative Chamber — gesetzgebende Kammer — haben.

In den Kolonien, die nur eine einzige Legislative Chamber haben, die zum Teil gewählt, zum Teil ernannt ist, schwankt das Verhältnis der gewählten zu den ernannten Mitgliedern. In Jamaika und Leeward Islands kann der Gouverneur so viele Mitglieder ernennen, als hinreichen, um die Anzahl der gewählten Mitglieder auf eine Minorität von 1 zu bringen. Gemäß Crown Orders in Council v. 19. Mai 1884 und 3. Oktober 1895 soll der Legislative Council von Jamaica aus dem Gouverneur und fünf Mitgliedern ex officio, nämlich dem Senior Military Officer, dem Colonial Secretary, dem Attorney-General, dem Director of Public Works und Collector-General, und — „such other persons, not exceeding ten in number, as the Crown might from time to time appoint, or as the Governor may from time to time provisionally appoint" — weiteren, jedoch nicht mehr als zehn Personen, welche die Krone von Zeit zu Zeit oder der Gouverneur von Zeit zu Zeit provisorisch anstellen kann, sowie 14 gewählten Mitgliedern bestehen.

Die Federated Leeward Islands.

Durch den Leeward Islands Act vom Jahre 1861 — siehe 34 u. 35 Vict. c. 107 — wurden Antigua, St. Christopher und Nevis, Dominika, Montserrat und die Virgin Islands in eine Kolonie, die Leeward Islands vereinigt. Dies ist das einzige Beispiel von Föderation in Kronkolonien, während es bei den self-governing Kolonien zwei solche gibt, nämlich den Commonwealth of Australia und das Dominion of Canada.

Der General Legislative Council besteht nunmehr nach Abänderung von sect. 7 der Akte, die für jede Klasse von Mitgliedern 10 bestimmte, aus 8 gewählten und 8 nichtgewählten Mitgliedern. Die nichtgewählten Mitglieder sind der Gouverneur, der Colonial Secretary, der Attorney-General, der Auditor-General, die Administrators von St. Christopher und Nevis und von Dominika und den Commissioners von Montserrat und den Virgin Islands. Drei von den gewählten Mitgliedern werden von den „unofficial" Mitgliedern des Legislative Council von Antigua gewählt, zwei von denen von Dominika und drei von denen des Legislative Council von St. Christopher und Nevis — siehe 34 u. 35 Vict. c. 107 sect. 8.

Jede der fünf föderierten Kolonien hat einen Administrator oder Commissioner mit einem Executive und einem Legislative Council. In den Virgin Islands gibt es keinen Legislative Council — siehe oben S. 28. Jede von diesen Kolonien, für sich betrachtet, ist, wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen haben, eine eigentliche Kronkolonie. Aber vom föderalistischen Standpunkt aus betrachtet bilden sie eine einzige Kolonie mit einer repräsentativen Einrichtung.

Der General Legislative Council hat, verbunden mit den Councils der lokalen Gesetzgebungen, gesetzgeberische Befugnisse in gewissen in dem Act spezifizierten Materien, z. B. Eigentum — einschließlich letztwillige Verfügungen, Testamente, gerichtliche Prüfung und Bestätigung des letzten Willens und Verwaltung von Gütern verstorbener Personen —, Handels- und Strafrecht, Recht, das sich auf Ehemann und Ehefrau, Eltern und Kinder, Heirat, Scheidung und Vormundschaft über Kinder bezieht, Errichtung von Gerichtshöfen, Zivilgerichtsbarkeit, Zivil- und Strafprozeß, Unterhalten einer allgemeinen Polizeimacht und einer allgemeinen Gefangenenanstalt, Währung, Rechnungsrevision, Post- und Telegraphenwesen, Gewichte und Maße, Quarantäne, Wahnsinnige, Einwanderung. Er kann seine eigene Konstitution und Geschäftsgang regeln. Jede lokale Gesetzgebung kann neben den oben angeführten Materien auch andere Angelegenheiten als in den Kreis der legislativen Be-

fugnisse der „Federal Legislature“ fallend erklären. Die letztere kann also jedes Lokalgesetz aufheben und abändern; jedes „Local Law“, das einem „Federal Law“ widerspricht, ist, soweit es mit diesem in Widerspruch steht, ungültig — siehe 34 u. 35 Vict. c. 107 secs. 10 u. 11.

Der General Legislative Council der Leeward Islands dauert drei Jahre, wenn er nicht vorher von dem Gouverneur aufgelöst wird — siehe ebenda sect. 15. Die Initiative zu Gesetzesvorschlägen — besonders Money Votes — muß von einem „official member“ oder mit der ausdrücklichen Zustimmung oder auf Anweisung des Gouverneurs eingebracht werden — siehe ebenda sect. 23.

Britisch Guiana und Malta.

In Britisch Guiana und Malta sind die gewählten Mitglieder der Legislatur in der Majorität. Die Verfassung von Britisch Guiana ist eigenartig; sie besteht aus dem Gouverneur, dem Court of Policy und einem Combined Court. Der Court of Policy umfaßt den Gouverneur, 7 offizielle und 8 gewählte Mitglieder. Seine Funktion ist Gesetzgebung. Jedoch kann er keine Steuern auferlegen. Der Combined Court besteht aus dem Court of Policy und 6 von dem Volke nach einer Property Franchise gewählten Vertretern der Finanzwelt. Diese sechs Finanzleute müssen aus Sicherheitsrücksichten großes Vermögen nachweisen. Die Aufgabe dieses Combined Court besteht im wesentlichen darin, Steuern aufzuerlegen und die „Public Accounts“ — öffentliche Rechnungen — zu prüfen. Er verhandelt auch über das Budget, das von dem Gouverneur und einem meist aus offiziellen Mitgliedern bestehenden Executive Council vorbereitet wird.

In Malta ruht die gesetzgeberische Gewalt bei dem Council of Government, der aus 8 offiziellen und 13 gewählten Mitgliedern besteht. 10 von den gewählten Mitgliedern werden von den 10 Wahlkreisen, in welche Malta eingeteilt ist, und zwar von jedem je eines entsandt. Das Stimmrecht basiert auf einer Qualifikation nach Eigentum. Die anderen 3 Mitglieder werden von „Special Electors“ gewählt. Eines wird von der Klasse der Adligen, eines von den Graduierten der Universität und das dritte von den Mitgliedern der Handelskammer gewählt. Die Qualifikation zum „Special Elector“ ist viel höher als die für „Ordinary Electors“. Die Gesamtsumme der Wähler ist im Vergleich zur Bevölkerungszahl gering, so daß der Council of Government nicht repräsentativ genug ist. Man hat es für nötig befunden, die legislativen Befugnisse der Krone in Anspruch zu nehmen, um die Opposition dieses Council gegen Maßregeln, welche die Heimregierung als im Interesse der

Majorität der Bevölkerung liegend für notwendig erachtete, zu brechen. Diese legislative Gewalt hat man selbst da angerufen, wo es sich darum handelte, Steuern für die Ausgabe für sanitäre Unternehmungen aufzuerlegen. Der Council of Government in Malta tagt jedesmal drei Tage, es sei denn, daß er vorher aufgelöst wird. Dagegen beträgt die Dauer der Legislaturen in Britisch Guiana und Jamaika fünf Jahre.

Das Recht zu öffentlichen Versammlungen in Malta.

Eine Besonderheit im öffentlichen Recht Maltas verdient vornehmlich der Erwähnung. Nirgends im englischen Recht ist nämlich ein allgemeines Recht bezüglich der Abhaltung von Versammlungen auf öffentlichen Plätzen so anzutreffen, als gerade hier. In Malta ist jeder britischer Untertan, der volljährig ist und die Qualifikation zum Geschworenen besitzt, befugt, eine öffentliche Versammlung abzuhalten. Jedoch muß er 48 Stunden vorher unter Angabe seines Namens, Wohnortes, Standes und Ort und Zeit der Versammlung eine solche zur Kenntnis des „Superintendent of Police" — Polizeisuperintendenten — bringen. Soll es eine Versammlung unter freiem Himmel sein, so kann der Superintendent of Police an Stelle des gewünschten Platzes einen anderen dazu bestimmen und weiterhin verfügen, daß die Versammlung an keinem Tage abgehalten werden darf, an welchem in der Stadt oder dem Dorf, in welchem die Versammlung stattfinden soll, irgendeine öffentliche Feier oder ein Fest abgehalten wird. Der Superintendent of Police kann mit Ermächtigung des „Head of the Government" Verordnungen für derartige Versammlungen erlassen, jedoch nur solche, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung bezwecken. Gegenstand der Versammlungen mag eine Konferenz, eine öffentliche Diskussion oder die Wahl eines Kandidaten für den Government Council sein. Die Versammlungen dürfen nicht in einer öffentlichen Straße abgehalten werden. Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nicht über eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgedehnt werden. In bewohnten Plätzen darf keine förmliche Prozession zu oder von der öffentlichen Versammlung stattfinden — siehe Ordinance Nr. 11 vom Jahre 1898.

Der Executive Council.

Über die Exekutive in dieser Klasse von Kolonien ist wenig zu sagen. In Jamaika geht die Verwaltung von einem Privy Council aus. Gemäß den jetzt die Konstitution von Jamaika bestimmenden Orders in Council — siehe oben S. 38 ff. — ist dieser zusammengesetzt aus dem Lieutenant-Governor, dem Senior Military Officer, dem Colonial Secretary, dem Attorney-General und

weiteren — jedoch nicht mehr als 8 — Personen, die entweder von der Krone angestellt oder von dem Gouverneur provisorisch ernannt sind und der Billigung durch die Krone unterliegen. Der Gouverneur führt in jeder Versammlung den Vorsitz und bildet mit zwei anderen Mitgliedern ein Quorum. Der Executive Council in den Leeward Islands und Malta ist wie in Britisch Guiana meist aus offiziellen Mitgliedern zusammengesetzt, nachdem der Leeward Islands Act — siehe 34 u. 35 Vict. c. 107 sect. 5 — nur sagt, daß der Executive Council aus von der Krone angestellten Mitgliedern zu bestehen hat.

Privilegien kolonialer Gesetzgebungen.

Die gesetzgebenden Faktoren der in diesem Kapitel behandelten Kolonien haben alle die Befugnisse, welche auch die eigentlichen Kronkolonien haben. Einige haben sogar mehr. So hat z. B. der General Legislative Council der Leeward Islands die Befugnis, die Konstitution durch einen einfachen Akt der Gesetzgebung zu ändern, d. h. die Konstitution kann von derselben Körperschaft und auf demselben Wege, auf dem gewöhnliche Gesetze passiert werden, umgeändert werden. Jedoch muß der Gouverneur eine Bill, welche auf eine Änderung der Verfassung abzielt, der Zustimmung der Krone vorbehalten. Weiterhin steht die Gesetzesinitiative im allgemeinen nicht dem Gouverneur allein zu, ausgenommen solche Gesetze, welche die Finanzen und Steuern betreffen. Das Budget muß gewöhnlich von der Representative Assembly gebilligt werden. Obwohl die Richter in der Regel von der Heimregierung aus England angestellt werden, so sind doch alle Richterstellen in Malta von Leuten dieses Berufes aus den Kolonien besetzt.

Allgemeine Schlußfolgerungen.

Bevor wir zu den self-governing Kolonien übergehen, müssen einige Worte über die Privilegien der Gesetzgebungen der Kronkolonien — seien es eigentliche oder volkstümlich so genannte — gesagt werden. Jedermann weiß, daß die beiden Parlamentshäuser in England und deren Mitglieder sich gewisser Privilegien erfreuen. So hat z. B. ein „Individual Peer" das Recht des freien Zutritts zum König. Die Mitglieder beider Häuser haben Redefreiheit usw. Das bedeutendste Recht von allen jedoch ist die Befugnis, durch „the Speaker's warrant" jeden, der sich nach Ansicht des Hauses einer Verachtung dieses Hauses schuldig gemacht hat, ins Gefängnis zu bringen. Diese Privilegien sind bekannt als Lex et Consuetudo — Gesetz und Gewohnheit — des Parlaments, die sich durch Gebrauch seit urvordenklicher Zeit herangebildet haben. Das Judicial Committee des Privy

Council hat in mehreren Fällen definitiv entschieden, „daß die einer kolonialen Gesetzgebung eigenen oder innewohnenden Befugnisse derart sind, daß sie zur Existenz und vollständigen Ausübung der Funktionen einer solchen Körperschaft notwendig sind, daß sie aber keineswegs die Gefangennahme oder Bestrafung irgendeiner Person oder unbedingte Suspension eines Mitgliedes je nach Belieben der Gesetzgebung rechtfertigen. So kann z. B. eine koloniale gesetzgebende Körperschaft jedermann aus dem Hause entfernen, der eine Störung verursacht. Sie kann jedoch keine Bestrafung vornehmen — siehe Fälle Barton gegen Taylor, L.R. 11 App. 197; Doyle gegen Falconer, L.R. 1 P. c. 328; Fenton gegen Hampton, 11 Moo. P.C.C. 347. Mit anderen Worten, die Privilegien des britischen Parlamentes gehören ausschließlich ihm. Gleichwohl überträgt, wie wir später sehen werden, das britische Parlament diese Privilegien öfters auf Parlamente von Kolonien mit Selbstverwaltung.

Ist dies der Fall, so passieren die gesetzgeberischen Faktoren der Kronkolonien oft Gesetze, um, soweit es ihnen ihre Verfassung erlaubt, ihre eigenen Befugnisse in dieser Richtung festzulegen und darzutun. Ein Beispiel neueren Datums findet sich in einer Ordinance des Transvaal Legislative Council Nr. 34 vom Jahre 1903. Diese Ordinance überträgt auf die Gesetzgebung und deren Mitglieder die Redefreiheit — siehe ebenda sect. 2. Die Publikation aller offiziellen Berichte, Schriftstücke, Abstimmungen oder Vorgänge in der Legislatur ist privilegiert, und jedes Verfahren gegen irgend jemand wegen derartiger Publikationen ist sofort einzustellen, wenn ein Zeugnis vorgelegt wird, daß solche Reporte usw. auf Anordnung des Legislative Council veröffentlicht wurden — siehe ebenda sect. 3. Der Council hat fernerhin die Befugnis, das Erscheinen von Zeugen durch „Summons“ — gerichtliche Vorladung — anzuordnen — siehe ebenda sect. 4, 5. Er ist weiterhin befugt, gewisse „Contempts“ — Verachtungen — des Hauses, die von Zeit zu Zeit bekanntgemacht und als solche in irgendeiner Standing Order of Council erklärt werden, mit Geldstrafen oder „by imprisonment till the fine be paid“ — bis die Geldstrafe bezahlt ist, mit Gefängnis zu belegen. — siehe ebenda sect. 7. Gegenwärtig kann er jeden bestrafen

1. wegen Ungehorsams, der sich trotz richterlicher Vorladung weigert, als Zeuge aufzutreten oder relevante Dokumente vorzulegen, es sei denn, daß diese privater Natur oder für den Gegenstand der Untersuchung irrelevant sind, oder

2. wegen Weigerung, sich als Zeuge befragen zu lassen oder auf gesetzliche und relevante Fragen zu antworten, oder

3. wegen Verursachens oder Teilnehmens an irgendeinem Lärm in der Nähe der Kammer und während der Sitzungen des Council, wodurch die Sitzungen unterbrochen werden könnten — siehe ebenda sect. 6, 7. Jede Person, die eine Sitzung des Legislative Council stört, kann ohne Haftbefehl verhaftet werden — siehe ebenda sect. 1.

Geflissentlich falsche Antworten von Zeugen, die auf Befehl des Council zu irgendeiner Untersuchung oder Verhandlung vorgeladen oder vernommen wurden, werden als vorsätzlicher und gemeiner Meineid bestraft — siehe ebenda sect. 13.

Kapitel VI.

Self-governing Colonies — Kolonien mit Selbstverwaltung.

Die Stellung der Exekutive.

Eine Kolonie erreicht den Höhepunkt, wenn sie eine „self-governing colony" — Kolonie mit Selbstverwaltung — wird. Der Hauptunterschied zwischen Kolonien mit Selbstverwaltung und allen anderen liegt in der Stellung der Exekutive. In den bereits besprochenen Kolonien werden die Exekutivbeamten, z. B. der Colonial Secretary, der Colonial Treasurer usw. sowohl, als auch die „unofficial members" des Executive Council von der Krone oder dem Gouverneur angestellt und behalten ihr Amt inne, solange es der Krone gutdünkt. Vom gesetzlichen Standpunkt aus ist dies auch in den self-governing Kolonien der Fall; es werden jedoch dem Gouverneur dann besondere Instructions gegeben. In Kolonien mit einem sogen. „Responsible Government" — verantwortlichen Regierung — ist der Gouverneur durch seine Instructions ermächtigt, Mitglieder des Executive Council anzustellen und abzusetzen — „it being understood that Councillors who have lost the confidence of the local Legislature will tender their resignation to the Governor or discontinue the practical exercise of their functions in analogy with the usage prevailing in the United Kingdom" — wobei vorausgesetzt wird, daß Councillors, die das Vertrauen der lokalen Gesetzgebung verloren haben, um ihren Rücktritt beim Gouverneur nachsuchen oder die tatsächliche Ausübung ihrer Funktionen einstellen analog dem in dem Vereinigten Königreich herrschenden Gebrauch — siehe Colonial Office Rules and Regulations 57. Mit anderen Worten, die Exekutive in self-governing Kolonien wird

konstitutionellem Gebrauch gemäß, wenn auch nicht striktem Recht gemäß, von der Legislatur angestellt und entlassen.

Das Kabinettsystem.

Jedermann weiß, daß im Vereinigten Königreich die Staatssekretäre oder andere wichtige hohe Beamte ihr Amt niederlegen, wenn die Partei, der sie angehören, nicht länger über eine Majorität im House of Commons verfügen kann. Es soll damit ausgedrückt werden, daß die Exekutive von der Legislatur angestellt und entlassen wird; denn die verschiedenen Staatssekretäre und anderen hohen Beamten — als solche kommen namentlich in Betracht der First Lord of the Treasury, der Chancellor of the Exchequer usw. — bilden die Führer der „Executive Departments", durch welche die Verwaltung des Landes tatsächlich ausgeübt wird. Das ist das Kabinettsystem. „The Cabinet is to us a definite body, unknown to the law, but known well enough in fact; it consists of a group of persons who are collectively responsible for the policy and government of the country; it is not the Executive, but it controls and guides the Exekutive, and it contains the chiefs of the great executive departments; these persons are selected by, and work under a chief, whom we call the Prime Minister, and he is the most important member of that political party which for the time is in a majority in the country and the House of Commons" — das Kabinett ist für uns eine bestimmte Körperschaft, dem Gesetze unbekannt, aber bekannt genug in der Wirklichkeit. Es besteht aus einer Gruppe von Personen, die kollektiv — alle insgesamt — für die Politik und Verwaltung des Landes verantwortlich sind. Es ist nicht die Exekutive, aber es kontrolliert und leitet die Exekutive und besteht aus den Führern der großen Executive Departments. Diese Personen werden von einem Führer, den wir den „Prime Minister" — Premierminister — nennen, gewählt und arbeiten unter demselben. Dieser Premierminister ist das bedeutendste Mitglied derjenigen politischen Partei, die zurzeit im Lande und in dem House of Commons die Majorität hat — siehe Anson, Law and Custom of the Constitution Vol. 2 2nd ed. p. 105. Gleichwohl werden wir bei der Betrachtung der self-governing Kolonien Unterschiede im Detail zwischen dem in dem Vereinigten Königreich und dem in den Kolonien vorherrschenden Kabinettsystem finden. Im Grunde genommen ist es dasselbe. Die Exekutive liegt in den Händen des Gouverneurs, wird aber von Ministern ausgeübt, die von der Unterstützung der Majorität der vom Volke gewählten Assembly abhängen und ihr verantwortlich sind, d. h. ihrer Stellung ver-

lustig gehen, wenn sie deren Vertrauen nicht aufrechterhalten können. Es mag jedoch bemerkt werden, daß während das Kabinettsystem in Großbritannien vollständig auf „constitutional practice“ — konstitutioneller Praxis — beruht, gewisse seiner Züge in einigen self-governing Kolonien sich als „law“ — Gesetz — wiederfinden. Dies ist auch der Fall in bezug auf die Kontrolle des Lower House of Parliament über Money Bills.

Andere Eigentümlichkeiten von self-governing Kolonien.

Alle die self-governing Kolonien haben ein Parlament, das aus zwei Häusern besteht. Das „Lower House“ — Unterhaus — ist das volkstümlichere und entscheidet das Schicksal eines Ministeriums. Die Rechte, Privilegien und Immunitäten des House of Commons und dessen Mitgliedern sind meistens direkt oder indirekt auch ihren Parlamenten verliehen — siehe oben S. 42ff. Eines von diesen Privilegien, das von dem House of Commons längst aufgegeben worden ist, nämlich die Befugnis, alle, angefochtene Wahlen betreffenden Fragen zu entscheiden — siehe Parliamentary Elections Act vom Jahre 1868, 31 u. 32 Vict. c. 125 — haben die Parlamente einiger der self-governing Kolonien beibehalten — siehe z. B. den Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1890, sect. 291—293, 300—302, 304, 307/08; Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900, 63 u. 64 Vict. c. 12 sect. 47. Das kanadische Parlament bildet eine Ausnahme. Es ist dem Beispiel des britischen Parlaments gefolgt und hat die Entscheidung solcher Fragen den Gerichten überlassen — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 9. Die kanadischen Provinzen befolgen dieselbe Regel. In allen self-governing Kolonien werden die Richter von dem „Colonial“ Government und nicht von dem „Home“ Government angestellt. Endlich kann das Territorium einer self-governing Kolonie ohne deren Zustimmung nicht verändert werden — siehe 58 u. 59 Vict. c. 34 sect. 2.

Der Gouverneur.

Der einzige in den self-governing Kolonien von der Heimregierung angestellte Beamte ist der „Governor“ oder „Governor-General“ — Gouverneur oder Generalgouverneur. Niemand wird als solcher über eine self-governing Kolonie gesetzt, gegen dessen Person sich Einwendungen erheben. So weigerte sich z. B. Queensland im Jahre 1888, Sir Henry Blake als Gouverneur anzunehmen, und dieser wurde infolgedessen Gouverneur von Jamaika. Südaustralien folgte schnell diesem Beispiel und widersetzte sich der Ernennung des Marquis of Normanby.

Newfoundland hatte sich schon vorher gegen die Ernennung von Sir Ambrose O'Shea zum Gouverneur verwahrt.

Die Stellung eines Gouverneurs in einer Kolonie mit Selbstverwaltung ist von der eines Gouverneurs in einer Kronkolonie sehr verschieden. Sie scheint sich der eines konstitutionellen Monarchen — sagen wir in dem Vereinigten Königreich — zu nähern. Es gibt aber drei Theorien bezw. Ansichten von Schriftstellern, die sich mit der Frage der rechtlichen Stellung des Gouverneurs befaßt haben.

1. Mr. Goldwin Smith vertritt eine extreme Ansicht über die „utter irresponsibility" — völlige Unverantwortlichkeit des Gouverneurs. „Ein Gouverneur ist heutzutage politisch nur mehr eine Null, er unterhält einen kleinen Hof, läßt den Champagner in seinem Hause in Strömen fließen, nimmt Ergebenheitsadressen der Bürger entgegen und hält schmeichelhafte Antwortsreden; aber er hat alle seine Macht verloren, nicht nur die der Initiative, sondern auch die heilsamer Kontrolle — siehe Goldwin Smith, Questions of the day p. 171. Diese üblen sozialen Wirkungen eines solchen „Petty Court" wurden durch die Australier dadurch vergrößert, daß sie in neue und sozial unverdorbene Länder „die Paraphernalien eines alten Landes brachten, das Jahrhunderte hindurch von monarchischem Prunk und aristokratischem Luxus beherrscht wurde". — siehe „Australasia" in „The British Empiere Series", p. 31. Zur Bestätigung seiner Ansicht zitiert Mr. Goldwin Smith den unseligen Pacific Railway Skandal, wo der damalige Generalgouverneur von Kanada es für seine verfassungsmäßige Pflicht erachtete, nach dem Rate seiner Minister zu handeln und, obwohl sie selbst die Angeklagten waren, die Untersuchung von dem kanadischen Parlament einer von ihnen selbst ernannten Royal Commission übertrug.

2. An das andere Extrem grenzt die Ansicht des verstorbenen Mr. Todd. Wir haben bereits die breiten Ausführungen zitiert, in denen er dem Gouverneur eine umfassende „Reserved Power" zuspricht — siehe oben S. 20. „Ein verfassungsmäßiger Gouverneur", sagt er, „ist nicht nur die Quelle aller Exekutivgewalt innerhalb seiner Gerichtsbarkeit, er ist auch das Pfand und der Schutz gegen jeglichen Mißbrauch von Gewalt, durch wen nur immer ein solcher geplant oder kundgetan wird." Weiterhin versichert er, daß „wenn nur immer Bills dem Gouverneur einer Kolonie unterbreitet werden, um ihnen die königliche Zustimmung zu verschaffen, dieser verpflichtet ist, in bezug auf diese nach seinem eigenen Gutdünken zu handeln und auf seine eigene Verantwortung als Reichs-

beamter hin unberührt von jeglicher Rücksichtnahme auf die Ratschläge, die er in dieser Sache von seinen Ministern erhält, den Weg zu bestimmen, den er in bezug auf solche Bills einzuschlagen hat". Kurz Mr. Todd behauptet augenscheinlich, daß der Gouverneur verpflichtet ist, bei Ausübung aller der schon an sich in seinen Händen beruhenden Befugnisse, z. B. des Rechtes zur Begnadigung, das Unterhaus aufzulösen usw., nach seinem eigenen Gutdünken zu handeln — siehe Todd, Parliamentary Government in the British Colonies 2nd ed. p. 36.

3. Aber auch ein Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen erscheint möglich, und hier mag der verstorbene Sir Henry Jenkyns zitiert werden, der, obwohl er Mr. Todd bis zu einem gewissen Grade folgt, doch gemäßigtere Ansichten vertritt — siehe Jenkyns, British Rule and Jurisdiction beyond the Seas chap. VI. Wir haben an einem Gouverneur zwei Eigenschaften zu unterscheiden:

1. die eines „Imperial Officer" — Reichsbeamten — und
2. die eines Local Officer — Lokalbeamten.

In Reichsangelegenheiten, wie z. B. beim Gewähren von Begnadigungen in Fällen, die das Reich oder ein Land außerhalb der Kolonie betreffen, oder beim Freilassen eines gefährlichen Verbrechers, oder bei der Zustimmung zu Maßregeln, die Verträge des Reiches betreffen, braucht ein Gouverneur, obwohl er der konstitutionellen Praxis gemäß zur Befragung seiner Minister verpflichtet ist, nicht deren Rat zu folgen. Aber in rein lokalen Angelegenheiten hat er unweigerlich ausnahmslos den Ratschlägen seines Ministeriums zu folgen; denn dieses und nicht er sind in solchen Fällen verantwortlich. Er darf nicht gegen das Recht handeln, indem er einer Bill beistimmt, die zu passieren außerhalb der Macht der kolonialen Gesetzgebung ist. Allgemein gesprochen jedoch ist er in den Händen seiner Minister, und dies wird mehr und mehr zur konstitutionellen Praxis selbst in Reichsangelegenheiten. So legt z. B. heutzutage in Kanada der Generalgouverneur niemals sein Veto gegen eine Bill ein. Weitere Betrachtungen über die Funktionen eines Gouverneurs müssen aufgehoben werden, bis wir die self-governing Kolonien im einzelnen behandeln.

Befugnisse zu Konstitutionsänderungen.

Bevor wir auf diese Frage eingehen, soll kurz ein wichtiger Zug in den gesetzgeberischen Befugnissen einer self-governing Kolonie erwähnt werden. Allgemein gesprochen haben die Gesetzgebungen das Recht, ihre Konstitutionen zu ändern, obwohl wir später sehen werden, daß diese Befugnis in einigen

Kolonien beschränkt ist. Der Colonial Laws Validity Act vom Jahre 1865 — siehe 28 u. 29 Vict. c. 63 — die Akte, welche Prof. Dicey „the charter of colonial legislative independence" — die Magna Charta colonialer legislativer Unabhängigkeit — nennt, bestimmt in sect. 5, daß „jede repräsentative Gesetzgebung in bezug auf die ihrer Jurisdiktion unterstehende Kolonie zu allen Zeiten die Befugnis haben und hätte haben sollen, Gesetze, die ihre Konstitution, Rechte und Geschäftsgang betreffen, zu erlassen, vorausgesetzt, daß solche Gesetze in der Weise und Form passiert werden, die von Zeit zu Zeit ein Act of Parliament, Letters Patent, Order in Council oder ein zur Zeit in der betreffenden Kolonie bestehendes koloniales Gesetz vorschreibt". Gemäß sect. 1 bedeutet „A Representative Legislature" jede koloniale Gesetzgebung, die eine gesetzgebende Körperschaft enthält, deren eine Hälfte von Bewohnern der Kolonie erwählt ist.

Einteilung der self-governing Kolonien.

Die self-governing Kolonien kann man geographisch einteilen in

1. die australische Gruppe, die New Zealand mit einbegreift;
2. die kanadische Gruppe und
3. die südafrikanische Gruppe.

Es muß jedoch daran erinnert werden, daß die „Provinces" — Provinzen — des Dominions von Canada keine self-governing Kolonien sind — siehe Zusatz zu 58 u. 59 Vict. c. 34 —; dagegen bleiben die australischen Kolonien self-governing Kolonien, obwohl sie nur Staaten des Commonwealth of Australia sind.

Kapitel VII.

Der Commonwealth of Australia.

Die australischen Kolonien.

Der Commonwealth von Australien besteht aus den 6 föderierten Kolonien New South Wales, Tasmania, Western Australia, South Australia, Viktoria und Queensland. New South Wales, die erste der Kolonien, wurde im Jahre 1788 gegründet. Als es am 7. Februar 1788 als Kolonie proklamiert wurde, umfaßte es nicht nur das jetzt als New South Wales bekannte Land, sondern auch Tasmania, Viktoria und Queensland, ebenso einen Teil von New Zealand. Im Jahre 1825 wurde Tasmanien als eine von Neu-Süd-Wales unabhängige Kolonie proklamiert. Durch

den Australian Constitution Act vom Jahre 1850 — siehe 13 u. 14 Vict. c. 59 — wurde Viktoria eine Kolonie für sich selbst. Durch Letters Patent v. 6. Juni 1859, bestätigt durch den Australian Colonies Act vom Jahre 1861 — siehe 24 u. 25 Vict. c. 44 — wurde auch Queensland eine von New South Wales gesonderte Kolonie. New Zealand wurde im Jahre 1842 von New South Wales abgetrennt. Im Jahre 1836 wurde South Australia von dem King in Council als britische Kolonie mit den in dem Governement of South Australia Act vom Jahre 1834 — siehe 4 u. 5 Wm. IV. c. 95 — enthaltenen Rechten proklamiert. Westaustralien dagegen wurde im Jahre 1829 als „durch friedliche Besiedlung zur britischen Kolonie geworden" erklärt. Vor dem Jahre 1900 waren die jetzt als Kolonien New South Wales, Tasmania, Western Australia, South Australia, Viktoria und Queensland bekannten Länder sämtliche getrennte self-governing Kolonien.

Vorschläge zu einer Union.

Die getrennten Kolonien kamen bald in Konflikt miteinander hauptsächlich über die Zolltariffrage. Die Regelung des interkolonialen Handels bildete immer eine Schwierigkeit. Im Laufe der Zeit entstanden Konkurrenznaturalisationsgesetze und Landsysteme, rivalisierende Schemata für Einwanderung und Ozeanpostverkehr, eine plumpe, ungeschickte und ungenügende Art und Weise der Verständigung untereinander und mit der Heimregierung über Staatsangelegenheiten — siehe den Bericht von Mr. Charles Grant Duffy's Committee. Von Zeit zu Zeit wurden verschiedene Anregungen in betreff der Notwendigkeit und Tunlichkeit einer allgemeinen gemeinsamen Form der Verwaltung gemacht. Häufig wurden Konferenzen zwischen den Kolonien abgehalten. Nicht weniger als 10 solcher Konferenzen fanden in den Jahren 1863—1883 statt. Die letzte von Sir Henry Parkes im Jahre 1883 einberufene Konferenz führte durch den Federal Council of Australasia Act vom Jahre 1855 — siehe 48 u. 49 Vict. c. 60 — zur Reichsgesetzgebung durch das britische Parlament. Diese Akte schuf einen Council von zwei, später fünf Mitgliedern aus jeder Kolonie, der die Aufgabe hatte, für die australischen Kolonien in gewissen Angelegenheiten, die für sie alle von allgemeiner Bedeutung waren, z. B. ihre Beziehungen zu den Pacific Islands, Fischerei in den australischen Meeren außerhalb der territorialen Gewässer, Auslieferung von Verbrechern aus jeder der Kolonien usw., Gesetze zu geben. Dieses Schema hatte keinen rechten Erfolg. Die Unterhandlungen zwecks besserer Einigung gingen fort, bis endlich Versammlungen von Delegierten der einzelnen Kolonien, die von den Gesetz-

gebungen ihrer Kolonien ermächtigt waren, eine „Federal Constitution“ zu entwerfen und auszuarbeiten und die in Adelaide, Sydney und Melbourne in den Jahren 1897/98 abgehalten wurden, förmlich eine Bill betreffs Gründung des Commonwealth entwarfen. Diese Bill wurde auf einer Konferenz der kolonialen Premiers in Melbourne im Jahre 1899 amendiert und angenommen in einem Referendum an die Wähler von New South Wales, Viktoria, Queensland, South Australia und Tasmania in demselben Jahre. Daraufhin wurde diese Bill nach London gesandt mit Adressen an die Königin von beiden Parlamentshäusern in jeder Kolonie mit der Bitte, sie als Gesetz zu passieren. Am 14. Mai 1900 wurde sie dem House of Commons als Bill vorgelegt und nach einigen Amendements am 9. Juli desselben Jahres ein Act. Die Föderation von Australien war ein populärer Akt, ein Ausdruck des freien Willens jeden Teiles des Volkes, und darin wie in einigen anderen Punkten unterscheidet sich diese Föderation in auffälliger Weise von der der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada.

Die Konstitution des Commonwealth.

Der Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900 — siehe 63 u. 64 Vict. c. 12 — hebt den Federal Council of Australasia Act vom Jahre 1885 — siehe 48 u. 49 Vict. c. 60, weiterhin sect. 7 von 63 u. 64 Vict. c. 12 — auf und vereinigt die Kolonien New South Wales, Viktoria, South Australia, Queensland, Tasmania und Western Australia in einen „Federal Commonwealth“, der vom 1. Januar 1901 an als errichtet gilt — betreffs Western Australia siehe sect. 3 der Akte und die darauf bezügliche Royal Proclamation vom 17. September 1900. Jede von diesen Kolonien wird ein „State“ — Staat — genannt. Der Akt behandelt die drei notwendigen Zweige der Verwaltung, nämlich Gesetzgebung, Exekutive und Richteramt.

Das Federal Parliament.

Die legislative Gewalt des Commonwealth ruht in den Händen des Federal Parliament, das aus der Krone, dem Senat und dem House of Representatives — Repräsentantenhaus — besteht. — siehe sect. 1 der Akte. Ein von der Krone ernannter Governor-General — Generalgouverneur — ist der Vertreter der Krone. — siehe ebenda sect. 2. Das Parlament muß mindestens einmal im Jahre zusammentreten. — siehe ebenda sect. 6.

Der „Senate“.

Der Senat ist aus für jeden Staat aus direkter Volkswahl hervorgegangenen Senatoren zusammengesetzt. Die Akte bestimmt sechs Senatoren, die für jeden „Original State“ — dies bedeutet

einen Staat, der bei der Errichtung des Commonwealth einen Teil desselben bildete — für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt werden. Das Federal Parliament hat das Recht erhalten, die Anzahl der Senatoren für jeden der States zu ändern, jedoch so, daß die gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Original States aufrechterhalten wird, und daß keiner der Original States weniger als sechs Senatoren hat — siehe sect. 6, 7 der Akte. Der Präsident des Senates wird von den Senatoren aus ihrer Mitte gewählt — siehe sect. 17 der Akte. Er kann abstimmen. Im Falle der Stimmengleichheit jedoch gilt die Frage als negativ entschieden. Mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Senatoren muß bei einer Sitzung des Senates zugegen sein, um dessen Befugnisse ausüben zu können. Das Federal Parliament kann jedoch andere Anordnungen treffen — siehe sect. 22 der Akte. Der Senat besteht fortwährend; er kann nur im Falle eines „Deadlock" — vollständiges Versagen, Klemme — aufgelöst werden. — siehe unten S. 32. Die Senatoren müssen nach Ablauf von drei Jahren nach und nach zurücktreten; die eine Hälfte nach drei Jahren, die andere nach sechs Jahren. Danach sollen die Sitze der Senatoren am Ende von sechs Jahren von dem Beginne ihrer Dienstzeit an erledigt werden — siehe sect. 13 der Akte.

Das House of Representatives.

Das House of Representatives besteht aus von der Bevölkerung des Commonwealth gewählten Mitgliedern. Die Anzahl dieser Mitglieder soll, soweit es möglich ist, die doppelte der der Senatoren sein — siehe sect. 24 der Akte. Die Anzahl der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder war folgende: 26 für New South Wahles, 23 für Viktoria, 9 für Queensland, 7 für South Australia, 5 für Western Australia und 5 für Tasmania. — siehe sect. 26 der Akte. Das Parlament kann jedoch diese Zahlen in der in dem Act vorgeschriebenen Weise abändern, der bestimmt, daß die Anzahl der in den einzelnen States gewählten Mitglieder proportional der betreffenden Bevölkerungsziffer sein soll — siehe sect. 24 der Akte. Das House of Representatives sitzt für drei Jahre, es sei denn, daß es vorher aufgelöst wird — siehe sect. 28 der Akte. Die Qualifikation zum Wählen von Mitgliedern des House of Representatives ist dieselbe wie die der Wähler von Senatoren und war bei der ersten Wahl in jedem der States die, welche durch das Recht des betreffenden State als Qualifikation für die Wähler für das House of Parliament des betreffenden State vorgeschrieben war — siehe sect. 8 der Akte. Gleichwohl könnte das Parlament andere Bestimmungen treffen. Jedoch wurde das Prinzip „One man, one vote" — ein

Mann, eine Stimme — festgehalten — siehe sect. 30 der Akte; das jetzige von dem Federal Parliament bestimmte Wahlrecht — siehe unten S. 66. Selbstverständlich ist ein Mann berechtigt, sowohl Senatoren als auch Mitglieder des House of Representatives zu wählen. Ein Senator oder Mitglied des House of Representatives muß ein Wähler sein oder die Qualifikationen haben, ein solcher zu werden. Er darf nicht jünger als 21 Jahre sein, muß britischer Untertan durch Geburt oder durch Naturalisation sein, und zwar mindestens fünf Jahre nach dem Rechte des United Kingdom oder einer Kolonie, die ein State wurde oder wird, oder des Commonwealth oder eines der States. Er muß weiterhin drei Jahre innerhalb des Commonwealth ansässig gewesen sein. — siehe sect. 34 der Akte.

Von der Mitgliedschaft zu beiden Häusern schließen folgende Gründe aus:

1. Ausländereigenschaft;

2. Personen, die des Verrates überführt sind oder irgendeiner von den Gesetzen des Commonwealth oder eines der States mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr oder mehr unter Strafe gestellten Tat für schuldig erklärt wurden und Bestrafung zu gewärtigen haben;

3. Bankerott oder Zahlungsunfähigkeit;

4. Innehaben einer bezahlten Stellung unter der Krone oder Beziehen einer Pension, die nach Gutdünken der Krone aus den Revenuen des Commonwealth bezahlt wird, wobei Staatsminister des Commonwealth oder Minister eines der States oder Offiziere der Armee und Flotte ausgenommen sind;

5. Leute, die in einem Vertrag mit dem Federal Government finanziell interessiert sind — siehe sect. 44 der Akte.

Ein Mitglied jedes der beiden Häuser geht seines Sitzes verlustig, wenn es

1. aus den oben angegebenen Gründen disqualifiziert wird, oder

2. wenn es entweder durch Cession, Vergleich oder sonstwie aus den Bankerott und insolvente Schuldner betreffenden Gesetzen Vorteile zieht, oder

3. wenn es für dem Commonwealth oder irgendeiner Person oder einem der States im Parlament erwiesene Dienste Geldgeschenke annimmt — siehe sect. 45 der Akte.

Ein Mitglied jedes der beiden Häuser kann schriftlich — wenn es ein Senator ist bei dem Präsidenten — oder — wenn es ein Mitglied des House of Representatives ist bei dem Speaker — Sprecher — oder in Abwesenheit des Präsidenten oder des Speakers bei dem Generalgouverneur seinen Sitz nieder-

legen — siehe sect. 19 u. 37 der Akte. Dies ist eine Verbesserung der veralteten englischen Methode des Rücktritts, der gemäß ein Mitglied des House of Commons nur dadurch sein Mandat niederlegen kann, daß es sich nominell eine disqualifizierende Stelle, z. B. Stewardship of the Chiltern Hundreds, übertragen läßt. Jeder Senator und jedes Mitglied des House of Representative erhält jährlich die Summe von 400 £ (8000 Mk.), es sei denn, daß das Parlament durch Gesetz anderes bestimmt — siehe sect. 48 der Akte. Ein Mitglied des einen Parlamentshauses kann nicht zum Mitglied des anderen Hauses gewählt werden oder als solches sitzen — siehe sect. 43 der Akte. Das House of Representatives wählt seinen eigenen Speaker. Wenn das Parlament keine anderen Bestimmungen trifft, bildet ein Drittel seiner Mitglieder ein Quorum. Im Fall der Stimmengleichheit hat der Speaker eine ausschlaggebende Stimme — siehe sect. 35 u. 40 der Akte.

Ausschließliche Befugnisse des Federal Parliament.

Das Federal Parliament hat die allgemeine Befugnis, Gesetze zum Frieden, Ordnung und zur guten Verwaltung des Commonwealth in gewissen spezifizierten Materien zu erlassen, deren Zahl 39 beträgt, z. B. Handel, Besteuerung, Ausfuhrprämien, Postdienst, Marine und Armeeangelegenheiten, Statistik, Währung, Zahlungsunfähigkeit, Scheidung, Heirat, Eisenbahnen, Ein- und Auswanderung usw — siehe sect. 51 der Akte. Einige seiner Befugnisse sind exklusive, d. h. sie können nur von dem Federal Parliament und nicht durch die State Parliaments ausgeübt werden. Das Federal Parliament ausschließlich kann Gesetze geben in bezug auf

1. den Sitz der Regierung des Commonwealth — der im Juli des Jahres 1904, allerdings erst nach einem „Deadlock“ zwischen den beiden Häusern, nach Dalgety am Snowy River in New South Wales 296 Meilen von Sydney entfernt verlegt wurde — und alle von dem Commonwealth für öffentliche Zwecke benötigten Plätze;

2. Angelegenheiten, die sich auf irgendein Departement des öffentlichen Dienstes beziehen und dessen Kontrolle durch die Konstitution dem Executive Government des Commonwealth übertragen ist;

3. andere Angelegenheiten, die von dieser Konstitution als unter die „Exclusive Power“ des Parlaments fallend erklärt wurden — siehe sect. 52 der Akte.

Die unter 2. erwähnten Verwaltungsangelegenheiten, die von jedem der States dem Executive Government des Commonwealth

übertragen wurden und so Gegenstände der exklusiven Gesetzgebung des Federal Parliament bilden, sind 5 an der Zahl, nämlich:

1. Post, Telegraph, Telephon;
2. Verteidigung zu Wasser und zu Lande;
3. Leuchttürme, Leuchtschiffe, Signalfeuer und Bojen;
4. Quarantäne;
5. Zölle und Akzisen.

Die anderen unter Nr. 3 erwähnten Materien umfassen alle Angelegenheiten, die einen nationalen Charakter tragen oder die nur ein einziges gemeinschaftliches System der Regelung zulassen, z. B. gewisse Fragen in Finanz, Handel und Gewerbe. Gewisse allgemeine Prinzipien sind in der Akte ausdrücklich niedergelegt, nämlich Einheit in den Ausfuhrprämien, Wegfall der Unterschiede in der Besteuerung und des Vorzugs von Handel, Gewerbe und Kolonien — siehe sect. 51 arts. II u. III; sect. 99.

Konkurrierende Befugnisse des Federal Parliament.

Die anderen gesetzgeberischen Befugnisse, die das Federal Parliament besitzt, konkurrieren mit denen, welche die Parlamente der States innehaben. Die Akte bestimmt jedoch, daß, wenn ein Gesetz eines der States mit einem solchen des Commonwealth in Widerspruch steht, das letztere den Vorrang haben und das erstere, insoweit es in Widerspruch steht, nichtig sein soll. Einige von diesen Konkurrenzbefugnissen der Gesetzgebung können nur ausgeübt werden

1. „with the consent" — mit Zustimmung — des betroffenen Staates, z. B. bei Erwerbung von Staatseisenbahnen, Erbauung und Erweiterung von Eisenbahnlinien in irgendeinem der Staaten, oder

2. „at the request" — auf ausdrückliches Verlangen — oder „with the concurrence" — in Konkurrenz mit dem oder den direkt betroffenen Staaten, nämlich bei Ausübung irgendeiner Befugnis, die bei Erlassung der Verfassung nur von dem britischen Parlament oder dem Federal Council of Australasia ausgeübt werden konnte; oder

3. „at the reference" — auf die Überweisung eines oder mehrerer der States hin, nämlich bei irgendwelchen Materien, die dahin zielen, daß sich das Gesetz nur auf Staaten, durch deren Parlamente die Angelegenheit übertragen wurde oder die nachher das Gesetz annehmen, ausdehnen soll.

Befugnisse der beiden Parlamentshäuser.

Gesetzesvorschläge betr. die Verwendung der Staatseinkünfte oder Gelder, d. h. welche die Art und Weise, in der diese aus-

zugeben sind, festsetzen, oder Gesetzesvorschläge zur Auflage von Steuern können nicht von dem Senat ausgehen. Ebensowenig kann der Senat Gesetzesvorschläge, die Auflage von Steuern, Verwendung der Staatseinkünfte oder Gelder für die gewöhnlichen jährlichen Verwaltungsgeschäfte amendieren. Weiterhin kann der Senat keinen Gesetzesentwurf amendieren, der auf die Erhöhung irgendeiner vorgeschlagenen öffentlichen Last oder Auflage abzielt. Jedoch kann der Senat zu jeder Zeit dem House of Representatives jeden Gesetzesvorschlag zurückgeben, den er nicht amendieren kann, und durch eine Botschaft das Fallenlassen oder Ergänzen irgendwelcher darin enthaltener Artikel oder Verfügungen verlangen. Das House of Representatives kann, wenn es ihm gutdünkt, jede solcher Weglassungen oder Amendements mit oder ohne Modifikationen vornehmen.

In jeder anderen Hinsicht hat der Senat in bezug auf alle Gesetzesvorschläge dasselbe Recht, wie das House of Representatives.

Bis zu einem gewissen Grade nimmt der Senat so dieselbe Stellung, wie das House of Lords ein. Aber während es bloß eine vor den Gerichtshöfen erzwingbare „convention or custom“ — Konvention oder Sitte — der englischen Verfassung ist, daß das House of Lords keine Money Bills schaffen oder amendieren kann, ist dies bis zu dem oben geschilderten Grade im Falle des australischen Commonwealth „law“ — Gesetz.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern.

Umfassende Maßnahmen sind getroffen für den Fall des Entstehens von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem „Senate“ und dem „House of Representatives“. Wenn das House of Representatives irgendeinen Gesetzesvorschlag passiert und der Senate ihn zurückweist oder durchfallen läßt oder ihn mit Amendements passiert, denen das House of Representatives nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das House of Representatives in derselben oder nächsten Session den Gesetzentwurf mit oder ohne Amendements, welche der Senat gemacht, vorgeschlagen oder gebilligt hat, wieder passiert und der Senat es wiederum von sich weist, ihn zu passieren, oder ihn durchfallen läßt oder mit Amendements passiert, denen das House of Representatives nicht beistimmen will, so kann der Generalgouverneur eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Häuser zusammenberufen und der Gesetzesvorschlag kann nach Beratschlagung von einer absoluten Majorität der Gesamtzahl der Mitglieder der beiden Häuser passiert werden.

Privilegien der Parlamente.

Die Befugnisse, Privilegien und Immunitäten des Senates und des House of Representatives und deren Mitglieder und Committees müssen von dem Federal Parliament als solche erklärt werden. Bis sie zu solchen erklärt werden, sind es die des britischen House of Commons und dessen Mitglieder und Committees zur Zeit der Errichtung des Commonwealth. Jedes Haus erläßt Regeln und Verordnungen in bezug auf

1. die Ausübung und Erzwingbarkeit seiner Befugnisse, Privilegien und Immunitäten und

2. die Ordnung und Leitung seines Geschäftsverfahrens.

Die hauptsächlichsten Privilegien des britischen House of Commons bei der Errichtung des Commonwealth waren folgende:

1. Regelung der eigenen internen Angelegenheiten;

2. Zutritt zur Krone durch den Speaker;

3. Bestrafung mit Gefängnis oder Ausweisung für Verachtung des Hauses.

Die einzelnen Mitglieder erfreuen sich folgender Privilegien:

1. Immunität, als Zeuge vorgeladen zu werden und als Geschworener fungieren zu müssen;

2. Redefreiheit in der Debatte und

3. Befreitsein von Arrest in Zivilsachen beim Eintritt, während der Dauer oder Rückkehr vom Parlament.

Die Committees haben das Recht, Personen zu zwingen, als Zeugen zu erscheinen und von ihnen die Vorladung relevanter Dokumente zu verlangen.

Die Exekutive.

Die Exekutivgewalt des Commonwealth liegt in den Händen der Krone und wird von dem Generalgouverneur als deren Vertreter ausgeübt. Sie erstreckt sich auf die Vollziehung und Aufrechterhaltung der Konstitution und der Gesetze des Commonwealth; sie ist also nicht auf die Vollziehung der vom Federal Parliament passierten Gesetze beschränkt — siehe sec. 61. Sie hat die Konstitution aufrechtzuerhalten oder, mit anderen Worten, den Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900 zu überwachen. Der Generalgouverneur hat so die weitesten Exekutivbefugnisse ohne spezielle Verleihung durch die Krone. In dieser Hinsicht unterscheidet sich seine Stellung von der eines Gouverneurs eines der sechs den Commonwealth bildenden States. Die Befugnisse eines solchen Gouverneurs sind auf die Bestimmungen seiner Commission beschränkt. So wurde im Falle Toy gegen Musgrove — siehe 14 V.L.R. 349, 1888 — entschieden, „daß es ‚ultra vires' des Gouverneurs von

Viktoria war, Ausländer auszuweisen, nachdem ihm weder durch Letters Patent noch durch seine Commission oder Instructions eine derartige Befugnis übertragen worden war.

Die Befugnisse des Generalgouverneurs.

Die hauptsächlichsten Befugnisse des General-Gouverneurs sind folgende:

1. Er beruft, prorogiert und löst das Parlament auf — siehe Letters Patent creating the office of Governor-General of Australia sect. 5 und sect. 5 of the Act. Der Commonwealth Act legt ihm jedoch gewisse Einschränkungen auf. Nach einer „General Election" — allgemeinen Wahl — darf das Parlament nicht später als 30 Tage nach dem für die Einlieferung der „Writs" — Wahlbefehle — bestimmten Tage zur Sitzung einberufen werden — siehe ebenda sect. 5. Jährlich muß, wie wir bereits gesehen haben, mindestens eine Session des Parlamentes stattfinden — siehe ebenda sect. 6. Die Auflösungsbefugnis bezieht sich nur auf das House of Representatives — siehe sect. 5 und nicht auf den Senat außer in dem obenerwähnten Fall eines „Deadlock" zwischen dem House of Representatives und dem Senate, in welchem Fall er beide Häuser zu gleicher Zeit auflösen kann — siehe ebenda sect. 57. Abgesehen von diesen Einschränkungen unterliegt es seinem Gutdünken, wann er das House of Representatives aufzulösen hat. Der Generalgouverneur handelt dabei im allgemeinen nach dem Rat seiner Minister. Zuweilen jedoch mag es förderlich sein, eine von diesen geforderte Auflösung zu verweigern. Jeder Fall muß eben nach den Umständen beurteilt und dann darnach behandelt werden. Das Prinzip, nach dem verfahren wurde, ist das, daß man bei der kurzen Dauer der Parlamente in den Kolonien zu einer Auflösung mit Ausnahme von speziellen Fällen und unter besonderen Umständen nur dann seine Zuflucht nehmen soll, wenn es klar ist, daß das Government auf keine andere Weise mehr fortgeführt werden kann.

2. Der Governor-General stimmt der Gesetzgebung im Namen der Krone bei. Wenn ein Gesetzentwurf, der von beiden Häusern des Parlaments passiert ist, dem Generalgouverneur zur Zustimmung präsentiert wird, so muß er zwar nach seinem Gutdünken, aber nach der Konstitution, d. h. nach den Bestimmungen des Commonwealth Act, erklären, daß er im Namen der Krone seine Zustimmung erteilt oder dieselbe verweigert oder den Gesetzesentwurf der Zustimmung der Krone vorbehält. Er kann jeden Gesetzesentwurf dem Hause, von dem er ausgegangen ist, mit Verbesserungsvorschlägen zurückgeben — siehe ebenda sect. 58.

Der Generalgouverneur braucht keinem Gesetze beizustimmen, das zu passieren außerhalb der Befugnisse des Federal Parliament liegt. Gewöhnlich wird von den Law Officers, z. B. dem Attorney General, die Zusicherung der Kompetenz gegeben; ist der Generalgouverneur damit jedoch nicht zufrieden, so kann er sich durch den Colonial Secretary in England Rat erholen. In einem solchen Fall jedoch darf die Angelegenheit nicht eine solche rein lokaler Natur sein.

3. Der Generalgouverneur bringt „Money Votes" — Finanzvorlagen ein. Eine Vorlage, Resolution oder Gesetzesvorschlag betreffs Verwendung von Staatseinkünften und Geldern kann nicht passiert werden, ohne daß der Zweck der Verwendung in derselben Session durch eine Botschaft des Generalgouverneurs dem Hause, von dem der Vorschlag ausging, empfohlen wurde — siehe sect. 56.

4. Er hat das Recht der Begnadigung. Sect. 8 der Instructions des Governor-General v. 29. Oktober 1900, in denen diese Befugnis verliehen wurde, bestimmt, daß der Generalgouverneur nicht in jedem Fall — mit Ausnahme der Fälle, wo das Vergehen politischer Natur war — es bei der Begnadigung oder dem Erlassen der Strafe zur Bedingung machen soll, daß der Verbrecher aus dem Commonwealth ausgewiesen werden oder sich selbst daraus entfernen soll. Bei Verurteilung zur Todesstrafe ist der Generalgouverneur jedoch verpflichtet, den Executive Council zu Rate zu ziehen, und in anderen Fällen mindestens einen seiner Minister. In jedem Fall, der die Interessen des Reiches oder eines Landes oder Ortes, die unter der Gerichtsbarkeit des Commonwealth stehen, berührt, muß der Generalgouverneur vor der Entscheidung, ob er begnadigen oder die Vollstreckung des Urteils aufschieben soll, speziell diese Interessen neben den erhaltenen Ratschlägen einer besonderen persönlichen Erwägung unterziehen.

5. Der Generalgouverneur ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte — siehe sect. 68. Wir haben bereits gesehen, wie die Stellung eines Gouverneurs durch die Colonial Office Regulations bestimmt ist — siehe oben S. 29. Der Generalgouverneur nimmt dieselbe Stellung ein. Aber in self-governing Kolonien sind die von der Kolonie ausgehobenen und unterhaltenen Streitkräfte der Verwaltung der Kolonie unterstellt. Das „Local Ministry" ist dem „Local Parliament" für deren Organisation und Kontrolle verantwortlich.

Der Executive Council.

Es gibt einen Federal Executive Council, der die Aufgabe

hat, den Generalgouverneur in der Verwaltung des Commonwealth zu beraten. Seine Mitglieder werden von dem Generalgouverneur erwählt und einberufen und als „Executive Councillors“ vereidigt. Sie haben ihr Amt inne, solange es dem Generalgouverneur gut dünkt — siehe sect. 62.. Die Ministers of State — Staatsminister — d. h. die vom Generalgouverneur zur Verwaltung derjenigen Staatsministerien des Commonwealth, die der Governor-General in Council — der Generalgouverneur mit dem Beirat seines Council — errichten kann, ernannten Persönlichkeiten — sind Mitglieder des Federal Executive Council und „must also be members of the Senate or the House of Representatives“ — müssen auch Mitglieder des Senats oder des Repräsentantenhauses sein —; ihre Zahl soll nicht mehr als sieben betragen, es sei denn, daß das Parlament anderweitige Bestimmungen trifft — siehe sect. 64 u. 65. Die folgenden Departments of State — Staatsdepartements — sind errichtet worden:

The Department of External Affairs;
The Attorney-General's Department;
The Department of Home Affairs;
The Department of the Treasury;
The Department of Trade and Customs;
The Department of the Defence;
The Postmaster-General's Department.

Das Kabinettsystem.

Kabinettregierung ist in Großbritannien Gegenstand des Gewohnheitsrechtes und nicht des Gesetzes. Obwohl in dem Commonwealth Act nicht direkt anerkannt, so schafft doch, wie aus dem vorausgehenden Abschnitt ersichtlich ist, diese Akte eine organische Verbindung zwischen den Ministern und dem Parlament durch die Bildung einer „Parliamentary Executive“ — parlamentarische Exekutive. Eine Parliamentary Executive ist eine solche, die von dem Parlament ernannt und von ihm entlassen wird. Die Akte bricht jedoch dort plötzlich ab und überläßt alles Weitere australischem Gewohnheitsrecht und australischer Praxis. Bei der Anstellung seiner Staatsminister folgt der Generalgouverneur gewöhnlich dem wohlbekannten englischen konstitutionellen Gebrauch: die gewählten Minister werden der Partei entnommen, die das Vertrauen des Parlamentes, d. h. speziell des House of Representatives besitzt. Das führende Mitglied dieser Partei wird von dem Generalgouverneur gebeten, ein Ministerium zu bilden, und der Generalgouverneur nimmt die von ihm ausgewählten Personen als Staatsminister an. Professor Harrison Moore zeigt zwei Punkte, in denen die

australische und englische Praxis voneinander hierin abweichen. In England sind das Kabinett und das Ministerium nicht miteinander identisch. Das letztere schließt eine große Anzahl von Beamten in sich, die „liable to retire upon political grounds“ — um einen in den Kolonien üblichen Ausdruck zu gebrauchen —, die gebunden sind, aus politischen Gründen zurückzutreten, um im Parlamente sitzen zu können. So ist z. B. in England der Attorney-General ein Mitglied des Ministeriums, aber nicht des Kabinetts. In Australien dagegen gibt es keine Minister außerhalb des Kabinetts. Der andere Punkt, in dem die englische und australische Praxis auseinandergehen, ist der, daß es in den Kolonien zuweilen sogen. „Honorary Ministers“ oder „Ministers without a portfolio“ — Ehrenminister oder Minister ohne Portefeuille — gibt. Keine konstitutionelle Regel scheint in England fester eingewurzelt zu sein als die, welche das Ministerium als eine Körperschaft der Chefs der Departements behandelt und es, um uns Addington's Darstellung des Kabinetts anzuschließen, auf einen Kreis von Personen beschränkt, deren verantwortliche Stellungen in ihren Ämtern erfordern, daß sie Mitglieder desselben sind. In Australien schließt auf der anderen Seite jedes Kabinett 1—3 Mitglieder in sich, die kein Amt inne haben und keine Bezahlung erhalten. In dem ersten in dem Commonwealth gebildeten Kabinett waren es zwei solcher Mitglieder. Ein dritter Unterschied in bezug auf den Commonwealth mag noch Beachtung finden. Es kann vorkommen, daß Parlamentsmitglieder, die eine Stelle im Kabinett annehmen, nicht zurückzutreten und sich neu wählen zu lassen brauchen — siehe sect. 44, 45.

Das Richteramt.

Die richterliche Gewalt des Commonwealth liegt bei dem Federal Supreme Court, der „High Court of Australia“ genannt wird und im Jahre 1903 durch eine Akte des Federal Parliament geschaffen wurde. Er besteht aus dem Chief Justice und zwei Justices. Durch den Commonwealth Act erhielt das Federal Parliament die Befugnis, andere „Federal Courts“ — Bundesgerichte — zu errichten und andere Gerichtshöfe mit „Federal Jurisdiction“ — Bundesgerichtsbarkeit — auszustatten — siehe sect. 71. Die Richter des High Court und der anderen Federal Courts werden von dem Governor-General in Council ernannt. Sie können nicht abgesetzt werden, außer von dem Governor-General in Council auf eine Adresse beider Parlamentshäuser hin, die während einer und derselben Session von ihnen beschlossen wurde und eine solche Entlassung auf Grund nachgewiesenen

schlechten Betragens oder Unfähigkeit erbittet. Ihre von dem Parlament festgesetzten Gehälter können während der Dauer ihres Amtes nicht herabgesetzt werden.

Berufungsgerichtsbarkeit des High Court.

Der High Court entscheidet und seine Entscheidung ist die letzte in Berufungen:

1. von jedem Richter oder allen Richtern, welche die ursprüngliche Gerichtsbarkeit des High Court selbst ausüben;
2. von jedem anderen Federal Court oder die Federal Jurisdiction ausübenden Gerichtshof oder dem Supreme Court jedes der States oder von irgendeinem anderen Gerichtshof aller der States, von denen es bei der Gründung des Commonwealth eine Berufung an das Judicial Committee des Privy Council gab;
3. von der „Inter-State Commission" jedoch nur in Rechtsfragen. Die „Inter-State Commission" ist eine Körperschaft, deren Mitglieder von dem Governor-General in Council ernannt werden und die diejenigen Zuerkennungs- und Verwaltungsbefugnisse haben, welche das Parlament für notwendig erachtete, um jene Bestimmungen der Akte, die sich auf Handel und Gewerbe beziehen, und alle unter diesem Gesichtspunkt erlassenen Gesetze innerhalb des Commonwealth zu vollziehen und aufrechtzuerhalten — siehe sect. 101—103.

Die Appellationsgerichtsbarkeit des High Court unterliegt solchen Veränderungen und Ausnahmen, die das Parlament bestimmt. Das Parlament kann jedoch den High Court nicht hindern, eine Berufung von dem Supreme Court eines der States in irgendeiner Angelegenheit zuzulassen, in welchem es bei der Gründung des Commonwealth eine Berufung von diesem Supreme Court an das Judicial Committee des Privy Council gab — siehe sect. 72. Wir haben bereits die Schranken für die Berufungen an den King in Council erwähnt — siehe oben S. 24. Der Commonwealth of Australia Judiciary Act vom Jahre 1903 bestimmt, daß es in Angelegenheiten der Federal Jurisdiction keine Berufung von den State Courts an den Privy Council geben soll mit Ausnahme durch den und mit Erlaubnis des High Court von Australien.

Die ursprüngliche, erstinstanzielle Gerichtsbarkeit des High Court.

Der High Court ist in erster Instanz zuständig in allen Angelegenheiten:

1. die aus irgendwelchen Verträgen entstehen;
2. Konsuln oder andere Vertreter fremder Länder betreffen;

3. in denen der Commonwealth oder eine Person, die den Commonwealth verklagt oder von diesem verklagt wird, eine Partei bildet;
4. zwischen States oder zwischen Bewohnern von verschiedenen States oder zwischen einem der States und einem Bewohner eines anderen der States;
5. in denen ein „Writ of mandamus" — Schreiben mit der Aufforderung zur Pflichterfüllung — oder Verbot oder eine Beschuldigung gegen einen Beamten des Commonwealth vorgebracht wird.

Das Federal Parliament hat durch den Commonwealth Judiciary Act vom Jahre 1903 ergänzende und exklusive Gerichtsbarkeit in gewissen Angelegenheiten hinzugefügt gemäß der ihm durch sect. 76 des Commonwealth Act hierzu übertragenen Befugnis.

Das Parlament kann Gesetze erlassen, die Klagerechte gegen den Commonwealth oder gegen einen der States verleihen in bezug auf Angelegenheiten, die unter seine richterliche Gewalt fallen — siehe sect. 78. Verhandlung vor den Geschworenen ist bei schriftlicher Anklage bei der großen Jury für jede Verletzung eines Gesetzes des Commonwealth vorgeschrieben. Jede derartige Verhandlung muß in demjenigen der States geführt werden, in dem die Gesetzesverletzung begangen wurde. Wenn die Verletzung in keinem der States begangen wurde, so muß die Untersuchung an den Orten, die das Parlament für derartige Fälle vorschreibt, geführt werden — siehe ebenda sect. 80.

Der Commonwealth und die States.

Die Verfassung jedes der States des Commonwealth muß der Akte gemäß dieselbe bleiben, wie sie bei der Errichtung des Commonwealth oder wie sie bei der Zulassung oder Errichtung des betreffenden State je nach Lage der Sache war, es sei denn, daß sie der Verfassung des State gemäß geändert wird. Die einzelnen States behalten ihre gesetzgeberischen Befugnisse mit Ausnahme von solchen, die durch die Akte ausschließlich dem Parlament des Commonwealth übertragen oder den einzelnen States entzogen wurden — siehe ebenda sect. 107. Es gibt eine ähnliche Ausnahme bei den in den States bestehenden „State Laws" — siehe ebenda sect. 108. Die States können ihr Territorium abtreten, das daraufhin der exklusiven Jurisdiktion des Commonwealth unterworfen ist — siehe ebenda sect. 111. Die Auflage von einheitlichen Zollabgaben, die durch den Customs Act des Federal Parliament vom Jahre 1901 in Wirkung trat, sollte für Handel innerhalb des Commonwealth

frei sein — siehe ebenda sect. 92. Allein die States können auf den Import oder Export oder auf Güter, die in oder aus den einzelnen States passieren, solche Zölle auferlegen, die zur Durchführung der „Inspection Laws“ des State notwendig sind — such charges as may be necessary for executing the inspection laws of the state. Das Reinerträgnis solcher Abgaben wird dem Commonwealth zur Verfügung gestellt; das Federal Parliament kann jedoch jedes derartige Inspection Law aufheben — siehe ebenda sect. 112. Alle berauschenden Flüssigkeiten, die in einen der States eingeführt werden oder dort zum Gebrauch, Absatz, Verkauf oder auf Vorrat bleiben, fallen unter die Gesetze des betreffenden State — siehe ebenda sect. 113. Ein State kann ohne die Zustimmung des Federal Parliament keine Streitkräfte zu Wasser und zu Land ausheben — siehe ebenda sect. 114. Der Commonwealth hat jedoch jeden der States vor Invasion und auf Aufforderung des Executive Government eines der States auch gegen innere Unruhen zu schützen — siehe ebenda sect. 119. Ein State kann ohne die Zustimmung des Federal Parliament dem Commonwealth gehöriges Eigentum nicht mit Steuern belegen; ebensowenig kann der Commonwealth Eigentum eines der States besteuern — siehe ebenda sect. 114. Ein State kann keine Münzen prägen oder etwas anderes als Gold und Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen — siehe ebenda sect. 115. Jeder der States muß Vorkehrungen treffen, um Leute, die sich gegen die Gesetze des Commonwealth vergangen haben, in seinen Gefängnissen in Haft halten zu können — siehe ebenda sect. 120. Schließlich ist noch zu bemerken, daß es dem Commonwealth ausdrücklich verboten ist, Gesetze, welche die Religion berühren, zu erlassen, indem er etwa z. B. irgendeine Religion einführt oder irgendwelche religiöse Gebräuche anordnet oder die freie Ausübung irgendeiner Religion untersagte — siehe ebenda sect. 116.

Neue States.

Das Federal Parliament kann neue States zulassen oder gründen unter ihm günstig scheinenden Bedingungen einschließlich der Vertretung in beiden Parlamentshäusern — siehe ebenda sect. 121. Ebenso kann es zur Verwaltung jedes ihm unterworfenen oder von der Krone seiner Obergewalt unterstellten Territoriums oder sonstwie von dem Commonwealth erworbenen Landes Gesetze erlassen — siehe sect. 122. British New Guinea wurde dem Commonwealth durch die Krone einverleibt. Mit der Zustimmung des Parlamentes eines State oder mit dem Einverständnis der über diese Frage abstimmenden Wähler eines State kann das Federal Parliament unter den vereinbarten Be-

dingungen die Grenzen des betreffenden State vergrößern, verkleinern oder sonstwie verändern und kann unter den gleichen Voraussetzungen Vorkehrungen treffen bezüglich der Vollendung oder Inangriffnahme jeder solchen territorialen Veränderung in bezug auf jeden der davon betroffenen States — siehe ebenda sect. 123. Ein neuer State kann durch Abtrennung von Territorium eines der States gebildet werden, jedoch nur mit der Zustimmung des Parlamentes dieses State. Ein neuer State kann ferner durch Vereinigung von zwei oder mehreren States oder Teilen von States, jedoch nur mit der Zustimmung der Parlamente der betreffenden States gebildet werden — siehe ebenda sect. 124.

Verfassungsänderungen des Commonwealth.

Bestimmungen sind getroffen worden für Abänderungen der Konstitution und die Mittel und Wege, durch welche diese zu bewerkstelligen sind.

Ein Gesetzesvorschlag, der eine Verfassungsänderung bezweckt, muß von einer absoluten Majorität jedes der beiden Parlamentshäuser passiert werden und muß nicht weniger als zwei Monate vor und nicht länger als sechs Monate nach seinem Passieren in den beiden Häusern in jedem der States den Wählern unterbreitet werden, die zum Wählen von Mitgliedern des House of Representatives qualifiziert sind.

Wenn eines der Häuser irgendeinen solchen Gesetzesvorschlag mit absoluter Majorität passiert und das andere Haus es von sich weist, ihn zu passieren, oder ihn durchfallen läßt, oder ihn mit einem Amendement passiert, dem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das ersterwähnte Haus in der nämlichen oder nächsten Session den Gesetzesvorschlag wiederum mit einer absoluten Majorität passiert, mit oder ohne Amendements, die das andere Haus gemacht oder denen es seine Zustimmung gegeben hat, und dieses andere Haus den Gesetzesvorschlag zu passieren von sich weist oder ihn durchfallen läßt, oder mit irgendeinem Amendement passiert, dem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, so kann der Generalgouverneur den Gesetzesvorschlag in der Fassung, wie er zuletzt von dem ersterwähnten Hause passiert wurde, und mit oder ohne nachfolgende von beiden Häusern gebilligten Amendements den Wählern jedes der States, die zum Wählen der Mitglieder des House of Representatives qualifiziert sind, vorlegen.

Wenn der Gesetzesvorschlag den Wählern unterbreitet ist, so ist die Abstimmung in der vom Parlament vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Wenn in der Mehrzahl der States eine

Majorität der Wähler, die abstimmen, den Gesetzesvorschlag annimmt, und wenn eine Majoriät von allen überhaupt abstimmenden Wählern gleichfalls dem Gesetzesvorschlage zustimmt, so muß dieser dem Generalgouverneur zur Zustimmung durch die Krone vorgelegt werden.

Keine Änderung, welche die Verminderung der proportionalen Vertretung jedes der States in beiden Parlamentshäusern oder des Minimums der Vertreter eines der States in dem House of Representatives betrifft, oder die Vergrößerung, Verkleinerung oder sonstige Veränderung der territorialen Grenzen eines der States beabsichtigt, oder in irgendeiner Weise die darauf bezüglichen Bestimmungen der Konstitution betrifft, kann zum Gesetz werden, es sei denn mit Zustimmung der Majorität der abstimmenden Wähler in diesem State.

Das Wahlrecht.

Wir haben gesehen, daß die Qualifikation zum Wählen von Senatoren und Mitgliedern des House of Representatives in jedem der States den von dem betreffenden State für die Wähler des an Zahl stärkeren House of Parliament des betreffenden State gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen entsprechen muß — siehe oben S. 52. Dies war notgedrungen das Wahlrecht bei der ersten Wahl des Federal Parliament. Das Federal Parliament hatte jedoch die Befugnis, das Wahlrecht zu ändern. Es war höchst notwendig, ein durch den ganzen Commonwealth hindurch gleiches Wahlrecht zu schaffen. So passierte im Jahre 1902 das Parlament den Commonwealth Franchise Act. Diesem Act gemäß sind die Qualifikationen zum Wählen von Senatoren und Mitgliedern des House of Representatives folgende: Die Wähler dürfen nicht jünger als 21 Jahre sein und müssen mindestens 6 Monate dauernd in Australien gewohnt haben. Sie müssen britische Untertanen entweder von Geburt oder durch rechtsgültige Naturalisation sein. Ihre Namen müssen in die Wählerlisten eingetragen sein. Sie können männlich oder weiblich, verheiratet oder ledig sein. Das Wahlrecht ist so ein umfassendes, demokratisches. Nicht wählen können Wahnsinnige oder wegen Verrates belangte Personen, ebenso solche, die eines schweren Verbrechens überführt sind oder wegen eines solchen unter Strafe stehen, oder Personen, die nach einem Gesetze irgendeines Teiles der Dominions der Krone eine Gefängnisstrafe von einem Jahr oder noch mehr zu gewärtigen haben. Kein Ureinwohner von Australien, Asien, Afrika oder den Islands of the Pacifique ist berechtigt, seinen Namen auf den Wählerlisten stehen zu haben, es sei denn, daß er dazu durch die Konstitution ausdrücklich berechtigt ist.

Verteidigung zu Wasser und zu Lande.

Die Verteidigung zu Wasser und zu Lande wurde von den States dem Commonwealth übertragen — siehe ebenda sect 69. Im Jahre 1903 passierte das Commonwealth Parliament einen Naval Agreement Act. Diese Akte bestätigte ein zwischen der britischen Admiralität einerseits und dem australischen Commonwealth und New Zealand auf der anderen Seite getroffenes Übereinkommen. In Anbetracht dessen, daß die britische Regierung eine verstärkte Seemacht, bestehend aus

a) einem Panzerkreuzer I. Klasse,
b) zwei Kreuzern II. Klasse,
c) vier Kreuzern III. Klasse,
d) vier Korvetten und
e) einer „Royal Naval Reserve" — kgl. Marinereservemacht,

an der australischen Seestation aufstellte, bewilligte der Commonwealth einen jährlichen Beitrag von nicht weniger als 200 000 £ — 4 000 000 Mark — zur Erhaltung dieser Seemacht.

Vor der Gründung des Commonwealth bestanden die Landtruppen aus einer Miliz und Freiwilligen, die von den verschiedenen States des Commonwealth aufgeboten wurden. In New South Wales war der Gouverneur befugt, so viel Mann auszuheben, als das Parlament von Zeit zu Zeit festsetzte — siehe New South Wales Act Nr. 19 vom Jahre 1871. Die so aufgebotenen Streitkräfte waren dem British Army Act unterstellt. In Queensland und South Australia bestanden die lokalen Streitkräfte aus allen britischen Bewohnern, die innerhalb gewisser Altersgrenzen und mit gewissen Ausnahmen zum Militärdienst verpflichtet waren — siehe South Australia Defences Act vom Jahre 1895 Nr. 643; Queensland Act 48 Vict. Nr. 27.) In Tasmania bestand eine ähnliche Bestimmung — siehe Tasmania Act Nr. 16 vom Jahre 1885. In Western Australia oder Viktoria gab es niemals eine derartige Wehrpflicht. Die Miliz rekrutierte sich in der Tat durch den ganzen Commonwealth hindurch aus Freiwilligen. Jeder der States hatte seine Freiwilligenmacht. Alle diese Streitkräfte stehen nunmehr unter dem Government des Commonwealth. Der Minister of Defence — Kriegsminister — ist dem Federal Parliament für deren Instandhaltung verantwortlich. Das Commonwealth Parliament passierte jedoch im Jahre 1903 einen Defence Act, der bestimmte, daß alle Männer mit gewissen Ausnahmen zum Dienen verpflichtet und in Gruppen zu klassifizieren sind. Diese Defensivmacht soll durch freiwillige Einschreibungen unterhalten werden, Fälle dringender Notwendigkeit ausgenommen. Der

Generalgouverneur hat die Befugnis, einen beliebigen Teil dieser Defensivmacht — Defence Force — im Falle zwingender Notwendigkeit zu aktivem Dienste aufzubieten. Das stehende Heer — Permanent Force — ist verpflichtet, in Zeiten der Not auch außerhalb des Commonwealth zu dienen. Die „Citizen Force" — Bürgerwehr — ist dazu jedoch nicht verpflichtet, es sei denn, daß sie sich freiwillig dazu bereit erklärt. Schätzungsweise werden in Kriegszeiten annähernd eine Million Mann verfügbar sein. Obwohl man kaum sagen kann, daß diese Akte die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hat, so arbeitet sie doch in dieser Richtung. Bemerkt werden mag noch, daß der Australian Commonwealth im Jahre 1904 ein Komitee gebildet hat, dessen Aufgabe es ist, zu untersuchen:

1. welche Schritte notwendig sind, um den Militärdienst für alle jungen Leute obligatorisch zu machen;
2. in welchem Alter sie dazu gezwungen werden sollen und
3. welche Summen die einzelnen States zu diesem Zwecke beizusteuern haben.

Kapitel VIII.

Die States des australischen Commonwealth.

Den Bestimmungen des im letzten Kapitel erörterten Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900 gemäß bilden die sechs den Commonwealth bildenden States „Self-governing Colonies" — Kolonien mit Selbstverwaltung. Der Gouverneur jedes der States wird direkt von der Krone ernannt, und er — zusammen mit der Krone — hat allein das Recht, den von dem Parlamente des betreffenden State passierten Gesetzen seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern.

Obwohl im Detail verschieden, zeigen die Konstitutionen der sechs Staates die gleichen allgemeinen Erscheinungen — siehe 18 u. 19 Vict. cc. 54 u. 55; 53 u. 54 Vict. c. 26; South Australia Constitution Act Nr. 2 vom Jahre 1855 u. 1856; Order in Council v. 6. Juni 1859 betr. Queensland und Queensland Act 31 Vict. Nr. 38; Tasmania Constitution Act 18 Vict. Nr. 17. Die weiteren von den verschiedenen States inzwischen passierten Constitution Act Amendment Acts zielen auf eine größere Einheit in der Verfassung ab. Es soll demgemäß wie bei den Kronkolonien zunächst ihre allgemeine Struktur untersucht werden.

Das Parlament.

Die gesetzgeberische Gewalt in jedem der States ruht in den Händen des Gouverneurs als des Vertreters der Krone und des Parlamentes, das aus zwei „Chambers“ oder „Houses“ — Kammern oder Häusern — besteht. Das „Upper House“ — Oberhaus — wird stets „Legislative Council“ genannt. Das „Lower House“ — Unterhaus —, die volkstümlichere Kammer, wird in New South Wales, Viktoria, Queensland und Western Australia „Legislative Assembly“, in South Australia und Tasmania „House of Assembly“ genannt. In jedem der States muß das Parlament jährlich zusammentreten.

Nominated — ernannte — Legislative Councils.

Der Legislative Council in New South Wales und in Queensland besteht aus auf Lebenszeit vom Gouverneur mit dem Beirate der Executive Council ernannten Mitgliedern. Für die Zahl solcher Mitglieder ist keine bestimmte Grenze festgesetzt mit der Ausnahme, daß es in New South Wales nicht weniger als 21 und in beiden States mindestens $^4/_5$ der Mitglieder „non-official members“ sein müssen, d. h. Personen, die keine bezahlte Stellung unter der Krone einnehmen — siehe sec. 2 des Constitution Act, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 54. Qualifikation nach Eigentum wird nicht erfordert. Jedoch müssen die Mitglieder britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation und mindestens 21 Jahre alt sein — siehe ebenda. Ein Mitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Gouverneur abdanken — siehe ebenda sec. 4. Ein Mitglied geht seines Sitzes verlustig, wenn es

1. dem Legislative Council in zwei aufeinanderfolgenden Sessionen ohne dessen Erlaubnis fernbleibt, oder
2. Untertan einer fremden Macht wird, oder
3. in Bankrott oder Zahlungsunfähigkeit gerät, oder
4. des Verrates überführt oder der Felonie oder eines sonstigen infamierenden Verbrechens für schuldig erklärt wird — siehe ebenda sec. 5.

Der Gouverneur ernennt den Präsidenten, der an der Debatte teilnehmen kann — siehe ebenda sec. 7; die obigen Verweisungen beziehen sich auf den New South Wales Constitution Act; für Queensland siehe Order in Council vom 6. Juni 1859, bestätigt durch 24 u. 25 Vict. c. 44 sec. 3, und den Queensland Act, 31 Vict. Nr. 38. Die aus Wahlen hervorgegangenen Legislative Councils wählen ihren eigenen Präsidenten.

Elected — gewählte — Legislative Councils.

In Tasmania, Viktoria, Western Australia und South Australia

wird der Legislative Council erwählt. Jedes Mitglied hat seinen Sitz sechs Jahre lang inne. In jedem dieser States müssen die Mitglieder mindestens 30 Jahre oder älter und britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation sein. In allen Fällen wird ein mehrjähriges Wohnen in dem betreffenden State erfordert. So wird z. B. in Viktoria ein zehnjähriges Wohnen, in South Australia ein solches von der Dauer von drei Jahren und in Western Australia eines von zwei Jahren erfordert. In Tasmania muß ein Mitglied entweder fünf Jahre oder mindestens die zwei der Wahl unmittelbar vorausgehenden Jahre wohnhaft gewesen sein. Viktoria ist der einzige State, in dem eine Qualifikation nach Eigentum erfordert wird. Zur Qualifikation als Mitglied des Legislative Council von Viktoria muß ein Kandidat ein Jahr vor seiner Wahl ein Freisassengut in Viktoria, das einen jährlichen Reinertrag von 100 £ = 2000 Mk. abwirft, besitzen — siehe Victoria Constitution Act, Amendment Act vom Jahre 1890 sec. 35. Die Wahlausschließungsgründe und die Fälle, in denen Mitglieder ihrer Sitze verlustig gehen, sind im allgemeinen dieselben wie bei der Legislative Assembly oder dem House of Assembly in den verschiedenen Staates. Darüber wurde schon oben gesprochen.

Das Wahlrecht für die Elected Legislative Councils.

Die Mitglieder der Legislative Councils in den vier States werden durch Ballotage nach einem Wahlrecht gewählt, das eine Qualifikation nach Eigentum in sich schließt. Frauen haben in South und Western Australia Stimmrecht, in Western Australia kann jeder Wähler für jeden Kandidaten, jedoch nicht mehr als drei für den nämlichen Wahlbezirk stimmen — siehe South Australia Act vom Jahre 1894 Nr. 613; Western Australia Constitution Acts Amendments Act vom Jahre 1899. Alle Wähler müssen britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation und volljährig sein. Sie dürfen nicht durch irgendeinen gesetzlichen Grund z. B. Wahnsinn oder Verbüßung einer Gefängnisstrafe vom Wählen ausgeschlossen sein. Ebenso wird mehrjähriges Wohnen in den States erfordert. So muß in Western Australia ein Wähler fünf Jahre wohnhaft gewesen sein. In South Australia muß er sechs Monate auf den Wählerlisten gestanden haben. Einjährige Ansässigkeit genügt in Viktoria — siehe Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1890, sec. 43, 51. Die Wähler müssen die folgenden Eigentums- oder sonstige Qualifikationen haben, nämlich:

1. Besitz eines Freisassengutes von einem reinen Kapitalswert von 100 £ = 2000 Mk. in Western Australia, 50 £ =

1000 Mk. in South Australia oder eines solchen, das eine jährliche Rente von 10 £ = 200 Mk. abwirft in Tasmania oder Viktoria,

2. Besitz eines gepachteten Gutes von einer jährlichen Rente von 25 £ = 500 Mk. in Viktoria und Western Australia oder 20 £ = 400 Mk. in South Australia, oder

3. Besitz eines Wohnhauses oder von Land von einer jährlichen Rente von 30 £ = 600 Mk. in Tasmania oder 25 £ = 5000 Mk. in South Australia, Victoria und Western Australia, oder

4. ein mit der Krone abgeschlossener Pachtkontrakt oder von ihr verliehene Konzession, der Krone gehöriges Land abzuweiden, zu bewohnen, anzupflanzen oder darauf Bergbau zu treiben, in Western Australia um einen nicht geringeren Pachtschilling als 10 £ = 200 Mk. im Jahr; oder sie müssen

5. auf einer „Muncipal Roll" oder „Roll of a Roads Board" in Westaustralien für Eigentum von jährlicher besteuerbarer Rente von nicht weniger als 25 £ = 500 Mk. stehen, oder

6. während ihres Wohnens in Tasmania oder Viktoria ein Graduierter einer britischen Universität, ein Anwalt oder Advokat, ein approbierter Arzt, ein amtierender Geistlicher, ein aktiver Offizier oder Offizier a. D. der Armee oder Flotte, ein Associate of Art in Tasmanien oder ein an der Universität Melbourne immatrikulierter Student sein — siehe Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1890, sec. 43—46, 50; Tasmania Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1890.

Anzahl der Mitglieder und Dauer des Legislative Council.

Die Zahl der Mitglieder der Legislative Councils in New South Wales und Queensland beträgt gegenwärtig 58 bezw. 37. Der Legislative Council in Tasmanien besteht aus 18 Mitgliedern, in Viktoria aus 48, in Western Australia aus 30 und in South Australia aus 24 Mitgliedern. In Tasmanien werden die Mitglieder in 15 Wahldistrikten gewählt, wobei 2 Distrikte je 2 Mitglieder entsenden; in Viktoria werden sie in 14 Distrikten von denen 6 jeder je 4 und 8 jeder je 3 Mitglieder entsenden, gewählt; in Western Australia in 10 Wahldistrikten, von denen jeder 3 Mitglieder entsendet und in South Australia in 4 Wahldistrikten, von denen jeder 6 Mitglieder entsendet.

Der Legislative Council löst sich nicht auf, er kann jedoch unter gewissen Umständen — siehe unten Seite 80 — in South Australia aufgelöst werden. Die Mitglieder eines Elected Legislative Council treten nach und nach am Ende bestimmter Perioden von entweder zwei Jahren — wie in Viktoria oder in Western Australia — oder von drei Jahren — wie in Tasmanien oder South Australia — zurück. Die „Session Members" — ge-

wöhnlich bis zu einem Drittel des ganzen Legislative Council — treten bei jeder Periode zurück, können jedoch bei der Neuwahl wiedergewählt werden. Die anfängliche Schwierigkeit, die Priorität zu bestimmen, wurde auf verschiedenen Wegen überwunden, und zwar in einigen Fällen durch den glücklichen Behelf, den Altersrang beim ersten Male auszulosen. Die Mitglieder treten nunmehr abwechselnd an dem Ende ihrer Dienstzeit zurück. In den „Nominated Legislative Councils" können die durch Tod erledigten Sitze entweder neubesetzt werden oder unbesetzt bleiben. Obwohl der Legislative Council stets fortdauert, kann er natürlich gemäß der Bestimmung, daß mindestens einmal im Jahre eine Session des Parlamentes stattfinden muß, prorogiert werden. In South Australia und Tasmania erhalten die Mitglieder des Legislative Council Diäten. Dies ist in den anderen States nicht der Fall.

Die Legislative Assembly oder das House of Assembly.

Die Legislative Assembly von New South Wales besteht einem Electoral Act vom Jahre 1893 gemäß aus 125 Mitgliedern, die in der gleichen Anzahl von Wahldistrikten gewählt werden, von denen jeder von einem Mitglied vertreten wird. In Queensland ist er aus 72 für 61 Bezirke gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. 50 dieser Distrikte wählen je ein Mitglied und 11 je zwei Mitglieder — siehe Electoral Districts Act, Nr. 10 vom Jahre 1887, amendiert durch den Electoral Districts Act vom Jahre 1892; vergleiche Queensland Constitution Act vom Jahre 1867, 31 Vict. Nr. 38. Die Legislative Assembly in Viktoria hat nunmehr 95 Mitglieder aus 84 Wahldistrikten, wovon 11 je zwei Mitglieder, die übrigen je ein Mitglied entsenden — siehe 52 Vict. Nr. 1008 und Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1890, sec. 122 und Zusatzartikel 17. In Western Australia gibt es 50 Wahldistrikte von denen jeder je ein Mitglied in die Legislative Assembly entsendet — siehe Western Australia Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1899. In South Australia und Tasmania wird, wie wir gesehen haben, die „Popular Chamber" — Volkskammer — „House of Assembly" genannt. In South Australia ist sie aus 42 Mitgliedern, die 13 Wahldistrikte vertreten, zusammengesetzt. Von diesen Distrikten entsenden zwei je vier Mitglieder, neun je drei und die anderen zwei je fünf bezw. zwei Mitglieder — siehe Act Nr. 779 vom Jahre 1901. Das House of Assembly von Tasmania besteht aus 35 Mitgliedern, die 35 Wahlbezirke vertreten — siehe 18 Vict. Nr. 17; 34 Vict. Nr. 2; 49 Vict. Nr. 12 und I Edw. VII. Nr. 57.

Keine Qualifikation nach Eigentum wird zur Mitgliedschaft zur Legislative Assembly oder House of Assembly erfordert. Jedes Mitglied muß jedoch britischer Untertan von Geburt oder durch Naturalisation, volljährig und zum Wählen berechtigt sein. Längeres Wohnen in dem betreffenden State ist im allgemeinen erforderlich. So muß ein Kandidat in Western Australia zwei Jahre dort seinen Wohnsitz gehabt haben. Dies ist auch in Viktoria die Regel, jedenfalls in der Praxis, wenn es auch nicht striktes Recht ist. New South Wales verlangt nur einjähriges Wohnen. Ein Wohnen wird in South Australia überhaupt nicht gefordert, jedoch muß der Name eines Kandidaten sechs Monate lang auf den Wahllisten gestanden haben. Alle die Parlamente der einzelnen States haben Gesetze passiert, welche die Mitglieder des Commonwealth Parliament von der Mitgliedschaft in den Parlamenten der einzelnen States ausschließen — siehe z. B. Western Australia Constitution Acts Amendment Act, 64 Vict. Nr. 5, sec. 2, 3; South Australia Constitution Amendment Act vom Jahre 1899; New South Wales Federal Elections Act, Nr. 73 vom Jahre 1900, sec. 7. Allgemein gesprochen, sind die Wahlausschließungsgründe von der Mitgliedschaft sowohl zur Legislative Assembly oder House of Assembly als auch zum Legislative Council — und zwar zu dem Elected Legislative Council — in allen den States einander ähnlich und entsprechen mehr oder weniger denen für das Commonwealth Parliament. Niemand kann gewählt werden oder weiterhin als Mitglied in einem der beiden Häuser sitzen, wenn er

1. Mitglied des anderen Hauses, oder
2. Untertan einer auswärtigen Macht, oder
3. bankrott oder zahlungsunfähig, oder
4. des Verrates überführt oder der Felonie für schuldig erklärt wird, ferner
5. jedermann, der eine bezahlte Stelle unter der Krone inne hat, ausgenommen in der Armee, Flotte oder im Kabinettministerium,
6. Wahnsinnige, oder
7. Geistliche, oder
8. Leute, die mit der Regierung in einem Vertragsverhältnis stehen.

Mitglieder, die Kabinettminister mit einem Portefeuille, d. h. Leiter irgendeines Staatsdepartements werden, gehen dadurch gewöhnlich ihrer Sitze, ausgenommen in South Australia, verlustig; aber sie können bei der Neuwahl wiedergewählt werden. In South Australia können Frauen zu Mitgliedern von beiden Parlamentshäusern gewählt werden. Mitglieder gehen ihrer Sitze

auch durch Abwesenheit ohne Erlaubnis verlustig. Die gewöhnliche, den Verlust des Sitzes nach sich ziehende Zeit der Abwesenheit ist eine Session. In South Australia jedoch genügt einmonatliche Abwesenheit, in Western Australia eine solche von zwei aufeinanderfolgenden Monaten — siehe South Australia Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1901, sec. 21; Western Australia Constitution Act vom Jahre 1890, Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26, sec. 29. Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Gouverneur — für den Legislative Council — oder an den Speaker — für die Legislative Assembly oder das House of Assembly — sein Mandat niederlegen. In Western Australia tritt ein Mitglied des Legislative Council durch schriftliche an den Präsidenten dieses Council gerichtete Mitteilung von seinem Sitze zurück — siehe Western Australia Constitution Act vom Jahre 1890, Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26; sect. 59.

Die Legislative Assembly oder das House of Assembly erwählt seinen Speaker aus der Mitte der Mitglieder, und zwar in jedem der States auf drei Jahre, es sei denn, daß die Legislative Assembly oder das House of Assembly vorher von dem Gouverneur aufgelöst wird. Mit Ausnahme von Western Australia erhalten die Mitglieder Diäten in der Höhe von 300 £ = 6000 Mk. in New South Wales, Viktoria und Queensland; 200 £ = 4000 Mk. im Jahr in South Australia und 100 £ = 2000 Mk. jährlich in Tasmania.

Das Wahlrecht zur Assembly.

Das Wahlrecht ist ein demokratisches. Die Wahl geht immer durch Ballotage vor sich. In South Australia ist das Wählen durch Briefe in gewissen Fällen erlaubt. In jedem der States ist jeder Mann, der volljährig und britischer Untertan durch Geburt oder Naturalisation ist, zum Wählen berechtigt, vorausgesetzt, daß er gewisse unterschiedliche Bedingungen, das Wohnen betreffend, erfüllt. Die zur Wählerqualifikation geforderte Zeit des Wohnens beträgt sechs Monate in New South Wales, South Australia, Western Australia und Queensland und ein Jahr in Viktoria und Tasmania. In New South Wales und South Australia ist keine andere Qualifikation erlaubt. Die Qualifikation nach Grundeigentum ist vollständig aufgegeben worden. In diesen States herrscht das System „one man, one vote“ — d. h. es gibt kein „Plural Voting“ — mehrfaches Wählen. Ein Mann kann nur einmal und nur in einem Wahldistrikt wählen — siehe New South Wales Parliamentary Electorates and Elections Act vom Jahre 1893; South Australian Electoral Code vom Jahre

1896. Mehrfaches Wählen gibt es jedoch bei den Wahlen der Mitglieder des Legislative Council. Auch in Viktoria herrscht das Prinzip „one man, one vote“. Jemand kann jedoch, abgesehen davon, daß er auf der Wahlliste des Distriktes, in dem er wohnt, steht, auch auf den Wahllisten verschiedener anderer Wahldistrikte stehen, gemäß der ihm auf Grund von dort gelegenem Grundbesitz zustehenden Wählerqualifikationen. Solche Qualifikationen nach Grundbesitz sind der Besitz eines Freisassengutes von reinem Kapitalswert von 50 £ = 1000 Mk. oder von einer jährlichen Rente von 5 £ = 100 Mk. oder Eingetragensein als Steuerzahler in einem Municipal District — Stadtbezirk — mit Rücksicht auf steuerpflichtiges Eigentum — siehe Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1890 sect. 128—130, 135. Obwohl so zur Abstimmung in jedem der verschiedenen Wahldistrikte berechtigt, so kann jemand doch nur in einem Wahlbezirk und nur einmal darin abstimmen — siehe Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1899. In Queensland und Western Australia ist „Plural Voting“ noch immer die Regel; ein Wähler kann sich dort neben der Abstimmung in dem Wahlbezirk, in dem er wohnt, auch in einer beliebigen Anzahl von Wahldistrikten, in denen er bloß die notwendigen Qualifikationen nach Grundbesitz haben muß, an der Wahl beteiligen. Diese letzteren bestehen in dem Besitz von Eigentum — entweder „freehold“ oder „leasehold“ oder einer Lizenz zum Abweiden von Land, das einen gewissen Ertrag abwirft. So ist in Westaustralien eine Person zur Abstimmung berechtigt, in jedem Distrikt, wo sie

1. ein Freisassen-Gut von reinem Kapitalswert von 50 £ = 1000 Mk. besitzt, oder

2. Renten von Häusern von einem jährlichen Nettoertrag von 10 £ = 200 Mk. hat, oder

3. einen Pachtvertrag oder Konzession von der Krone hat, ein Stück Land, das dieser gehört, und einen jährlichen Ertrag von 5 £ = 100 Mk. abwirft, abzuweiden, zu bewohnen, anzupflanzen oder Bergbau darauf zu treiben, oder

4. auf den Wahllisten einer Municipality oder Roads Board auf Grund von in dem Distrikt gelegenen Eigentum steht — siehe Western Australia Constitution Acts Amendment Acts vom Jahre 1899 u. 1900, Queensland Consolidated Election Acts vom Jahre 1885—1897. Das Wahlrecht ist auf volljährige, verheiratete oder unverheiratete Frauen, welche die notwendigen Wählerqualifikationen in New South Wales — siehe Franchise Act vom Jahre 1902 — South Australia, Tasmania — siehe Electoral Act Nr. 57 vom Jahre 1901 — und Western Australia ausgedehnt worden.

Urbewohner von Australien, China, der Südsee und Indien können nur in Queensland das Wahlrecht ausüben, und zwar auf Grund einer Qualifikation nach Freisassengut — siehe Queensland Act, 64 Vict. Nr. 5, sect. 5. Dasselbe ist der Fall in Western Australia in bezug auf Urbewohner von Australien, Asien oder Afrika — siehe Western Australia Act Nr. 14 vom Jahre 1894 sect. 12 u. 21. Die nämlichen Bestimmungen sind noch in dem Constitution Acts Amendment Act vom Jahre 1899 enthalten.

Australier und fremde Rassen.

Farbige Leute, besonders Chinesen — deren Stellung beim Wahlrecht in dem Commonwealth siehe oben S. 66 — sind in Australien verachtet. Nichts kann in Australien so rasch einen Volksauflauf verursachen, als das Gerücht, daß voraussichtlich ein Schiff Chinesen oder Kaninchen landen werde und die eine Klasse von Eindringlingen ist ungefähr so populär wie die andere. In der Tat haben die einzelnen States Gesetze erlassen, welche die Einwanderung von Chinesen verbieten oder sonstwie regeln, obwohl Britannien mit China vertragsmäßig verpflichtet ist, chinesischen Untertanen Einwanderungsfreiheit in seine Dominions zu gewähren — siehe Queensland Act Nr. 2 vom Jahre 1890. Ein Act des Federal Parliaments — Nr. 12 vom Jahre 1901 — bestimmt, daß bei den australischen Briefposten nur Weiße Verwendung finden sollen. Dies führte einst zu Reibereien zwischen den britischen und australischen Obrigkeiten, als sich China über in New South Wales und Viktoria passierte Akte beklagte, welche die Chinesen von der Einwanderung ausschlossen — siehe das Blaubuch vom Juli 1888, Chinesische Einwanderung in die australischen Kolonien betr. Die Heimregierung pflichtete jedoch schließlich der kolonialen Ansicht bei, genau so, wie sie es im Falle der Tariffrage getan hat. Jede Kolonie war früher durch die von Britannien mit anderen Ländern eingegangenen Verträge gebunden, die bestimmten, daß keine unterschiedlichen Abgaben auf die Produkte solcher Länder gelegt werden sollten, die in irgendeinen Teil der britischen Dominions importiert werden. Aber als die self-governing Kolonien von dieser Verpflichtung frei zu werden wünschten, so kündigte die britische Regierung im Jahre 1897 die solche Bestimmungen enthaltenden Verträge — vgl. Australian Customs Duties Act vom Jahre 1894, 58 u. 59 Vict. c. 3; die so gekündigten Verträge waren die mit Belgien und Deutschland. Kanada machte in dieser Sache den Anfang. All dieses ist nur ein Beweis für die zurzeit bestehende Constitutional Rule „that in any treaty entered into between Britain and any foreign country, which affects the internal law of a

self-governing colony, such self-governing colony will not be included without its own consent, and a right will be reserved to exclude the operation of the treaty from any self-governing colony which does not consent" d. h. daß in keinen zwischen Britannien und irgendeiner fremden Macht geschlossenen Vertrag, der das interne Recht einer self-governing Kolonie betrifft, solche self-governing Kolonien ohne ihren Willen mit inbegriffen sein sollen, und daß ein Recht dahin vorbehalten werden soll, welches das Inkrafttreten des betreffenden Vertrages in jeder Kolonie, die ihre Zustimmung nicht erteilt hat, verhindert.

Die Privilegien des Parlaments.

Wir haben bereits gesehen, daß die „lex et consuetudo" des britischen Parlaments auf die gesetzgebenden Versammlungen in den Kolonien keine Anwendung findet, und daß die ihnen eigenen oder innewohnenden Befugnisse nur solche sind, die zu ihrer Existenz und zur richtigen Ausübung ihrer Funktionen notwendig sind und sich nicht ausdehnen lassen, um eine „Punitive Action" — Vorgehen mit Strafe — zu rechtfertigen — siehe oben S. 42 — es sei denn, daß eine derartige Befugnis in den „Instruments of Constitution" ausdrücklich verliehen ist. Die Constitution Acts der verschiedenen States haben gewöhnlich den Parlamenten die Befugnis erteilt, ihre Privilegien, Immunitäten und Befugnisse selbst zu bestimmen, immer vorausgesetzt, daß sie die jeweiligen — d. i. in dem Zeitpunkt des Passierens des Constitution Acts irgendeiner Kolonie — bestehenden Privilegien, Immunitäten und Rechte des britischen House of Common und dessen Mitgliedern nicht überschreiten — siehe sec. 36 des Western Australia Constitution Act vom Jahre 1890, Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26; Victoria Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 55, sect. 35; New South Wales Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 54, sect. 35; South Australia Constitution Act Nr. 2 vom Jahre 1855—1856, sect. 35. So bestimmte der Constitution Act Amendment Act sect. 10 vom Jahre 1890 von Victoria, daß der Legislative Council und die Legislative Assemblies und die Comitees und Mitglieder derselben die Privilegien, Immunitäten und Befugnisse des britischen House of Commons haben sollten, wie sie zur Zeit des Passierens des Victoria Constitution Act im Jahre 1855 bestanden. Solche Privilegien schlossen die Befugnis in sich, eine Person wegen Verachtung eines der Häuser mit Gefängnis oder Landesverweisung zu bestrafen — siehe oben S. 42. Ein weiteres Beispiel ähnlicher Erklärungen ist in dem Western Australian Act zu finden, der die Privilegien, Immuni-

täten und Befugnisse des Legislative Council und der Legislative Assembly von Western Australia abgrenzt — siehe z. B. Victoria Constitution Act Amendment Act vom Jahr 1890, sect. 343. In Sektion 51 des Constitution Acts Amendment Act vom Jahre 1899 von Western Australia ist weiterhin vorgeschrieben, daß kein Gerichtsdiener eines der beiden Häuser oder Konstabler, die auf deren Befehl hin handeln, wegen eines Vorgehens oder sonstiger den bestehenden Regeln der Geschäftsordnung oder Resolutionen des Hauses gemäß angeordneter Maßnahmen, die auf Grund der im vorigen Satze erwähnten Akte erlassen sind, verklagt werden kann. In den States ist die Veröffentlichung von Berichten und Vorgängen des Parlaments auf Grund der Autorität des Parlaments durch „Local Acts" vollständig privilegiert. Die Parlamente der States haben sich bemüht, das Fehlen punitiver Befugnisse dadurch zu ersetzen, daß sie die Privilegien des britischen Parlaments annahmen, die solche Befugnisse in sich schließen. Dies geschah jedoch nur auf Grund ausdrücklicher, ihnen von dem britischen Parlamente übertragener Befugnisse.

Befugnisse der beiden Parlamentshäuser.

Jedes der beiden Parlamentshäuser in einem State erläßt Regeln und „Standing Orders" — Geschäftsordnungsanweisungen — zur Regelung der eigenen internen Geschäftsordnung. Jedes der beiden Häuser kann Gesetzesvorschläge einbringen. Aber „Money Bills" d. h. Gesetzesvorschläge, welche die Besteuerung oder Bestimmungen über die Art und Weise betreffen, in der die Staatseinkünfte oder Gelder der einzelnen States zu verwenden sind, müssen in der Legislative Assembly oder dem House of Assembly eingebracht werden. Dies ist in den verschiedenen Constitution Acts der einzelnen States gesetzlich bestimmt, die es anstatt zu einer „Convention" oder „Custom", wie es in dem Vereinigten Königreich der Fall ist, zu einem „Law" der Konstitution machen, daß Money Bills in dem House of Commons eingebracht werden müssen. So bestimmt sect. 66 des Western Australian Constitution Act vom Jahre 1890 — Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26 —, daß alle Bills, welche die Verwendung irgendeines Teiles des Consolidated Revenue Fund des States oder die Auflage, Änderung oder Aufhebung irgendeiner Steuer, Zoll, Auflage oder Abgabe betreffen, von der Legislative Assembly ihren Ausgang nehmen müssen. Zu gleicher Zeit wird bestimmt, daß keine Money Bill, Abstimmung oder Resolution passiert oder angenommen werden darf, wenn sie nicht durch eine Botschaft des Gouverneurs der Legislative

Assembly empfohlen worden ist — siehe ebenda sect. 67. Diese letztere Regel herrscht auch in den anderen States vor — siehe z. B. sect. 1 u. 54 des New South Wales Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 54; South Australia Constitution Act Nr. 2 vom Jahre 1855/56; Queensland Constitution Act 31 Vict. Nr. 38 sect. 2, 18.

Soweit ist alles klar. Aber die Frage bezüglich des Rechtes des Legislative Council, Money Bills, welche im Unterhaus durchgegangen sind, zurückzuweisen oder zu amendieren, ist ein dorniges Gebiet in der australischen Politik. Striktem Rechte gemäß kann der Legislative Council Money Bills, die ihm von der Legislative Assembly oder dem House of Assembly vorgelegt werden, zurückweisen. Sect. 56 des Constitution Act von Victoria vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26 bestimmt ausdrücklich „that all Bills for appropriating any Part of the Revenue of Victoria and for imposing any Duty, Rate, Tax, Rent, Return, or Import shall originate in the Assembly and may be rejected but not altered by the Council", d. h. daß alle Bills, welche die Verwendung irgendeines Teiles der Staatseinkünfte von Viktoria und die Auflage irgendwelcher Abgaben, Steuern, Zölle, Renten usw. betreffen, von der Assembly ausgehen sollen und von dem Council zwar zurückgewiesen, aber nicht geändert werden können. Der South Australian Act Nr. 2 vom Jahre 1855/56 enthält keine besonderen Bestimmungen in dieser Hinsicht. Er untersagt nur jedem der beiden Häuser, Money Bills zu passieren oder Abstimmungen zu irgendwelchem Zweck, der nicht vorher von dem Gouverneur dem House of Assembly durch eine Botschaft empfohlen wurde, vorzunehmen. Dies schloß sowohl eine Befugnis zum Amendieren als auch zum Zurückweisen von Money Bills für den Legislative Council in sich. Der „Compact" vom Jahre 1857 zwischen dem Legislative Council und dem House of Assembly erkennt dies an. Der erstere erhielt die Erlaubnis, „Suggestions" — Vorschläge — in bezug auf Money Bills zu machen und denselben entweder zuzustimmen oder sie zurückzuweisen. In New South Wales und Tasmania ist die Befugnis zum Zurückweisen gleichfalls in den betreffenden Constitution Acts mit einbegriffen, die beide Parlamentshäuser zu nur gemeinschaftlicher Gesetzgebung berechtigen — siehe New South Wales Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 54 und Tasmania Constitution Act 18 Vict. Nr. 17. In Western Australia ist dem Legislative Council die Befugnis sowohl zur Abweisung als auch zum Amendieren von Money Bills verliehen worden. Dem Western Australia Con-

stitution Acts Amendment Act vom Jahre 1899 sect. 44 gemäß kann der Legislative Council, wenn ihm eine Money Bill zugegangen ist, eine solche Bill in jedem Stadium mit einer Botschaft retournieren, welche die Auslassung oder Ergänzung irgendwelcher darin enthaltener Artikel oder Bestimmungen verlangt, und die Legislative Assembly kann, wenn sie es für angebracht hält, solchen Auslassungen oder Amendements mit oder ohne Modifikationen zustimmen. In Queensland wurde ein Streit der beiden Häuser über ihre gegenseitigen Befugnisse in betreff von Money Bills im Jahre 1886 schließlich vor das Judicial Committee des Privy Council zur Entscheidung gebracht, welcher der Queen in Council — der Königin mit ihrem Beirate — berichtete, daß

1. der Queensland Constitution Act vom Jahre 1867 dem Legislative Council keinerlei Befugnisse übertragen hat, die denen der Legislative Assembly in bezug auf das Amendieren von Bills einschließlich Money Bills koordiniert sind, und daß

2. die von der Legislative Assembly in ihrer Botschaft v. 12. Nov. 1885 vorgebrachten Ansprüche wohl begründet waren. Die Ansprüche gingen dahin, daß die gesetzlichen Funktionen des Legislative Council den Funktionen des House of Lords ähnlich sein, und daß das Recht der Besteuerung und Kontrolle über die Verausgabung von Staatsgeldern der Legislative Assembly zustehen solle. In jedem State hat so der Legislative Council striktem Rechte gemäß das Recht, Money Bills abzuweisen. In Viktoria hat er nicht das Recht, sie zu amendieren, während er in anderen States die gesetzliche Befugnis zum Amendieren oder wenigstens Vorschlagen von Amendements zu haben scheint. Konstitutionelles Recht und konstitutionelle Praxis jedoch sind sowohl in Australien, wie in Britannien auseinandergegangen — siehe oben S. 8. Die Assembly hat stets versucht, dem Council alle und jegliche Kontrolle in irgendwelchen Geldangelegenheiten abzusprechen. Der Versuch ist jedoch, so großen Erfolg er auch immer in der Praxis gehabt hat, in der Theorie niemals so erfolgreich gewesen.

Vorschriften für „Deadlocks".

Die im vorigen Abschnitt behandelte Materie führt naturgemäß zur Frage über die Vorschriften betreffend Uneinigkeiten zwischen den zwei Parlamentshäusern in einem der States. Eine einzige derartige Vorschrift ist im Gesetzeswege erlassen worden, und dies nur in South Australia, dem demokratischsten aller States. In South Australia kann der Gouverneur, wenn eine Bill im House of Assembly zweimal durch-

gegangen und zweimal von dem Legislative Council abgewiesen oder in einer Weise amendiert worden ist, der das House of Assembly nicht zustimmen will, entweder

1. beide Häuser auflösen oder

2. Wahlbefehle erlassen zur Wahl eines oder nicht mehr als zwei Mitgliedern in den Legislative Council in jedem Wahlbezirk — siehe Australia Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1901 sect. 24; eine „General Election" muß zwischen dem zweimaligen Passieren des Gesetzesvorschlages in dem House of Assembly liegen. Im Falle des Nominated Legislative Council in New South Wales und Queensland kann der Gouverneur die Anzahl solcher Mitglieder vermehren. In einem Falle kam dies tatsächlich in New South Wales vor. „But the home authorities rebuked the Governor, Sir John Joung for lending himself to the scheme, and the principle was laid down, that the number of legislative councillors should be limited to what is convenient, and, that no nominations should ever be made merely for the purpose of strengthening the party which happens to be in power" — d. h. die Heimbehörden gaben dem Gouverneur Sir John Joung einen Verweis, weil er sich zur Anwendung dieses Mittels herbeigelassen hatte, und als Prinzip wurde festgelegt, daß die Anzahl der Legislative Councillors auf die herkömmliche Zahl beschränkt bleiben solle, und daß niemals Ernennungen, die nur den Zweck haben, die Partei, die zufällig am Ruder ist, zu stärken, gemacht werden sollen.

Das Referendum.

In diesem Zusammenhang muß der in Australien immer mehr zunehmende Gebrauch des „Referendum" erwähnt werden. Das Referendum kann kurz als eine Empfehlung einer Frage zur direkten Abstimmung durch die Wähler bezeichnet werden. Wir sahen, daß dies bei der Frage der Föderation geschah. Jeder Wähler wurde gefragt, ob er bezw. sie für oder gegen die Föderation der australischen Kolonien sei — siehe oben S. 50. Ein Referendum ist notwendig bei jeder Abänderung der Konstitution des Commonwealth — siehe oben S. 65. In South Australia kam das Referendum im Jahre 1896 bei der wichtigen Frage der religiösen Kindererziehung zur Anwendung, und eine überwältigende Majorität entschied zugunsten der Fortdauer des Systems der Erziehung in Staatsschulen und gegen die Einführung von „Scriptural Instruction" — Bibelunterricht — in solchen Schulen während der Schulstunden und gegen das Gewähren von Unterstützungen an Sektenschulen zu weltlichen Zwecken. Seit dieser Zeit hat das Referendum in South

Australia mehr als einmal Anwendung gefunden. In Zukunft wird es wahrscheinlich in noch viel ausgedehnterem Maße angewandt werden als eine außerordentlich bequeme angemessene Methode zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den zwei Parlamentshäusern in den australischen States. In South Australia scheint es bereits zu einer feststehenden Sitte geworden zu sein.

Die gesetzgeberischen Befugnisse der Parlamente der einzelnen States.

Die legislativen Befugnisse der Parlamente der einzelnen States haben in umfangeichen Bestimmungen in den verschiedenen Instruments of Constitution ihren Ausdruck gefunden. So überträgt sect. 1 des Constitution Act von Viktoria — Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 55 — dem Parlamente von Viktoria die Befugnis „to make Laws in and for Victoria in all cases whatsoever" — Gesetze in und für Viktoria in allen Fällen, welche auch sie immer sein mögen, zu erlassen. Ebenso wurden allen States Befugnisse zur Verfassungsänderung übertragen; jedoch hat der Commonwealth of Australia Constitution Act; 63 u. 64 Vict. c. 12 notwendigerweise die legislativen Befugnisse der Parlamente der einzelnen States beschnitten. Die Parlamente der einzelnen States können kein Gesetz erlassen in bezug auf solche Materien, die ausschließlich dem Federal Parliament zugeteilt wurden. In solchen Angelegenheiten, in denen sie eine mit der des Federal Parliament konkurrierende legislative Autorität haben, sind ihre Gesetze, wenn sie sich mit denen des Commonwealth im Widerspruch befinden, insoweit dieser Widerspruch geht, unwirksam — siehe oben S. 54—55. Diesen Einschränkungen gemäß behalten die Parlamente der einzelnen States ihre ursprünglichen gesetzgeberischen Befugnisse.

Befugnisse zur Verfassungsänderung.

Welche Zweifel nur immer früher über die Befugnisse der Parlamente einiger der einzelnen States in bezug auf die Veränderung ihrer Verfassungen gewaltet haben mögen, so scheint es jetzt seit dem Passieren des Colonial Laws Validity Act vom Jahre 1865, 28 u. 29 Vict. c. 63 — siehe oben S. 48 — keine mehr zu geben. Aber in allen den States mit Ausnahme von Tasmania müssen in bezug auf Bills, welche die Abänderung der Verfassung bezwecken, gewisse Bedingungen erfüllt werden. Diese Bedingungen beziehen sich hauptsächlich auf die zum Passieren dieser Bills erforderlichen Majoritäten. In Tasmania allein werden Bills, welche auf die Abänderung der Konstitution abzielen, in derselben Weise wie die gewöhnlichen Bills passiert.

In Viktoria kann keine Bill, welche die Abänderung der Verfassung des Legislative Council oder der Legislative Assembly vorschlägt, dem Gouverneur zur Zustimmung vorgelegt werden, bevor die zweite und dritte Lesung der Bill von einer absoluten Majorität der Mitglieder des Legislative Council und der Legislative Assembly angenommen worden sind. Sie muß weiterhin von dem Gouverneur der Zustimmung der Krone vorbehalten werden — siehe sect. 60 des Victoria Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 55.

Sowohl in Western Australia als in South Australia ist dasselbe der Fall mit der Ausnahme, daß in Western Australia eine solche Bill nicht von dem Gouverneur der Zustimmung der Krone vorbehalten werden muß — siehe sect. 73 des Western Australia Constitution Act vom Jahre 1890, Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26; South Australia Constitution Act Nr. 2 von 1895/96, sec. 34.

In Queensland muß eine Bill, welche die Verfassungsänderung des Legislative Council vorschlägt, drei Bedingungen erfüllen:

1. die zweite und dritte Lesung der Bill müssen in jeder Kammer mit einer Majorität von zwei Drittel der Mitglieder durchgegangen sein;

2. die Bill muß der Zustimmung der Krone vorbehalten werden;

3. eine Abschrift davon muß beiden Häusern des britischen Parlaments vorgelegt werden, bevor die königliche Zustimmung gegeben werden kann — siehe Queensland Constitution Act vom Jahre 1867, 31 Vict. Nr. 38 sect. 9, 10.

In New South Wales brauchen Bills, welche die Abänderung der Konstitution entweder des Legislative Council oder der Legislative Assembly erzielen wollen, nur auf dem gewöhnlichen Wege passiert werden; sie müssen jedoch den beiden letzten im vorhergehenden Abschnitt aufgezählten Bedingungen entsprechen — siehe sect. 15 u. 36 des New South Wales Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 28 u. 29 Vict. c. 54, amendiert durch einen Local Act, 20 Vict. Nr. 10.

In Queensland, muß bemerkt werden, allein kann die Konstitution der Legislative Assembly auf demselben Wege wie andere Gesetze abgeändert werden.

Die Exekutive.

Die Exekutivgewalt in den verschiedenen einzelnen States liegt bei dem Gouverneur und dem Executive Council. Die Mitglieder des Executive Council sind in Wirklichkeit das zeitweilige Ministerium. In Viktoria schließt es alle Exkabinettminister ein.

Diese sind jedoch in Wirklichkeit nur Ehrenmitglieder und wohnen den Sitzungen nicht bei.

Der Gouverneur.

Der Gouverneur wird noch direkt von der Krone angestellt. Seit der Errichtung des Commonwealth jedoch sind die Befugnisse des Gouverneurs beschränkt worden. Er kann Leuten, die sich gegen ein Gesetz des State vergehen, Begnadigung gewähren; aber er kann nicht Leute begnadigen, die sich gegen die Gesetze des Commonwealth vergangen haben. Im übrigen sind seine Befugnisse zur Begnadigung und die Art deren Vollziehung denen des Generalgouverneurs des Commonwealth ähnlich — siehe oben S. 59. Er beruft und prorogiert auch das Parlament gemäß der Vorschrift, daß das Parlament mindestens einmal jedes Jahr zusammentreten muß. Er kann die Legislative Assembly oder das House of Assembly, aber nicht den Legislative Council auflösen, mit Ausnahme in South Australia und da nur im Falle eines Deadlock zwischen den beiden Häusern — siehe oben S. 80. Er gibt oder verweigert seine Zustimmung den von den Parlamenten der einzelnen States passierten Gesetzen oder behält sie der Zustimmung der Krone vor. Folgende Arten von Bills muß er der königlichen Zustimmung vorbehalten:

1. Bills, welche Ehescheidungen betreffen;
2. Bills, die ihm Land oder andere Geschenke bewilligen;
3. Bills, welche die Währung des State betreffen;
4. Bills, welche Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch mit vertragsmäßigen Verpflichtungen stehen, die Britannien mit anderen Mächten eingegangen ist;
5. Bills, welche die königliche Praerogative oder Rechte und Eigentum von britischen nicht in dem State ansässigen Untertanen oder den Handel und die Schiffahrt des Vereinigten Königreichs und der von ihm abhängigen Besitzungen betreffen;
6. Bills, welche Vorschriften enthalten, denen die königliche Zustimmung verweigert wurde oder die von der Krone verboten wurden — siehe sect. 7 der Instructions des Gouverneurs von Viktoria v. 29. Okt. 1900. Die Gouverneure der anderen States haben die nämlichen Instructions erhalten.

Die Kabinettkonstitution.

Das System einer verantwortlichen Regierung — Responsible Government — hat in dem verflossenen halben Jahrhundert in allen australischen States vorgeherrscht. Wir haben gesehen, daß der Commonwealth of Australia Constitution Act vom Jahre 1900 — siehe 63 u. 64 Vict. c. 12; siehe ferner oben S. 60, wenn

auch nicht direkt, auf jeden Fall indirekt das Kabinettsystem durch Einführung einer „Parliamentary Executive“ anerkannt hat. Die Constitution Acts der einzelnen States spielen mehr oder weniger auf verschiedene Erscheinungen dieses Systems an. So werden in bezug auf die Zusammensetzung des Executive Council Exekutivbeamte erwähnt, „die verpflichtet sind, aus politischen Gründen zurückzutreten“ — „liable to retire on political grounds“ — siehe New South Wales Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 54, sect. 37; Victoria Constitution Act vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 55, sect. 37; Tasmania Constitution Act vom Jahre 1855, 18 Vict. c. 17; South Australia Constitution Act Nr. 2 vom Jahre 1855/56 sect. 39. Weiterhin kann die Besetzung von öffentlichen Ämtern allgemein nur durch den Gouverneur „with the advice of the Executive Council“ — mit dem Beirate des Executive Council — erfolgen, und die einzigen Anstellungen, welche davon ausgenommen sind, sind die Anstellungen von Exekutivbeamten, die „verpflichtet sind, aus politischen Gründen zurückzutreten“ — siehe ebendort; nur der Tasmanian Act schweigt über diesen Punkt. „In Südaustralien müssen alle Ausgaben aus dem Staatsfond, alle Anstellungen und Entlassungen aus Staatsämtern von dem Chief Secretary, der ein Mitglied des Parlamentes ist, kontrasigniert werden — siehe South Australia Constitution Act Nr. 2 vom Jahre 1855/56. Aber in allen den States existieren „Public Service Acts“, um unrechte Entlassungen oder Anstellungen von Zivilbeamten durch das Kabinett zu verhindern. Zivilbeamte haben ihr Amt in den States ebenso sicher, wie in England inne. Ein ständiger Zivildienst erscheint in der Tat notwendig, um eine gewisse Fortdauer der Regierung zu sichern, und in allen den Kolonien ist ein solcher eingeführt worden.

Die konstitutionelle Regel, daß Mitglieder des Kabinetts oder einige von ihnen Mitglieder der Gesetzgebung sein müssen, ist ausdrücklich in den Constitution Acts von Victoria — siehe Victoria Constitution Acts vom Jahre 1855, Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 55 sect. 18 — und South Australia niedergelegt. So bestimmt sect. 32 des South Australia Constitution Act Nr. 2 vom Jahre 1855/56, daß die fünf Staatsminister Mitglieder der Gesetzgebung sein müssen, und macht sie ex officio zu Mitgliedern des Executive Council. Der Western Australia Constitution Act vom Jahre 1890, Zusatzartikel zu 53 u. 54 Vict. c. 26 sect. 6 bestimmt, daß mindestens eines von den fünf, durch den Constitution Act Amendment Act vom Jahre 1896 sect. 13 auf sechs vermehrten Exekutivämtern, die aus politischen Gründen frei werden müssen — liable to be vacated on political grounds —,

immer von einem Mitglied des Legislative Council besetzt sein muß. Die im New South Wales Constitution Act vom Jahre 1855 — Zusatzartikel zu 18 u. 19 Vict. c. 54 sect. 18; siehe weiterhin den Queensland Constitution Act 31 Vict. Nr. 38 u. 48, Vict. Nr. 29 sect. 1 — enthaltene Bestimmung lautet: „that members of the Legislative Assembly must not hold a place of profit under the Crown except the official members of the Government", d. h. daß Mitglieder der Legislative Assembly keine bezahlte Stellung unter der Krone einnehmen dürfen, ausgenommen die offiziellen Mitglieder der Regierung. Der Tasmanian Constitution Act bestimmt, daß die Annahme eines Kabinettamtes den Verlust des Sitzes im Parlamente nach sich zieht. Allein, wie wir bereits früher gesehen haben — siehe oben S. 60 —, sind alle Regierungsbeamten, Kabinettminister ausgenommen, vom Parlamente ausgeschlossen.

Kurz und gut, mehrere der Erscheinungen der englischen konstitutionellen Praxis eines „Responsible Government" sind in den australischen Kolonien ausdrücklich zu „Laws" — Gesetzen — gemacht worden. Andere dagegen sind wie in England der „Custom" oder „Convention" überlassen worden.

Die Staatsdepartements.

Beiläufig wurde erwähnt, daß jeder der States einen „Permanent Civil Service" — ständigen Zivildienst — hat. Dieser ist in verschiedene Departements eingeteilt, aber die Errichtung des Commonwealth hat zur Übertragung einzelner dieser Departements von den einzelnen States auf den Commonwealth geführt. — siehe oben S. 54. Folgendes sind im allgemeinen die wichtigsten Departements des einzelnen States:

The Department of the Chief-Secretary or Colonial Secretary;
The Treasury Department;
The Department of the Attorney-General;
The Department of Lands and Agriculture;
The Department of Public Works;
The Department of Education;
The Department of Mines;
The Department of Railways.

In einzelnen der States jedoch sind mehrere dieser Departements vereinigt oder getrennt worden. So gibt es in Tasmania ein besonderes Department of Agriculture, während das Department of Lands das Department of Public Works in sich schließt. In Western Australia sind die Departments of Railways und Public Works vereinigt. Das Department of Education in South Australia schließt das Department of Industry ein usw. Jedes De-

partement hat einen „permanent“ — ständigen — Chef, entsprechend den „Permanent Chiefs“ der Departements in dem Vereinigten Königreich. Die Mitglieder des Kabinetts sind die jeweiligen Chefs einer oder mehrerer dieser Departements. Ihre Zahl ist verschieden; Südaustralien hat jetzt nur vier Kabinettsminister, nämlich den Chief-Secretary, den Attorney-General, den Treasurer und Minister of Lands und den Commissioner of Public Works. Einige States haben über zehn Kabinettminister. Das Kabinett schließt sehr häufig Minister in sich, die kein Amt ausüben — siehe oben S. 61 —, und man sagt, daß in der Regel ein Kabinett ohne „unofficial members“ ein schwaches ist. Es wurde mir von einem Freunde aus den englischen Kolonien die Vermutung ausgesprochen, daß die Sitte, in den australischen Kabinetts „unofficial members“ zu haben, auf folgende Weise entstanden sei:

Die Entfernungen in Australien sind riesig große, und sehr häufig hat ein Minister — sagen wir der Minister of Lands oder of Mines — zu Inspektionszwecken oder aus anderen Gründen weit zu reisen und muß so einige Zeit dem Parlamente fern sein. Folglich ist es ratsam, einen oder zwei „Extra Ministers“ zu haben, um die Plätze der abwesenden Minister im Parlamente für die Zeit, wo sie zur Beantwortung von auf ihr Departement bezüglichen Fragen verpflichtet sind, einzunehmen.

Man kann sofort aus der Aufzählung der wichtigsten Staatsdepartements ersehen, daß die Regierung in Australien mehr unternimmt als die britische Regierung. Die britische Regierung beschränkt sich in der Tat in der Praxis auf die drei notwendigen Regierungsaufgaben, die legislative, exekutive und richterliche Funktion. Sie besitzt in Wirklichkeit die Post- und Telegraphenämter als Eigentümerin, weiter aber geht sie nicht. Die australischen States dagegen besitzen Land und verkaufen es. Sie besitzen die Eisenbahnen und leiten deren Betrieb. Es gibt Staatsschulen, deren Lehrer Zivilbeamte sind. Der Staat unternimmt öffentliche Arbeiten und unterhält Anstalten. In South Australia besteht seit den letzten zehn Jahren eine Staatsbahn. In der Tat fließen die Einkünfte der verschiedenen States hauptsächlich aus derartigen Quellen, wie z. B. aus dem Verkauf und den Renten von Staatsland, den Einnahmen von Eisenbahnen, Häfen und anderen öffentlichen Anstalten. Steuern erscheinen die unbedeutendste Quelle der Einkünfte zu sein, wenn wir von den Zöllen absehen, von denen $^3/_4$ jedem einzelnen der States von dem Commonwealth zurückbezahlt werden — siehe 63 u. 64 Vict. c. 12 sect. 87. Es mag bemerkt werden, daß vom Jahre 1893 bis zu der Errichtung des Commonwealth nur South Australia schwere Abgaben auferlegt hatte.

Die Gerichte.

In jedem der States gibt es einen Supreme Court — Obersten Gerichtshof — zusammengesetzt aus dem Chief Justice und Puisne Judges — Unterrichtern — deren Zahl schwankt von sechs in New South Wales bis zu zwei in South Australia und Tasmania. Der Supreme Court besitzt sowohl Apellations- als erstinstanzielle Gerichtsbarkeit. Wenn er als Gerichtshof erster Instanz fungiert, so sitzt gewöhnlich ein einziger Richter. Die Amtsgeschäfte sind geteilt. So sitzt in New South Wales einer der Richter in Scheidungssachen, ein anderer in „Equity Cases“ und ein dritter für den Vorsitz in Fällen, die Bankrotte und Vormundschaftsangelegenheiten betreffen. Der Chief-Justice ist der Richter in dem Vice-Admiralty Court von New South Wales. Die Richter des Supreme Court halten ihre Sitzungen im allgemeinen nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in den verschiedenen Distrikten der einzelnen States zu gewissen Zeiten ab — siehe z. B. Victoria Supreme Court Act vom Jahre 1890 sect. 45, 54, 55. Neben dem Supreme Court gibt es District oder County Courts — Distrikt- oder Provinzialgerichtshöfe —, über jeden von welchen ein District-Court Judge präsidiert. Allgemein gesprochen haben diese Gerichtshöfe Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, in denen der auf dem Spiele stehende Betrag nicht höher als 500 £ ist. Dann folgen in den meisten der States „Courts of Quarter Sessions“ und „Courts of Petty Sessions“. Die letzteren haben die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, in denen gewöhnlich nicht mehr als 50 £ den Streitwert bilden. Der Court of Quarter Sessions ist in diesen Fällen das Berufungsgericht; er hat auch eine beschränkte Kriminalgerichtsbarkeit. In allen größeren Städten gibt es „Stipendiary“ oder „Police Magistrates“ — Polizeigerichtshöfe. In Viktoria, das wegen seiner Bergwerke bekannt ist, gibt es einen „Court of Mines“ — Bergwerksgerichtshof — für Streitigkeiten in Bergwerksangelegenheiten, die aus dem Bebauen von Kronland entstehen. Die schweren Verbrechen werden von dem Supreme Court abgeurteilt, die leichteren von den Police Magistrates und den anderen niederen Gerichtshöfen.

Die Richter des Supreme Court können ihres Amtes in der Regel nur durch eine von beiden Häusern der Parlamente der einzelnen States an den Gouverneur gerichtete Adresse entsetzt werden. Der Gouverneur in Council kann jedoch einen Richter wegen Abwesenheit ohne Angabe triftiger Gründe, Unfähigkeit oder Nachlässigkeit zeitweise seines Amtes bis zum Eintreffen der Zustimmung der Krone entsetzen — Victoria Supreme Court Act vom Jahre 1890 sect. 13, 14. Die Richter behalten

demnach ihr Amt inne, solange sie sich gut führen. Berufungen gegen Entscheidungen eines Supreme Court eines der States gehen nunmehr an den High Court des Commonwealth und nicht mehr direkt an den Privy Council — siehe 63 u. 64 Vict. c. 12 sect. 73. Die ursprüngliche Gerichtsbarkeit der Supreme Courts der einzelnen States ist gleichfalls bis zu einem gewissen Grade beschränkt worden — siehe 63 u. 64 Vict. c. 12 sect. 75, 76; siehe weiterhin oben S. 62.

Kapitel IX.

New Zealand.

Die Kolonien New Zealand — Neuseeland.

New Zealand oder „The Long White Cloud" — oder die lange weiße Wolke, wie es pittureskerweise von den Maoris genannt wird — "Ao-Tea-Roa" ist das Maoriwort dafür — umfaßt die North, South und Stewart Islands, zusammen mit vielen in deren Nähe gelegenen Inseln, von denen einige erst kürzlich der Kolonie hinzugefügt wurden. So wurden die Kermadec-Islands im Jahre 1887 annektiert, und erst im Jahre 1902 wurden die Cook und einige andere Islands Teile von New Zealand. Die zwei Hauptinseln sind natürlich North und South Island.

New Zealand ist dem Commonwealth von Australien nicht beigetreten und bleibt eine eigene self-governing Kolonie. In einer Beziehung unterscheidet es sich von den australischen States. In Australien haben die Ureinwohner keinerlei feste Niederlassungen auf Grund und Boden, sondern führen ein rein wildes Leben. Sie sind ein im politischen Leben nicht zu beachtender Faktor. Aber in New Zealand, hauptsächlich in der North Island, existiert noch eine verhältnismäßig große, wenn auch stets abnehmende Zahl von äußerst intelligenten Maoris, die zivilisiert sind und mit denen die Regierung rechnen muß.

Die Verfassung von New Zealand.

Die konstitutionelle Regierungsform in New Zealand begann in Wirklichkeit mit „Provincial Government" — Provinzialverwaltung. — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 2, 3. Der New Zealand Constitution Act vom Jahre 1852 — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 2, 3 — schuf sechs Provinzen: nämlich Auckland, New Plymouth — im Jahre 1859 änderte New Plymouth seinen Namen in Taranaki ab —, Wellington, Nelson, Canterbury und Otago. Jede von diesen Provinzen wurde von einem erwählten „Superintendent"

— Superintendenten — und einem erwählten „Provincial Council“ verwaltet. In der Folge wurde die Zahl der Provinzen auf neun erhoben. Hawk's Bay wurde aus Wellington und Marlborough aus Nelson geschaffen. Als sich die Provinz Canterbury entwickelt hatte, wurde von ihr eine neue Provinz, Westland genannt, abgetrennt. Das Provinzialwahlrecht basierte auf einer Qualifikation nach Eigentum — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 7. Die Provincial Councils hatten eine beschränkte legislative Befugnis. Sie konnten keine Gesetze geben, die „inter-provincial“ Angelegenheiten, wie z. B. Zölle, Post usw. Heirat, Kronländer, und viele andere Punkte betrafen — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 19. Die Zustimmung des Gouverneurs von New Zealand zu allen Provinzialgesetzen wurde erforderlich gemacht — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 27, 31. Weiterhin verfügte die Akte das Schaffen einer „General Assembly“, ein einzigartig angemessener Name für das Parlament einer Kolonie, die von so viel Schotten bewohnt ist, die an eine presbyterische Form von Kirchenverwaltung gewöhnt sind. Die General Assembly besteht aus einem Gouverneur, einem Legislative Council, dessen Mitglieder von dem Gouverneur auf Lebenszeit erwählt werden, und einem erwählten House of Representatives — siehe 15 und 16 Vict. c. 72 sect. 32—33, 40—41. Sie hatte alle Befugnisse „for the peace, order and good government of New Zealand“ Gesetze zu machen jedoch stets vorausgesetzt, daß sich ihre Gesetze nicht in Widerspruch mit den Gesetzen Englands, d. h. den englischen New Zealand betreffenden Gesetzen befanden — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 53.

Befremdend genug begann man mit dem Provinzialsystem früher als mit der Einführung der General Assembly. Vor dem Jahre 1854 „the new provincial organisation was in full work, and had already tasted the sweets of power. Why it was allowed to precede the General Assembly it is difficult to say; certainly the arrangement produced difficulties“, d. h. war die neue provinziale Organisation in vollem Gang und hatte bereits die Annehmlichkeiten der Macht gekostet. Warum man ihr den Vortritt vor der General Assembly erlaubte, ist schwierig zu sagen; sicherlich bereitete das Arrangement Schwierigkeiten — siehe Jenks, History of the Australian Colonies p. 202. Infolge der schlechten Verständigung zwischen den verschiedenen Provinzen, die in verschiedenen Teilen zu verschiedenen Zeiten in Form von Vereinbarungen getroffen worden war, ist New Zealand in der Tat als eine Kombination von verschiedenen Kolonien herangewachsen, die in politischer und sozialer Beziehung vollständig getrennt waren. So bestand ein starkes

„Local Feeling“ in den verschiedenen Provinzen, als die General Assembly errichtet wurde. Zwistigkeiten entstanden zwischen den Provinzen und der Zentralregierung hauptsächlich über die Besteuerung und die Verwendung von Staatseinkünften. Als aber die Möglichkeit der Verständigung leichter wurde und die lokale Regierung eine mehr untergeordnete Stellung einnahm, verfielen die Provincial Councils allmählich in einen üblen Ruf. Bei gegebener Gelegenheit vernichtete die General Assembly durch einen Act im Jahre 1876 — siehe 39 Vict. Nr. 21 das Provinzialsystem und führte an dessen Stelle „Local Boards“ — lokale Kollegien —, „County Councils“ genannt, ein. Dieser letztere Ausdruck fand zuerst in Westland Anwendung, und dies ist „perhaps the earliest instance of the use in modern politics of the now familiar term „County Council“, d. h. vielleicht die erste Gelegenheit, bei der dieser in der modernen Politik jetzt allgemein angewandte Ausdruck — County Council — Verwendung fand. Das Land, das den Provincial Councils gehörte, wurde dem Gouverneur von New Zealand übertragen. Das Local Government ist nun minutiös in hunderte von kleinen lokalen Körperschaften eingeteilt.

Die General Assembly.

Der Constitution Act vom Jahre 1852 bildet die Basis der konstitutionellen Struktur von New Zealand. Er wurde jedoch durch mehrere Imperial Acts — siehe 20 u. 21 Vict. c. 53, 25 und 26 Vict. c. 48, 31 u. 32 Vict. c. 57 — ergänzt, die lokalen nicht zu nennen. Die General Assembly besteht, wie wir gesehen haben, aus dem Gouverneur, einem ernannten Legislative Council und einem erwählten House of Representatives. Die von der General Assembly passierten Gesetze pflegt man als „made by the General Assembly of New Zealand in Parliament assembled“ – als von der General Assembly von New Zealand im Parlament versammelt gemacht — zu bezeichnen.

Der Legislative Council.

Die Mitglieder des Legislative Council werden von dem Gouverneur ernannt, der nach dem Rate seines Ministeriums handelt. Ein New Zealand Act vom Jahre 1891 reduzierte die Dauer ihres Amtes von Lebenszeit auf sieben Jahre. Sie können jedoch wieder angestellt werden. Für die Anzahl der Mitglieder ist keine Grenze festgesetzt. Sie darf nur nicht auf weniger als zehn herabsinken — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72. sect. 33. Gegenwärtig sind es 45 Mitglieder einschließlich der zwei Maoris; sie alle erhalten Diäten in der Höhe von 200 £ = 4000 Mk. im Jahre.

Mitglieder des Legislative Council müssen volljährig und britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation sein. Es gibt keine Qualifikation nach Eigentum — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 32. Ein Mitglied kann von seinem Sitze zurücktreten durch schriftliche an den Gouverneur gerichtete Mitteilung. Ein Mitglied geht seines Sitzes verlustig, wenn es

1. in zwei aufeinanderfolgenden Sessionen ohne Erlaubnis abwesend war, oder
2. wenn es Ausländer oder
3. bankrott oder zahlungsunfähig oder
4. des Verrates überführt oder der Felonie oder irgendeines anderen infamierenden Verbrechens für schuldig erklärt wird — siehe 14 u. 16 Vict. c. 72 sect. 36.

Der Gouverneur ernennt den Speaker des Legislative Council — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 38.

Das House of Representatives.

Die Anzahl der Mitglieder des House of Representatives beträgt außer den Maoris 64 — siehe New Zealand Representation Act Nr. 44 vom Jahre 1900. Die Zahl der Maorimitglieder beträgt vier. Die einzige Qualifikation zur Mitgliedschaft ist außer der eines britischen Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation und Volljährigkeit die Qualifikation zum Wähler oder die Qualifikation, ein solcher zu werden. Die Mitglieder können durch schriftliche an den Speaker des House of Representatives gerichtete Mitteilung von ihren Sitzen zurücktreten. Sie gehen ihrer Sitze aus denselben Gründen verlustig wie die Mitglieder des Lower House in den einzelnen States des australischen Commonwealth. Die die Disqualifikation nach sich ziehende Dauer der Abwesenheit ist eine Session — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 50; siehe weiter oben S. 74. Mitglieder jedoch, die eine Stelle im Kabinett einnehmen, bedürfen keiner Wiederwahl. Das House of Representatives wählt einen eigenen Speaker aus der Mitte seiner Mitglieder, welche Diäten in der Höhe von 300 £ = 6000 Mk. im Jahre erhalten. Die Dauer des House of Representatives beträgt drei Jahre, es sei denn, daß es von dem Gouverneur früher aufgelöst wird.

Das Wahlrecht.

Die Mitglieder des House of Representatives werden von dem Volke gewählt. Jeder Mann oder jede Frau — siehe New Zealand Electoral Act vom Jahre 1893 — die volljährig und britische Untertanen sind, sind zum Wählen berechtigt, vorausgesetzt, daß er resp. sie ein Jahr in New Zealand und drei Monate in

dem betreffenden Wahldistrikt gewohnt haben. Qualifikation nach Eigentum wurde durch den New Zealand Electoral Act Amendment Act vom Jahre 1896 vollständig abgeschafft. Infolgedessen gibt es dort kein „Plural Voting", und das System „one man, one vote" herrscht vor. Das Wählen geht durch Ballotage vor sich. Jedes von den vier Maorimitgliedern wird von den volljährigen Maoris beiderlei Geschlechts gewählt, die in den sie entsendenden Wahldistrikten ansässig sind. Es gibt vier solcher Wahldistrikte. Die Maorimitglieder sollen, wie man sagt, in dem Hause sehr tätig und tüchtig sein.

Drei Besonderheiten in dem Wahlrecht von New Zealand verdienen Beachtung.

Die erste ist die, daß der Name jedes Wählers, der verfehlt, seine Stimme eintragen zu lassen, nach der Wahl von den Wahllisten gestrichen wird — siehe New Zealand Electoral Act vom Jahre 1893 sect. 125.

Die zweite ist die, daß gewissen Personen, z. B. Seeleuten oder Schafscherern, die während der Wahl von zu Hause fort sind, schriftliches Wählen durch Briefe erlaubt ist. Dies ist auch Frauen gestattet.

Die dritte Besonderheit besteht darin, daß die Abgrenzung der Wahldistrikte zwei „Boards" oder „Standing Commissions" — Kollegien oder ständigen Kommissionen — eine für North Island und eine für South Island, überlassen ist. Sie verteilen die Sitze nach jeder Volkszählung von neuem. Der Representation Act Nr. 44 vom Jahre 1900 schuf 6 neue Sitze und bestimmte, daß die zwei Standing Commissions eine gemeinschaftliche Sitzung abzuhalten haben, um zu entscheiden, wieviele von diesen 6 Sitzen auf jede Insel entfallen sollen, und daß dann die einzelnen Boards oder Standing Commissions ihre getrennte Arbeit wieder aufzunehmen haben. Die von den Standing Commissions bei der Neuverteilung der Sitze zu beobachtenden Regeln sind in den New Zealand Acts vom Jahre 1887 und 1889 niedergelegt. Das Prinzip ist, daß die Bevölkerung außerhalb der Städte, die mehr als 2000 Einwohner zählen, eine verhältnismäßig stärkere Vertretung erhalten soll, als die Bevölkerung in solchen Städten. Jede der beiden Inseln ist in Distrikte von annähernd gleicher Bevölkerungszahl eingeteilt, von denen jeder ein Mitglied entsendet. Wenige Städte entsenden 3 Mitglieder.

Die gesetzgeberischen Befugnisse der General Assembly.

Section 53 des New Zealand Constitution Act vom Jahre 1852 — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 — ermächtigt die General Assembly, Gesetze „zum Frieden, der Ordnung und guten Verwaltung für

New Zealand“ zu geben. Jedoch muß jede Bill, die eine Änderung der Wahlen der Mitglieder des House of Representatives oder der Qualifikationen zu Wählern und Mitgliedern vorschlägt,

1. der königlichen Zustimmung vorbehalten werden und

2. 30 Tage lang dem britischen Parlament vor Erteilung dieser Zustimmung vorgelegt werden — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 68. Es ist weiterhin bestimmt, daß keine Zölle erhoben werden können, die sich im Widerspruche mit Verträgen befinden, die von der Krone mit irgendeiner fremden Macht geschlossen sind — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 sect. 61; gleichwohl oben S. 76.

Durch eine weitere Akte — siehe 20 u. 21 Vict. c. 53 — erlangte die General Assembly umfassendere Befugnisse zu Verfassungsänderungen. Jedoch macht sect. 2 dieser Akte gewisse Vorschriften unabänderlich, abgesehen von den obenerwähnten, das Erheben von Zöllen und das Vorbehalten gewisser Bills betreffenden Vorschriften. Diese sind folgende:

a) Die General Assembly muß aus einem Gouverneur, einem Legislative Council und einem House of Representatives bestehen — siehe 15 u. 16 Vict. c. 12 sect. 32.

b) Es muß stets ein Speaker des House of Representatives vorhanden sein, der von den Mitgliedern selbst erwählt worden ist — siehe 15 u. 16 Vict. c. 12 sect. 47.

c) Die von dem Constitution Act vom Jahre 1852 vorgeschriebene Form des „Oath of allegiance“ — Huldigungstreueides — kann nicht geändert werden — siehe 15 u. 16 Vict. c. 12 sect. 46.

d) Der Gouverneur muß Bills, welche die Verwendung der Staatseinkünfte zu öffentlichen Zwecken betreffen, erst dem House of Representatives empfehlen — siehe 15 u. 16 Vict. c. 12 sect. 45.

Die Befugnisse der beiden Häuser.

Die Befugnisse der beiden Häuser.

Die einzige Money Bills betreffende Regel ist die zuletzt erwähnte. Money Bills müssen dem House of Representatives von dem Gouverneur empfohlen werden. Deswegen nehmen sie in diesem Hause ihren Ursprung. Die Befugnis zur Zurückweisung durch den Legislative Council ist jedoch in der Bestimmung, daß nur die ganze Assembly Gesetze geben kann, klar und deutlich miteinbegriffen. Der konstitutionellen Praxis gemäß kann der Legislative Council keine Amendements zu solchen Bills machen.

Es hat häufig Kollisionen zwischen den Kammern gegeben. Vor dem Jahre 1891 hatten die „Nominees“ — ernannten Mitglieder — des Legislative Council ihre Sitze für Lebenszeit inne. Nichts führt mehr zum Konservatismus als zunehmendes Alter. Selbst nach dem Jahre 1891, als ihre Amtszeit auf 7 Jahre herabgesetzt wurde, hatten die Liberalen, die im House of Representatives und in ganz New Zealand über eine große Majorität verfügten, in dem Legislative Council nur zwei oder drei Anhänger. Auf diese Weise wurden bedeutende liberale Maßnahmen zuschanden. So verlangte z. B. das Kabinett von dem Gouverneur die Ernennung von 12 weiteren Personen für den Legislative Council. Der Gouverneur weigerte sich, nach dem Rate seines Ministeriums zu handeln. Schließlich wurde die Angelegenheit vor die Colonial Office gebracht und zugunsten des liberalen Kabinetts entschieden — siehe Parliamentary Papers — Appointment to Upper Chamber in New Zealand — House of Commons Nr. 198 vom Jahre 1893/94. Seit dieser Zeit scheint der Legislative Council auf eine Stufe mit dem House of Representatives gesunken zu sein; denn die meisten radikalen Maßnahmen sind durchgegangen, wie z. B. der Old Age Pensions Act vom Jahre 1898, der im Jahre 1900 seine Vollendung fand, der Industrial Conciliation und Arbitration Act vom Jahre 1900 usw.

Die Exekutive und die Kabinettregierung.

In dem New Zealand Constitution Act vom Jahre 1852 — siehe 15 u. 16 Vict. c. 72 — ist weder direkt noch indirekt das System des „Responsible Government“ berührt. Der Executive Council ist nicht einmal erwähnt, und die Commission des Gouverneurs zu jener Zeit schloß eine ständige Exekutive in sich. Infolgedessen wurde bald, nachdem die General Assembly zum erstenmal getagt hatte, die Frage der Kabinettsregierung aufgeworfen. Die vorhandenen Executive Councillors hielten an ihrem Posten fest, und man wußte nicht, wo ein noch aus. Die zuständigen Ämter der Heimregierung wurden angerufen. Diese aber gaben zu verstehen, daß es keiner Gesetzgebung bedürfe, mit Ausnahme zum Schaffen von Pensionen für die Exekutivbeamten des alten Systems. Das Kabinettsystem in New Zealand beruht daher vollständig auf Sitte, nicht auf Gesetz, gerade so wie im „Vereinigten Königreich“.

Die Exekutivgewalt ruht jetzt bei einem Gouverneur und einem Executive Council, dessen Mitglieder aus dem jeweiligen Ministerium bestehen — siehe Letters Patent to the Governor of New Zealand v. 22. Februar 1879. Zwei Eigentümlichkeiten im

Kabinettsystem von New Zealand verdienen Beachtung. Die meisten Mitglieder des Kabinetts sind Chefs von mehr als einem Staatsdepartement, und es gibt keine Minister, die kein Amt ausüben. Zweitens hat es nur wenige Veränderungen in der Regierung gegeben. Eine Regierung dauert mindestens drei Jahre. Die Liberalen hatten eine lange Amtsperiode. Allein es gibt einen entschiedenen Rückschritt in dem Wahlsystem. Alle Wahlen finden an einem Tage statt — dies ist auch in South Australia der Fall —, so daß ein leitender und tüchtiger Staatsmann, wenn er seinen Sitz verliert, jahrelang dem House of Assembly fernbleiben muß.

Der Gouverneur.

Über die gesetzlichen und konstitutionellen Befugnisse braucht nur wenig gesagt zu werden — siehe oben S. 46—48. Er stimmt der Gesetzgebung im Namen der Krone bei, muß aber gewisse Bills derselben vorbehalten — siehe oben S. 83. Er beruft und prorogiert die General Assembly. Er kann jedoch den Legislative Council nicht auflösen. Die General Assembly muß jährlich mindestens einmal zusammentreten. Er hat das übliche Recht zur Begnadigung und empfiehlt Money Votes dem House of Representatives.

Die Staatsdepartements.

Die wichtigsten Staatsdepartements in New Zealand sind folgende:

the Department of the Colonial Secretary;
the Department of the Treasury;
the Department of Justice;
the Post and Telegraph Department;
the Trade and Customs Department;
the Department of Industries and Commerce;
the Department of Labour;
the Department of Agriculture;
the Department of Mines;
the Railway Department;
the Public Works Department;
the Crown Lands Department;
the Department of Defence;
the Education Department;
the Marine Department.

In New Zealand übernimmt der Staat mehr Tätigkeiten als wahrscheinlich sonstwo in den britischen Besitzungen. Er ist der größte Grundbesitzer in New Zealand. Anstatt Kronländer fort und fort zu verkaufen, verpachtet er sie gewöhnlich auf

eine lange Pachtzeit hinaus und hat so die größten Renten. Er kann Privatland selbst gegen den Willen der Eigentümer, allerdings nur gegen Schadensersatz zurückkaufen. Der Staat ist der größte Arbeitgeber. Er besitzt die Eisenbahnen, oder doch die meisten von ihnen; das Post-, Telegraphen- und Telephonsystem ist in seinem Besitz. Er hat die meisten Lebensversicherungen. Im Jahre 1895 wurde die Bank von New Zealand praktisch unter Staatskontrolle gestellt. Der Staat unternimmt zahlreiche öffentliche Arbeiten. Er nimmt auch die Erziehung auf sich, die zwangsweise weltlich und frei ist — siehe New Zealand Act vom Jahre 1877. Durch eine Akte vom Jahre 1894 wurde eine „Government Advances to Settlers Office" errichtet, um es Ansiedlern zu ermöglichen, Darlehen gegen einen vernünftigen Zins zu bekommen. Der größte Teil der Notariatsgeschäfte, wie z. B. Ausfertigung von Abtretungsurkunden, wird von der Regierung dem „Land Transfer Act" gemäß vorgenommen. Es existiert auch eine „Public Trust Office", welche die Güter von Personen, die ohne Testament gestorben sind, verwaltet, wie solche von Leuten, welche den Public Trustee — öffentlichen Pfleger — zu ihrem Testamentsvollstrecker ernannt haben. Der Public Trust Office Consolidation Act vom Jahre 1894 erweiterte die Funktionen des Trustee. Der Public Trustee kann nunmehr als Agent oder Anwalt handeln. Der Staat garantiert für das sichere Aufbewahren aller der Kontrolle des Public Trustee unterstellten Fonds. Unter die Aufgaben des Department of Labour fällt auch die Führung einer „Servants Registry Office" — Dienstbotenamt. Dieses ist auch den Arbeitslosen behilflich, Arbeit zu finden. Endlich bestimmt der Old Age Pensions Act vom Jahre 1898 bezw. vom Jahre 1900 eine Alterspension aus dem Consolidated Fond des Staates für Neuseeländer, die über 65 Jahre alt sind, nicht weniger als 25 Jahre in der Kolonie gewohnt haben, guten Charakter besitzen — siehe sect. 7, 8 des Old Age Pensions Act vom Jahre 1898 — und nicht Eigentum, das 270 £ oder mehr wert ist, besitzen oder kein jährliches Einkommen von 50 £ haben — siehe Old Age Pensions Act Amendment Act vom Jahre 1900. Die Akte findet keine Anwendung auf Chinesen oder andere Asiaten, ob sie naturalisiert sind oder nicht — siehe sect. 64 des Act vom Jahre 1898. Die Pension beträgt 18 £ = 360 Mk. im Jahr und ist monatlich zahlbar. Aber für je 1 £ = 20 Mk. Einkommen über 34 £ = 680 Mk. und für jede 15 £ = 300 Mk. über Eigentum von über 50 £ wird 1 £ von der Pension abgezogen. New Zealand bildet so eine interessante Illustration sozialer Bestrebungen, aus denen in Zukunft wertvolle Lehren gezogen werden können.

Die Gerichte.

Der Supreme Court von New Zealand besteht aus dem Chief Justice und fünf Puisne Judges. Einer von diesen Richtern ist Auckland, zwei Wellington, Nelson und Marlborough, einer Canterbury und Westland zugeteilt und der fünfte Otago. Der Supreme Court als Berufungsgerichtshof sitzt zweimal jährlich in Wellington. Seine erstinstanzielle Gerichtsbarkeit in schwereren Straffällen und wichtigeren Zivilsachen wird von den Richtern in den verschiedenen Provinzen, denen sie zugeteilt sind, ausgeübt. Es gibt auch District Courts — Distriktsgerichtshöfe — und Stipendiary Magistrates Courts — Polizeigerichtshöfe — mit einer beschränkteren Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Eigene Richter, „Wardens" genannt, entscheiden Streitigkeiten in Bergwerksangelegenheiten. Es gibt 31 Stipendiary Magistrates, die täglich in den Hauptstädten durch ganz New Zealand hindurch sitzen. Der Criminal Code Act vom Jahre 1893 kodifizierte das Strafrecht von New Zealand und schaffte „Penal Servitude" — Zuchthausstrafe — ab, indem es Gefängnis mit harter Arbeit an Stelle der Zuchthäuser setzte.

Die Richter des Supreme Courts werden von dem Gouverneur angestellt — siehe Supreme Court Judges Act vom Jahre 1858 sect. 2 — und können von ihm im Namen und Auftrage der Krone auf eine Adresse von beiden Häusern der General Assembly hin abgesetzt werden — siehe ebenda sect. 4. Die Zivilgerichtshöfe von New Zealand haben dem Native Rights Act vom Jahre 1865 gemäß — siehe 29 Vict. Nr. 11 sect. 3, 5 — die Rechte der Eingeborenen nach den darin getroffenen Bestimmungen sowie deren Besitz an Land dem Gebrauche und der Sitte der Maoris gemäß zu sichern. Sie sind verpflichtet, in jedem Fall, in dem es sich um einen solchen Anspruch handelt, den rechtmäßigen Besitz und Eigentum an Land von Eingeborenen — es sei denn, daß diese Rechte auf gesetzlichem Wege erloschen sind — anzuerkennen und ihnen Wirksamkeit zu verleihen — siehe Fall Nireaha Tamaki gegen Baker im Jahre 1901 A. C. 561. Die Maoris sind sehr streitsüchtig und würden einen Fall bis zum äußersten verfechten, indem sie ihn vor das Judicial Committee des Privy Council bringen würden. In einer Berufung an diesen Court im Falle Wallis gegen den Solicitor-General of New Zealand im Jahre 1903 (A. C. 173) ereignete sich folgender Zwischenfall. Die Richter, welche die Entscheidung des Supreme Court von New Zealand aufhoben, machten einen augenscheinlich nicht zu rechtfertigenden Angriff auf den Supreme Court, indem sie ihn nachdrücklich der Abhängigkeit von dem Executive Government bezichtigten. Als besonders erschwerend erschien dabei

der Umstand, daß die Entscheidung des Privy Council auf einer oberflächlichen Kenntnis der Geschichte und Gesetzgebung von New Zealand basiert erschien. Die Richter des New Zealand Supreme Court erhoben dagegen einen scharfen Protest. Einer von ihnen erklärte: „If the Court had displayed subserviency or want of independence of the Executive, it would have been loudly condemned by a unanimous public opinion. No suggestion of the kind has ever been made here. It has been reserved for four strangers sitting 14000 miles away to make it . . . That Court by its imputations in the present case, by the ignorance it has shown in this and other cases of our history, of our legislation and of our practice and by its long delayed judgments, has displayed every characteristic of an alien tribunal" — wenn der Supreme Court Abhängigkeit oder Mängel an Unabhängigkeit von der Exekutive an den Tag gelegt hätte, so würde die öffentliche Meinung dies einstimmig laut verurteilt haben. Niemand hat jemals hier einen diesbezüglichen Versuch gemacht. Es wurde dies vielmehr vier Fremden vorbehalten, die 14000 Meilen weit entfernt ihre Sitzung abhielten. — Dieser Court war der Privy Council. Die Sprache, der man sich bediente, zeigt, daß in New Zealand noch ein starkes Gefühl gegen den Privy Council als obersten Berufungsgerichtshof herrscht; vgl. weiter die Bestimmungen in dem Commonwealth of Australia Act; siehe oben S. 24. — Dieser Gerichtshof hat durch seine Beschuldigungen im vorliegenden Fall, durch seine bei dieser und anderen Gelegenheiten an den Tag gelegten Unkenntnis unserer Geschichte, unserer Gesetzgebung und unserer Praxis, ferner durch sein zögerndes Urteil die ganze Charakteristik eines ausländischen Tribunals gezeigt.

Die Verwaltung der Cook und anderer Islands.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 1902 die Cook und einige andere Inseln zu New Zealand annektiert wurden. Die Cook Islands sind neun an Zahl, die anderen acht. Diese werden nunmehr den Bestimmungen des Cook and other Islands Government Act vom Jahre 1901 gemäß verwaltet.

Der Federal Council — Bundesrat.

Es gibt einen erwählten „Federal Council" für alle die Inseln, der hauptsächlich aus den Arikis oder den Königen und Königinnen zusammengesetzt ist. Er hat die Befugnis, Federal Ordinances — Bundesgesetze — für alle die Inseln zu erlassen. Jede einzelne Insel hat jedoch einen eigenen Council, der die Gesetze zur Verwaltung der seiner Jurisdiktion unterstehenden

Personen macht. Aber beide, Federal und Local Ordinances, müssen von dem Resident Commissioner dem Gouverneur von New Zealand zur Zustimmung vorgelegt werden — siehe The Cook and other Islands Government Act vom Jahre 1901 sect. 8. Der Gouverneur von New Zealand kann auch bestimmen, daß jedes in New Zealand in Kraft befindliche Gesetz — ausgenommen die Gesetze, die sich auf den Verkauf alkoholischer Getränke beziehen — auf die Islands auszudehnen seien — siehe The Cook and other Islands Government Act vom Jahre 1901 sect. 3.

Die Gerichte.

Der High Court zu Rarotonga hat die Gerichtsbarkeit über alle Islands. In den Cook Islands besteht jedoch ein Arikis' Court, der aus eingeborenen Richtern zusammengesetzt ist. Berufungen gegen dessen Urteile gehen an den High Court. Zu Aitutaki, einer der Cook Islands, gibt es einen europäischen Polizeigerichtshof. Der Arikis' Court behandelt geringere Vergehen. Die Aburteilung schwerer Verbrechen jedoch, wie z. B. Mord, Totschlag usw., steht dem High Court zu. Dieser übt auch eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen Zivilsachen aus, in denen ausländische Ansässige angeklagt sind, und weiterhin in allen Zivilsachen zwischen ausländischen Ansässigen oder zwischen Maoris und ausländischen Ansässigen.

Die Verteidigung zu Wasser und zu Lande.

Der New Zealand Defence Act vom Jahre 1886 — siehe Nr. 17 vom Jahre 1886 — gründete eine Miliz, die aus allen männlichen Einwohnern im Alter von 17 bis 55 Jahren besteht. Es wurden jedoch gewisse Ausnahmen gemacht. In Wirklichkeit rekrutiert sich die Miliz aus freiwillig ausgehobenen Kräften. Auch ein Freiwilligenkorps gibt es dort. Die wichtigsten Teile der Kolonie sind vor wenigen Jahren in einen starken Verteidigungszustand mit unterseeischen Minen und Kanonen von neuestem Modell versetzt worden. Ein Teil der Miliz besteht aus „Submarine Miners" — unterseeischen Mineuren —, und diesem Korps sind Torpedoboote attachiert. Die Verteidigung zur See ist jedoch in Wirklichkeit der Australian Imperial Squadron, zu deren Unterhaltung New Zealand eine jährliche Summe zuschießt, überlassen — siehe oben S. 67. Der Minister of Defence ist natürlich der General Assembly für die richtige Verteidigung der Kolonie verantwortlich.

Dies bildet den Schluß der Betrachtung der australischen Gruppe von self-governing Kolonien. Wir wenden uns nun zu der kanadischen oder nordamerikanischen Gruppe.

Kapitel X.

Das Dominion of Canada.

Die kanadischen Provinzen.

Das Dominion von Canada ist zur Zeit aus sieben Provinzen zusammengesetzt, nämlich Ontario, Quebec, Nova Scotia, New Brunswick, Manitoba, Britisch Columbia und Prince Edward Island. Außer diesen sieben Provinzen umfaßt es den Distrikt of Keewatin und ein weit ausgedehntes Territorium, das den Namen North-Western Territory führt. Als das Dominion im Jahre 1867 durch den British North America Act — siehe 30 und 31 Vict. c. 4 — desselben Jahres geschaffen wurde, bestand es nur aus vier Provinzen, die eine Union verabredet hatten, nämlich Ontario und Quebec — früher Upper bezw. Lower Canada genannt —, Nova Scotia und New Brunswick. Die Akte gab der Queen in Council die Befugnis, Newfoundland, Prince Edward Island, Britisch Columbia, Ruperts Land und das North-Western Territory zu der Union zuzulassen, wenn diese Kolonien einwilligten — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 146. Im Jahre 1871 wurde Britisch Columbia in das Dominion aufgenommen. Im Jahre 1873 folgte Prince Edward Island. Das North-Western Territory und Ruperts Land wurden im Jahre 1870 durch eine Verordnung der Queen in Council vom 24. Juni desselben Jahres dem Dominion abgetreten. Aus dem North-Western Territory und Ruperts Land wurde die Provinz Manitoba gebildet. Dies geschah durch einen Act des kanadischen Parlaments, der im Jahre 1870 passiert wurde — siehe 33 Vict. c. 3. Im Jahre 1876 wurde auch der District of Keewatin aus dem North-Western Territory gebildet, dessen übriger Teil weiterhin den Namen North-Western Territory führte. Newfoundland schloß sich niemals dem Dominion an.

Die Konstitution des Dominion.

Die Magna Charta des Dominions von Kanada ist der British North America Act vom Jahre 1867. Dieser Act wurde weiterhin ergänzt durch den British North America Act vom Jahre 1871 — siehe 34 u. 35 Vict. c. 28 —, dem Parliament of Canada Act vom Jahre 1875 — siehe 38 u. 39 Vict. c. 38 — und den British North America Act vom Jahre 1886 — siehe 49 u. 50 Vict. c. 38. Der erstgenannte Act legt die fundamentale Verfassung des Dominions von Kanada und dessen Beziehungen zu den Provinzen und Territorien, aus denen es zusammengesetzt ist, nieder.

Das Parlament.

Die gesetzgeberische Gewalt liegt bei der Krone, dem Generalgouverneur und dem Parlamente von Kanada — siehe 30 und 31 Vict. c. 3 sect. 17, 55, 57. Das Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen, dem Senate und dem House of Commons. Kanada ist die einzige britische Besitzung, in der das Unterhaus des Parlaments den Namen House of Commons führt. Das Parlament muß jährlich mindestens einmal zusammentreten — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 20.

Der Senate.

Der Senate ist aus von dem Governor-General auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern zusammengesetzt — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 24 u. 29. Die Mitglieder müssen aus den in den verschiedenen Provinzen und Territorien ansässigen Bewohnern ausgewählt werden, und zwar nach einem gewissen Verhältnis, das gegenwärtig folgendermaßen bestimmt ist. Ontario und Quebec werden von je 24 Senatoren, Nova Scotia und New Brunswick von je 10, Britisch Columbia und Manitoba von je drei, Prince Edward Island von vier und das Northern Territory von zwei Senatoren vertreten — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 22, 147; Order in Council v. 16. Mai 1871 34 u. 35 Vict. c. 28 und Canadian Act 33 Vict. c. 3 sect. 3; 49 u. 50 Vict. c. 35; Canadian Act 50 u. 51 Vict. c. 3. Die Krone kann auf Empfehlung des Generalgouverneurs hin bestimmen, daß drei oder sechs qualifizierte Mitglieder je nachdem hinzuzufügen seien. Diese letzteren haben gleichmäßig die drei Teile zu vertreten, in welche der British North America Act vom Jahre 1867 Kanada eingeteilt hatte, nämlich Ontario, Quebec und die Maritime Provinces — siehe 30 und 31 Vict. c. 3 sect. 26. Ein Senator muß 30 Jahre alt und britischer Untertan von Geburt oder durch Naturalisation sein. Er muß an Aktiven bewegliches und unbewegliches Eigentum im Werte von 4000 Dollar = 16000 Mk. haben. Von diesem Eigentum muß ein gewisses Minimum „Freehold Land“ — Freisassengut — sein. Er muß in der Provinz, für die er ernannt ist, wohnen. In Quebec jedoch ist dies nicht unumgänglich notwendig, wenn er dort gelegenes „Freehold Property“ besitzt — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 23. Der Speaker des Senats wird von dem Generalgouverneur ernannt. 15 Senatoren einschließlich des Speaker sind zur Bildung eines Quorum notwendig — siehe 30 und 31 Vict. c. 3 sect. 34 u. 35. Der Speaker hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit muß die Entscheidung als im verneinenden Sinne erfolgt genommen werden — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 36. Ein Senator geht seines Sitzes in folgenden Fällen verlustig:

1. wenn er verfehlt, zwei aufeinanderfolgenden Sessionen des Parlaments beizuwohnen, oder
2. wenn er Untertan einer fremden Macht wird, oder
3. wenn er bankrott oder zahlungsunfähig wird, oder
4. wenn er des Verrates überführt oder der Felonie oder sonst eines infamierenden Verbrechens für schuldig erklärt wird
5. wenn er die notwendige Qualifikation in Hinsicht auf Eigentum oder Wohnsitz verliert.

Die notwendigen Qualifikationen bezüglich des Wohnsitzes verliert er nicht, wenn er durch Annahme oder Innehaben einer Stellung unter dem Government, am Sitze der Regierung zu wohnen, gezwungen ist — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 31. Ein Senator kann durch ein diesbezügliches Schreiben an den Generalgouverneur von seinem Posten zurücktreten — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 30.

Das House of Commons.

Die Mitglieder des House of Commons werden von dem Volke, das die zum Wählen notwendigen Qualifikationen besitzt, gewählt. Sect. 51 u. 52 des British North America Act vom Jahre 1867 bestimmt die Grundlage, nach der die Zahl der auf die einzelnen Provinzen oder Territorien treffenden Mitglieder geordnet ist. Quebec muß stets von 65 Mitgliedern vertreten werden. Die anderen Provinzen und Territorien müssen eine ihrer Bevölkerungszahl bei den alle zehn Jahre stattfindenden Volkszählungen proportionale Anzahl von Vertretern haben. Wie vor der im November des Jahres 1904 vorgenommenen Wahl bestimmt wurde, beträgt die Anzahl der Mitglieder 213, die sich in folgender Weise verteilen:

Quebec	65
Ontario	92
Nova Scotia	20
New Brunswick	14
Manitoba	7
British Columbia	6
Prince Edward Island	5
The North-Western Territory	4
	213

Die Provinzen und das North-Western Territory sind in Wahldistrikte eingeteilt. In der Regel entsendet jeder Distrikt ein Mitglied. Gleichwohl wurde am 31. März 1903 eine Redistribution Bill in dem Dominion Parliament eingebracht und

am 21. Oktober desselben Jahres passiert. Diese Bill bestimmte, daß Ontario in Zukunft 86, Quebec 85, Nova Scotia 18, New Brunswick 13, Manitoba 10, Britisch Columbia 7, North-Western Territory 10 und Yukon 1 Vertreter haben sollte. Yukon ist jetzt einer der organisierten Distrikte des North-Western Territory und entsendet zwei Mitglieder in die Legislative Assembly dieses Territoriums. Künftig wird es auch ein Mitglied in das House of Commons schicken. Die Gesamtzahl der Mitglieder wird so auf 214 erhöht werden. Da vor kurzem eine General Election stattgefunden hat, beträgt die Anzahl der Mitglieder nunmehr 214. Es entstand einiger Zweifel darüber, ob diese Maßnahme eine verfassungsmäßige war oder nicht. Aber der Supreme Court von Kanada drückte auf Befragen seine Ansicht dahin aus, daß sie innerhalb der Befugnisse des Parlamentes des Dominions erfolgt sei.

Das House of Commons wählt seinen eigenen Speaker aus der Mitte seiner Mitglieder. 20 Mitglieder sind zur Bildung eines Quorum — Beschlußfähigkeit — notwendig. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Speaker eine Stimme — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 49. Die Dauer des House of Commons beträgt fünf Jahre, es sei denn, daß es vorher von dem Generalgouverneur aufgelöst wird — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 50. Ein Mitglied bedarf keiner Qualifikation nach Eigentum; aber es muß britischer Untertan von Geburt oder durch Naturalisation sein — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 8 sect. 20. Gewisse Personen sind kraft Gesetzes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, nämlich:

1. Senatoren — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 31;
2. Mitglieder irgendeiner Provincial Legislative Assembly oder Council — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 13 sect. 1;
3. Personen, die eine bezahlte Stellung unter der Krone einnehmen — siehe ebenda c. 11 sect. 9 — mit Ausnahme von
   a) Kronministern,
   b) Offizieren oder Militärpersonen — siehe ebenda c. 11 sect. 17;
4. Leute, die mit der Regierung in einem Vertragsverhältnis stehen — siehe ebenda c. 11 sect. 10 u. 15, auch 17;
5. Personen, die sich bei den Wahlen unsauberer Machinationen schuldig gemacht haben — siehe ebenda c. 8 sect. 96. Wenn die schuldige Persönlichkeit einer der Kandidaten war, so ist er für sieben Jahre, wenn er kein Kandidat war, für acht Jahre disqualifiziert — siehe außerdem sec. 98;

6. Revising Officers — Beamte, welche die Volkszählung leiten — für ihre betreffenden Distrikte;
7. Sheriffs, Registrars of Deeds, Clerks of Peace und County Crown Attornies — siehe ebenda c. 11 sect. 9.

Ein Mitglied kann von seinem Sitze zurücktreten entweder, indem es dem Hause selbst Mitteilung von seinem Rücktritte macht, oder indem es schriftlich Mitteilung davon an den Speaker oder, wenn kein Speaker da oder das zurücktretende Mitglied der Speaker selbst ist, an zwei Mitglieder macht — siehe ebenda c. 14 sect. 12. Sowohl die Mitglieder des Senates als auch die Mitglieder des House of Commons erhalten Diäten. Ein Senator bekommt 1500 Dollar im Jahr und ein Mitglied des House of Commons 10 Dollar täglich während der Session; das Maximum beträgt 1500 Dollar in einer Session.

Das Wahlrecht in dem Dominion.

Im Jahre 1885 erließ das Dominion Parliament ein einheitliches Wahlgesetz, nachdem das bisherige Wahlrecht dasselbe gewesen war wie das jeder der Provinzen bei der Wahl von Mitgliedern einer Provincial Assembly — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 41. Die Akte wurde im Jahre 1886 ergänzt — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 5. Sie wurde jedoch durch die liberale kanadische Regierung, die im Jahre 1897 ans Ruder kam, abgeschafft, und man griff auf die Wahlgesetze der einzelnen Provinzen zurück — siehe Bourinot's „Canada under British Rule" p. 268. — Wie wir sehen werden, enthalten diese Wahlgesetze ein liberales Wahlrecht einschließlich des speziellen Wahlrechtes für die Indianer.

Privilegien des Parlamentes.

Nach sect. 1 des Parliament of Canada Act vom Jahre 1875 — siehe 38 u. 39 Vict. c. 38 — wurde das Parlament von Kanada ermächtigt, den Umfang der Privilegien, Immunitäten und Befugnisse, deren sich der Senat und das House of Commons erfreuen sollten, zu bestimmen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Privilegien, die das Parlament haben sollte, nicht die des britischen House of Commons überschreiten dürften, welche zur Zeit des Passierens des Dominion Act — nämlich im Jahre 1867 — bestanden. Ein Canadian Act Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 2 wurde passiert, der bestimmte, daß die Privilegien des Parlamentes des Dominions dieselben sein sollten wie die, deren sich das Imperial House of Commons im Jahre 1867 erfreute, aber nicht dieselben übersteigen sollten — siehe oben S. 56.

Die gesetzgeberischen Befugnisse des Dominion Parliament.

Der British North America Act vom Jahre 1867 traf Bestimmungen über die Verteilung der gesetzgeberischen Befugnisse zwischen dem Parlamente des Dominion und den Gesetzgebungen der einzelnen Provinzen. Das Dominion Parliament hat die Befugnis, in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den provinzialen Legislaturen überlassen wurden, Gesetze zu erlassen, und zwar ausschließlich in folgenden 29 Punkten: „Staatsschulden und Eigentum, Handel und Gewerbe, Besteuerung, Anleihen auf Staatskredit, Postdienst, Volkszählung und Statistik, Militärdienst und Verteidigung zu Wasser und zu Lande, Gehälter und Zuschüsse an Beamte der Regierung von Kanada, Signalfeuer, Bojen, Leuchttürme, Marine, Schiffahrt, Quarantäne und Marinespitäler, Seeküsten und Inlandfischerei, Fährrechte zwischen zwei Provinzen oder zwischen einer Provinz und irgendeinem britischen oder fremden Land, Währung und Münzen, Bankwesen, Fusionen von Banken und Ausgabe von Papiergeld, Sparkassen, Gewichte und Maße, Wechsel und Handscheine, Zinsen, gesetzliche Zahlungsmittel, Bankrott- und Zahlungsunfähigkeit, Patente, Musterschutz, Indianer und ihnen vorbehaltenes Land, Naturalisation und Ausländer, Heirat und Scheidung, Strafrecht und Strafprozeß mit Ausnahme der Verfassung von Strafgerichtshöfen, Zuchthäuser und weiter solche Materien, die bei der Aufzählung der Klassen von Gegenständen, die durch die Akte ausschließlich den provinzialen Gesetzgebungen überwiesen wurden, ausdrücklich ausgenommen sind“ — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect 91.

Die Interpretation dieses Abschnittes des British North-America Act vom Jahre 1867 hat Anlaß zu viel Streitigkeiten gegeben und bietet zu viel Schwierigkeiten, um im Raume dieser Abhandlung eingehendere Betrachtung zu finden — siehe Munro, Constitution of Canada chap. XIX. Wir müssen jedoch bemerken, daß es in Kanada die provinzialen Gesetzgebungen sind, die auf die Ausübung der ihnen speziell übertragenen Befugnisse beschränkt sind, während das Dominion Parliament den ganzen Rest hat. In Australien hat das Commonwealth Parliament nur die ihm ausdrücklich übertragenen Befugnisse, während die Parlamente der einzelnen States alle übrigen Befugnisse besitzen.

Die Befugnisse jedes der beiden Parlamentshäuser.

Bills müssen entweder von dem Senate oder dem House of Commons ausgehen. Bills jedoch, welche die Verwendung irgendeines Teiles der Staatseinkünfte oder die Auflage irgend-

einer Steuer oder Abgabe betreffen, müssen von dem House of Commons ausgehen — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 53. Das House of Commons kann keine Resolution, Adresse oder Bill, welche die Verwendung irgendeines Teiles der Staatseinkünfte oder die Auflage irgendeiner Steuer oder Abgabe betreffen, annehmen oder passieren, welche nicht zuerst diesem Hause durch eine Botschaft des Generalgouverneurs in der Session, in der eine derartige Abstimmung, Resolution, Adresse oder Bill vorgelegt wird, empfohlen worden ist — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 54. Der Senat kann nach konstitutioneller Praxis Money Bills zwar abweisen, aber nicht amendieren. Keine Bestimmungen sind getroffen zur Vermeidung eines Deadlock zwischen den zwei Häusern, wie dies in der Verfassung des australischen Commonwealth geschehen ist — siehe oben S. 56 — mit der Ausnahme, daß die Krone auf die Empfehlung des Generalgouverneurs hin bestimmen kann, daß weitere 3 oder 6 Mitglieder dem Senate hinzuzufügen sind — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 26. Es scheint, daß der erwähnte Abschnitt in der Absicht verfaßt wurde, um Mittel und Wege zu bestimmen, wie der Senat im Falle einer tatsächlichen Kollision der Meinungen zwischen den zwei Häusern in Übereinstimmung mit dem House of Commons zu bringen sei — siehe Munro, Constitution of Canada p. 143. Diese Bestimmungen sind sehr beschränkt. Jedoch durch die Kontrolle, die das House of Commons über Money Bills hat, könnte es durch eine Weigerung, über Zuschüsse abzustimmen, einen widerspenstigen Senat bald zur Besinnung bringen und zu seinen Ansichten bekehren.

Die Exekutive.

Die Exekutive von Kanada liegt in den Händen der Krone, die vom dem Generalgouverneur vertreten wird — siehe 30 und 31 Vict. c. 3 sect. 9, 10. Der Generalgouverneur hat einen Council zu seiner Unterstützung und Beratung in der Verwaltung von Kanada. Dieser wird „King's Privy Council for Canada" genannt. Die Mitglieder dieses Privy Council werden von dem Generalgouverneur gewählt und einberufen und als Privy Councillors vereidigt. Sie können von dem Generalgouverneur abgesetzt werden — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 11. Alle Befugnisse, die bei der Union der Provinzen die Gouverneure der einzelnen Provinzen mit dem Rate der betreffenden Executive Councils hatten, besitzt nunmehr folglich der Generalgouverneur und der Privy Council — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 12.

Befugnisse des Generalgouverneurs.

Die Befugnisse des Generalgouverneurs sind in folgenden

Punkten denen des Generalgouverneurs des australischen Commonwealth ähnlich und bestehen in folgendem:

1. Geben oder Verweigern der Zustimmung zu Bills oder Vorbehalten derselben der königlichen Zustimmung;
2. Begnadigung;
3. Berufung, Prorogierung und Auflösung des House of Commons und
4. Empfehlen von Money Votes — siehe oben S. 57—59.

Den Senat jedoch kann er nicht auflösen, obwohl er die Befugnis hat, dessen Mitglieder zu ernennen und dessen Speaker anzustellen und abzusetzen. Im Gegensatz zu dem Generalgouverneur des australischen Commonwealth stellt der Generalgouverneur von Kanada zusammen mit dem Privy Council die Lieutenant-Governors of Provinces — stellvertretende Gouverneure — an — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 58.

Der Privy Council und das Kabinett.

In Kanada hat sich ein Unterschied herausgebildet zwischen Privy Councillors, die Mitglieder des Kabinetts sind, und Honorary Privy Councillors, die nicht im Kabinett sind. In Übereinstimmung mit den genau bestimmten Prinzipien von Responsible Government werden die Mitglieder des Council von der Partei gewählt, die sich des Vertrauens der Majorität der Mitglieder des House of Commons erfreut, und der Premierminister ernennt seine Kollegen selbst. Der Generalgouverneur ist ermächtigt, die Mitglieder des Council abzusetzen. In der Praxis aber dankt das Ministerium, wenn es das Vertrauen der gesetzgebenden Versammlung verliert, ab. Mitgliedern des Privy Council kann auf Befehl des Königs nach ihrem Rücktritt der Titel „Honourable" für Lebenszeit verliehen werden, und die dem jeweiligen Kabinett nicht angehören sollen, können als „Honourable Members" des Privy Council betrachtet werden — siehe Munro, Constitution of Canada p. 168, 169. Striktem Rechte gemäß sind solche Personen nicht Mitglieder des Privy Council. Sie wohnen den Sitzungen des Kabinetts nicht bei. Auch der Generalgouverneur tut dies nicht, außer bei ganz besonderen Gelegenheiten — siehe Todd, Parliamentary Government in the British Colonies [2nd. ed.] p. 37. Wie in England, so hat die Majorität des Kabinetts Sitze im House of Commons inne, und die Mitglieder sind die jeweiligen Chefs der wichtigsten Exekutivdepartements.

Die Staatsdepartements.

Die wichtigsten Staatsdepartements sind 13 an Zahl, nämlich:

the Department of Trade and Commerce;
the Department of the Secretary of State;

the Department of Militia and Defence;
the Department of the Post Office;
the Department of Agriculture and Statistics;
the Department of Public Works;
the Department of Finance;
the Department of Railways and Finance;
the Department of the Interior;
the Department of Customs;
the Department of Inland Revenue;
the Department of Marine and Fisheries;
the Department of Justice.

Es gibt ein Department of Public Printing and Stationary — Staatsdruckerei —, das unter dem Staatssekretär oder den von dem Generalgouverneur in Council bestimmten anderen Mitgliedern des King's Privy Council of Canada steht. Es gibt ein Department of Indian Affaires für die Angelegenheiten der Indianer; ein Canadian Act — siehe 46 Vict. c. 6 — bestimmt jedoch, daß der Chef dieses Departements entweder der Minister des Innern oder der Chef irgendeines anderen Departements sein soll, der hierzu durch spezielle Verordnung des Privy Council für Kanada berufen wird. Gegenwärtig versieht der Präsident des Privy Council, der stets Premierminister ist, dieses Amt. Der Premierminister ist weiterhin Mitglied des Treasury Board — Finanzkollegium —, das aus dem Finanzminister und fünf Mitgliedern des Privy Council gebildet ist, um in allen Finanzfragen und Angelegenheiten, die ihm vom Privy Council übertragen werden, als beratendes Komitee zu fungieren.

Jedes Departement hat einen ständigen Stab. Anstellungen darin erfolgen nach den Resultaten von Examina, gerade wie im britischen Civil Service — Zivildienst — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 17. An der Spitze jedes Departements steht ein „Deputy Head", das den englischen „Permanent Under-Secretaries of State — ständigen Unterstaatssekretären — entspricht. Sie werden von dem Governor-General in Council angestellt und haben ihr Amt inne, solange es jenem gutdünkt. Wenn sie jedoch abgesetzt werden, so muß der Grund ihrer Entlassung dem Parlamente innerhalb der ersten 14 Tage der nächsten Session vorgelegt werden — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 17.

Unterschied zwischen dem kanadischen und britischen Kabinettsystem.

Das Kabinettsystem in Kanada ist von dem des Vereinigten Königreiches im Detail verschieden. Größtenteils sind die Unterschiede dieselben wie die in Australien — siehe oben S. 60. So

umfaßt das Kabinett gewöhnlich ein oder mehrere Mitglieder „without a portfolio“ — ohne Portefeuille —, d. h. solche, die kein Amt innehaben. Weiterhin sitzt der Attorney-General in dem Kabinett als Justizminister. Es gibt jedoch einzelne Eigenheiten in der kanadischen Praxis. Das Kabinett besteht nicht aus dem ganzen Ministerium wie in Australien. Der Solicitor-General befindet sich nicht darin. In dieser Hinsicht schließt es sich mehr an die konstitutionelle Praxis in dem Vereinigten Königreich an, wo subordinierte Minister dem Kabinett nicht angehören. Weiterhin gibt es „Honorary Members“ des Privy Council, die nicht in dem jeweiligen Kabinett sind, so daß das kanadische Kabinett, wie das britische, ein Komitee des Privy Council ist — siehe oben S. 44 – 45. Endlich werden die Ansprüche der verschiedenen Provinzen, im Kabinett vertreten zu sein, bei gegebener Gelegenheit berücksichtigt. Dies geschah auch bis zu einem gewissen Grade in dem Kabinett des australischen Commonwealth.

Die Gerichte.

Das Dominion Parliament hat die Befugnis, die Verfassung, Errichtung, Erhaltung und Organisation eines General Court of Appeal für Kanada und die Errichtung beliebiger weiterer Gerichtshöfe zur besseren Durchführung der Gesetze von Kanada zu bestimmen — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 101. Demgemäß wurden der Supreme Court of Canada, der Court of Exchequer und ein Maritime Court errichtet.

Der Supreme Court.

Der Supreme Court von Kanada ist aus einem Chief-Justice und 5 Puisne Judges zusammengesetzt. Er hat eine Appellationsgerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen durch das ganze Dominion von Kanada hindurch. Die Berufungen von allen Supreme Provincial Courts gehen an ihn ebenso wie die von dem Exchequer Court und dem Maritime Court. Auch in Fragen, welche streitige Wahlen betreffen, fungiert er als Berufungsgerichtshof — siehe Canadian Act, 38 Vict. c. 11; Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 135 sect. 23—31, 70; ferner Canadian Act 50 u. 51 Vict. c. 16. Der Dominion Controverted Elections Act — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 9 — übertrug die Gerichtsbarkeit in solchen Angelegenheiten den Supreme Courts jeder der einzelnen Provinzen. In solchen Fällen sitzt jedoch nur ein Richter. Eine eventuelle Berufung geht an den Supreme Court und von da an den Supreme Court von Kanada. Dem Supreme Court von Kanada werden gelegentlich gewisse Angelegenheiten von dem kanadischen Privy Council überwiesen.

Einige von den Provinzen, z. B. Britisch Columbia, Nova Scotia und Quebec, sind weiter dahin übereingekommen, daß der Supreme Court Streitigkeiten zwischen dem Dominion und ihnen oder zwischen ihnen selbst zu entscheiden habe — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 135 sect. 72—74; Act of British Columbia, 45 Vict. c. 2; Revised Statutes of Ontario vom Jahre 1887 c. 42; Revised Statutes of Nova Scotia vom Jahre 1884 c. 111.

Der Exchequer Court.

Der Exchequer Court — Schatzkammergericht — besteht aus einem Richter. Dieser übt eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen den Fällen aus, in denen Ansprüche gegen die Krone geltend gemacht werden. Er hat in allen Fällen, welche die Staatseinkünfte oder Patente und Kronländereien betreffen und von dem Attorney-General angestrengt werden, oder in Fällen gegen einen Kronbeamten für Vergehen oder Unterlassungen in Ausübung seines Amtes, oder in Fällen, in denen die Krone Klägerin ist, eine mit den Provincial Courts konkurrierende Gerichtsbarkeit.

Der Maritime Court.

Der Maritime Court — Marinegerichtshof — wurde in Ontario errichtet. Er übt die Jurisdiktion aus in Fällen, welche Schiffahrt, Navigation, Handel und Gewerbe auf jedem Fluß, See-, Kanal- oder Binnengewässer, die ganz oder zum Teil in der Provinz Ontario gelegen sind, betreffen.

Die Richter.

Die Richter der Superior District und County Courts in jeder Provinz — mit Ausnahme der Courts of Probate in Nova Scotia und New Brunswick — wie auch der drei obenerwähnten Gerichtshöfe, werden von dem Generalgouverneur ernannt und von dem Parlamente von Kanada bezahlt. Sie halten ihr Amt inne, solange sie es gut führen, können aber von dem Generalgouverneur auf eine an ihn gerichtete, von dem Senate und House of Commons ausgehende Adresse hin abgesetzt werden — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 96—100 und Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 138. Es gibt eine weise Bestimmung, die sehr gut auch sonstwo Anwendung finden könnte und dahin lautet, daß Richter durch Order in Council abgesetzt werden können wegen

1. Unfähigkeit, hohem Alter oder Krankheit, oder
2. Untauglichkeit oder schlechtem Betragen.

Es muß jedoch eine Untersuchung vorausgehen und dem betreffenden Richter eine mit Gründen versehene Mitteilung

hierüber gegeben werden. Für die Untersuchung ist eine aus Richtern bestehende Kommission ernannt — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 96—100 und Revised Statutes vom Jahre 1886 c. 138.

Berufungen an den Privy Council.

Berufungen gegen Entscheidungen des Supreme Court von Kanada gehen an den Privy Council.

Verfassungsänderungen.

Das Dominion Parliament hat nur sehr beschränkte Befugnisse in bezug auf Abänderung der Verfassung des Dominions. Es kann weder den Senate noch das House of Commons aufheben. Es kann nicht einmal die Verfassung des Senate abändern. Es kann die Anzahl der Mitglieder des House of Commons erhöhen, aber nur im Einklang mit gewissen in dem British North America Act vom Jahre 1867 niedergelegten Prinzipien — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 51, 52. Es kann die einer neuen Provinz einmal gewährte Verfassung nicht abändern. — siehe 34 u. 35 Vict. c. 28 sect. 2. Es kann keinerlei Schutzzölle zwischen den einzelnen Provinzen auferlegen — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 121 — noch Kanada oder irgendeiner Provinz gehöriges Land oder Eigentum besteuern — siehe ebenda sect. 125. Der Sitz der Regierung kann nur von der Krone verlangt werden — siehe ebenda sect. 16.

Das Dominion Parliament kann gleichwohl das Quorum des Senate — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 35 — nicht aber das des House of Commons abändern — siehe ebenda sect. 48. Es kann die Wahlbezirke, ebenso das Wahlrecht abändern — siehe 30 u. 34 Vict. c. 3 sect. 40, 41. Es kann für den Fall der Abwesenheit des Speakers des House of Commons andere als die durch das Gesetz getroffene Bestimmungen erlassen — siehe ebenda sect. 47. Es kann die Gehälter der Richter und des Generalgouverneurs festsetzen. — siehe ebenda sect. 100, 105. Kurz, die Verfassungsänderungen, die es vornehmen kann, sind nur sehr unbedeutende.

Die Verteidigung zu Wasser und zu Lande.

Section 15 des British North America Act vom Jahre 1867 bestimmt, daß das Oberkommando über die See- und Landkräfte bei der Krone bleibt. Der Canadian Militia Act vom Jahre 1886 — siehe Revised Statutes of Canada c. 41 — legt das Kommando in die Hände der Krone oder des Generalgouverneurs als des Vertreters der Krone. Der Minister of Militia and Defence ist dem Parlament für die Instandhaltung der Miliz verantwortlich. Diese besteht aus sämtlichen männlichen Bewohnern im Alter von 18 bis 60 Jahren, die nicht von dem Gesetze ausgenommen

sind, wie z. B. Richter, Geistliche — siehe Revised Statutes of Canada c. 41 sect. 11 — oder disqualifiziert sind und die britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation sind. Die Krone hat jedoch die Befugnis, im Falle eines „levée en masse" — Massenaufstandes — die Dienste aller waffenfähigen männlichen Bewohner des Dominions in Anspruch zu nehmen — siehe Revised Statutes of Canada c. 41 sect. 10. Die aktive Miliz besteht aus einer Land- und einer Seemacht. Die Landmacht der aktiven Miliz wird durch freiwillige Einschreibung oder Ballotage aufgebracht. Die Marine besteht aus Seeleuten, die bei dem Befahren der Gewässer des Dominions verwendet werden — siehe ebenda sect. 12. Es gibt eine „Reserve Militia" — Reservemiliz —, die aus all den Leuten zusammengesetzt ist, die nicht in der aktiven Miliz dienen. Die kanadische Miliz bildet die Verteidigung des Dominion und steht unter dem unmittelbaren Kommando eines von England entsandten Offiziers. Es gibt jedoch eine stark befestigte Station der Marine in Halifax. Vor kurzem wurde ein „Army Board" in Kanada zur Überwachung der militärischen Kräfte eingeführt.

Kapitel XI.

Die Canadian Provinces und Newfoundland.

Das Dominion und die Provinzen.

Obwohl den gesetzgebenden Körperschaften von Kanada durch den British North America Act vom Jahre 1867 in gewissen Punkten einschließlich der Befugnis zur Verfassungsänderung ausschließliche gesetzgeberische Befugnisse verliehen worden waren und obwohl das System von Responsible Government vorherrscht, so sind die Provinzen trotzdem nicht self-governing Kolonien — siehe Zusatzartikel zu 58 u. 59 Vict. c. 34. Sie sind in Wirklichkeit dem Dominion Government untergeordnet.

1. Der Lieutenant-Governor jeder Provinz wird von dem Generalgouverneur von Kanada nach dem Rate seines Kabinetts angestellt und entlassen. Er kann jedoch fünf Jahre lang nicht abgesetzt werden, außer aus den oben angegebenen Gründen, die ihm innerhalb eines Monats, nachdem die Verordnung seiner Entlassung erlassen worden ist, schriftlich mitgeteilt werden müssen und von denen auch das Parlament eines Dominion in Kenntnis gesetzt werden muß — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 58, 59.

2. Jeder Act einer provinzialen Gesetzgebung muß dem Generalgouverneur eingereicht werden, und der Generalgouverneur kann ihn nach dem Rate seines Kabinetts innerhalb eines Jahres verwerfen — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 56, 90. Verhältnismäßig wenig Provincial Acts werden verworfen. Jegliche Einmischung der Krone jedoch in das Veto des Generalgouverneurs würde verfassungswidrig sein. Wenn dagegen ein Lieutenant-Governor eine Provincial Bill vorbehält, so geschieht dies, daß der Generalgouverneur seine Zustimmung geben oder verweigern kann — siehe ebenda. Weiterhin werden auch die Instruktionen die ein Lieutenant-Governor erhält, von dem Generalgouverneur erlassen.

3 Die Provincial Judges werden von dem Governor-General in Council angestellt und entlassen. Sie werden auch, wie wir gesehen haben, von dem Dominion und nicht von den einzelnen Provinces bezahlt — siehe oben S. 111.

4. Die gesetzgeberischen Befugnisse der provinzialen gesetzgebenden Faktoren sind sehr beschränkt. Der Rest verbleibt dem Dominion Parliament.

5. Der British North America Act vom Jahre 1867 verfügte, daß die folgenden öffentlichen Arbeiten und Staatseigentum in jeder Provinz Eigentum des Dominion Government sein sollen:

a) Kanäle mit den damit verbundenen Land- und Wasserkräften;
b) Staatshäfen;
c) Leuchttürme, Hafendämme und Sable Island;
d) Dampfboote, Baggermaschinen und Staatsschiffe;
e) Fluß- und Seekorrektionen;
f) Eisenbahnen und Eisenbahnaktien, Hypotheken und andere derartige Verpflichtungen der Eisenbahngesellschaften;
g) Heerstraßen;
h) Zollhäuser, Postämter und alle anderen öffentlichen Gebäude mit Ausnahme von solchen, welche die kanadische Regierung für die provinzialen Gesetzgebungen erwarb;
i) von der britischen Regierung übertragenes Eigentum;
k) Zeughäuser, Exerzierschuppen, Uniformen und Kriegsmunition, sowie alles Land, das zu allgemeinen öffentlichen Zwecken bestimmt ist — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 109.

Die Regierung des Dominion hat auch die allgemeinen Staatseinkünfte und Schulden der Provinz, wie sie bei der Gründung der Union vorhanden waren, mit wenigen Ausnahmen übernommen.

Die provinzialen gesetzschaffenden Faktoren.

In Britisch Columbia, Manitoba — siehe Act of Manitoba 39 Vict. c. 28 —, New Brunswick — siehe Act of New Brunswick 54 Vict. c. 9 —, Ontario — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 69—, Prince Edward Island — siehe Act of Prince Edward Island 56 Vict. und dem North-Western Territory bestehen die gesetzgebenden Faktoren aus dem Lieutenant-Governor und einer Kammer, die Legislative Assembly genannt wird. In Nova Scotia und Quebec — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 71 — bestehen sie aus dem Lieutenant-Governor, einem Legislative Council und einer Legislative Assembly. Die Legislative Assembly ist in allen Fällen aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Das Wahlrecht ist ein sehr demokratisches. In Ontario, Manitoba, Britisch Columbia und dem North-Western Territory haben nur männliche Personen ein Wahlrecht. Außerdem wird ein Wohnen von sechs Monaten in Britisch Columbia und einem Jahr in Manitoba, bis zu einem solchen von vier Jahren in Ontario und Quebec erfordert. Es gibt keine Qualifikation nach Eigentum oder sonstigem Vermögen. In Britisch Columbia sind Indianer vom Wahlrecht ausgeschlossen — siehe British Columbia Provincial Elections Act Nr. 22 vom Jahre 1901. Auch in Manitoba sind sie davon ausgeschlossen, wenn sie von der Krone eine jährliche oder vertragsmäßige Bezahlung erhalten — siehe Manitoba Elections Act Nr. 11 vom Jahre 1901.

Die Anzahl der Mitglieder der Legislative Assembly ist in den verschiedenen Provinzen verschieden. Gegenwärtig sind es 98 in Ontario, 74 in Quebec, 38 in Nova Scotia und Britisch Columbia, 46 in New Brunswick, 40 in Manitoba, 30 in Prince Edward Island und 35 in dem North-Western Territory. Die Dauer der verschiedenen Legislative Assemblies variiert nur ganz wenig. In Ontario und Quebec dauert die Legislative Assembly vier Jahre, es sei denn, daß sie vorher aufgelöst wird — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect 85. Dies ist die allgemeine Regel. In dem North-Western Territory jedoch beträgt die Dauer nur zwei Jahre. In jeder der Provinzen erhalten die Mitglieder der Legislative Assembly Diäten. Die Mitglieder müssen britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation und mindestens 21 Jahre alt sein. In Manitoba und Britisch Columbia müssen sie die in der betreffenden Provinz erforderlichen Qualifikationen zum Wählen haben. Die von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Personen sind, allgemein gesprochen, die nämlichen, die von der Mitgliedschaft des kanadischen House of Commons ausgeschlossen sind — siehe oben S. 104. Jedoch sind in jeder Provinz zahlreiche weitere Beamte ausgeschlossen.

In Nova Scotia und Quebec — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 71 — gibt es neben der Legislative Assembly einen Legislative Council. In Nova Scotia besteht er aus 21 von dem Lieutenant-Governor auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und in Quebec aus 24 von dem Lieutenant-Governor in Council gleichfalls auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern — siehe ebenda sect. 72. In Nova Scotia gibt es bei der Wahl eines Mitgliedes durch den Lieutenant-Governor keine gesetzliche Beschränkungen. In Quebec sind die Qualifikationen für Mitglieder zum Legislative Council dieselben wie die für die Senatoren von Quebec — siehe ebenda sect. 73 und oben S. 104. Ihre Sitze erledigen sich mutatis mutandis in den nämlichen Fällen, in denen der Sitz eines Senators vakant wird — siehe ebenda sect. 74 und oben S. 104.

Die gesetzgeberischen Befugnisse der provinzialen Legislaturen.

Sect. 92 des British North America Act erklärt die folgenden Materien als ausschließlich unter die gesetzgeberischen Befugnisse jeder provinzialen Legislatur fallend, nämlich

1. die zeitweilige Ergänzung und Verbesserung der Konstitution der einzelnen Provinzen mit Ausnahme der Bestimmungen, die das Amt des Lieutenant-Governor betreffen;

2. direkte Besteuerung innerhalb der Provinzen zum Zwecke des Aufbringens von Einkünften, die für provinziale Zwecke Verwendung finden sollen;

3. Geldanleihen auf den alleinigen Kredit der Provinz;

4. Anstellung, Ernennung und Amtsdauer von Provinzialbeamten und deren Bezahlung;

5. Verwaltung und Verkauf von der Provinz gehörigem Land und des darauf befindlichen Bau- und Nutzholzes;

6. Errichtung, Erhaltung und Leitung von Spitälern, Asylen, wohltätigen Einrichtungen in und für die Provinz, mit Ausnahme der Marinespitäler;

7. Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von Staatsgefängnissen und Besserungsanstalten in und für die Provinz;

8. städtische Einrichtungen in der Provinz;

9. Läden, Vergnügungsappartements, Wirtshäuser und Konzessionen, die auf das Einbringen von Einkünften für provinziale, lokale oder städtische Zwecke abzielen;

10. lokale Unternehmungen und Einrichtungen, mit Ausnahme der folgenden:

a) Dampfschifflinien, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen und andere Einrichtungen und Unternehmungen, welche die Provinz mit irgendeiner anderen oder mehreren anderen der Provinzen verbinden oder sich über die Grenzen der Provinz ausdehnen;

b) Dampfschifflinien zwischen der Provinz und irgendeinem britischen oder fremden Land;

c) solche Unternehmungn, die, obwohl sie vollständig innerhalb der Provinz gelegen sind, vor oder nach ihrer Inangriffnahme von dem Dominion Parliament dem allgemeinen Nutzen von Kanada oder zu dem von zwei oder mehr Provinzen zu dienen bestimmt werden;

11. Heiraten in der Provinz;

12. Eigentum oder Zivilrechte in der Provinz;

13. Justizverwaltung in der Provinz einschließlich Errichtung, Erhaltung und Organisation von Provincial Courts mit Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nebst Strafvollstreckung in Zivilsachen in diesen Gerichtshöfen;

14. das Auflegen von Geldstrafen oder Verhängen von Gefängnisstrafen für Verletzungen irgendeines Gesetzes der Provinz, das in bezug auf irgendeine der in diesem Abschnitte aufgezählten Materien erlassen wurde;

15. allgemein gesprochen alle Materien rein lokaler oder privater Natur in der Provinz.

In jeder Provinz kann die Gesetzgebung auch ausschließlich Gesetze, welche die Erziehung betreffen, den Vorschriften gemäß geben, welche die Schulen der Sekten und Nonkonfirmisten, der Römisch-Katholischen und Protestanten in Quebec und die Rechte oder Privilegien der römisch-katholischen oder protestantischen Minoritäten in bezug auf Erziehung schützen. Das Dominion Parliament kann, soweit die Umstände jeden Falles es erfordern, zur richtigen Durchführung dieser Bestimmungen durch Gesetze abhelfend eingreifen — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 93 und oben S. 107. Das North-Western Territory ist keine Provinz, und seine Legislative Assembly hat nur die Befugnisse, die ihr das Dominion Parliament übertragen hat — siehe Imperial Order in Council v. 24. Juni 1870.

Befugnisse zur Verfassungsänderung.

Aus dem bereits Ausgeführten wird schon entnommen worden sein, daß eine provinziale Gesetzgebung umfassendere Befugnisse zur Abänderung der Verfassungen der einzelnen Provinzen hat, als dies bei dem Dominion Parliament zur Abänderung der Verfassung von Kanada der Fall ist. Das einzige, was sie nicht ändern kann, ist das Amt des Lieutenant-Governor — siehe oben S. 115. Zahlreiche solche Abänderungen wurden vorgenommen. Innerhalb der letzten 20 Jahre schafften New Brunswick, Manitoba und Prince Edward Island ihre Legislative Councils ab. Viele Veränderungen wurden von den einzelnen Provinzen auch

in bezug auf das Wahlrecht und Wahlsystem vorgenommen. Wo die provinziale Gesetzgebung nur aus einer Kammer besteht, kann sie nicht abgeschafft werden. Gleichwohl kann sie ergänzt werden; denn die durch den British North-America Act vom Jahre 1867 verliehene Befugnis ist eine solche zum Ergänzen und nicht zum Abschaffen. Dieser Act trifft eine Bestimmung in bezug auf die Verfassung der Legislative Assembly von Quebec. Keine Veränderung darf an den Grenzen der Wahldistrikte vorgenommen werden, die in dem Zusatzartikel zu dieser Akte erwähnt sind, es sei denn, daß die zweite und dritte Lesung einer Bill, die eine solche Abänderung vorschlägt, in der Legislative Assembly durchgegangen ist und außerdem die Zustimmung der Majorität der Mitglieder, welche die betreffenden Wahldistrikte vertreten, erhalten hat. Der Lieutenant-Governor kann einer solchen Bill seine Zustimmung nur geben, wenn ihm von der Legislative Assembly eine Adresse überreicht worden ist, in welcher festgestellt ist, daß die Bill in der obenerwähnten Weise passiert worden ist — siehe 30 u. 31 Vict. c. 3 sect. 80.

Provincial Government.

Die Exekutivgewalt in jeder Provinz ruht in den Händen des Lieutenant-Governor, der von dem Dominion Government bezahlt wird, und des von ihm angestellten Executive Council. Da in den Provinzen das System verantwortlicher Regierung besteht, so müssen die Mitglieder des Executive Council in der Tat das Vertrauen der Legislative Assembly besitzen und werden in Wirklichkeit von dieser angestellt und entlassen. Der Executive Council ist so das Kabinett. Die Anzahl seiner Mitglieder ist in den verschiedenen Provinzen verschieden. Oft schließt es Mitglieder „without a portfolio“ ein, die kein Amt in einem der Staatsdepartements innehaben. In den sieben Provinzen gibt es gewöhnlich folgende Staatsdepartements:

the Attorney-General's Department;
the Department of Public Works;
the Department of Crown Lands;
the Department of the Secretary of State;
the Department of the Treasury.

In einigen Provinzen gibt es noch weitere Staatsdepartements. So hat Ontario ein Department of Education, ein Department of Agriculture und ein Department of Fisheries. Quebec hat die nämlichen; das Department of Fisheries jedoch ist in das Department of Lands, Mines and Fisheries mit einbegriffen. Die Mitglieder des Kabinetts in jeder Provinz stehen an der Spitze eines oder mehrerer dieser Departements, es sei denn,

daß sie Mitglieder „ohne Portefeuille“ sind. So ermächtigt der Quebec Organization of Departments Act den Lieutenant-Governor, aus der Mitte der Mitglieder des Executive Council einen Justizminister, der den Titel Attorney-General führt, einen Provincial Secretary, einen Minister of Colonisation and Public Works und einen Minister of Lands, Mines and Fisheries zu ernennen — siehe Quebec Act Nr. 8 vom Jahre 1901.

In dem North-Western Territory besteht der Executive Council nur aus drei Mitgliedern. Diese sind Mitglieder der Legislative Assembly. Der Präsident des Council ist der Premier. Seit dem Jahre 1897 hat dieser Council die Befugnis, den Lieutenant-Governor in allen Materien und Angelegenheiten lokaler Verwaltung zu beraten.

Die Besonderheiten in der Stellung des Lieutenant-Governor sind bereits erwähnt worden — siehe oben S. 113. Seine Funktionen und Befugnisse sind im übrigen mutatis mutandis denen des Generalgouverneurs ähnlich.

Die provinzialen Gerichte.

In jeder Provinz werden Magistrates und Justices of the Peace — Friedensrichter — von dem Lieutenant-Governor angestellt. Gleichwohl kann auch der Generalgouverneur die Anstellung von Richtern vornehmen. Die Richter des Court of Probate — Erbbestätigungsgericht — in Nova Scotia und New Brunswick werden ebenfalls von den Lieutenant-Governors dieser Provinzen angestellt. Alle anderen Provincial Judges werden, wie schon bemerkt, von dem Dominion Government angestellt. Die Zahl der Provinzialgerichtshöfe ist zu groß, als daß sie hier im einzelnen aufgezählt werden könnten. Es gibt aber gewöhnlich drei — in verschiedenen der Provinzen noch mehr — Klassen von Zivilgerichtshöfen, nämlich der Small Debts Court oder der der Justices of Peace, County Courts oder Circuit Courts und einen Supreme Court. Es gibt sechs Klassen von Strafgerichtshöfen. Justices of Peace urteilen geringere Vergehen ab. General oder Quarter Sessions oder die Recorders Courts tagen jährlich mindestens viermal, um schwerere Fälle abzuurteilen, mit Ausnahme von Verbrechen, auf welche die Todesstrafe steht, und von bestimmten Betrugsfällen. In gewissen Provinzen sind die County Courts Berufungsgerichtshöfe gegen die Entscheidungen der Friedensrichter in Strafsachen. Circuit Courts treten periodisch zusammen, um alle Verbrechen abzuurteilen. Der Supreme Court jeder der Provinzen hat die Jurisdiktion in allen „Indictable Offences“ — Indictable Offences sind solche, die nicht in einem summarischen Verfahren durch den Richter allein bestraft werden

können. Endlich entscheidet der Court for consideration of Crown Cases reserved — gewöhnlich der Supreme Court der Provinz oder eine Abteilung desselben — alle Rechtsfragen, die von einem Richter in irgendeinem Verfahren gegen irgend jemand, der eines Verbrechens angeklagt und überführt ist, der Entscheidung dieses Gerichtshofes vorbehalten werden — siehe Revised Statutes of Canada vom Jahre 1886 c. 174.

Keewatin.

Bei der Abhandlung über die Provinzen wurde auch das North-Western Territory erwähnt, das keine Provinz ist. Nunmehr soll einiges über den Distrikt „Keewatin" bemerkt werden. Keewatin ist keine Provinz. Es wird von dem Lieutenant-Governor von Manitoba verwaltet, der von einem Council von nicht weniger als fünf oder mehr als zehn Mitgliedern, die von dem Governor-General of Canada in Council ernannt werden, unterstützt wird. Der Lieutenant-Governor und sein Council üben nur solche gesetzgeberischen Befugnisse aus, die ihm von dem Governor-General in Council übertragen wurden. Alle übrigen gesetzgeberischen Befugnisse verbleiben dem letzteren. Der Generalgouverneur kann weiterhin jedes von dem Lieutenant-Governor und seinem Council passierte Gesetz innerhalb zwei Jahren nach seinem Passieren aufheben. Dem Keewatin Act vom Jahre 1886 — siehe Revised Statutes vom Jahre 1886 c. 53 — gemäß hat der Lieutenant-Governor die Befugnis, die Verwaltung und Ausübung der Justiz durch Anstellung von Friedensrichtern oder sonstwie zu regeln.

Newfoundland.

Newfoundland ist der Union niemals beigetreten und bleibt so eine self-governing Kolonie. Das „Instrument" — die Urkunde — seiner Verfassung ist die Commission an den Gouverneur v. 2. März 1832, ergänzt durch Letters Patent, erlassen von der Krone am 28. März 1876 — siehe Stat. R. und O. Rev. vol. III p. 184; 5. u. 6. Vict. c. 120 sect. 1—4. Verantwortliche Regierung wurde im Jahre 1855 in Newfoundland eingeführt.

Die Gesetzgebung von Newfoundland.

Die gesetzgeberische Gewalt beruht bei dem Gouverneur, einem Legislative Council und einem House of Assembly. Der Legislative Council besteht aus nicht mehr als 15 auf Lebenszeit von dem Gouverneur ernannten Mitgliedern. Das House of Assembly besteht gegenwärtig aus 36 von dem Volke erwählten Mitgliedern. Die Wahl geht durch Ballotage vor sich. Jeder Mann hat eine Stimme. Es gibt jedoch eine Qualifikation nach

Eigentum für die Mitgliedschaft zum House of Assembly. Ein Mitglied muß entweder ein jährliches Reineinkommen von 100 £ = 2000 Mk. oder Eigentum von einem reinen Werte von 500 £ = 10000 Mk. besitzen. Die Mitglieder sowohl des Legislative Council als auch des House of Assembly erhalten nur geringe Diäten. Ein Act, welcher deren Höhe bestimmt, muß in jedem Jahre von der Gesetzgebung passiert werden. Die Gesetzgebung von Newfoundland hat die alleinige Macht, Gesetze „zum Frieden, der Ordnung und guten Verwaltung der Kolonie" zu erlassen.

Newfoundland ist ein Beispiel einer self-governing Kolonie, deren Gesetzgebung sich geweigert hat, ein Gesetz zu passieren, das notwendig war, um einen Vertrag, den die Krone mit einer fremden Macht, nämlich Frankreich, abgeschlossen hatte, in Wirksamkeit zu setzen. Als aber das britische Parlament im Jahre 1891 eine Bill einbrachte, um diesen Vertrag zu erzwingen, gab die Gesetzgebung von Newfoundland schließlich nach und erließ die notwendigen Maßregeln — siehe oben S. 22.

Die Exekutive von Newfoundland.

Newfoundland wird von einem Gouverneur und einem Executive Council verwaltet. Der letztere ist aus den Mitgliedern des jeweiligen Kabinetts zusammengesetzt. Der Gouverneur führt den Vorsitz darin. Gegenwärtig gibt es nicht weniger als fünf Mitglieder „without a portfolio". Die Staatsdepartements sind denen der Canadian Provinces ähnlich, jedoch gibt es kein Department of Crownland, dagegen ein Department of Agriculture and Mines.

Die Gerichtshöfe in Newfoundland.

Der Supreme Court besteht aus dem Chief-Justice und zwei weiteren Judges. Der Chief-Justice fungiert auch als Richter in dem Vice-Admiralty Court. Es gibt zwei District Court-Judges und eine große Anzahl von Local Magistrates. Die Courts of Quarter Sessions wurden im Jahre 1901 abgeschafft. Deren Appellationsgerichtsbarkeit wurde zum Teil dem Supreme Court und zum Teil den Stipendiary Magistrates mit einem Recht zur Berufung an den Supreme Court übertragen — siehe Newfoundland Act Nr. 5 vom Jahre 1901.

Die Verteidigung.

In Newfoundland steht eine Abteilung der Royal Naval Reserve, zu deren Unterhalt es jährlich 3000 £ = 60000 Mk. beisteuert. Newfoundland hat auch einen Beitrag zur Unterhaltung des Schulschiffes gegeben, das an seiner Küste stationiert ist.

Kapitel XII.

Cap Colony und Natal.

Wir kommen nun zu der letzten Gruppe von self-governing Kolonien, nämlich zu der südafrikanischen Gruppe. Diese besteht aus der Kapkolonie und Natal. Zuerst müssen jedoch einige Worte über den High Commissioner für Südafrika gesagt werden.

Der High Commissioner für Südafrika.

Die Stelle eines High Commissioner für Südafrika wurde im Jahre 1878 durch Letters Patent geschaffen. Es wurden jedoch Abänderungen in dessen Commission im Jahre 1900 vorgenommen. Er ist jetzt nicht mehr der Gouverneur der Cap of Good Hope Colony, vielmehr hat er jetzt die Stelle eines Gouverneurs von Basutoland inne und führt die Aufsicht über das Protektorat Bechuanaland und die British South African Company in Southern Rhodesia. Zurzeit ist er auch Gouverneur von Transvaal und der Orange River Colony. Er ist ermächtigt, Konferenzen der Vertreter der südafrikanischen Kolonialregierungen einzuberufen, um Angelegenheiten, die gemeinsame Bedeutung für sie alle haben, zu besprechen. Er vertritt so in einer Weise die „Unity“ der südafrikanischen Besitzungen.

Die südafrikanischen Kolonien.

Die Holländer waren das erste Volk, das sich ständig in Südafrika ansiedelte. Das römisch-holländische Recht ist auch heute noch das gemeine Recht aller dortigen Kolonien und Territorien. Das Kap der guten Hoffnung wurde im Jahre 1814 an Großbritannien abgetreten. Natal, das seit dem Jahre 1824 von Engländern besetzt worden ist, wurde erst im Jahre 1843 zur britischen Kolonie erklärt. Diese beiden Kolonien machten das Stadium von Kronkolonien durch. Das Kap der guten Hoffnung erlangte zuerst die Stellung einer self-governing Colony. Dies geschah im Jahre 1872 — siehe den Constitution Ordinance Amendment Act vom Jahre 1872 Act Nr. 1 desselben Jahres. Erst im Jahre 1893 gelang es, Natal denselben Rang zu erhalten auf Grund des Constitution Act vom Jahre 1893 — siehe Act Nr. 14 vom Jahre 1883. Da die Verfassungen der beiden Kolonien eine gewisse Ähnlichkeit haben, so sollen sie zusammen betrachtet werden.

Die Verfassungen der Kapkolonie und von Natal.

Beide Kolonien haben ein Parlament, das aus dem Gouverneur und zwei Häusern besteht. Das Oberhaus wird in jeder der beiden Kolonien „Legislative Council“ genannt. Das Unterhaus wird in der Kapkolonie „House of Assembly“ und in Natal „Legislative Assembly“ genannt — siehe Ordinance of Cap Colony, bestätigt durch Order in Council v. 11. März 1853 sect. 1 und Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 3, 6. Das Parlament muß jährlich mindestens einmal zusammentreten — siehe die oben zitierte Cap Colony Ordinance sect. 77; Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 12.

Der Legislative Council.

In der Kapkolonie wird der Legislative Council gewählt — siehe die oben zitierte Cap Colony Ordinance sect. 2 —, in Natal jedoch besteht er aus von dem Governor in Council ernannten Mitgliedern — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 14. Niemand kann zur Mitgliedschaft des Legislative Council von Natal berufen werden, der nicht

1. 30 Jahre oder älter ist,
2. 10 Jahre in Natal gewohnt hat und
3. als Eigentümer unbeweglichen Eigentums innerhalb der Kolonie von einem Reinwert von 500 £ = 10000 Mk. eingetragen ist — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 15.

Jedes so berufene Mitglied hat seinen Sitz 10 Jahre lang inne. Fünf der Senior Members treten alle 5 Jahre zurück. Die anfängliche Schwierigkeit, die Priorität der einzelnen Mitglieder nachzuweisen, wurde durch Auslosung überwunden — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 16. Mitglieder, die zurückgetreten sind, können wieder gewählt werden — siehe ebenda sect 17. Die Anzahl der Mitglieder beträgt jetzt 12, nachdem ein Mitglied von Zululand hinzugekommen ist. Außer dem von Zululand entsandten Mitgliede werden 5 aus Durban, Viktoria, Alexandra und Alfred, 3 aus Pietermaritzburg und Umvoti und 3 aus Weanan und Klip River berufen. Es können jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder aus jeder der erwähnten Provinzen berufen werden — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 19. Jedes Mitglied kann durch eigenhändiges Schreiben, das an den Gouverneur gerichtet ist, von seinem Sitze zurücktreten — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 18.

In der Kolonie Kap der guten Hoffnung müssen die Mitglieder der Legislative Councils die Qualifikationen haben, die zur Eintragung als Wähler notwendig sind. Sie müssen 30 Jahre oder älter sein. Es wird eine hohe Qualifikation nach Eigen-

tum gefordert. Niemand kann Mitglied des Legislative Council der Kapkolonie werden, der nicht Eigentümer von innerhalb der Kolonie gelegenem unbeweglichem Eigentume vom Reinwerte von 2000 £ = 40 000 Mk. ist oder dessen bewegliches und unbewegliches Eigentum zusammen einen Reinwert von 4000 £ = 80 000 Mk. hat — siehe sect. 33 der Cap Colony Ordinance, bestätigt durch Order in Council v. 11. März 1853. Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten des Legislative Council von seinem Sitze zurücktreten — siehe ebenda sect. 70. Der Chief-Justice ist ex officio Präsident des Legislative Council und kann sich an den Debatten beteiligen — siehe ebenda sect. 2. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident eine ausschlaggebende Stimme — siehe ebenda sect. 3. Der Präsident des Legislative Council von Natal wird von dem Gouverneur ernannt und kann gleichfalls an den Debatten teilnehmen — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 20.

Der Legislative Council der Kapkolonie bestand zuerst aus 15 erwählten Mitgliedern — siehe sect. 2 der oben zitierten Cap Colony Ordinance. Eine Akte vom Jahre 1874 bestimmte jedoch die Einteilung in 7 Wahlprovinzen, von denen jede 3 Mitglieder entsandte — siehe Act Nr. 18 vom Jahre 1874. Drei Jahre später kam durch den Griqualand West Act ein Mitglied für diesen Distrikt hinzu — siehe Act Nr. 39 vom Jahre 1877 —, und im Jahre 1895 wurde ein weiteres Mitglied für Bechuanaland hinzugefügt — siehe Act Nr. 41 vom Jahre 1895. Der Legislative Council besteht jetzt aus 23 gewählten Mitgliedern. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Wahl sind dieselben wie die für die Wahlen zum House of Assembly — siehe sect. 8 der oben zitierten Cap Colony Ordinance. Die Mitglieder des Legislative Council werden auf 7 Jahre gewählt, aber sie treten nach und nach am Ende bestimmter Perioden zurück, indem dann die Senior Members ausscheiden. Diese können jedoch wieder gewählt werden.

Das House of Assembly oder die Legislative Assembly.

Die Qualifikation zur Mitgliedschaft zum House of Assembly in der Kapkolonie ist dieselbe wie die für einen Wähler — siehe sect. 47 der oben zitierten Cap Colony Ordinance. Die Mitglieder der Legislative Assembly von Natal müssen gleichfalls als Wähler qualifiziert und eingetragen sein — siehe Klausel 1 der Royal Charter v. 15. Juli 1856 und Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 23. Sie müssen deshalb mindestens 21 Jahre alt und britische Untertanen von Geburt oder durch Naturalisation sein. Sie müssen auch die notwendigen Qualifikationen

nach Eigentum haben, welche die rechtlichen Voraussetzungen zum Wahlrecht bilden. Die Wahlausschließungsgründe und Gelegenheiten, die den Verlust eines Sitzes nach sich ziehen, sind sowohl für den Legislative Council als auch für das House of Assembly oder die Legislative Assembly in beiden Kolonien dieselben. Niemand kann ein Mitglied eines der beiden Häuser werden oder weiterhin sein, der

1. nicht die notwendigen Qualifikationen nach Eigentum hat, oder
2. einem der Häuser für eine ganze Session fernbleibt, oder
3. Ausländer wird, oder sonstwie unter die Abhängigkeit einer ausländischen Macht kommt, oder
4. bankrott oder zahlungsunfähig, oder
5. wahnsinnig wird, oder
6. eine bezahlte Stellung unter der Krone inne hat — ausgenommen politische Ämter — siehe Cap Colony Act Nr. 1 vom Jahre 1872 sect. 3 — oder Offiziersstellen in dem Heer oder der Flotte, oder einen Vertrag mit der Regierung hat, oder
7. des Verrates oder der Felonie oder irgendeines anderen infamierenden Verbrechens überführt wird, oder
8. Mitglied des anderen Hauses wird — siehe Cape Colony Ordinance, bestätigt durch Order in Council v. 11. März 1853 sect. 8, 10, 33, 47, 65, 71, 72; Royal Charter of Natal v. 15. Juli 1856, Klauseln 12, 13 und Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 32.

Mitglieder des House of Assembly oder der Legislative Assembly können durch schriftliche Mitteilung an den Speaker, der von den Mitgliedern gewählt wird — siehe sect. 63 der oben zit. Cape Colony Ordinance; Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 28 — von ihren Sitzen zurücktreten — siehe sect. 17 der oben zit. Cape Colony Ordinance; Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 35. In der Kapkolonie erhalten die Mitglieder der beiden Häuser täglich Diäten in der Höhe von 21 Schilling, außerdem weitere 15 Schilling pro Tag extra, jedoch für nicht mehr als 19 Tage, wenn sie über 15 Meilen von Capetown entfernt wohnen — siehe Cape Act Nr. 16 vom Jahre 1888. Früher war es die Regel, daß die Reden in dem House of Assembly nur in Englisch gehalten wurden — siehe sect. 89 der oben zit. Cape Colony Ordinance. Jetzt dagegen können sie sowohl in Holländisch, als in Englisch gehalten werden — siehe Cape Colony Act Nr. 1 vom Jahre 1882. Die Mitglieder des Legislative Council von Natal erhalten keine Diäten, die Mitglieder der Legislative

Assembly jedoch bekommen täglich 1 £ als Reisespesen, wenn sie mehr als zwei Meilen von dem Sitze der Regierung entfernt wohnen. Das House of Assembly in der Kapkolonie dauert fünf Jahre, wenn es nicht vorher von dem Gouverneur aufgelöst wird. Die Legislative Assembly von Natal dagegen hat nur eine Dauer von vier Jahren, es sei denn, daß sie vorher aufgelöst wird — siehe sect. 6 der oben zit. Cape Colony Ordinance Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 25.

Das Wahlrecht.

In der Kapkolonie besteht das House of Assembly jetzt aus 95 Mitgliedern, welche die verschiedensten Städte und Landdistrikte einschließlich die Transkeian Territories vertreten. Sie werden nach demselben Wahlrecht wie die Mitglieder des Legislative Council gewählt. Dieses Wahlrecht ist jetzt durch den Ballot and Franchise Act vom Jahre 1892 geregelt. Neben den im Anfang des vorigen Abschnittes beiläufig erwähnten Qualifikationen kann niemand als Wähler eingetragen werden, der nicht im Besitze von Eigentum im Werte von 75 £ = 1500 Mk. ist oder einen Gehalt oder Lohn von nicht weniger als 50 £ = 1000 Mk. im Jahre erhält. Er muß weiterhin imstande sein, seinen Namen, Adresse und Beschäftigung niederzuschreiben. Personen, deren einzige Qualifikation nach Eigentum in einem Anteil an einem irgendeinem Stamm gehörenden Besitztume besteht, sind vom Wählen ausgeschlossen — siehe Akt Nr. 41 vom Jahre 1887. Die Wahl geschieht durch Ballotage.

Die Legislative Assembly von Natal besteht aus 43 Mitgliedern, die von 17 Wahldistrikten entsandt werden. Auch Zululand wird nunmehr vertreten; es entsendet zwei Mitglieder — siehe Natal Act Nr. 10 vom Jahre 1898. Neben Volljährigkeit und britischer Untertänigkeit von Geburt oder durch Naturalisation muß ein Wähler die eine oder andere der folgenden Qualifikationen haben; er muß nämlich

1. Eigentum im Werte von 50 £ = 1000 Mk. oder
2. eine Rente von Grundeigentum in der Höhe von 10 £ = 200 Mk. im Jahre haben, oder
3. er muß einer der Bewohner der Kolonie sein, deren Einkommen inkl. Gehalt mindestens 8 £ = 160 Mk. im Monat beträgt — siehe Royal Charter of Natal v. 15. Juli 1856 Klausel 11, ergänzt durch Law Nr. 2 vom Jahre 1883.

Das Wahlrecht, obwohl nicht gerade so demokratisch wie in den australischen States oder in New Zealand, ist in beiden Kolonien umfassend genug, um beinahe alle Weißen mit einzubegreifen und praktisch viele Schwarze auszuschließen. Im

Jahre 1897 passierte das Natal Parliament eine Akte, die bestimmte, daß keine Person außereuropäischer Abstammung wählen könne, die Eingeborene oder Deszendenten von Eingeborenen von Ländern sind, welche bisher keine repräsentative Wahleinrichtungen — gegründet auf Wahlrecht zum Parlament — hatten, es sei denn, daß sie zuerst von dem Governor in Council durch eine Order von den Bestimmungen der Akte ausgenommen werden. Dadurch wurde eine Anzahl von Einwanderern von dem Wahlrechte ausgeschlossen. Überall in Südafrika, mit wenig Ausnahmen, übertreffen die Schwarzen die Weißen an Zahl. In der Tat konzentrieren sich die wichtigsten politischen Fragen auf Landrechte der Eingeborenen. Die Rivalität zwischen Holländisch und Englisch, früher ein Faktor im politischen Leben, verschwindet nun allmählich auf natürlichem Wege. Schließlich gibt es ein Plural Voting in der Kapkolonie und Natal, d. h. ein Wähler kann in jedem Wahldistrikt, in dem er die notwendigen Qualifikationen besitzt, wählen. In der Kapkolonie gibt es auch das System der Blockwahl für Mitglieder des Legislative Council und in Capetown auch für die Mitglieder des House of Assembly — siehe Constitution Ordinance, bestätigt durch Order in Council v. 11. März 1853 sect. 40, 46. Jedem Wähler in einem Distrikte stehen so viele Stimmen zu, als es Mitglieder gibt, die von dem Distrikte entsandt werden. Er kann sie entweder unter den Kandidaten verteilen oder für einen Kandidaten „plump", d. h. nur für diesen allein abgeben.

Die Privilegien der Parlamente.

Der Natal Constitution Act vom Jahre 1893 — Act Nr. 14 vom Jahre 1893; siehe sec. 42 — bestimmt, „daß es der Gesetzgebung der Kolonie gestattet sein soll, durch irgendein Gesetz die Privilegien, Immunitäten und Befugnisse zu bestimmen, die dem Legislative Council und der Legislative Assembly bezw. deren Mitgliedern zustehen sollen, vorausgesetzt, daß keine dieser Privilegien, Immunitäten oder Befugnisse die des jeweiligen britischen House of Commons und dessen Mitglieder übersteigen". Der Cape Colony Act Nr. 1 vom Jahre 1895 sichert Rede- und Debattefreiheit im Parlament zu und verleiht den Personen, die zur Veröffentlichung von Parlamentsberichten usw. angestellt sind, summarischen Schutz.

Die Befugnisse der beiden Häuser.

Alle Money Bills müssen dem Unterhause entspringen. Sect. 80 der Cape of Good Hope Ordinance — bestätigt durch Order in Council v. 11. März 1853 — bestimmt, daß alle Bills, welche die Verwendung der Staatseinkünfte behandeln, zuerst

dem House of Assembly von dem Gouverneur empfohlen werden müssen. Sect. 88 geht noch weiter. Dort ist verfügt, „that in regard to all Bills relative to the granting of supplies to Her Majesty, or the imposition of any import, rate or pecuniary burden upon the inhabitants, and which Bills shall be of such a nature that if bills similiar to them should be proposed to the Imperial Parliament of Great Britain and Ireland such bills would, by the law and custom of Parliament, be required to originate in the House of Commons, that all such bills shall originate in, or be by the Governor of Good Hope introduced into the House of Assembly of the said Colony", d. h. „daß in bezug auf alle Bills, welche das Gewähren von Zuschüssen an Ihre Majestät oder die Auflage von irgendwelchen Abgaben, Steuern oder Geldlasten auf die Einwohner betreffen und welche derart sind, daß ihnen ähnliche Bills, wenn sie dem Imperial Parliament von Great Britain und Ireland vorgelegt würden, nach Gesetz oder Gewohnheit des Parlamentes von dem House of Commons ausgehen müßten, daß alle solche Bills von dem House of Assembly ihren Ausgang nehmen oder von dem Gouverneur von Good Hope in dem House of Assembly der genannten Kolonie eingebracht werden müssen". Was also in England „Constitutional Practice" ist, wird in der Kapkolonie so zu „Constitutional Law" gemacht. Aber dieselbe Section bestimmt auch „that the Legislative Council of the said colony and the Governor thereof, shall respectively have full power and authority to make in all such bills such amendments as the said Council and the said Governor shall respectively regard as needfull or expedient; and the said Council and the said Governor may respectively return such bills, so amended, to the House of Assembly or the Legislative Council", d. h. daß der Legislative Council der genannten Kolonie bezw. deren Gouverneur volle Befugnis und Autorität haben soll, an allen solchen Bills diejenigen Ergänzungen vorzunehmen, die der genannte Council bezw. Gouverneur für notwendig oder förderlich erachtet, und der erwähnte Council bezw. Gouverneur könne solche Bills, die in dieser Weise amendiert wurden, dem House of Assembly oder dem Legislative Council retournieren". Es würde natürlich etwas Ungewöhnliches sein, wenn ein Gouverneur jetzt derartige Amendements vornehmen würde. Denn in der Kapkolonie gibt es ein Responsible Government — siehe Constitution Ordinance Amendment Act Nr. 1 vom Jahre 1872. Der Legislative Council jedoch kann Money Bills amendieren und tut es auch, hauptsächlich um, wie man sagt, Zuschüsse für die Wahlprovinzen, die seine Mitglieder vertreten, zu erhalten. Es

hat darüber ziemlich bedeutende Unannehmlichkeiten gegeben. In Natal ist die Lage einfacher. Wie in der Kolonie „Kap der guten Hoffnung", so müssen auch in Natal Money Bills von der Legislative Assembly eingebracht werden. Sect. 48 des Constitution Act Nr. 14 vom Jahre 1893 bestimmt, daß alle Bills, welche die Verwendung irgendeines Teiles des Consolidated Revenue Fund oder die Auflage, Änderung oder Abschaffung irgendeiner Abgabe, Steuer, Zolles oder Auflage enthalten, von der Legislative Assembly ausgehen müssen. Der Legislative Council jedoch kann Money Bills, die in der Legislative Assembly durchgegangen sind, wohl zurückweisen, aber nicht abändern — siehe ebenda sect. 49. Appropriation Bills — Bills, die Verwendung der Staatseinkünfte betr. — müssen natürlich der Legislative Assembly erst von dem Gouverneur empfohlen werden — siehe ebenda sect. 50. Jedes Haus erläßt seine eigenen Maßnahmen und Standing Orders zur Regelung seiner Geschäftsordnung.

Die gesetzgeberischen Befugnisse der Parlamente.

Die Parlamente von Natal und Kapkolonie haben die allgemein umfassenden gesetzgeberischen Befugnisse, wie sie die anderen self-governing Kolonien haben. Ihre Befugnisse zur Verfassungsänderung scheinen ziemlich uneingeschränkt zu sein, da Gesetze, welche die Änderung der Konstitution bezwecken, auf demselben Wege und von der nämlichen gesetzgebenden Körperschaft wie gewöhnliche Gesetze passiert werden. Sie können jedoch keine Gesetze passieren, die

1. extraterritorial sind oder
2. im Widerspruch mit Akten des britischen Parlaments stehen, die sich auf diese Kolonien beziehen — siehe oben S. 6.

Die Exekutive.

Kapkolonie und Natal werden beide von einem Gouverneur verwaltet, der von einem Executive Council unterstützt wird. Dieser Executive Council ist aus dem jeweiligen Ministerium zusammengesetzt. In der Kapkolonie sind die Minister: der Colonial Secretary, der Treasurer, der gegenwärtig der Premierminister ist, der Attorney-General, der Commissioner of Public Works und der Secretary of Agriculture. In Natal sind es sechs, nämlich der Treasurer, der gleichfalls der Premierminister ist, der Colonial Secretary, der Minister of Justice, der zugleich auch Minister of Education ist, der Minister of Lands and Works, der Secretary for Native Affairs und der Minister of Agriculture. Der Gouverneur ist der Präsident des Executive Council; er wohnt jedoch wie in den anderen self-governing Kolonien den Sitzungen des Kabinetts nicht bei.

Der Gouverneur.

Die Pflichten und Rechte des Gouverneurs sind denen der Gouverneure in anderen self-governing Kolonien ähnlich und natürlich speziellen Instruktionen unterworfen. So beruft, prorogiert und löst er das Parlament auf. Das Parlament muß aber mindestens einmal im Jahre zusammentreten — siehe oben S. 122. In Natal kann er nur die Legislative Assembly, nicht aber den Legislative Council auflösen — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 13, 25. Der Gouverneur der Kapkolonie dagegen kann beide, den Legislative Council und das House of Assembly oder das House of Assembly allein auflösen — siehe die oben zitierte Cape Colony Ordinance sect. 74; Cape Colony Act Nr. 9 vom Jahre 1897. Seine Befugnisse zur Begnadigung und die Art und Weise, diese auszuüben, sind mutatis mutandis denen der Gouverneure der australischen States ähnlich. Ebenso gibt oder verweigert er seine Zustimmung zu Bills, die im Parlamente durchgegangen sind, oder behält sie — seinen Instruktionen und der konstitutionellen Praxis gemäß — der Zustimmung der Krone vor — siehe oben Kapitel IV.

Das Kabinettsystem.

Obwohl das Kabinettsystem in den beiden südafrikanischen Kolonien hauptsächlich auf Gewohnheitsrecht beruht, so sind doch einige seiner Züge durch den Natal Constitution Act gesetzlich bestimmt. Die Einleitung des Constitution Act von Natal — Act Nr. 14 vom Jahre 1893 — sagt: „that is expedient to provide for the establishment of Responsible Government in Natal", d. h. daß es nützlich ist, die Errichtung einer verantwortlichen Regierung in Natal zu verfügen. Sect. 8 ermächtigt den Gouverneur „to designate such offices as he thinks fit not being more than 6 in number, to be „political" offices for the purposes of the act", d. h. solche Posten, jedoch nicht mehr als sechs an Zahl, zu bestimmen, die er im Sinne der erwähnten Akte als für „politische" Ämter geeignet hält. Anstellungen in solchen Ämtern sollen von dem Gouverneur selbst vorgenommen werden. Die Personen, welche diese Ämter innehaben, werden Minister genannt und verlieren ihre Sitze in den Legislative Councils oder der Legislative Assembly nicht, wenn sie ein solches Amt annehmen oder beibehalten. Dies ist eine Abweichung von der Regel in dem Vereinigten Königreich und in den meisten anderen self-governing Kolonien, in denen die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft, wenn sie ein politisches Amt annehmen, neu gewählt werden müssen. Es ist dies nicht die Regel in dem Commonwealth of Australia oder in South Africa — siehe oben S. 34; 73. Zwei Erscheinungen

des englischen Kabinettsystems jedoch finden sich hier durch Gesetze bestimmt. Die Kontrolle des Kabinetts über den Public Service ist in der Bestimmung anerkannt, daß Anstellungen in allen dem Natal Government unterstehenden Staatsämtern, mit Ausnahme von solchen, die nur aus politischen Gründen niedergelegt und dadurch frei werden, dem Governor in Council zustehen — siehe Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 53. In sect. 9 ist weiterhin die Regel niedergelegt, daß Minister Mitglieder des Parlaments sein müssen. „Every Minister shall be or shall within four months of the date of his appointment become, a member of the Legislative Council or of the Legislative Assembly, but not more than two Ministers may be Members of the Legislative Council" — jeder Minister soll sein bezw. innerhalb vier Monaten von dem Datum seiner Anstellung an ein Mitglied des Legislative Council oder der Legislative Assembly werden. Jedoch sollen nicht mehr als zwei Minister Mitglieder des Legislative Council sein — vgl. die Bestimmung im australischen Commonwealth; siehe oben S. 60. Sowohl in Natal als in der Kapkolonie gibt es eine bemerkenswerte Eigenheit. Jeder Minister hat das Recht, in jedem der beiden Parlamentshäuser zu sitzen und dort Reden zu halten, aber er kann nur in dem Hause, dem er als Mitglied angehört, abstimmen — siehe Natal Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 10 und Cape Colony Constitution Ordinance Amendment Act vom Jahre 1872 sect. 4.

In der Kapkolonie beruht das Kabinettsystem mehr auf Gewohnheit, als dies in Natal der Fall ist. Es wurde durch den Constitution Ordinance Amendment Act vom Jahre 1872 eingeführt, dessen Einleitung sagt: „that it is expedient in order to the introduction of the system of executive administrations, commonly called Responsible Government, to amend in certain respects the Constitution Ordinance of 1852 confirmed by Order in Council of March 11, 1853" —, daß er förderlich ist, um das System exekutiver Administration, gemeinhin „verantwortliche Regierung" genannt, einzuführen, die Constitution Ordinance vom Jahre 1852 — bestätigt durch Order in Council v. 11. März 1853 — in gewissen Punkten zu amendieren. Sect. 3 bestimmt, daß folgende Personen, die ein bezahltes Amt unter der Krone bekleiden, zu Mitgliedern des Legislative Council oder des House of Assembly gewählt werden können, nämlich der Colonial Secretary, der Treasurer of the Colony, der Attorney-General, der Commissioner of Crown Lands and Public Works und der Secretary of State for Native Affairs. Über diese Bestimmungen jedoch geht die Akte nicht hinaus, abgesehen

davon, daß sie Pensionen für die damaligen Exekutivbeamten „in the event of retirement on political grounds“ — für den Fall der Abdankung aus politischen Gründen — bestimmt — siehe ebenda sect. 6 — und anordnet, daß die neuen durch den Act geschaffenen Exekutivbeamten, nämlich der Commissioner of Crown Lands and Public Lands und der Secretary for Native Affairs, von der Krone angestellt werden und ihr Amt so lange innehaben sollen, als es dieser gutdünkt — siehe ebenda sect. 1, 2.

Die Staatsdepartements.

Die wichtigsten Staatsdepartements sind folgende:

the Department of the Colonial Secretary;
the Department of the Treasury;
the Department of Justice;
the Department of Public Works;
the Department of Agriculture;
the Department of Native Affaires;
the Department of Education;
the Department of Lands.

Jedes von diesen Departements hat einen ständigen Stab. Der Staat erfüllt nicht so viele Funktionen, wie er es in Australien oder in New Zealand tut. In der Kapkolonie unterstützt er die Schulen durch Hilfsgelder und sonstige Schenkungen. Es gibt jedoch keine Staatsschulden. Das Cape Parliament hat gegenwärtig eine Education Bill in Beratung. Diese sieht die Zwangserziehung von Kindern europäischer Eltern vor. In Natal gibt es eine Anzahl von Regierungsschulen. Vielen anderen Schulen gewährt der Staat Hilfsgelder. Es gibt jedoch keine Zwangserziehung. Die Regierung von Natal ist die Eigentümerin von mehreren Eisenbahnen und gewährt anderen derartigen Unternehmungen Unterstützung. In Natal wohnen die Eingeborenen nach Stämmen in Niederlassungen, die von der Regierung abgegrenzt sind und unter der speziellen Aufsicht des Secretary of Native Affairs stehen.

Die Gerichte.

Der Supreme Court der Kapkolonie besteht aus einem Chief-Justice und 8 Puisne Judges — siehe Act Nr. 35 vom Jahre 1896 sect. 3. Drei der Puisne Judges sind für die östlichen Distrikte bestimmt und bilden dort einen Gerichtshof — siehe ebenda sect. 10. Dieser Gerichtshof übt seine Jurisdiktion neben der des Supreme Court in den östlichen Distrikten der Kapkolonie aus, als da sind die Territories of Transkei, Tembuland, Proper, Griqualand East usw. — siehe ebenda sect. 13; seine Jurisdiktion ist dieselbe, als wenn er ein Circuit Court in den östlichen Distrikten wäre

in bezug auf gewisse Angelegenheiten — siehe ebenda sect. 14, z. B. Zahlungsunfähigkeit, Eintragung von Grundstücken, gerichtliche Prüfung und Auslegung des letzten Willens, Verwaltung von Gütern verstorbener Personen, Minderjährige und Wahnsinnige usw. — siehe Ordinances Nr. 6, 97, 104 105 vom Jahre 1843, Nr. 9 u. 15 vom Jahre 1844, Nr. 5 vom Jahre 1848 und Act Nr. 1 vom Jahre 1854. Neben dem „Court of the Eastern Districts" gibt es einen anderen High Court, der aus drei Puisne Judges des Supreme Court besteht, die ihre Gerichtsbarkeit neben dem Supreme Court in all den Fällen ausüben, die in Griqualand West und Britisch Bechuanaland gegen alle dort wohnenden Personen vorkommen — siehe Act Nr. 35 vom Jahre 1896 sect. 15, 18. Der Court of Appeal — Berufungsgerichtshof — besteht aus den Richtern des Supreme Court in Capetown. Er begreift den Chief-Justice in sich. Er verhandelt die Berufungen gegen die Entscheidungen des Court of the Eastern Districts und des High Court. Die Anzahl seiner Richter kann durch Richter dieses Court beliebig vermehrt werden — siehe ebenda sect. 19, 20. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß es eine Berufung an den Privy Council geben soll durch den Supreme Court als Berufungsgericht gegen jedes Endurteil desselben in einem Zivilprozeß, in dem es jetzt der Charter of Justice gemäß eine Berufung gegen Entscheidungen des Supreme Court gibt — siehe ebenda sect. 22. Der Court of Appeal behandelt weiterhin Berufungen in Strafsachen, hauptsächlich jedoch, wenn es sich um Rechtsfragen oder Unregelmäßigkeiten in dem Prozeßverfahren handelt — siehe Act Nr. 35 vom Jahre 1896 sect. 29, 34. Der Matabeleland Order in Council vom Jahre 1894 gemäß verhandelt der Supreme Court Berufungen in Zivilsachen gegen Entscheidungen des High Court von Matabeleland, in denen die in Frage kommende Summe mehr als 100 £ = 2000 Mk. beträgt — siehe ebenda sect. 44—46. Der Attorney-General oder eine von ihm angestellte Person fungiert als Richter in allen Straffällen in den Superior Courts, speziell in Capetown. Die gleiche Funktion versieht in den Eastern Districts gewöhnlich der Sollicitor-General. In Griqualand-West und Bechuanaland ist die strafrechtliche Verfolgung dem Crown Prosecutor überlassen — siehe ebenda sect. 58.

In Natal besteht der Supreme Court aus einem Chief-Justice, der auch der Richter des Vice-Admiralty Court ist, und zwei Puisne Judges. In self-governing Kolonien werden solche Richter in der Praxis beinahe stets von der „Local Bar" angestellt. Jedoch war einer der vor kurzem in Natal angestellten Puisne Judges ein Mitglied der Scottish Bar in Edinburg. Es gibt

einen Native High Court, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Richtern, der die Zivilgerichtsbarkeit unter den Eingeborenen unter sich ausübt — siehe Act Nr. 49 vom Jahre 1898. Das ordentliche Strafrecht der Kolonie erstreckt sich auf sie mit Ausnahme der Verbrechen, die nach eingeborenem Recht oder Gewohnheit zu beurteilen sind, sowie der politischen Verbrechen. Es gibt auch Magistrates für die verschiedenen Distrikte. Die Richter des Supreme Court und des Native High Court können von der Krone auf eine Adresse der beiden Parlamentshäuser von Natal hin abgesetzt werden — siehe Act Nr. 14 vom Jahre 1893 sect. 42. Sie behalten ihr Amt inne, solange sie es gut führen — siehe ebendort sect. 43. Dies ist auch in der Kapkolonie der Fall.

Die Verteidigung zu Wasser und zu Lande.

Es gibt eine Admiralitätsstation in Simon's Bay in der Kapkolonie und britische Garnisonen in Capetown und Wynberg. Diese stehen unter der direkten Kontrolle der Heimregierung. Table Bay ist gleichfalls auf gemeinsame Kosten des britischen Kriegsministeriums und der Kapkolonie stark befestigt. Der Burgher Forces and Levies Act — siehe Akt Nr. 7 vom Jahre 1878 — ordnete eine Miliz an, die aus allen männlichen Einwohnern im Alter von 18 bis 50 Jahren mit gewissen Ausnahmen, z. B. Geistliche usw., besteht. Die Bestimmungen der Akte werden jedoch nicht mit Zwang durchgeführt, und die lokalen Streitkräfte, bestehend aus den „Cape Mounted Riflemen" und der „Cape Police", rekrutieren sich tatsächlich aus freiwilligen Einschreibungen. Es gibt auch Freiwilligen- und Kadettenkorps, die durch Kopfgeldbeiträge unterhalten werden. In Natal gibt es ein zwangsweises militärisches Training für alle Knaben, die über zehn Jahre alt sind und die Regierungsschulen besuchen. Aus ihnen ist das Kadettenkorps zusammengesetzt. Natal hat neben den Freiwilligenkorps auch eine bewaffnete und berittene Polizeimacht. In den Natal Military Acts finden sich jedoch keine Zwangsmaßregeln in bezug auf eine Miliz. In beiden Kolonien unterstehen die lokalen Streitkräfte der Kontrolle der bezüglichen Parlamente.

Damit schließt unsere Betrachtung der self-governing Kolonien und aller Besitzungen, die Kolonien sind. Im nächsten Kapitel wenden wir uns zu einer anderen Klasse von Besitzungen.

III. Teil.

Besitzungen, die keine Kolonien sind.

Kapitel XIII.

Die Kanalinseln und die Insel Man.

Wir wenden uns nun zu den britischen Besitzungen, die nicht unter die gesetzliche Definition „Kolonie“ fallen. Es sind dies drei an Zahl, nämlich the Channel Islands, the Isle of Man und Britisch India — siehe oben S. 5. Dieses Kapitel wird sich auf die Betrachtung der Kanalinseln und der Insel Man beschränken. Britisch Indien bleibt einem eigenen Kapitel überlassen.

Die Channel Islands.

Die Kanalinseln sind 4 an Zahl, nämlich Guernsey, Jersey, Alderney und Sark. Zusammen mit der Insel Man bilden sie die ältesten der britischen Besitzungen. Guernsey und Jersey sind die „Predominant Partners“. Sark und Alderney unterstehen beide der Jurisdiktion der ersteren. Die Gouverneure von Guernsey und Jersey werden von der Krone nach dem Rate des Home Secretary, der für die Verwaltung der Kanalinseln verantwortlich ist, ernannt. Jede dieser beiden Inseln hat ihre eigene legislative und exekutive Körperschaft. Die legislative wird „States“ genannt und zum Teil gewählt, zum Teil von der Krone ernannt. Einige der gewählten Mitglieder gehören den States auf Lebenszeit an, andere dagegen sind nur für eine Periode gewählt. Die States von Guernsey geben auch für Alderney Gesetze, obwohl dieses seine eigenen States hat. Die States von Jersey können Gesetze erlassen, die der Zustimmung durch die Krone nicht bedürfen. Ein solches Gesetz hat jedoch nur eine dreijährige Gültigkeit und muß die Zustimmung des Gouverneurs erhalten. In jeder der Inseln gibt es einen Gerichtshof, der aus einem von der Krone ernannten „Bayliff“ — Amtmann — und 12 von den im Besitze des Wahlrechts be-

findlichen Einwohnern, den auf Lebenszeit gewählten „Jurats“ — Geschworenen — besteht. Berufungen gegen Entscheidungen der Gerichte von Alderney gehen an den Gerichtshof von Guernsey. Berufungen gegen Entscheidungen anderer Gerichtshöfe gehen an das Judicial Committee des Privy Council. Auf jeder der Inseln gibt es noch spezielle Rechte, meistens altes normannisch-französisches Recht. Die Krone hat für sich das Recht in Anspruch genommen, für die Kanalinseln durch Orders in Council Gesetze zu geben. Die Gültigkeit dieses Rechtes ist sehr zweifelhaft, wenn die States nicht ihre Zustimmung dazu gegeben haben — betreff der States von Jersey siehe 9 Moo. P.C. [N.S.] 184, 264. Akte des Parlamentes, die auch auf die Kanalinsel Anwendung finden sollen, werden in der Praxis ausdrücklich durch Orders in Council auf sie ausgedehnt. Anderenfalls sind diese durch solche Akte nicht gebunden, es sei denn, daß die Akte sie ausdrücklich mit einbegreifen.

Die Insel Man.

Die Insel Man erfreut sich vollständiger Home Rule. Die gesetzgeberische Gewalt beruht bei dem Court von Tynwald, der zwei Kammern, den „Council“ und das „House of Keys“ — Keys = Rechtsfinder oder Volksvertreter — hat. Der Council ist das Oberhaus, und alle seine Mitglieder mit Ausnahme des Vicar-General — Generalvikar — werden von der Krone ernannt. Diese Mitglieder sind der Governor, der Bishop, der Attorney-General, der Clerk of the Rolls, die zwei Deemsters oder Landesrichter, der Archdeacon — Archidiakon —, der Receiver-General und der Vicar-General. Der letztgenannte wird von dem Bischof ernannt. Das House of Keys oder Unterhaus hat 24 Mitglieder, die von dem Volke gewählt werden. Es gibt eine Qualifikation nach Eigentum für das Wahlrecht. Wahlberechtigt ist nämlich jeder Inhaber eines liegenden Gutes oder sonstigen Eigentums, das einen jährlichen Reinertrag von 4 £ = 80 Mk. abwirft. Frauen und Witwen sind wahlberechtigt. Wie das House of Commons, so hat das House of Keys in der Gesetzgebung die Oberhand. Wenn ein Gesetz sowohl im House of Keys als auch in dem Council durchgegangen ist, wird es bei einer Versammlung der beiden Kammern, die von dem Gouverneur abgehalten wird, gezeichnet und muß von einer Majorität von Mitgliedern des House of Keys kontrasigniert werden. Es muß dann der Zustimmung der Crown in Council unterbreitet werden und wird später formell als Gesetz von dem Court von Tynwald proklamiert. Der Gouverneur bildet die einzige Exekutive ohne Minister. Seine Verwaltungstätigkeit steht jedoch

unter der Kontrolle des Home-Secretary und die Finanzangelegenheiten unter der der Treasury Office — siehe Walpole, The Land of Home Rule p. 270—279. Die Justiz wird von dem Gouverneur und den 2 Deemsters ausgeübt. Berufung gegen deren Entscheidungen gehen an das Judicial Committee des Privy Council. Ein Act des britischen Parlamentes hat in der Insel Man nur dann Wirksamkeit, wenn er entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf dieselbe ausgedehnt ist.

Kapitel XIV.

British India.

Die East India Company.

Die ostindische Kompanie wurde im Jahre 1600 gegründet und empfing von der Königin Elisabeth eine Charter, welche ihr ausschließliche Ansiedlungs-, Regierungs- und Handelsrechte im Osten übertrug. Diese ließ wie die meisten Chartered Companies kein Gras unter ihren Füßen wachsen. Innerhalb zweier Jahrhunderte hatte sie trotz eifrigster Konkurrenz die wichtigsten Teile Indiens in ihren Besitz gebracht. Sie hatte eine eigene Armee und eine Art eigener Flotte. Sie erwarb Hoheitsrechte von eingeborenen Prinzen. Endlich merkte die britische Regierung, daß die Sache weit genug gediehen sei. So wurde im Jahre 1794 der Pitts Act — siehe 24 Geo. III. c. 25 — passiert, der die Kontrolle in Zivil- und Militärangelegenheiten für Besitzungen der Kompanie einem „Board of Control“ übertrug. Dieses Board of Control bestand aus dem Chancellor of the Exchequer, einem der Staatssekretäre und 4 Mitgliedern des Privy Council. Die Kompanie behielt alle ihre Handelsprivilegien und ihr ausgedehntes Patronatsrecht, obgleich die Ernennung des höchsten Beamten der Zustimmung durch die Krone unterworfen war. Die Direktoren der Kompanie konnten jedoch einen Generalgouverneur abberufen, ohne die Erlaubnis der Krone einzuholen. Der Kompanie war es weiterhin gestattet, Verträge mit indischen Prinzen abzuschließen. Dieses System einer Dualregierung dauerte über 60 Jahre fort, obwohl es von Zeit zu Zeit durch eine stückweise Gesetzgebung verbessert wurde. Im Jahre 1833 verlor die Kompanie ihre ausschließlichen Handelsprivilegien durch den Charter Act, der in diesem Jahr passiert wurde — siehe 3 u. 4 Wm. IV. c. 85. Sie behielt jedoch noch politische Rechte einschließlich des der Patronage. Dann kam

der indische Aufstand vom Jahre 1857, der in der Übertragung der gesamten Verwaltung von Indien auf die Krone endigte. Ein diesbezüglicher Act wurde im Jahre 1858 passiert — siehe 21 u. 22 Vict. c. 106. Dieser Act bestimmte die Verfassung von Indien in ihren Hauptumrissen. Viele vorhergegangene Akte blieben unaufgehoben und viele nachfolgende wurden passiert. Man kann sie in einer Ausgabe von 2 Bänden von „Imperial Statutes applying to India" finden, die von den Legislative Departments der indischen Regierung periodisch revidiert und modernisiert werden.

British India.

Britisch Indien, das hier allein in Betracht kommt, ist von India zu unterscheiden. Gemäß sect. 18 sub sect. 4 des Interpretation Act vom Jahre 1889 — siehe 52 u. 53 Vict. c. 63 — schließt Britisch India alle Territorien und Orte innerhalb der britischen Dominions in sich, die zur Zeit von der Krone durch den Governor-General of India — Generalgouverneur für Indien — oder durch irgendeinen Gouverneur oder einen anderen dem Generalgouverneur von Indien subordinierten Beamten verwaltet werden. Indien schließt daneben noch die Territorien jedes eingeborenen Prinzen oder Häuptlings, die unter der Obergewalt, d. h. dem Protektorate der Krone stehen, ein. Diese Gewalt wird für Indien von dem Generalgouverneur oder einem Gouverneur oder einem anderen dem Generalgouverneur von Indien unterstellten Beamten ausgeübt — siehe ebenda sect. 18 sub sect. 5. Auch Aden bildet einen Teil von Britisch Indien. Dagegen sind die Nizam's Dominions, obwohl sie bekanntlich geographisch genommen in Indien liegen, kein Teil von Britisch Indien. Sie werden von seiten Nizam's verwaltet. Es gibt mehr als 600 Native States, die Pertinenzien von Britisch Indien sind und in der Größe von den Nizam's Dominions von 83000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerungszahl von 11500000 Menschen bis zu solchen von wenigen Morgen Landes, die einem unbedeutenden Häuptling in Kathiawar gehören, schwanken. Britisch Indien nimmt daher eine einzigartige Stellung unter allen britischen Besitzungen ein. Obwohl es in Abhängigkeit von Britannien steht, umfaßt es Staaten, die wieder von ihm selbst abhängig sind. „This imperial position was recognized in the title of Empress of India assumed by Queen Victoria in 1876". Diese „Imperial Position" fand in dem Titel „Kaiserin von Indien" — auf indisch „Kaiser-i-hind" —, den die Königin Viktoria im Jahre 1876 annahm, ihre Anerkennung — siehe Jenkyns, British Rule and Jurisdiction beyond the Seas p. 44.

Der Council of the Secretary of State for India.

Wir haben gesehen, daß die britische Regierung die oberste Exekutivgewalt in den britischen Besitzungen durch verschiedene Secretaries of State — Staatssekretäre — ausübt, und daß der Secretary of State for India — Staatssekretär für Indien — für die Verwaltung von Indien verantwortlich ist — siehe oben S. 18. Es gibt jedoch eine Besonderheit in Indien. Im Gegensatz zu anderen Staatssekretären hat der Staatssekretär für Indien einen Council zu seiner Beratung. Dieser Council besteht aus nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Mitgliedern, die von ihm ernannt werden und 10 Jahre im Amte bleiben. Mindestens 9 von ihnen müssen 10 Jahre oder länger in Britisch Indien gewohnt haben oder dort im Staatsdienste tätig gewesen sein — siehe 21 u. 22 Vict. c. 106 sect. 7, 10; 32 u. 33 Vict. c. 97 sect. 1—3; 52 u. 53 Vict. c. 65. sect. 1. Der Staatssekretär für Indien ist der Präsident des Council. Gemäß sect. 22 des Government of India Act vom Jahre 1858 — siehe 21 u. 22 Vict. c. 106 — muß der Council mindestens einmal wöchentlich eine Sitzung abhalten. Der Staatssekretär muß ihm alle Verordnungen und Mitteilungen, die Indien betreffen — siehe ebenda sect. 24, 25 —, vorlegen, mit Ausnahme von dringenden Angelegenheiten — siehe ebenda sect. 26 — oder von solchen, die vertraulicher Natur sind, z. B. Verordnungen, welche Krieg oder Frieden oder Unterhandlungen mit irgendeinem Prinzen oder Staat betreffen — siehe ebenda sect. 27, 28. Allgemein gesprochen, kann der Staatssekretär für Indien den ganzen Council beherrschen. Er muß jedoch gewisse Dinge „in Council" — im Rat — d. h. während einer Sitzung des Rates — vornehmen. Wieder andere Dinge kann er nur mit der Genehmigung der Majorität des Council tun. Beispiele für letzteres sind die Verwendung von Staatseinkünften oder Eigentum — siehe ebenda sect. 41 —, Anstellungen — siehe ebenda sect. 30, 37 —, Regelung der Urlaubsbestimmungen — siehe 16 u. 17 Vict. c. 95 sect. 32. Wenn irgendeine Verordnung nach Indien gelangt, welche den Beginn von Feindseligkeiten in Indien anordnet, muß sie dem Parlament innerhalb 3 Monaten nach ihrem Eintreffen mitgeteilt werden, oder wenn das Parlament bis zum Ablauf dieser 3 Monate nicht tagt, dann innerhalb eines Monats nach dem nächsten Zusammentreten des Parlamentes — siehe 21 u. 22 Vict. c. 106 sect. 54. „The Council is thus a consultative body, without any power of initiation, and with a very limited power of veto" — „der Council ist folglich eine beratende Körperschaft ohne jegliches Recht auf ein Veto — siehe Ilbert, Government of India p. 113. Der Staatssekretär für Indien ist aber natürlich dem Parlament für all seine Handlungen verantwortlich.

Parlamentskontrolle über Indien.

Das britische Parlament kann für Indien natürlich ebensogut Gesetze geben, wie es dies für jede andere britische Besitzung tun kann. Britisch Indien wird jedoch in der konstitutionellen Praxis bis zu einem gewissen Grade wie eine self-governing Kolonie behandelt. Der Indian Secretary ist ein Mitglied des Kabinetts, welches das Vertrauen des House of Commons besitzen muß. Sein Gehalt wird jedoch aus den indischen Staatseinnahmen bestritten. Und so wird über seine Politik im Gegensatz zu der des Kolonialsekretärs, über dessen Gehalt das Parlament jährlich abstimmt und dessen Politik der freien Diskussion und Kritik unterliegt, in Wirklichkeit niemals debattiert. Das Budget von Indien, d. h. dessen jährliche Einnahmen und Ausgaben werden am Ende der Session, wenn keine wirklichen wichtigen Debatten mehr vorkommen, vorgelegt. Im Hinblick auf die Wichtigkeit von Britisch Indien erscheint diese Vorkehrung unbefriedigend. Wir müssen uns nun von der „Home Supervision" — Heimaufsicht — der Verwaltung von Britisch Indien der tatsächlichen Verwaltung in Britisch Indien selbst zuwenden. Es muß jedoch noch bemerkt werden, daß zwar alle Einnahmen von Indien für und im Namen des Königs eingezogen werden, dann aber ausschließlich zu Verwaltungszwecken in Britisch Indien verwendet werden müssen — siehe 21 u. 22 Vict. c. 106 sect. 2, 42.

Der Governor General for India in Council.

Die Oberaufsicht, Leitung und Kontrolle der Zivil- und Militärverwaltung in Britisch Indien steht dem Governor-General in Council zu, d. h. dem Generalgouverneur von Indien, der in Verbindung mit seinem Rate handelt — siehe 3 u. 4 Wm. IV c. 85 sect. 39. Dieser ist jedoch an die Anweisungen des Staatssekretärs für Indien gebunden — siehe Warrant of Appointment of the Viceroy and Governor-General of India, abgedruckt in Sir Courtenay Ilberts Buch „Government of India p. 574 u. 575.

Der Generalgouverneur wird von der Krone „Under the Royal Sign Manual" angestellt und hat sein Amt im allgemeinen fünf Jahre lang inne. Er ist nicht ein Gouverneur mit streng begrenzter Gewalt. Er ist ein „Viceroy" — Vizekönig —, d. h. ein Vertreter der Krone im strengsten Sinne des Wortes. Mit anderen Worten, er besitzt allgemeine souveräne Macht.

Sein Council besteht aus sechs Mitgliedern. Der Indian Councils Act vom Jahre 1874 — siehe 37 u. 38 Vict. c. 91; weiter sect. 1, 2, ergänzt durch Edw. VII c. 26 — ermächtigt ihn, ein Mit-

glied für Public Works — öffentliche Arbeiten — anzustellen. Von dieser Befugnis wurde jedoch niemals Gebrauch gemacht mit Ausnahme der Errichtung eines gesonderten „Department of Commerce“ — Handelsdepartement — auf Grund von 4 Edw. VII. c. 26. Vorher bestand der Council nur aus fünf ordentlichen Mitgliedern.

Die sechs Mitglieder des Council werden von der Heimregierung ernannt. Drei von ihnen müssen der Krone mindestens zehn Jahre lang in Indien gedient haben. Ein Mitglied, „Law Member“ genannt, muß ein Advokat oder Rechtsanwalt mit mindestens fünfjähriger Praxis sein. Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte in Indien kann und wird stets zum außerordentlichen Mitglied des Council ernannt. Ebenso können die Gouverneure von Madras und Bombay außerordentliche Mitglieder werden, wenn der Council je in deren „Presidencies“ — Bezirken der Gerichtsbarkeit — zusammentritt — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 sect. 3, 9. Die ordentlichen Mitglieder werden in der Regel auf fünf Jahre ernannt.

Der Generalgouverneur ist unter allen gewöhnlichen Umständen gebunden, sich an die Meinung der Majorität des Council zu halten. Im Falle der Stimmengleichheit hat er eine ausschlaggebende Stimme — siehe 3 u. 4 Wm. IV c. 85 sect. 48, sect. 5. Der Government of India Act vom Jahre 1870 — siehe 33 u. 34 Vict. c. 3 — jedoch bestimmt „that whenever any measure shall be proposed before the Governor-General of India in Council, whereby the safety, tranquillity, or interests of the British possessions in India or any part thereof, are or may be, in the judgement of the said Governor-General, essentially affected, and he shall be of opinion either that the measure proposed might be adopted and carried into execution, or that it ought to be suspended or rejected, and the majority in Council then present shall dissent from such opinion, the Governor-General may, on his own authority and responsibility, suspend or reject the measure in part or in whole, or adopt it or carry it into execution, but in every such case two members of the dissentient majority may require, that the said suspension, rejection, or adoption, as well as the fact of their dissent, shall be notified to the Secretary of State for India, and such notification shall be accompanied by copies of the minutes — if any — which the members of the Council shall have recorded on the subject“ d. h. — daß wenn immer eine Maßregel von dem Generalgouverneur für Indien im Council vorgeschlagen wird, wodurch die Sicherheit, Ruhe oder Interessen der britischen Besitzungen in Indien oder eines Teiles derselben nach dem Urteil des genannten General-

gouverneurs wesentlich betroffen werden oder betroffen werden könnten, und er der Ansicht ist, daß die vorgeschlagene Maßregel entweder angenommen und in Wirksamkeit gesetzt, oder aber daß sie suspendiert und zurückgewiesen werden soll, die Majorität des dann anwesenden Council aber von dieser Meinung abweichen sollte, daß dann der Generalgouverneur auf seine eigene Verantwortung und Autorität hin die Maßregel ganz oder zum Teil suspendieren oder zurückweisen oder annehmen oder in Wirksamkeit setzen kann. Aber in jedem solchen Fall können zwei Mitglieder der Majorität, die anderer Meinung ist, verlangen, daß die betreffende Suspension, Verwerfung oder Annahme sowohl, als die Tatsache, daß die Majorität anderer Meinung war, dem Staatssekretär für Indien zur Kenntnis gebracht werde. Eine solche Mitteilung soll von Abschriften der Protokolle, wenn welche vorhanden sind, begleitet sein, welche die Mitglieder des Council über die Angelegenheit aufzunehmen haben. Gemäß sect. 6 des Indian Council Act vom Jahre 1861 — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 — kann der Gouverneur im Falle seiner Abwesenheit vom Regierungssitze einen Präsidenten des Council ernennen, der mit allen Rechten des Generalgouverneurs, mit Ausnahme der gesetzgeberischen, ausgestattet ist, oder der Generalgouverneur selbst kann von dem Council mit allen oder einigen der Befugnisse ausgestattet werden, die der Generalgouverneur nur mit dem Council zusammen — in Council — ausüben kann. Der Generalgouverneur und der Council halten beide gesetzgebende und exekutive Versammlungen ab.

Die Exekutivbefugnisse des Governor-General in Council.

Die Exekutivbefugnisse des Governor-General in Council sind sehr weitgehende. Die ganze Souveränität von Britisch Indien ist dem Generalgouverneur und seinem Council übertragen. Zusammen mit dem Council hat der Gouverneur das Recht der Begnadigung, das Recht, Verträge mit asiatischen Staaten abzuschließen und Territorien zu erwerben und abzutreten. „Moreover, the Government of India has powers, rights and privileges derived, not from the English Crown, but from the Native Princes of India, whose rule it has superseded“ — weiterhin hat das Government von Indien — Government of India bedeutet hier der Generalgouverneur in Council — Befugnisse, Rechte und Privilegien, die nicht von der englischen Krone, sondern von den eingeborenen Prinzen von Indien, deren Herrschaft sie aufgehoben hat, ihre Ableitung bezw. ihren Ursprung haben — siehe Ilbert, Government of India p. 179; außerdem oben S. 137.

Die Departements der indischen Regierung.

Die indische Regierung ist zu Exekutivzwecken in acht Departements eingeteilt, nämlich

the Home Department;
the Foreign Department;
the Finance Department;
the Military Department;
the Department of Public Works;
the Department of Revenue and Agriculture;
the Legislative Department;
the Department of Commerce and Industry.

Jedes dieser Departements untersteht der speziellen Aufsicht eines der Mitglieder des Council des Generalgouverneurs. Der Generalgouverneur selbst steht an der Spitze des Foreign Department. Das Department of Revenue and Agriculture untersteht dem Mitglied des Council, in dessen Händen sich das Home Department befindet. Jedes der Departements hat einen ständigen Sekretär und Stab. „Minor executive questions are settled departmentally. Questions involving a difference of opinion between two departments, or raising any grave issue, are brought up to be settled in Council" — weniger wichtige Exekutivfragen werden durch die betreffenden Departements erledigt. Fragen, die eine Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Departements hervorrufen oder Gegenstand eines ernsteren Streites bilden, werden zu ihrer Erledigung vor den Council gebracht — siehe Ilbert, Government of India p. 116.

Die indische Armee.

Die indische Armee steht unter der Kontrolle des Governor-General in Council — siehe 3 u. 4 Wm. IV c. 85 sect. 39 — und unter der speziellen Verwaltung des Mitgliedes des Council, dem das Military Department zugewiesen ist. Demgemäß nimmt der oberste Exekutivbeamte die Stellung des obersten Befehlshabers ein. Obwohl dieser den Instruktionen des Generalgouverneurs in Council gehorchen muß, so ist er in rein militärischen Angelegenheiten unabhängig und nur der britischen Regierung verantwortlich.

Die indische Armee besteht teils aus britischen nach Indien gesandten, teils aus eingeborenen Streitkräften, die in Indien ausgehoben, aber von britischen Offizieren befehligt werden. Die britischen Truppen und Offiziere stehen unter britischem Militärrecht, während die einheimischen Truppen dem indischen Militärrecht unterworfen sind. Eine im Jahre 1860 passierte Akte — siehe 23 u. 24 Vict. c. 100 — verbietet der indischen Re-

gierung, eine gesonderte Armee von Europäern zu unterhalten, Der Generalgouverneur hat keine ausdrückliche Befugnis, die Offiziersstellen in der Armee zu vergeben — siehe Ilbert, Government of India p. 271—275. Man war nämlich der Ansicht, daß eine derartige Befugnis nicht in seinem Amte enthalten sein könne — siehe Bradley gegen Arthur, 2 St. Tri. [NS.] 171. Die Armee ist in drei Divisionen eingeteilt, deren jede einzelne unter einem Lieutenant-General, das Ganze aber unter dem Commander in Chief steht. Diese drei Divisionen führen die Namen „Northern, Western und Eastern Courts". Das frühere „Madras-Command" — Kommando von Madras — wird direkt von der Zentrale aus verwaltet, es gibt jedoch noch ein „Burma Command".

Der Legislative Council of India.

Neben Versammlungen zu Exekutivzwecken halten der Generalgouverneur und der Council gesonderte Sitzungen zum Zwecke der Gesetzgebung ab. Wenn sie jedoch Sitzungen abhalten, um Gesetze zu machen, so werden dem Council weitere Mitglieder beigegeben. Was man also „Legislative Council" nennt, ist einfach eine Erweiterung des „Executive Council". Diese Erweiterung besteht darin, daß man dem gewöhnlichen Council nicht weniger als 10 und nicht mehr als 16 weitere Mitglieder beigibt. Mindestens die eine Hälfte dieser weiteren Mitglieder darf nicht in Zivil- oder Militärdiensten der Krone in Indien stehen. Sie werden von dem Generalgouverneur in Übereinstimmung mit dem von ihm „in Council" getroffenen und von dem Staatssekretär von Indien in Council gebilligten Vorschriften ernannt. Diese Vorschriften finden sich gedruckt in Ilbert, Government of India p. 337—339 — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 sect. 9—11; 33 u. 34 Vict. c. 3 sect. 3; 55 u. 56 Vict. c. 14 sect. 1. Die Vorschriften bestimmen, daß die Ernennung für vier Sitze durch den Gouverneur erfolgen soll auf die Empfehlung der „non official members" der Councils von Madras, Bombay, Bengal und der Vereinigten Provinzen von Agra und Oudh und für einen der Sitze auf die Empfehlung der Calcutta Chamber of Commerce — Handelskammer von Kalkutta — hin. Die Zahl dieser weiteren Mitglieder beträgt gegenwärtig 16. Sie haben ihr Amt für zwei Jahre inne. Sie wohnen den Sitzungen nur zum Zwecke des Gesetzgebens bei. Der Indian Councils Act vom Jahre 1892 — siehe 55 u. 56 Vict. c. 14 — hat jedoch das Erlassen von Bestimmungen gestattet, nach denen ihnen die Teilnahme an der Diskussion über die jährliche finanzielle Übersicht der Einnahmen und Ausgaben erlaubt ist. Man hat derartige Vorschriften ge-

troffen — siehe Ilbert, Government of India, p. 348—350, wo sich diese Bestimmungen abgedruckt finden.

Die gesetzgeberischen Befugnisse des Governor-General in Council.

Der Generalgouverneur hat zusammen mit seinem so erweiterten Council eine gesetzgeberische Gewalt, die ihm durch eine Reihe von Imperial Acts übertragen wurde — siehe 3 u. 4 Wm. IV c. 85; 24 u. 25 Vict. c. 67; 28 u. 29 Vict. c. 17; 32 und 33 Vict. c. 98; 33 u. 34 Vict. c. 3; 47 u. 48 Vict. c. 38; 55 und 56 Vict. c. 14. Diese legislative Autorität erstreckt sich nach der kurzen Zusammenstellung von Sir Courtenay Ilbert auf die Gesetzgebung

a) für alle Personen, alle Gerichtshöfe und alle Plätze und Dinge innerhalb Britisch Indiens;
a) für alle britischen Untertanen Seiner Majestät und Angestellte des Government of India innerhalb der anderen Teile von Indien, d. h. in den Eingeborenenstaaten;
c) für alle Personen, die eingeborene indische Untertanen Seiner Majestät sind, oder eingeborene indische Offiziere oder Soldaten in Seiner Majestät indischen Streitkräften in irgendeinem Teile der Welt, innerhalb oder außerhalb der Besitzungen Seiner Majestät, und
d) für alle Personen, die in der indischen Marine dienen — siehe Ilbert, Government of India p. 119.

Der Governor-General in Council kann jedoch kein Gesetz erlassen, das

a) die Autorität des Imperial Parliament betrifft, oder irgendeinen Teil des ungeschriebenen Rechtes oder die Verfassung des Vereinigten Königreiches, von dem in irgendeinem Grade die Ergebenheit irgendeiner Person an die Krone abhängen kann oder das die Souveränität oder die Herrschaft der Krone über irgendeinen Teil von Indien betrifft, oder
b) auf die Veränderung der Verfassung der indischen Regierung abzielt, oder
c) indische Anleihen in dem Vereinigten Königreich zuläßt — eine Sache, die nur mit der Zustimmung des britischen Parlamentes geschehen kann, oder
d) im Widerspruch steht mit irgendeinem Imperial Act, der sich auf Indien bezieht und der nach dem Jahre 1860 passiert wurde — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 sect. 22.

Die Zustimmung des Generalgouverneurs ist natürlich zu jedem Gesetze notwendig, das in einer gesetzgebenden Ver-

sammlung des Council durchgegangen ist. Der Gouverneur kann, anstatt seine Zustimmung einem Gesetzesvorschlag zu geben oder zu verweigern, diesen Gesetzesvorschlag, wie jeder andere Gouverneur, der Zustimmung der Krone vorbehalten. Im letzteren Falle wird ein solcher Gesetzesvorschlag nicht eher zum Gesetz, bis die Krone ihre Zustimmung dazu durch den Staatssekretär für Indien durch den Council und nicht durch die Crown in Council kundgetan hat — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 sect. 20. Die Krone kann auch Gesetze, die von dem Governor-General in Council passiert werden, aufheben — siehe ebenda sect. 21. Sect. 19 des Indian Councils Act vom Jahre 1861 — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 — bestimmt, daß Gesetzesvorschläge, welche die Staatseinkünfte oder Schulden, Religion, Armee- oder Flottenangelegenheiten oder ausländische Beziehungen betreffen, von keinem Mitglied des Council ohne die Sanktion des Generalgouverneurs in einer gesetzgebenden Sitzung eingebracht werden können. Sect. 23 der nämlichen Akte gestattet es dem Generalgouverneur, im Notfalle Gesetze ganz allein zu erlassen. Solche Gesetze haben jedoch nur eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Die lokale Regierung in Indien.

Bis jetzt haben wir die oberste Zentrale der legislativen und exekutiven Gewalt in Indien betrachtet. Britisch Indien ist jedoch natürlich ein zu großes Land, um auch im Detail von einer Zentrale aus verwaltet zu werden. Infolgedessen gibt es auch lokale Gesetzgebungen und Exekutiven. Die Regierung von Britisch Indien trägt in vielen Hinsichten einen föderalistischen Charakter.

Die lokalen Gesetzgebungen.

Es gibt sechs lokale gesetzgebende Körperschaften, und zwar in Madras, Bombay, Bengal, den Vereinigten Provinzen von Agra und Oudh, dem Punjab und Burma. In den Presidencies — Gerichtsbezirken — der Präsidenten von Madras und Bombay hat man den gewöhnlichen Council der Gouverneure dieser Provinzen durch Hinzufügen von nicht weniger als acht und nicht mehr als zwanzig besonderen Mitgliedern erweitert, unter denen sich der Advocate-General of the Province befindet und von denen mindestens die eine Hälfte aus Personen bestehen muß, die nicht in den Diensten der Krone stehen. Diese weiteren Mitglieder werden von dem Gouverneur der Provinz ernannt gemäß den von dem Governor-General in Council getroffenen bezw. abgegrenzten und von dem Staatssekretär für Indien in Council gebilligten Vorschriften; diese Vorschriften finden sich in Ilbert, Government of India p. 339ff.

Sie zielen darauf ab, den ernannten Mitgliedern einen repräsentativen Charakter zu geben. So wird eines der Mitglieder des Legislative Council von Madras von der Madras Corporation zur Ernennung vorgeschlagen, ein anderes von dem Senat der Universität von Madras usw. Ähnliche Vorschriften bestehen für die Legislative Councils der anderen vier Provinzen, wo es keinen Executive Council, sondern nur einen Lieutenant-Governor gibt.

Die gesetzgeberischen Befugnisse der lokalen Legislaturen.

Die lokalen Legislaturen haben natürlich beschränktere legislative Befugnisse, als sie der Governor-General in Council hat. Ihre Aufgabe ist es, Gesetze für eine Provinz in lokalen Angelegenheiten zu geben. Jede Sache von nationaler Bedeutung oder von nationalem Charakter geht über die Grenzen ihrer Befugnisse hinaus. Der Indian Council Act vom Jahre 1892 jedoch — siehe 55 u. 56 Vict. c. 14 sect. 5 — gab den lokalen gesetzgebenden Körperschaften die Befugnis, mit vorheriger Sanktion des Generalgouverneurs Gesetze oder Verordnungen des Governor-General in Council, die ihre Provinz betreffen, zurückzuweisen oder abzuändern. Sie können jedoch keine Imperial Acts, die in der Provinz in Kraft sind, ergehen lassen, ebensowenig können sie ohne die vorherige Zustimmung des Generalgouverneurs irgendein Gesetz machen, das die folgenden Punkte betrifft:

1. Staatsschulden, Zölle oder allgemeine Einnahmen von Indien, oder
2. Währung, oder
3. Postwesen, oder
4. indisches Strafgesetzbuch, oder
5. Religion, oder
6. Armee- und Marineangelegenheiten, oder
7. Patente- oder Verlagsrechte, oder
8. Beziehungen der Regierung zu einem ausländischen Staate — siehe 24 u. 25 Vict. c. 67 sect. 42—48; 55 und 56 Vict. c. 14 sect. 5.

Ein von einer lokalen Gesetzgebung passiertes Gesetz bedarf der Zustimmung des Gouverneurs oder des Lieutenant-Governors der Provinz und außerdem der Zustimmung des Generalgouverneurs. Aber selbst, wenn es deren Zustimmung erhalten hat, kann es durch die Krone verworfen werden.

Summarische Gesetzgebung.

Der Government of India Act vom Jahre 1870 — siehe 33 und

34 Vict. c. 3 — ermächtigte den Generalgouverneur von Indien, in einer summarischen Weise für die weniger zivilisierten Teile Indiens Gesetze zu geben. Wenn der Staatssekretär für Indien in Council die Bestimmungen von sect. 1 der eben erwähnten Akte auf den besonderen Teil irgendeiner Provinz von Britisch Indien für anwendbar erklärt hat, so können der Governor in Council, der Lieutenant-Governor oder Chief-Commissioner dieser Provinz für den Governor-General in Council Vorschriften zum „Frieden, der Ordnung und guten Regierung" dieses Teiles erlassen. Wenn diese vorgeschlagenen Anordnungen von dem Governor-General in Council passiert sind, werden sie zu Gesetzen.

Die zentralen und die lokalen Legislaturen.

Provinzen, welche gesetzgebende Körperschaften haben, wird im allgemeinen das „Gesetzgeben" selbst überlassen. Diese Regel kann natürlich nicht auf Angelegenheiten ausgedehnt werden, die über die Kompetenz der lokalen Gesetzgebungen hinausgehen oder die ein einheitliches System oder Regelung durch ganz Indien hindurch erfordern. Für die Provinzen, die keine gesetzgebenden Körperschaften haben, schafft die zentrale Gesetzgebung die erforderlichen Gesetze.

Die lokalen Exekutiven.

Britisch Indien ist zu Verwaltungszwecken in acht große und in eine Anzahl kleinere Provinzen eingeteilt. Die großen Provinzen sind: Bengal, Bombay, Madras, die United Provinces von Agra und Oudh, Punjab, Burma, Assam und die Central Provinces. Beispiele von kleineren Provinzen sind Ajmere, die Andaman Islands, Britisch Baluchistan und Coorg. Diese sind in Wirklichkeit „Quasi-Provinces," die der unmittelbaren Kontrolle des Generalgouverneurs unterstehen. Eine andere kleine Provinz ist die im Jahre 1901 gegründete North-West Frontier Province. Alles in allem sind es vierzehn Provinzen. Bombay und Madras stehen beide unter der Verwaltung eines Gouverneurs und eines von der Krone ernannten Council. Der Council besteht aus zwei Mitgliedern des Indian Civil Service — des indischen Zivildienstes —, die eine zwölfjährige Dienstzeit hinter sich haben. Bengal und die United Provinces of Agra and Oudh werden beide von einem Lieutenant-Governor verwaltet, der keinen Executive Council hat, aber von einem „Board of Revenue" assistiert wird. In Punjab und Burma wird der Lieutenant-Governor von „Financial Commissioners" unterstützt. Diese Lieutenant-Governors werden von dem Generalgouverneur mit der Zustimmung der Krone dem Indian Civil Service ent-

nommen. Wie die Gouverneure und Mitglieder der Councils von Madras und Bombay haben sie ihr Amt fünf Jahre lang inne. Assam, Britisch Baluchistan und die Central Provinces werden je von einem Chief-Commissioner verwaltet, der von dem Governor-General in Council ernannt wird. Dasselbe ist in den Andaman Islands, Ajmere und Coorg der Fall.

Die meisten der Provinzen sind in Divisions — Divisionen — eingeteilt, welche unter der Aufsicht von Commissioners stehen. Diese Divisions sind wieder in „Districts“ — Distrikte — eingeteilt. „The most important unit of administration throughout British India is the district, at the head of which is an officer, called in the old regulation provinces the collector, and in the non-regulation provinces the deputy commissioner.“ Die wichtigste Einheit in der Verwaltung ist durch ganz Britisch Indien hindurch der Distrikt, an dessen Spitze ein Beamter steht, der in den alten „Regulation Provinces“ der „Collector“ und in den „Non-Regulation Provinces“ der „Deputy-Commissioner“ genannt wird — siehe Ilbert, Government of India p. 136. Regulation Provinces waren in früheren Zeiten solche Provinzen, für welche die Gesetze formell von dem Governor-General in Council auf Grund der Charter Acts gemacht wurden. Für die Non-Regulation Provinces erfolgte die Gesetzgebung durch „Executive Order“. Es gibt beinahe 250 Distrikte in Indien. Die Provinz ist die umfassendste Verwaltungseinheit, während der Distrikt die kleinste ist. Der Collector oder Deputy-Commissioner, der das Haupt des Distriktes ist, hat je nach dessen Größe viele oder wenige Untergebene. In jeder Provinz gibt es ein Sekretariat, durch welches der Governor oder Lieutenant-Governor oder Chief-Commissioner Verordnungen an die Distriktsbeamten herausgibt und durch welches die Distriktsbeamten wiederum den obenerwähnten Personen ihre zahlreichen Berichte zuschicken.

Der Indian Civil Service.

Britisch Indien wird von einem „Permanent Civil Service“ — ständigen Zivildienst — verwaltet, der in zwei Zweige eingeteilt ist, nämlich

1. in einen „Imperial Service“ — Reichsdienst —, der durch offene Bewerbung in Britannien ergänzt wird und

2. in einen „Provincial Service“ — Provinzialdienst —, dessen Mitglieder sich in jeder der wichtigsten Provinzen Indiens meistens aus Eingeborenen zusammensetzen. Alle wichtigeren Posten sind der ersteren Klasse vorbehalten — siehe 24 u. 25 Vict. c. 54. „The necessity for a highly-organized permanent

civil service is apparent, when we remember the difference between the duties of the State in India and in England. In England the State conducts the business of the post office and the telegraphs, but nothing else. The Indian State is the owner of the entire country, a great manufacturer of opium and salt, a maker and worker of railways and canals, a maker of roads and bridges a.s.o. . . . and generally, the promoter of all kinds of material improvement" — „die Notwendigkeit eines wohl organisierten, ständigen Zivildienstes ist augenscheinlich, wenn wir uns die Verschiedenheit der Pflichten des Staates in Indien und in England vorstellen. In England leitet der Staat das Post- und Telegraphenwesen, aber sonst nichts mehr. Der indische Staat ist der Besitzer des ganzen Landes, ein Großkaufmann in Opium und Salz, der Erbauer und Betriebsleiter von Eisenbahnen und Kanälen, der Erbauer von Wegen und Brücken usw., kurz, allgemein gesprochen, er gibt die Anregung zu allen Arten materieller Verbesserungen. Verwaltung bedeutet daher in Indien viel mehr als nur die Gesetze zur Ausführung zu bringen" — siehe Colonies and Dependencies von J. S. Cotton and E. J. Payne S. 49. Gleichwohl ist die Zahl der Engländer in dem Civil Service sehr klein. Ungefähr etwas weniger als 1000 Engländer, die Offiziere und anderen Beamten mit einbegriffen, sind in der Zivilverwaltung von 221 000 000 Menschen und in der teilweisen Kontrolle von weiteren 67 000 000 tätig.

Municipal Institutions — die städtischen Einrichtungen.

Alltäglich kann man die Bemerkung hören, daß Britisch Indien einem Kontinent gleiche, und daß es in vielen Fällen zu wenig fortschrittlich sei. Die jetzige Generation hat jedoch ein Wachsen der repräsentativen städtischen Einrichtungen gezeigt, die wertvolle Mittel bilden, um die Ansichten der Eingeborenen über Verwaltungsprobleme, speziell über lokale Besteuerung kennen zu lernen. Es gibt nahezu 4000 gewählte Mitglieder von Munzipalitäten, neben weiteren 1000 gewählten Mitgliedern von „Rural District Boards" sogen. ländliche Distriktskollegien. Eingeborene üben Anwaltstätigkeit aus. Eine Anzahl von ihnen sind Richter in den Supreme Courts. Eingeborene haben weiterhin Sitze in den Provincial Councils und dem Council des Generalgouverneurs erlangt. Von Zeit zu Zeit wurden nationale Kongresse abgehalten, um die gemeinsamen Ansichten der Indier aller Art zum Ausdruck zu bringen. Die Frage der Selbstverwaltung von Indien durch die Eingeborenen kann im Laufe der Zeit ein ernstes politisches Problem werden. Dieses Problem kann jedoch hier nicht erörtert werden.

Die Staatseinkünfte von Indien.

Die Staatseinkünfte von Indien kommen hauptsächlich von

1. den Zöllen;
2. den Akzisen auf Liköre und Salz;
3. Stempelsteuern;
4. einem großen, aber stets abnehmenden Profit aus der Opiumfabrikation;
5. Renten von Ländereien;
6. Renten von Staatseisenbahnen und anderen Staatsunternehmungen.

Die Ausgaben jedoch sind andererseits sehr groß, jedoch nicht annähernd so groß als die einiger europäischer Staaten. Ein Teil der Ausgaben Indiens liegt in den Staatsunternehmungen, die einen schönen Zinsertrag abwerfen. Dann wollen auch die indische Armee und das Government unterhalten sein. Ferner sind Zinsen zu bezahlen für Staatsschulden. Die Ausgabe der Staatseinkünfte von Indien untersteht der Kontrolle des Staatssekretärs für Indien und seines Council. Das jährliche Budget von Indien wird, wie wir gesehen haben, dem Parlament in jeder Session vorgelegt. Ein „Auditor of the India Office" — Rechnungsrevisor der India Office — prüft die Einnahmen und Ausgaben Indiens nach.

Die Gerichtshöfe in Indien.

Der Indian High Courts Act vom Jahre 1861 — siehe 24 u. 25 Vict. c. 104 — ermächtigte die Königin durch Letters Patent, in Calcutta, Madras und Bombay High Courts of Judicature, sowie einen anderen High Court mit derselben Verfassung und denselben Befugnissen zu errichten. Dieser letztere wurde für die United Provinces of Agra and Oudh in Allahabad geschaffen. Die Richter dieser vier High Courts werden von der Krone ernannt und haben ihr Amt, solange es dieser gutdünkt, inne — siehe 24 u. 25 Vict. c. 104 sect. 2, 4. Jeder High Court besteht aus einem Oberrichter — Chief-Justice — und so vielen weiteren — aber nicht mehr als 15 — Richtern, als die Krone ernennen mag. Ein Drittel der Richter jedes High Court muß aus „Barristers" oder „Advocates" — Advokaten oder Anwälten — des Vereinigten Königreichs mit mindestens fünfjähriger Dienstzeit bestehen; ein Drittel muß aus Mitgliedern des indischen Civil Service mit nicht weniger als zehnjähriger Dienstzeit und mindestens dreijähriger Tätigkeit im Zivildienste selbst oder in dem Amte eines District Judge bestehen — siehe 24 u. 25 Vict. c. 104 sect. 2, 19. In den anderen Provinzen, die nicht unter die Jurisdiktion dieser vier High Courts stehen, gibt es einen Judicial Commissioner, der

dieselben Funktionen auszuüben hat. In dem Punjab jedoch gibt es einen Chief-Court mit vier oder fünf Richtern. Alle diese Gerichtshöfe haben eine erstinstanzielle Gerichtsbarkeit sowohl in Zivil- wie in Strafsachen innerhalb der Grenzen ihrer Provinz und bilden auch die Berufungsinstanzen gegen die Entscheidungen der lokalen Gerichtshöfe. Weiterhin üben sie auch eine allgemeine Oberaufsicht über die lokalen Gerichtshöfe aus — siehe Sir John Strachey, India p. 78.

Es gibt zu viele lokale Gerichtshöfe, um jeden einzelnen von ihnen im Detail zu betrachten. So gibt es nicht weniger als drei verschiedene Courts of Magistrates — Polizeigerichtshöfe — in Strafsachen. In Bengal, den United Provinces of Agra and Oudh und Assam gibt es vier Arten von Zivilgerichten, deren Zahl sich in Lower Burma auf sechs und in den Central Provinces auf acht beläuft. Die Entscheidung eines High Court ist in Strafsachen im allgemeinen die Endentscheidung. In gewissen Fällen jedoch, wie z. B. bei Urteilen, die der High Court in Ausübung der erstinstanziellen Strafgerichtsbarkeit gefällt hat, oder in Strafsachen, in denen irgendwelche Rechtsfragen der Meinung des High Court von irgendeinem Gerichtshof der erstinstanzielle Kriminaljurisdiktion ausgeübt hat, vorbehalten worden sind, gehen Berufungen an das Judicial Committee des Privy Council — siehe Letters Patent for the High Court of Judicature at Fort William in Bengal v. 26. Dez. 1865 sect. 41, abgedruckt in Ilberts Government of India chap. V p. 370. In Zivilsachen gibt es, allgemein gesprochen, nur dann eine Berufung, wenn der Streitwert nicht weniger als 10 000 Rupien beträgt.

Indisches Recht.

Strafrecht und Strafprozeß sind durch ihre Kodifikation in dem „Indian Penal Code“ — dem indischen Strafgesetzbuch — und dem „Indian Code of Criminal Procedure“ — der indischen Strafprozeßordnung — für ganz Indien einheitlich geregelt worden. Der Zivilprozeß ist durch den „Indian Code of Civil Procedure“ — indischen Zivilprozeß — kodifiziert worden. Das Eingeborenen-Recht ist auch bis zu einem gewissen Grade in Zivilsachen durch den Indian Contract Act — ein ziemlich unglückliches Spezimen von Kodifikation — abgeschafft worden. Der Indian Evidence Act hat das Recht, Beweis durch Zeugen betreffend, kodifiziert. Der Indian Succession Act vom Jahre 1865 bezieht sich beinahe ausschließlich auf Europäer. Britisch Indien hat Kodifikationen in einem weit größeren Maßstabe vorgenommen als irgendeine andere britische Besitzung. Denn neben dem bereits erwähnten Akt gibt es noch einen Specific Relief Act, einen

Transfer of Property Act und einen Councils Act. Aber die verschiedenen Rechtssysteme der Eingeborenen, wie z. B. das der Hindu, der Mohammedaner usw., regeln Familienrecht, Nachfolge und Erbschaftsrecht unter den Eingeborenen. Das Recht, Verletzungen des Zivilrechtes betreffend, ist praktisch englisches Recht. Eine Besonderheit erfordert Beachtung. Die höchsten Beamten in Indien sind in mehrfacher Hinsicht der Gerichtsbarkeit der indischen Gerichtshöfe nicht unterworfen; sie können jedoch von dem High Court in London für gewisse Vergehen belangt werden, nämlich

a) Unterdrückung irgendeines Untertanen der Krone — siehe 10 Geo. III c. 47 sect. IV, ergänzt durch 13 Geo.III c. 63 sect. 39;
b) vorsätzlichen Ungehorsam oder Vernachlässigung von Verordnungen des Staatssekretärs für Indien — siehe 3 u. 4 Wm. IV c. 85 sect. 80;
c) vorsätzlichen Vertrauensbruch und Amtsverletzung — siehe ebenda;
d) Betreiben von Handelsgeschäften — siehe 33 Geo. III c. 52 sect. 137; 3 u. 4 Wm. IV c. 85 sect. 76;
e) Annahme von Geschenken — siehe 3 u. 4 Wm. IV c. 85 sect. 76 D.

Dies ist eine ausgesprochene Abweichung von der konstitutionellen Regel, die in anderen britischen Besitzungen herrscht, daß nämlich niemand von der Gerichtsbarkeit der lokalen Gerichtshöfe ausgenommen ist — siehe oben S. 21.

Schluß.

Das britische Reich ist keine Föderation. Das Vereinigte Königreich übt kraft Gesetzes Souveränität über alle seine Besitzungen und Dominions aus. An dieser Souveränität hat keine der Besitzungen, sei es eine solche mit Self-Government oder ohne solche, irgendwelchen Anteil. Die Besitzungen sind reine Pertinenzien — Teile eines Reiches — mit keinerlei Einfluß auf die Regierung des Ganzen. Es werden jedoch die self-governing Kolonien, wie wir gesehen haben, in der konstitutionellen Praxis mehr als Staaten einer „Federal Union", als untergeordnete Mitglieder eines Reiches angesehen. Dabei ist die konstitutionelle Praxis jedoch nicht so weit gegangen, ihnen einen direkten Einfluß in der Führung der Reichspolitik zu gewähren. Was soll denn die Natur der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen self-governing Kolonien oder Besitzungen sein? Dies ist das wichtigste Problem, das in der „Imperial Federation" liegt.

Dieses Problem kann hier nicht erörtert werden. Die Vorschläge, die zur kräftigen Gestaltung des britischen Reiches gemacht worden sind, sind beinahe ebenso zahlreich wie die Verfassungen Frankreichs. Die Frage ist zweifellos eine der brennendsten in der britischen Politik. Ungeheuer wichtige Fragen hängen von der Lösung dieses Problemes ab. Aber während man auf der einen Seite sagen kann, daß dieses Problem aus dem Wachsen der englischen konstitutionellen Praxis natürlicherweise hervorgegangen ist, so entwickelt doch auf der anderen Seite eben dieses Wachsen die Mittel und Wege zu einer richtigen Lösung des Problems.

Im Jahre 1887 wurde die erste Kolonialkonferenz in England abgehalten, der Delegierte von allen self-governing Kolonien und einige Vertreter der wichtigeren Kronkolonien beiwohnten. Die Hauptfrage bei der Konferenz bildete die Organisation kolonialer Verteidigung. Schließlich kam man überein, daß ein britischer aktiver Offizier in den verschiedenen Kolonien zu

Inspektionszwecken herumreisen sollte. Dies geschah. Im Jahre 1894 trat eine weitere Konferenz von Delegierten von acht self-governing Kolonien in Südafrika, Australien und Nordamerika zu Ottava zusammen, um die Fragen zu erörtern, welche ganz besonders die Einigung und Entwicklung des Reiches betrafen. Die Krönung des jetzigen Königs gab wieder eine Gelegenheit zu einer Konferenz kolonialer Premiers und Vertreter, bei der eine freiwillige vergrößerte Subskription, die zu der Verteidigung des Reiches zur See Verwendung finden sollte, versprochen wurde. Diese Kolonialkonferenzen sind aber nicht ohne Gefahren. Sie sind geeignet, mehr das momentane Gefühl der Kolonien als feststehende koloniale Ansichten zu zeigen. Aber eingenommen von der zunehmenden konstitutionellen Praxis, Kolonien mit Selbstverwaltung als Mitglieder einer Föderation zu behandeln, schlug die erwähnte Konferenz eine „temporary working imperial organisation“ vor, die durch ein Imperial Committee des Privy Council geschaffen werden und aus Mitgliedern, die von den verschiedenen Kolonien ernannt werden, bestehen soll. Solch ein Komitee soll dem Kabinett in Reichsfragen beratend zur Seite stehen. Die Zukunft dieses Komitees hängt von der künftigen konstitutionellen Praxis ab.

Dies soll die unmittelbare Lösung des Problemes sein. Trotz verschiedener Schnitzer in der Vergangenheit hat die britische Nation ein wahrscheinlich nie übertroffenes Genie gezeigt, politische Probleme in einer praktischen Art und Weise zu lösen. So schwierig auch das Problem einer „Imperial Federation“ ist, wir werden in absehbarer Zeit erleben, daß es gelöst sein wird.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Sachregister.

Ajmere S. 148.
Andaman Islands S. 148.
Antigua S. 27, 31.
Assam S. 148, 152.
Australischen Kolonien, Die, S. 49; deren Union S. 50—51.
Australische Commonwealth S. 51.
Änderung seiner Konstitution S. 64—65; ausschließliche Befugnisse der Parlamente S. 54—85; Befugnisse der beiden Parlamente S. 55—56; Exekutive S. 57; Generalgouverneur S. 57—59; Gerichte S. 61; High Court S. 61—63; House of Representatives S. 52—54; Neue States und der S. 64; Parlament S. 51; Privilegien des Parlamentes S. 56—57; Senat S. 51—52; States S. 63—64; Verteidigung zu Wasser und zu Lande S. 66—68; Vorschriften für Deadlocks zwischen den beiden Häusern S. 56; Wahlrecht S. 65—66.
Australische States S. 68.
Assembly S. 72—74; Befugnis zur Verfassungsänderung S. 82—83; Befugnis zur Gesetzgebung S. 81—82; Befugnisse der beiden Parlamentshäuser S. 78—80; Elected Legislative Councils S. 69—70; Exekutive S. 83; Gouverneure S. 83; Gerichte S. 87—88; Nominated Legislative Councils S. 68—69; Parlamente S. 68; Privilegien der Parlamente S. 76—78; Staatsdepartements S. 86—87; Vorschriften für Deadlocks S. 80—81; Wahlrecht S. 70—71, 74—75.
Australier, Die, und Ausländer S. 75—76.
Bahamas S. 36.
Barbados S. 36, 37.
Basutoland S. 26.
Bengal S. 146, 148, 152.
Bermuda S. 36, 37.
Bombay S. 146, 148, 152.
Britisch Baluchistan S. 148.
Britisch Zentralafrika S. 2.
Britisch Columbia S. 100, 103, 114.
Britisch Ostafrika S. 3.
Britisch Guiana S. 40.
Britisch Honduras S. 27, 31—33.
Britisch New Guinea S. 64.
Burma S. 146, 148, 152.
Canadian Provinces S. 113.
Befugnisse zur Verfassungsänderung S. 117; Befugnisse zur Gesetzgebung; das Dominion und die S. 115—117; Gerichte S. 118—119; Gesetzgebungen S. 118; Verwaltung S. 117—118.

Cape Colony und Natal S. 121.
Befugnisse der Parlamente S. 127; Befugnisse jedes der beiden Parlamentshäuser S. 127—128; Exekutive S. 129; Gouverneur S. 129; Gerichte S. 132—133; House of Assembly oder Legislative Assembly S. 124—125; Legislative Council S. 122—124; Privilegien der Parlamente S. 127; Staatsdepartements S. 131—132; Verfassung S. 122; Verteidigung zu Wasser und zu Lande S. 133—135; Wahlrecht S. 125—127.
Central Provinces von Indien S. 148, 152.
Ceylon S. 26, 30, 31.
Channel Islands S. 135—137.
Chartered Company S. 5.
Colonial Laws Validity Act vom Jahre 1865 S. 7, 33, 48.
Cook Islands S. 99—100; Federal Council S. 99; Gerichte S. 100; Government S. 100.
Crown Gesetzgebung durch die S. 13—18; Abschluß von Verträgen durch die S. 22; Teil der Gesetzgebung jeder der britischen Besitzungen S. 15.
Cyprus S. 4.
Dominika S. 27, 31.
East India Company S. 137—138.
Exekutive in den self-governing Kolonien S. 44.
Falkland Islands S. 26, 31, 32, 34.
Fiji S. 26, 30, 31, 34.
Gambia S. 26, 30, 32.
Gibraltar S. 26.
Gold Coast S. 26, 30. 31, 32, 34.
Gouverneur, Der, einer Besitzung S. 12; Anstellung eines S. 19; Befugnisse S. 19—20; der, in Kronkolonien S. 28—30; der, in self-governing Kolonien S. 46—48; Verantwortlichkeit eines S. 2.
Greater Britain, Bedeutung von S. 1; Einteilungen von S. 5—6.
Grenada S. 27, 31.
Hongkong S. 27, 31.
Imperial Federation S. 154—155.
Imperial Legislation, konstitutionelle Praxis in bezug auf S. 8—13.
India, Armee S. 143—144; zentrale und lokale Legislatur S. 148; Council des Secretary of State for India S. 139; Exekutivbefugnisse des Council des Governor-General S. 142; Governor-General in Council S. 140—142; Legislative Council S. 144; Legislative Befugnisse des Governor-General in Council S. 145; lokale Gesetzgebungen S. 146; deren Befugnisse S. 147; Lokalgovernment S. 146; Parlament-Kkontrolle über S. 140; Revenuen S. 151; Service, Indian Civil S. 149—150; Recht S. 152—153; Städtische Einrichtungen S. 150; Staatsdepartements S. 143; summarische Gesetzgebung S. 147—148; Gerichte S. 151—152.
Jamaika S. 10, 38—39.
Kabinettsystem, Das, in self-governing Kolonien S. 44—45; in Australien S. 60—61; in Kanada S. 109; in Südafrika S. 130—131.
Kanada S. 100.
Änderung seiner Verfassung S. 111—112; Berufungen an den Privy Council S. 111; Constitution Exchequer Court S. 110; Exekutive S. 107; Generalgouverneur S. 107; Gerichte S. 109; House of Commons S. 102—104; Maritime Court S. 110; Parlamente S. 101; deren gesetzgeberische Befugnisse S. 105; Befugnisse jedes der beiden Parlamentshäuser S. 106; Privilegien der Parlamente S. 105;

Privy Council und Kabinett S. 107—108; Richter S. 111; Senat S. 101—102; Staasdepartements S. 108; Supreme Court S. 110; Wahlrecht S. 104.
Keewatin S. 119—120.
Kolonien, vier Arten von S. 25.
Koloniale Gesetzgebung S. 6—8; deren Grenzen S. 7.
Koloniale Konferenzen S. 154—155.
Konstitutionelles Recht und
Konstitutionelle Praxis S. 8.
Kronkolonien S. 25; Definition S. 26; Executive Council S. 30—31; mit einem Legislative Council S. 26—34; ohne einen Legislative Council S. 25; Heimregierung, und die S. 28; mit einer Gesetzgebung von zwei, mit einer Gesetzgebung von nur einer Kammer S. 37—38; Legislative Council S. 25; Gerichte S. 28; Einteilung der volkstümlich sogenannten S. 36—37.
Labuan S. 27, 33.
Lagos S. 27, 30. 31. 32, 34.
Leeward Islands S. 38—40.
Madras S. 146, 148.
Malta S. 40—41; Recht zu öffentlichen Versammlungen S. 41.
Man S. 135; Isle of S. 135—137.
Manitoba S. 100, 103, 114, 117.
Mauritius S. 27, 28, 31.
Monserrat S. 27, 31.
Natal siehe Cape Colony.
New Brunswick S. 100, 103, 114, 117, 119.
Newfoundland S. 120—121.
New South Wales S. 69, 71, 72 usw.
New Zealand S. 88; Befugnisse der beiden Häuser, Konstitution S. 89—90; Exekutive und Kabinettregierung S. 95; General Assembly S. 91; deren Befugnisse S. 93—94; Gerichte S. 97—99; Gouverneur S. 95; House of Representatives S. 91—92; Legislative Council S. 91; Staatsdepartement S. 95—97; Verteidigung zu Wasser und zu Lande S. 96; Wahlrecht S. 92—93.
North-Western Territory S. 100, 103, 114, 115.
Nova Scotia S. 100, 103. 111, 119.
Old Age Pensions in New Zealand S. 97.
Ontario S. 100, 102, 103, 111, 119.
Orange River Colony S. 28, 30, 31, 35.
Orders in Council S. 14, 15.
Parlamentsmitglieder, deren Diäten in Australien S. 53, 71, 54; in Kanada S. 104, 115; in Newfoundland S. 120; in New Zealand S. 92; in South Africa S. 125.
Prince Edward Island S. 100, 101, 103, 114, 117.
Privilegien kolonialer Gesetzgebungen S. 42—44.
Privy Council, Judicial Committee des S. 22—24.
Protektorate S. 2; 2 Arten von britischen S. 3.
Punjab S. 146, 148, 152.
Quebec S. 100, 102, 103, 114, 115, 118, 119.
Queensland S. 69, 71, 75 usw.
Referendum, Das, in Australien S. 65, 81.
St. Christopher und Nevis S. 27, 31, 39.
St. Helena S. 27, 34.
St. Lucia S. 28, 30, 31.
St. Vincent S. 28, 30, 31, 32.

Self-governing Kolonien, deren Befugnisse zur Verfassungsänderung S. 48—49; Einteilung S. 49.
Secretaries of State S. 18.
Seychelles S. 27, 31.
Sierra Leone S. 27, 30, 31, 32, 33.
South Africa, High Commissioner für S. 121—122.
South Australia S. 69, 70, 71.
Südafrikanische Kolonien, Die S. 122.
Tasmania S. 69, 70, 71.
Taxation, of the Colonies Act vom Jahre 1778 S. 9.
Transvaal S. 28, 30, 31; Privilegien der Gesetzgebung S. 44.
Trinidad und Tobago S. 28, 30, 31.
Turks and Caicos Islands S. 28, 31, 32.
Uganda S. 3.
United Kingdom Bedeutung S. 5; exekutive Obergewalt S. 18; judiziale Obergewalt S. 22—24; legislative Obergewalt S. 6—8.
United Provinces of Agra and Oudh S. 146, 148.
Veto S. 15—17; konstitutionelle Praxis in bezug auf das S. 17.
Viktoria S. 69, 70, 71 usw.
Virgin Islands S. 27, 28, 31, 38.
Wahlrecht der Frauen in Australien S. 66; in der Isle of Man S. 136; in New Zealand S. 92.
Wählen durch Briefe, in New Zealand S. 93; in South Australia S. 73.
Western Australia S. 69, 70, 71.
Yukon S. 103.